Erklärung
des
Oesterreichischen
Provinzialrechtes.

Nach den
Vorlesungen
des
Herrn Georg Scheidlein,
der Rechte Doctors, Hof- und Gerichts-Advocaten
Syndici und Notarii an der hohen Schule zu Wien,
und öffentl. ordentl. Lehrers des Oesterreichischen
Provinzialrechtes und Geschäftsstyles an eben
dieser hohen Schule.

Neue ganz umgearbeitete Ausgabe.

Dritter Theil.

Wien,
bey Andreas Gassler.
1805.

Von der Verlassenschaftsabhandlung.

Eine Verlassenschaft abhandeln heißt das Vermögen eines Verstorbenen oder bürgerlich todterklärten*) Menschen so vertheilen, daß nach Berichtigung der Gläubiger und der gesetzlichen Gebühren an Behörde, der Rest jenen zukomme, denen er es nach seinem ausdrücklich erklärten oder vermutheten Willen zudachte, oder die hierauf vermög des erklärten Willens des ersten Erwerbers oder vormaligen Besitzers dieses Vermögens ein gegründetes Recht haben.

Abhandlungsstelle (Abhandlungsinstanz) ist dasjenige Gericht, welchem der Erblasser seiner Person nach zur Zeit seines Todes unterworfen war. Der Personalrichter des natürlich Todten ist daher zugleich seine Abhandlungsinstanz. Ist Jemand nach den Gesetzen als

*) Z. B. wenn Jemand durch 32. Jahre abwesend oder unbekannten Aufenthaltsortes ist, und nach gerichtl. Einberufung nicht erscheint, oder wenn ein Mensch in einem geistlichen Orden Profeß macht, wird er nach den Gesetzen für bürgerlich todt angesehen.

bürgerlich todt anzusehen, so ist derjenige Richter Abhandlungsinstanz, der an demjenigen Orte, wo das Vermögen des bürgerlich Todten sich befindet, sein Personalrichter wäre, Falls er sich dort befände oder wirklich dort befindet. — War der Erblasser Fideicommißbesitzer, so ist ebenfalls sein Personalrichter nicht nur über sein Allodialvermögen, sondern auch über das Fideicommiß Abhandlungsstelle. Civil-Jurisd. Norm v. 27. Sept. 1783. u. H. D. v. 23. Aug. 1784. Der Personalrichter des Mannes ist auch Abhandlungsinstanz seiner Frau, seiner Wittwe und seiner Kinder, so lange letztere minderjährig sind oder nicht proprium focum haben. Die Grundsätze über die Competenz des Richters werden in der Civiljurisdictionsnorm vorgetragen, und die Beantwortung der Frage: welcher Richter ist die competente Personalinstanz eines Menschen? läuft mit jener, welcher Richter ist, seine Abhandlungsbehörde? zu welchem gehört die Pflege der Abhandlung seiner Verlassenschaft? auf eines und dasselbe hinaus. Wir verweisen daher auf die in der Erläuterung der Civil-Jurisd. Norm (Wien bey Gassler 1804.) vorgetragenen Grundsätze. S. auch Füger (Mag. Rath) über das adeliche Richteramt I. Thl. §. 7 — 29.

Das Vermögen eines Verstorbenen fällt von dem Zeitpunkte seines Todes an, da es bis zur beendigten Verlassenschaftsabhandlung eigentlich in Niemandens Eigenthum (doch res jacens) ist, der Obsorge des Gerichtes anheim, dessen Pflicht es ist, den dabey interessirten Theilen ihre Rechte und Ansprüche darauf nach Gesetz und Ordnung zukommen zu machen. Darin liegt der wesentliche Begriff und Zweck des adelichen Richteramtes bey Verlassenschaftsabhandlungen, und daraus entwickeln sich die bey diesem Geschäfte vorkommenden gerichtlichen Einschreitungen.

Der erste Schritt den der Richter in Verlassen-

schaftsfällen vorzunehmen hat, ist, daß er das Vermögen in die Verwahrung nehme; denn fruchtlos würden alle übrigen Vorkehrungen seyn, wenn das Verlassenschaftsvermögen inzwischen verschleppt würde oder zu Grunde gienge. Diese Verwahrung und Obsorge über die Erhaltung des Verlassenschaftsvermögens geschieht hauptsächlich durch die Sperranlegung, in gewissen Fällen auch durch die Vormerkung des Testaments; Aufstellung eines Verlassenschaftscurators; Feilbiethung der dem Verderben unterliegenden Güter, Hinterlegung der Barschaften und Pretiosen u. d. gl. Unter denjenigen, welche rechtmäßige Ansprüche auf die Verlassenschaft haben, ist der vorzüglichste der Erbe, dem die gesamte Verlassenschaft entweder durch den Willen des Erblassers selbst oder durch das Gesetz zugedacht ist. Da aber die Erbschaft, welche nebst dem Nutzen auch verschiedene Lasten und Verbindlichkeiten auf sich hat, Niemanden wider Willen aufgedrungen werden kann so ist von Seite des Erben die Erbserklärung (Erklärung daß er die Erbschaft annehmen wolle) nothwendig.

Theils um aus der Verlassenschaft Jedem das Seinige zu verschaffen, Theils um die Taxen und andere gerichtliche Gebühren bestimmen zu können, ist die Liquidation, das ist die Erhebung der Gegenstände sowohl als des Betrages des Verlassenschaftsvermögens erforderlich. Diese geschieht insgemein durch die Inventur, und wo diese nicht Statt hat, durch das eigene Bekenntniß des Erben, und in gewissen Fällen, wenigstens Theilweise, durch die öffentl. Versteigerung der Verlassenschaftseffecten.

Außer dem Erben kann es noch viele andere geben, welche auf das Verlassenschaftsvermögen Ansprüche zu stellen haben, als z. B. fremde Eigenthümer (Vindicanten) Gläubiger u. d. gl. Diesen allen ist der Erbe verpflichtet, er muß sie befriedigen, weil er die Person des

Verstorbenen vorstellt, und sein Erbrecht sich eigentlich nur auf die reine, nach Abzug aller Schulden sich zeigende, Verlassenschaft bezieht. Daraus entsteht dann die Verbindlichkeit des Erben, die Gläubiger des Erblassers zu bezahlen, nöthigen Falls dieselben zur Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen und Ansprüche durch öffentliche Edicte vorzuladen, die etwann mit der Verlassenschaft vermengte Fideicommisse oder Lehen abzusondern, den Notherben den Pflichttheil hinauszuzahlen, die Vermächtnisse abzuführen, überhaupt den letzten Willen des Erblassers zu befolgen, weil dessen Anordnungen als Bedingnisse anzusehen sind, gegen welche er dem Erben die Verlassenschaft zugedacht haben wollte

Die Gesetze haben auf die Verlassenschaften gewisse Lasten gelegt, als da sind: die Entrichtung der Erbsteuer, des Mortuariums, des Normalschulfondbeytrages, des Invalidenfondbeytrages, die Gerichtstaxen und in gewissen Fällen auch das Abfahrtgeld. Auch diese zu berichtigen liegt dem Erben ob. Wo mehrere Erben vorhanden sind, ist die Theilung der Erbschaft nothwendig. und auch hier hat in gewissen Fällen der Richter einzuschreiten.

Wenn der Erbe alle Ansprüche befriediget, und alle Obliegenheiten erfüllt hat, so geschieht auf sein Anlangen die Einantwortung der Verlassenschaft.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht des ganzen Abhandlungsgeschäftes folgt nun die nähere Entwicklung der einzelnen Theile desselben.

Von der gerichtlichen Sperre und den übrigen unmittelbar darauf folgenden Vorkehrungen.

Jeder Richter muß die Vorsehung treffen, daß ihm alle seine Gerichtsbarkeit betreffenden Todfälle so geschwind als möglich bekannt werden. Zu diesem Ende soll in den Städten von den bestellten Todtenbeschauern den Gerichten täglich ein geschriebenes Verzeichniß der Verstorbenen mit Beisetzung ihres Charakters und Wohnortes übergeben werden. Auf dem Lande hingegen können die Dorfrichter oder andere vertraute Personen bezirksweise bestellt werden, um die sich ergebenden Todfälle ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen.

Nach kundgewordenem Todesfalle ist die erste Amtshandlung des Gerichtes die Anlegung der gerichtlichen Sperre auf die vorhandene Verlassenschaft. Sie ist eine Amtshandlung der Gerichtsabgeordneten, wodurch auf eine Verlassenschaft das gerichtl. Siegel zum Zeichen der Amtseinschreitung aufgedrückt wird. Die Sperranlegung steht in Ansehung des beweglichen Vermögens der Personalinstanz des Verstorbenen, in Betreff des unbeweglichen aber, der Realinstanz zu. Wenn jedoch ein Theil der Mobilarverlassenschaft außer dem Bezirke der Personalinstanz gelegen, oder eine Sperre außer dem Gerichtsorte auf eine dem Verstorbenen angehörige der Gerichtsbarkeit der Gerichtsstelle unterstehende Realität vorzunehmen ist, kann die Sperranlegung zur Ersparung der Kosten auch einem benachbarten Magistrate, einer nahe gelegenen Herrschaft oder den Beamten derselben, nie-

mals aber einem Kreisamte (h. D. v. 20. Jänner 1789. u. 8. April 1790.) oder einem Magistrate der Munizipalortschaften in den ihre eigene Schutzobrigkeit betreffenden Angelegenheiten (h. D. v. 16. Febr. 1792) durch ordentliche Ersuchschreiben oder Befehle delegirt werden.. Allgem. Instruct. f. Justizstellen. II. 5. §. 27. — S. auch h. D. v. 8. April 1790.

Wird die Behandlung eines Todfalles von 2. Richtern angesprochen, so ist die Sperre nicht von beiden anzulegen, sondern, wenn sie schon einer anlegen ließ, muß der andere ihn durch ein Schreiben, in welchem die Gründe anzuführen sind, aus welchen der sich beschwert achtende Richter das Abhandlungsrecht behauptet, von Amtswegen angehen, daß er selben wieder abnehme und ihm die Behandlung des Todfalles überlasse. Wird auf dieß Schreiben keine oder eine abschlägige Antwort ertheilet, so hat der beschwerde übrende Richter die Anzeige an die höhere Instanz zu machen, und um die Entscheidung zu bitten, daß ihm die Abhandlungspflege zustehe.

Zur Vornehmung der Sperre sind von dem Vorsteher der Gerichtsstelle zwey Abgeordnete (Sperrscommissäre) zu bestellen, die sich sogleich in die Wohnung des Verstorbenen begeben, daselbst die Untersuchung des Standes der Verlassenschaft vornehmen und die Sperre anlegen sollen. Bey den Gerichtsstellen sind diese Gerichtspersonen schon überhaupt und für alle Fälle bestimmt, so daß es keine Ernennung von Fall zu Fall bedarf.

Die bey der Sperranlegung vorzunehmende Untersuchung soll darinn bestehen, daß erhoben werde:

a. Tauf- u. Zuname, Stand, Karakter oder Handthierung des Erblassers;

b. dessen Todestag;

c. ob er ledig, verheurathet, oder verwittibt gewesen.

d. wie seine Frau und Kinder heißen, wie viel der letzteren sind, ob sie groß- oder minderjährig seyen, wo sie sich aufhalten, wer etwann bereits zu ihrem

Vormund bestellt sey oder die Vormundschaft über selbe übernehmen werde, und wo dieser sich aufhalte.

e. ob Verwandte da seyen, wie die nächsten davon heißen und wo sie sich aufhalten;

f. ob ein Testament, Heurathsbrief oder sonstige letztwillige Anordnung vorhanden sey, wo sich ein oder anderes befinde, ob es vielleicht schon publizirt wurde, oder erst werden soll, auch können es die Sperrscommissäre zur gerichtlichen Publicirung in Empfang nehmen;

g. ob Vermögen vorhanden sey, oder nicht, ob nicht etwann einige Barschaft oder Pretiosen, für deren Hinterlegung zu sorgen wäre, sich vorfinden.

Zu dieser Untersuchung haben die Commissäre zwey Hausgenossen oder in deren Abgang 2 Nachbarn als Zeugen zuzuziehen.

Die gerichtliche Sperre ist zweifach, die Jurisdictionssperre und die enge Sperre. Die erstere hat Statt, wenn die Verlassenschaft in den Händen eines Theilnehmers oder sonst einer vertrauten Person z. B. des zurückgelassenen Ehegatten, oder schon erwachsener Kinder sicher belassen werden kann, und sie geschieht mit dem, daß zum Zeichen des eingeschrittenen richterlichen Amtes das Gerichtssiegel an einem schicklichen Orte, wo die Erben an dem Besitze der Verlassenschaft gar nicht gehindert werden, aufgedrückt werde. Die letztere hingegen wird angelegt, wenn sich kein Vertrauter vorfindet, in dessen Händen die Verlassenschaft ohne Gefahr der Verschleppung belassen werden könnte.

In den Fällen der engen Sperre soll die gesamte Verlassenschaft sogleich inventirt und geschätzt, in so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in einem, oder nach Beschaffenheit der Umstände in mehreren Zimmern von allen Seiten wohl verschlossen und die Thüre mittels Aufdrückung des Amtssiegels so verwahrt werden, daß Niemand ohne das Siegel zu verletzen, hineinkommen

könne; die Schlüssel selbst aber werden vom Sperrscommissär mitgenommen.

Sollten unter den in die enge Sperre genommenen Effecten solche seyn, deren Aufbewahrung zu große Unkosten mache, oder die dem Verderben unterliegen, so hat der Sperrcommissär diesen Umstand sogleich dem Gerichte anzuzeigen, damit sie sodann nach Umständen entweder öffentlich verkauft oder sonst eine Verfügung getroffen werde, z. B. daß sie der bereits aufgestellte Curator einstweilen in Verwahrung nehme.

Finden sich in einer Verlassenschaft öffentliche oder Privatobligationen oder Pretiosen vor, so sind selbe im Falle der engen Sperre allzeit, im Falle der Jurisdictionssperre aber nur dann vom Sperrcommissär mitzunehmen, und zu deponiren, wenn einige oder alle Erben minderjährig oder abwesend sind.

Bey der Sperranlegung wird in einigen Fällen nach der persönlichen Eigenschaft des Erblassers verschieden vorgegangen, nämlich

1. Wenn an die Verlassenschaft eines Militaristen die Sperre angelegt werden soll, so ist jemand vom Militärstande beyzuziehen, um die Ordres, Plane Reglements und sonstige in den Militärstand einschlagende Schriften abzusondern die sohin gegen Verzeichniß und Recognition dem nächsten Militärcommando zu übergeben sind; auch ist die Verlassenschaft dem Erben eines Militaristen so lang nicht einzuantworten, als er sich nicht ausweiset, daß das Militärärarium an den Erblasser keine Forderung habe. Verordn. v. 22. Aug. 1758. u. H. D. v. 23. Jul. 1792.

2. Wenn Abhandlungsinstanzen von dem Tode eines landesfürstlichen Beamten Notiz erhalten, von welchem bekannt, oder wenigstens zu vermuthen ist daß er gegen das Aerarium in Verrechnung gestanden sey, soll dem Appellationsgericht mit bestimmter Anzeige seines Characters Nachricht gegeben werden, damit durch die-

ses der Stelle, unter welcher er gestanden, weitere Eröffnung geschehe. Auch soll die Verlassenschaft eines in Berechnung gestandenen Beamten ganz oder theilweise den Erben so lange nicht eingeantwortet werden, bis sie nicht von der Kameralstelle die Bewilligung und rücksichtlich Bestätigung, daß der Erblasser an das Aerarium nichts schuldig sey, beybringen. Jedoch soll den Erben, wenn sie dadurch in der Abhandlungsbeendigung gehemmet würden, vorbehalten bleiben, den Fiscus aufzufordern, und zum Erweis der Ansprüche, wegen welchen die Verlassenschaft zurückgehalten werden soll, zu belangen. H. D. v. 6. März 1789.

3. Ist ein katholischer Geistlicher der mit einem beneficio curato versehen war, oder ein nicht präbendirter Kapellan und Hilfspriester gestorben, so soll die Anzeige an das bischöfliche Consistorium gemacht werden, damit ein bischöflicher Kommissär zur Uibernahme der blos zur Seelsorge gehörigen Schriften erscheine, jedoch muß der Abhandlungsinstanz ein genaues Verzeichniß dieser an den geistlichen Kommissär übergebenen Urkunden überreicht werden; auch darf ein solcher Kommissär weder Taxen noch Diäten beziehen, noch mit Reisekosten den zurückgelassenen Erben beschwerlich fallen. H. D. v. 7. März 1785. u. 28. May 1797.

4. Wäre der Verstorbene katholische Geistliche ein Exmönch oder eine Exnonne, so ist von Seite des Sperrscommissärs zugleich eine Separatanzeige an die Abhandlungsinstanz zu dem Ende zu machen, damit selbe wegen der erloschenen Pension die weitere Anzeige an die Regierung erstatte. Der Bescheid über diese vom Sperrcom. erstattete Anzeige ist: Aufzubehalten, und die erforderliche Anzeige an die hochlöbl. Regierung zu machen.

5. Kommen bey der Vornahme der Sperre oder Inventur der Verlassenschaft eines der augsburgischen oder helvetischen Religion zugethanenen Pastors oder

Superintendenten, Schriften vor, die in die Seelsorge einschlagen, so sollen selbe verzeichnet, die Acten dem betreffenden helvetischen oder augsburgischen Consistorio zugesendet, und das sodann von Seite des Consistoriums zur Bestätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß den Abhandlungsacten beigeschlossen werden. H. D. v. 5. Dez. 1785.

6. Stirbt ein Pfründler aus irgend einem Spitale, so hat der Richter über die Sperr-Relation den piæ causae curatorem vorzufordern und ihn zu vernehmen, ob nicht die pia causa in Ansehung der Abzungsgelder oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche auf die Verlassenschaft zu stellen habe. Diese Forderungen der piae causae müßten ihr ohne weiters aus der Verlassenschaftsmasse bezahlt werden. Uibrigens muß, wenn ein Spitäler nach seinem Tode Vermögen hinterläßt, erhoben werden, a. ob er dasselbe schon bey seinem Eintritt in das Spital besessen; oder b. erst während seiner Aufnahme in das Spital erworben; c. dasselbe nur von dem ihm aus dem Spital zugeflossenen Genusse ersparet habe, wodann im ersten Falle dem Spital der ganze Betrag der genossenen Spitalportion von Zeit der Aufnahme des Verstorbenen aus der Masse ersetzt; im 2ten Falle aber nur der vom Tage der Vermögenserwerbung bezogene Betrag der Spitalportion vergütet werden muß; endlich im 3ten dem Spital nichts zu ersetzen ist. H. D. v. 3. Jun. 1784.

7. Sollte sich bey der Abhandlung eines Erblassers, der aus dem Armeninstitute einen Betrag genossen hat, zeigen, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlichet habe, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, so muß dem Armeninstitute aus der Verlassenschaft alles ersetzt werden,

was er aus demselben bezogen hat. Daher sollen die Abhandlungsinstanzen, so wie ihnen ein solcher Fall vorkömmt, die Anzeige an die Landesstelle machen. H. D. v. 12. Jänner 1789.

8. Wenn ein mit einer Kuratpfründe angestellter Geistlicher von den Stiftern und Klöstern, denen das Präsentationsrecht in Ansehung ihrer eigenen geprüften Geistlichen zusteht, und welchen nach dem Normale vom 1. Octob. 1784. das pfarrherrliche Vermögen eines solchen Benefiziaten zufällt, mit Tode abgeht, soll zwar von dem betreffenden Ortsgerichte sogleich von Amtswegen und unentgeldlich die Sperre angelegt, sobald aber das Stift sich zu dieser Verlassenschaft durch einen ordentlichen Anwald meldet, gedachte Sperre wieder sogleich und unentgeldlich abgenommen werden. H. D. v. 20. Oct. 1789.

9. Wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illyrischer Unterthan stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bey der ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzley, und nicht auch bey einer andern deutscherbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den [illegible]r augsburgischen oder helvetischen Konfession oder der griechischen Kirche ergebenen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn, Siebenbürgen, oder an der illyrischen Gränze ansäßig war oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansäßigkeit, oder ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt einheimisch (nationalisirt) geworden ist, hat die deutsch-erbländische Abhandlungsbehörde sich a. in Rücksicht auf dessen in den deutschen Erblanden zurückgelassenes bewegliches Vermögen nicht weiter in die Verlassenschaftsabhandlung einzulassen, als daß sie die Sperr anlege, die allenfalls vorfindige letztwillige Anordnung publicire, und dafür sorge,

daß aus dem in den deutschen Erbländern befindlichen beweglichen Vermögen alle diejenigen deutsch-erbländischen oder in den deutschen Erbländern befindlichen fremden Unterthanen, welche als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtstitel, oder als Erben oder Legatare aus einer nach den deutsch-erbländischen Gesetzen rechtsgiltigen letztwilligen Anordnung einen gerechten Anspruch haben, vollkommen befriediget werden. b. Wenn aber ein solcher Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter oder auf solchen vorgemerkte Kapitalien besitzt, kömmt der deutsch-erbländischen Behörde die Abhandlung in Rücksicht auf dieses Vermögen nach ihrem ganzen Umfange zu. — Eben dieß gilt auch von den Verlassenschaften der Gattinnen, Wittwen, und minderjährigen Kinder solcher Personen. Insbesondere muß die Abhandlungsinstanz, wenn die Erben minderjährig sind, ihr Vermögen in den deutschen Erbländern haben, und kein Verwandter in Ungarn oder Siebenbürgen sie mit ihrem Vermögen übernehmen und die Vormundschaft besorgen wollte, ihnen mit Einvernehmen der ungarisch-siebenbürgischen und illyrischen Hofkanzley einen Vormund und Curator aufstellen. Wenn sodann die deutsche Behörde in solchen Fällen ihr Amt gehandelt hat, soll sie alles, was von dem in die Sperre gezogenen Vermögen nach Befriedigung der oben angeführten Erben, Legatare, und Gläubiger erübriget, demjenigen sogleich verabfolgen, der sich dazu durch ein Zeugniß der ungarisch, siebenbürgischen oder illyrischen Behörde gehörig ausweisen wird. H. D. v. 17. Febr. 1792. S. auch Verordn. v. 7. Sept. 1782. §. 10. Bey der Sperranlegung und Abhandlung der Verlassenschaften der verstorbenen deutschen Ordensglieder soll sich nach der unterm 5. Jul. 1760. bekanntgemachten Hofentschließung benommen werden, welche so lautet: Ad 2dum wollen Ihre Majestät allergnädigst gestatten, daß dem Orden de regula die privative Ab-

handlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter und wirklichen Ordensgeistlichen zustehen soll, wofern nämlich der defunctus keine Schuldenlast, Gerhabschaft, oder anderes Versprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle, unter Präzedenz der letzteren cumulative zu geschehen habe; wodurch unter Einem auch der Fall, wenn der Verstorbene einen letzten Willen hinterläßt, seine Erledigung überkömmt. Wenn ein Ordensritter oder Geistlicher vor Ablegung des Gelübdes testirt, soll es wie bey andern Geistlichen, die ante emissam professionem einen letzten Willen errichten, gehalten werden. — In casu; wenn ein cum onere Fideicommissi vel substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, gebührt respectu dieser Güter und Effecten die Abhandlung der betreffenden österreich. Gerichtsstelle. Aus dem bisher angeführten folgt von selbst, wie es mit der Anlegung der Sperre zu halten sey. Uibrigens gehören alle an die Verlassenschaft eines Ordensritters oder Ordensgeistlichen gemachten Forderungen, ohne Unterschied, es werde die Abhandlung privative oder nur cumulative überlassen, jederzeit zu der weltlichen Instanz, und so geht auch der weitere Zug an die betreffenden österreichischen oberen Gerichtsstellen. H. D. v. 3. Febr. 1791. S. auch H. D. v. 4. Jul. 1791. u. 18. März 1785.

Da der Maltheserorden in Absicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleichgestellt gewesen, so ist sich auch bey der Verlassenschafts-Abhandlungspflege eines Maltheserpriesters nach der V. v. 3. Febr. 1791. zu benehmen. H. D. v. 11. Dez. 1795.

Was die für die Sperre und Schätzung bey Verlassenschaftsabhandlungen abzunehmende Taxe betrifft, ist selbe nach der 5ten Rubrik der Taxordnung v. 13. Sept. 1787. zu entrichten. H. D. v. 21. Jänner 1789.

Sperrsrelation, Ausfindigmachung und Uiberreichung des Testamentes.

Uiber die vorgenommene Sperre haben die Gerichtsabgeordneten dem Gerichte sogleich ihre Relation zu erstatten, und darin die bey der Untersuchung befundene Beschaffenheit der Verlassenschaft oder sonstige nach obiger Anhandlassung erhobene Umstände in Kürze anzuzeigen. In dem Falle, wo die bloße Jurisdictionssperre angelegt worden, ist in der Relation zugleich zu bemerken, wer sich der Verlassenschaft annehme und in wessen Händen sie gelassen worden.

Zugleich mit dieser Relation, doch mittels einer besonderen Einlage sind die allenfalls vorgefundenen Pretiosen, Obligationen und Barschaften, soweit diese letzteren nicht den Hausgenossen zum nothwendigen Gebrauche zurückgelassen worden, welches jedoch allzeit in der Relation nebst Beilegung der Recognition anzuzeigen ist, dem Gerichte ad depositum zu übergeben.

Wenn der Sperrscommissär eine wichtige oder zahlreiche Büchersammlung vorfindet, hat er es dem Bücherrevisionsamte anzuzeigen, damit dieses sie untersuche

und die verbothenen in Verwahrung nehme. H. D. v. 17. Jun. 1803.

Die Sperr Relation sowohl als die derselben allenfalls beygeschlossenen Verzeichnisse sollen von den beygezogenen Zeugen mit unterfertiget werden.

Wenn die Sperrskommissäre bey der Untersuchung ein Testament, Codizill oder einen eine letztwillige Disposition enthaltenden Heurathsbrief vorgefunden, sollen sie diese Urkunden sogleich mit der Sperr-Relation, jedoch unter einem besonderen numero exhibitorum einreichen. Bringen sie allenfalls in Erfahrung, daß der Verstorbene seinen letzten Willen mündlich erklärt habe, so sollen sie denselben, wenn es füglich geschehen kann, aus dem Munde der Zeugen zu Papier bringen, und sonach das sorgfältig aufgenommene von den Zeugen zu unterfertigende mündliche Testament ebenfalls auf die obgedachte Art bey Gericht überreichen, wofern aber diese Aufnahme nicht geschehen kann, soll dennoch in der Relation der Umstand des erklärt seyn sollenden mündlichen letzten Willens mit Namhaftmachung der Zeugen angeführt werden. Sind mehrere Testamente vorgefunden worden, so müßen alle dem Gerichte vorgelegt werden, jedoch jedes unter einem besondereu numero exhibitorum.

Das Gericht hat bey der Erledigung der Sperr-Relation zu erwägen, ob und welche weitere Vorsehungen und Anstalten sowohl in Bezug auf das Vermögen als die allenfalls hinterlassenen Pupillen und andere sich selbst zu leiten unfähige Personen zu treffen seyen z. B. ob und was zum Begräbnisse des Verstorbenen, zum Unterhalte der Familie, oder zum nöthigen Wirthschaftsbetriebe aus der Verlassenschaft auszufolgen sey? ob etwann einige dem Verderben unterliegende Sachen, oder solche, deren Unterhalt zu kostspielig ist, zu veräußern? ob ein Vormund, Curator, Verlassenschaftscurator (curator hereditatis jacentis) zu bestellen sey? Uiber alle diese Ge-

genstände sind die nach Umständen erforderlichen Entschließungen zu schöpfen und die nöthigen Aufträge zu erlassen.

Wenn etwas aus der Verlassenschaft auszufolgen beschlossen wird, soll diesfalls der Auftrag an die beiden Sperrs-Kommissärs erlassen werden, welche das Ausgefolgte genau verzeichnen und die Quittung des Empfängers dem Gerichte übergeben sollen.

Ist der Fall der Veräußerung einiger Güter wegen Gefahr des Verderbens oder wegen Kostspieligkeit der Aufbewahrung da, so soll dieses allzeit mittels einer öffentlichen jedoch kurz anberaumten und hinlänglich kundgemachten Versteigerung geschehen.

Von der gerichtlichen Feilbiethung in Verlassenschaftsfällen wird im Verlaufe umständlich gehandelt werden.

Es mag das Testament zugleich mit der Sperr-Relation, vor, oder nach derselben durch einen Dritten eingereicht werden, so muß solches baldmöglich publizirt, d. i. in Gegenwart des Gerichtes und derjenigen, denen allenfalls daran gelegen ist, den Inhalt zu wissen, eröffnet und abgelesen werden. Sollten die Interessenten sogleich nach dem Todfalle auf die unverzügliche Publicirung des Testamentes dringen, so haben die Sperrkommissäre in ihrer Relation nur anzumerken, daß ein letzter Wille vorhanden sey, übrigens aber die Anstalt zu treffen, daß sogleich die Publication vorgenommen werde. Die geschehene Publication muß auf dem Testamente vom Sekretär mit Ansetzung des Datums und Benennung der Gegenwärtigen angemerkt werden.

Wenn der Erblasser unbewegliche Güter oder vorgemerkte Activ-Capitalien hinterlassen hat, und in seinem Testamente Vermächtnisse vorkommen, ist nach Publizirung des letzten Willens sogleich die Vorsehung zu treffen, daß dieselben ordentlich darauf vorgemerkt werden.

Wenn die Vermächtnisse Pupillen oder Curanden betreffen, so sind, sofern die Pupillen oder Curanden der Gerichtsbarkeit der Abhandlungsinstanz unterstehen, die Vermächtnisse ihren Vormündern oder Curatoren, bey auswärtigen Pupillen aber der Gerichtsbarkeit, unter welche sie gehören, mit Mittheilung des §. des letzten Willens worin das Vermächtniß vorkömmt, und Namhaftmachung des Universalerben zu erinnern.

Wenn ein Adelicher in mehreren Provinzen begütert gewesen, so soll die Kundmachung des Testamentes in jedem Lande geschehen, wo er begütert war, die Taxe aber bey jedem Gerichte nur von dem in diesem Lande vorhandenen Vermögen entrichtet, und das Originaltestament nur bey demjenigen Landrechte niedergelegt werden, wo sich der Todesfall des Erblassers ergeben hat. H. D. v. 30. Juny 1785.

In welchen Fällen ein Vormund oder Curator zu bestellen sey, ist aus dem bürgerlichen Gesetzbuche zu entnehmen. Hier ist es genug, zu erinnern, daß unter die hauptsächlichsten Pflichten der Abhandlungsinstanz sogleich nach angelegter Sperre auch die Aufstellung eines Vormundes oder Curators gehöre, wo der Fall einer solchen Aufstellung nach dem Gesetze eintritt.

Ein Verlassenschaftscurator aber wird aufgestellt:

1.) wenn der Erbe ganz unbekannt,

2.) zwar bekannt aber abwesend ist,

3.) wenn ein oder mehrere Erben minderjährig sind,

4.) wenn die Verlassenschaft von der Art ist, daß sie eine stete Aufsicht oder einen unausgesetzten Wirthschaftsbetrieb fordert; z. B. eine Landwirthschaft, Fabrik, Handlung u. dgl. und zugleich weder der Erbe noch sonst ein Vertrauter bey der Hand ist, dem sie anvertraut werden könnte. Auch soll

5.) Bey der Abhandlung der Verlassenschaften der Pfarrer oder geistlichen Dignitarien, wo der Fiscus eintritt, auf Kosten der Masse ein Curator aufgestellt werden, welcher die Stelle des Fiscus vertritt. H. D. v. 8. Febr. u. 9. April 1790.

Der Curator hat sodann im Namen der minderjährigen oder unbekannten Erben, für welche er zum Curator ernannt wurde, die bedingte Erbserklärung zu überreichen, um Errichtung der Inventur, wenn sie nicht von Amtswegen schon veranlaßt wäre, anzusuchen, und die Verlassenschaftsabhandlung zu pflegen. Sollten aber die unbekannten Erben mitlerweile bekannt oder die minderjährigen großjährig geworden seyn, so können sie die Abhandlung selbst pflegen, und ist auf ihr Anlangen eine Tagsatzung mit Zuziehung des Curators zu geben, um selben nach vorläufiger Berichtigung seiner Expensen von der Curatel zu entlassen.

Unter die dem Gerichte nach angelegter Sperre obliegenden Vorkehrungen, gehört auch in gewissen Fällen die Anzeige an die Landesstelle von dem sich ergebenen Verlassenschaftsfalle. Diese wird erfordert, so oft an den Fiscus oder an eine seiner Vertretung zugewiesene Partey die Erbschaft oder ein Legat, durch Testament oder ab intestato gedieben ist; z. B. wenn das Armeninstitut zum Erben eingesetzt wird, oder bey Intestatverlassenschaften der Geistlichen, von welchen ein Theil nach den Gesetzen der Kirche und den Armen zufällt. Diese Anzeige geschieht mit Beylegung einer Abschrift des Testamentes, wenn eines vorhanden ist. H. D. v. 3. Jun. 1785. 24. Sept. 1784. u. 28. Oct. 1790.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Bescheid über die Sperr-Relation nach Umständen verschieden seyn müße. Ist Vermögen vorhanden, und von dem Sperrkommissär die Anmerkung in der Sperr-Relation gemacht, daß erst die künftige Abhandlung selbes zeigen

wird, und sind die Erben bekannt und großjährig, so ist der Bescheid: Aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. Sind aber die Erben unbekannt, alle oder einige minderjährig, so ist, wie gesagt, ein Curator für die Verlassenschaft und zugleich in Ansehung der Minderjährigen (wenn ihr Vater nicht am Leben ist, und sie noch keinen Vormund haben) ein Vormund und zwar entweder der im Testament ernannte, oder in Ermanglung dessen, der in der Sperr-Relation aufgeführte nächste Verwandte, oder in Ermanglung dessen, ein Dritter zu ernennen und daher die Sperr-Relation so zu bescheiden: Aufzubehalten und Abschriften zu ertheilen, übrigens den Hrn. Dr. N. N. zum Curator, den N. N. aber zum Vormund des minderjährigen Sohnes N. N. aufzustellen und an beide die erforderlichen Dekrete bey der Kanzley auszufertigen, dem Sperr-Kommissär aber die sogleiche Errichtung der Inventur durch Rathschlag aufzulegen, et vid. Buchhalterey. Ist nur der Fall der Aufstellung eines Verlassenschaftscurators vorhanden, so bleibt der den Vormund betreffende Beisatz weg. Ist der Curator blos für abwesende Erben aufgestellt, so wird der Zusatz: et vid. Buchhalterey ausgelassen, welcher in jedem Falle, wo ein Bescheid einen Minderjährigen betrifft, deßwegen beigesetzt wird, damit die getroffene richterliche Verfügung in dem bey der Buchhalterey geführten Hauptwaisenbuche eingetragen werde.

Vorgang in dem Falle, wenn bey der Sperre nur ein geringes oder kein Verlassenschaftsvermögen vorgefunden wird.

Wenn das Verlassenschaftsvermögen so gering ist, daß es durch die bekannten Schulden ganz erschöpft wird, so soll es sogleich bey der Sperrvornahme spezifisch unter der Rubrik: Vermögen beschrieben und mit dem Schätzungswerthe aufgeführt, deßhalb die Sperr-Relation von den geschworenen Schätzleuten, welche den Nachlaß inventirten und schätzten, mit unterschrieben, zugleich auch in der Sperr-Relation vom Sperr-Kommissär alle Personen, die Ansprüche machen, samt ihrem Wohnorte und dem Rechtstitel ihres Anspruches angemerkt werden. In einem solchen Falle reicht entweder der Nachlaß zur Befriedigung aller Gläubiger hin oder nicht.

Reicht er hin so hat der Richter den Erben und die in der Sperr-Relation angemerkten Verlassenschafts-Gläubiger vorzufordern, mit selben zu liquidiren und sie zu befriedigen, sodann den Todfall abzuthun. Wenn z. B. der Nachlaß des Erblassers nach der Sperr-Re-

lation auf 60 fl. 30 kr. angegeben, zugleich aber angegeben wäre, daß A. die Krankheitskosten des

Erblassers pr.	=	=	=	=	40 fl. 10 kr.
die Leichkosten pr.		=	=	=	20 — 10 —.
den ausständigen Zins pr.			=	=	20 — 20 —.
zusammen	=	=	=	=	80 fl. 40 kr.

bestritten habe, so ist es offenbar, daß A. die Verlassenschaftsmasse pr. 60 fl. 30 kr. auch mit Zuschlagung des bey einer allfälligen Licitation sich ergebenden Uebermaßes (Schätzungsübermaß-Drittheiles) wobey man gewöhnlich $\frac{1}{3}$ über den Schätzungswerth annimmt, wornach der obige Nachlaß 80 fl. 40 kr. betrüge, mit seiner gleich großen Forderung ganz erschöpfte.

Der Richter hat also in diesem Falle den A. vorzufordern, von ihm den Beweis seiner Ansprüche an die Verlassenschaft zu verlangen, und wenn selber sodann die Quittungen über die von ihm bezahlten Krankheits- und Leichenkosten und den ausständig gewesenen Wohnzins beybringt, ihm die gesammte Verlassenschaft zu überlassen, oder, um noch sicherer vorzugehen, dem Sperr-Kommissär aufzulegen, daß er den Nachlaß bey einer öffentlichen Licitation veräußere, hievon den A. mit seinen Forderungen befriedige, den allenfälligen Rest aber für die sich etwann meldenden Erben oder Gläubiger deponiren solle. Ueber die Vorforderung des A. wird demnach der Endbescheid erfolgen: Aufzubehalten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen, und wird der Nachlaß des am — verstorbenen N. N. dem A. auf Abschlag der von ihm bestrittenen und gerichtlich ausgewiesenen Krankheits-Leichkosten, und des ausständigen Zinses des Erblassers, zusammen pr. 80 fl. 40 kr. jure crediti überlassen und ist dieser Todfall abzuthun. Oder: Aufzubehalten und Abschriften zu ertheilen, übrigens wird dem Sperr-Kommissär N. aufgetragen, daß er inge-

dachten Nachlaß des N. N. bey einer anderen Licitation veräußere, und von dem gelösten Betrage den A. mit den von ihm bestrittenen Krankheits-Leichkosten, und Zins des Erblassers, zusammen pr. 80 fl. 40 kr., gegen Quittung befriedige, den Rest aber für die allenfälligen Gläubiger und Erben deponire, und hierüber relationire, dessen gedachter Sperr-Kommissär rathschlägig ex offo zu erinnern ist. Uebrigens ist dieser Todfall abzuthun.

Der Bescheid über die vom Sperr-Kommissär hierüber erstattete Relation ist: Samt Beilagen aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Reicht aber das vorhandene Verlassenschaftsvermögen zur Befriedigung der in der Sperr-Rel. angemerkten Gläubiger nicht zu, so sind sämtliche Gläubiger vorzufordern, ihnen der unzulängliche Stand der Masse vorzuhalten, und die Sache so viel möglich auszugleichen (z. B. der Nachlaß einem von ihnen gegen dem zu überlassen, daß er die übrigen verhältnißmäßig hinauszahle) oder auf ihr Verlangen der Konkurs über den Nachlaß zu eröffnen. Das letztere wird aber nicht leicht geschehen, da es den Verlassenschaftsgläubigern immer willkommener seyn muß, die Verlassenschaft verhältnißmäßig nach Zulänglichkeit und ihnen gesetzlich gebührender Priorität unter sich zu vertheilen, als auch noch den Massevertreter unnöthigerweise mit in die Theilung kommen zu lassen. Ein Beispiel hierüber s. man bey Füger a. O. 1. Thl. S 35. Der Endbescheid über die Sperrsrelation ist der abgegebenen Erklärung der Gläubiger gemäß, und sonst wie im vorhergehenden Falle abzufassen. Auch kann in einem solchen Falle das Einverständniß unter den Gläubigern getroffen werden, daß einem von ihnen, den die übrigen als Schuldner und Zahler annehmen, die Ver-

lassenschaft überlassen werde. Diesem Einverständnisse gemäß wird sodann die Sperr=Relation erlediget.

Ist kein Vermögen, auch kein Testament und kein Gläubiger vorhanden, so lautet der Bescheid: Aufzubehalten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen; der Todfall aber Armuthhalber abzuthun.

Ist kein Vermögen vorhanden, aber ein Testament oder Gläubiger da, so sind die Erben, Legatare oder Gläubiger vorzufordern, und durch sie so viel möglich zu erheben, ob vielleicht nicht doch ein derzeit unbekanntes Verlassenschaftsvermögen vorhanden sey. Bey dieser Untersuchung hat aber die Abhandlungsinstanz nie so weit zu gehen, daß sie Jemanden den Manifestationseid von Amtswegen auftrage, sondern dieß steht nur den interessirten Partheyen nach Anleitung des 21. Kap. der a. b. G. O. zu thun bevor. Im Falle minderjährige Kinder vorhanden sind, kann dieser Eid von ihrem Curator auch dem überlebenden Aelterntheile aufgetragen werden, wenn wahrscheinliche oder glaubwürdige Umstände die Verheimlichung eines Vermögens besorgen lassen. H. D. v. 16. Dezemb. 1791. Zeigt sich bey dieser Untersuchung, daß wirklich kein Vermögen vorhanden, oder wenigstens keines bekannt sey, so sind die Vorgeforderten des Mangels an einem Zahlungsfonde, jedoch auch, daß ihnen alle ihre Rechte für den Fall eines etwann noch zu entdeckenden Vermögens vorbehalten bleiben, zu belehren. Der Bescheid lautet dann: Aufzubehalten, Abschriften zu ertheilen, und über die Erklärung des Erben, (Legatars, Gläubigers) daß er aus Mangel eines derzeitigen Verlassenschaftsvermögens von seinen Ansprüchen abstehe, ist dieser Todfall derzeit Armuthhalber abzuthun.

Ist der Todfall zwar angezeigt, kömmt aber in der Sperr=Relation vor, daß der Erblasser nicht un=

ter die Jurisdiction dieses Gerichtes gehöre, so ist der Bescheid: Aufzubehalten, Abschriften zu ertheilen, und den Todfall, als hierher nicht gehörig, hierorts abzuthun.

Weiß man nicht wo der Erblasser eigentlich domizilirte, z. B. er ist im Spital oder als ein Reisender in einem Gasthofe gestorben, so ist der Bescheid: Aufzub. Abschr. zu ertheilen, den Todfall aber wegen derzeit nicht ausfindig zu machendem Wohnort des Erblassers abzuthun.

Kömmt die Abhandlungsinstanz nicht von Amtswegen in die Kenntniß eines zu ihr gehörigen Todfalles, weil der Erblasser außer ihrem Jurisdictionsbezirke starb, so ist es nach dem §. 21. V. Hauptst. des A. B. G. die Pflicht der nächsten Anverwandten, den Todfall der Abhandlungsbehörde anzuzeigen. Der Bescheid über eine solche Anzeige wäre: Dem betreffenden Sperr-Kommissär sogleich zur Amtshandlung zuzustellen.

Verlassenschaftsabhandlung im Folge der Toderklärung.

Außer dem natürlichen Tode gibt es noch einen andern Fall wodurch eine Verlassenschaftsabhandlung entstehen kann, d. i. wenn Jemand durch lange Zeit abwesend oder unbekannten Aufenthaltsortes ist, ohne daß man weiß, ob er noch am Leben oder schon gestorben sey, und wenn er auf Anlangen derjenigen, denen das Erbrecht auf sein Vermögen zusteht, gerichtlich für tod erklärt worden ist. In einem solchen Falle hat in Rücksicht seines zurückgelassenen Vermögens die nämliche Behandlung, wie im Falle des natürlichen Todes Statt.

Damit aber ein Abwesender für tod erklärt werden könne, müßen diejenigen, welche auf seine Erbschaft Anspruch machen, zeigen, daß er schon durch 32. Jahre abwesend sey, und zugleich um dessen Vorladung durch ein öffentliches Edict anlangen. Der Bescheid über dieses Gesuch ist: Der Kanzley die Ausfertigung der erforderlichen Edicte aufzulegen wie gebeten. In diesem Edicte wird dem Abwesenden aufgetragen, sich binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß zu melden, widrigenfalls er für tod ge-

halten, sein Vermögen der Ordnung nach abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde. Nach Verstreichung der in dem Edicte, welches während der Jahresfrist von 3 zu 3 Monaten jedesmal 3mal in die Zeitungsblätter kommt, anberaumten Frist, geschieht, wenn der Abwesende sich inzwischen nicht gemeldet, auf Anlangen der Interessenten, welchen das vorige Todeserklärungsanbringen, die Relation des Einreichungsprotokolles, daß sich Niemand gemeldet habe, und die Zeitungsblätter beyzuschließen sind, dessen Toderklärung durch Bescheid, worauf sodann die unter Einem angesuchte Sperr-Relation errichtet, und die Verlassenschaftsabhandlung der Ordnung nach gepflogen wird. H. D. v. 2. Jänner 1789. u. 22. Jul 1790. 10. u. 28. Dezemb. 1791.

Von der Erbserklärung und den dabey vorfallenden Einleitungen.

Da Niemand eine Erbschaft anzutreten gezwungen werden kann, so muß jeder Erbe eine schriftliche Erklärung in Gestalt eines Anbringens, versehen mit seiner eigenhändigen Unterschrift und Siegel bey der Abhandlungsinstanz des Inhaltes überreichen, daß er Erbe des Verstorbenen seyn wolle, oder aber auf dessen Erbschaft Verzicht leiste; das erstere heißt die Erbserklärung, das letztere aber das Erbsausschlagungs- oder Repudirungsanbringen.

Die Erbserklärung kann entweder bedingt, das ist gegen Errichtung der Inventur und mit Vorbehalt der darausfließenden Rechtswohlthaten (cum beneficio legis et inventarii) oder unbedingt d. i. ohne Errichtung einer Inventur und ohne Vorbehalt der daraus fließenden Rechtswohlthaten geschehen. Im ersten Falle muß allzeit eine Inventur über das Verlassenschaftsvermögen errichtet werden, der Erbe wird den Verlassenschaftsgläubigern nur pro viribus hereditatis verbindlich, er kann den Legataren die falzidische Quart

abziehen, und seine Forderungen consolidiren sich nicht mit der Verlassenschaftsmasse d. h. er kann noch immer alle seine Forderungen, die er als Gläubiger an die Verlassenschaft hat, in Abzug bringen. Im zweyten Falle aber wird keine Inventur errichtet, sondern nur ein eidesstätiges Vermögensbekenntniß über den Stand der Verlassenschaft von dem Erben überreicht, hingegen hat der Erbe keine der eben angeführten mit der bedingten Erbserklärung verbundenen Rechtswohlthaten.

Jede solche bedingt oder unbedingt überreichte und gehörig gefertigte Erbserklärung erhält den Bescheid: Aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Uebrigens kann eine Erbserklärung auch durch einen Mandatar überreicht werden, doch muß der Bevollmächtigte die Erbserklärung eigenhändig fertigen und siegeln, ferner die Originalvollmacht muß ausdrücklich auf die unbedingte oder bedingte Erbserklärung lauten, wobey jedoch die Vollmacht zur unbedingten auch jene zur bedingten in sich schließt, endlich muß sie, wenn sie an einem anderen Orte als wo sie überreicht wird, ausgestellt wurde, gehörig legalisirt seyn. Der Bescheid über eine durch einen Mandatar überreichte Erbserklärung ist: Samt beiliegender Vollmacht aufzubehalten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Indessen steht es den Gläubigern auch frey, wider eine Verlassenschaftsmasse Klage anzubringen, wenn gleich der Erbe derselben unbekannt oder von dem bekannten Erben die Erbserklärung noch nicht eingereicht ist. Doch soll in diesem Falle auf des Klägers Anlangen der Masse ein Vertreter bestellt, den bekannten Erben aber hiervon Nachricht ertheilt werden, damit wider diesen, allenfalls gemeinschaftlich mit den bekannten Erben, die Klage der Ordnung nach fortgeführet

werde. So bald aber die Erbserklärung vorliegt, hat sich der Kläger nur wider die erklärten Erben, und nach Umständen wider deren gesetzmäßigen Vertreter zu wenden. H. D. v. 19. Jänner 1790. d.

Diejenigen, welche die freye Schaltung über ihr Vermögen haben, können sich cum oder sine beneficio legis et inventarii erbserklären, im Namen derjenigen aber, welche unter der Vormundschaft oder Curatel stehen, oder welche sonst in rechtlicher Hinsicht den Minderjährigen gleich gehalten werden, muß die Erbserklärung ihr Vater, Vormund, Curator oder sonstiger gesetzmäßiger Vertreter und zwar nicht anders als cum beneficio legis überreichen, sonst müßte die Erbserklärung des Vaters, Vormundes oder Curators zurückgewiesen werden. Eben so muß der Vormund oder Curator, wenn er eine dem Pupillen oder Curanden angefallene Erbschaft ausschlagen will, die obergerhabschaftliche Passirung dazu haben.

Weil eine ohne Vorbehalt der Inventur gemachte Erbserklärung die Verbindlichkeit, für die Schulden des Erblassers, auch wenn sie den Activstand der Verlassenschaft übersteigen, haften zu wollen, in sich schließt, so kann sich ein Frauenzimmer auf diese Art nur dann giltig erbserklären, wenn sie vorläufig der aus dem S. C. Vellejano und aus einer blos bedingten Erbserklärung für sie fließenden Rechtswohlthaten von einem Rechtsgelehrten, der die unbedingte Erbserklärung mitzufertigen hat, gehörig erinnert wurde, und nach dieser Erinnerung sich dieser Rechtswohlthaten freywillig begeben hat. --- Eine von einer Weibsperson ohne dieser Certioration überreichte unbedingte Erbserklärung müßte den Vorbescheid erhalten: Bittstellerin hat sich bey dieser ihrer unbedingten Erbserklärung vorläufig von einem Rechtsfreunde certioriren zu lassen.

Binnen welcher Zeitfrist muß die Erbserklärung überreicht werden? Da in Oesterreich jedes Recht in der Regel nur durch die gesetzliche Verjährungszeit von 32. Jahren verlohren geht, so dauert auch das Deliberationsrecht, d. i. das Recht eine Verlassenschaft anzutreten und sich zu derselben Erbs zu erklären, durch 32. Jahre von der Zeit an, als dem Erben der Tod des Erblassers bekannt wurde. — Dieß hat aber nicht zur Folge, daß deswegen die Abhandlung durch 32. Jahre liegen bleiben müße. Vielmehr würde daraus das Ungereimte folgen, daß man selten oder nie zur Abhandlung kommen könnte, da man nach Verlauf von 32 Jahren, binnen welchen das Recht des Testamenterben auf die Verlassenschaft erlosch, nun auch dem nächsten Intestaterben eine gleiche 32jährige Deliberationsfrist, und nach deren Verstreichung dem zunächst auf ihn folgenden gesetzlichen Erben und so fort in infinitum zugestehen müßte. Diese Betrachtungen haben auch die Gesetzgebung bestimmt, zu verordnen, daß der betreffende Erbe, (sein Vater, Vormund, Curator, oder sonstiger Vertreter) wenn er sich durch ein Jahr vom Tode des Eblassers an gerechnet, nicht erbserklärt hat, von der Abhandlungsinstanz zur Ueberreichung seiner Erbserklärung und rücksichtlich Abhandlung mit Ansetzung und wirklicher Einhebung einer angemessenen Geldstrafe betrieben, und wenn er auch dann noch nichts thut, ein Curator hereditatis jacentis aufgestellt werden soll, der die Abhandlung der Ordnung nach zu pflegen, die ganze Masse zu realisiren, und gerichtlich zu hinterlegen hat. Auf diese deponirte Masse bleibt aber dem Erben sein Recht durch volle 32. Jahre, er kann daher auch nach dieser vom Curator gepflogenen Abhandlung während dieser 32 Jahre seine Erbserklärung übereichen, sich die Verlassenschaft einantworten lassen, und

um Erfolglassung der hinterlegten Verlassenschaftsgelder einkommen.

Stirbt der Erbe während der ihm zu Statten kommenden Bedenkzeit, ohne die Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen zu haben, so können seine Erben sich noch während dem Reste dieser Bedenkzeit erbserklären. (Transmissio hereditatis ex jure deliberandi.)

Oft tritt der Fall ein, daß die Erbserklärung darum nicht überreicht wird, weil die Erben unbekannt oder abwesend sind. In diesem Falle muß vom Gerichte ein Vertreter dieser unbekannten oder abwesenden Erben aufgestellt werden, dessen Pflicht es ist, die Erben ausfindig zu machen, und ihnen von der angefallenen Erbschaft Nachricht zu geben. Sobald nun die Erben sich bey Gericht melden, hört sogleich das Amt des ihnen gerichtlich zugegebenen Vertreters auf, wenn dieser aber die Erben nicht ausfindig machen kann, oder diese ungeachtet der von ihm an sie gelangten Erinnerung nichts zur Sache thun, so liegt dem Vertreter ob, um die Einberufung der Erben durch öffentliche Edicte anzulangen.

In diesem Convocationsedicte ist eine Frist von einem Jahr und sechs Wochen zu bestimmen, binnen welcher die einberufenen Erben ihre vermeinenden Erbsansprüche so gewiß der Ordnung nach anbringen sollen, widrigens das Abhandlungsgeschäft mit den sich meldenden und gehörig ausweisenden Erben gepflogen und ihnen das Verlassenschaftsvermögen eingeantwortet, im Falle sich aber keiner melden würde, eben dieses Geschäft mit dem aufgestellten Vertreter der Ordnung nach abgethan werden würde. H. D. v. 26. Aug. 1788. u. 10. Dezemb, 1791. — Dieses Convocationsedict muß während der Einberufungsfrist von 3 zu 3 Monaten jedesmal zmal den Zeitungsblättern eingerückt werden.

Meldet sich, dieser Einberufung ungeachtet, kein Erbe, so hat der aufgestellte Vertreter alles in der Sache Erforderliche in der Erben Namen vorzukehren, folglich die Erbserklärung (doch nur mit Vorbehalt der Inventur) zu überreichen, sodann die Errichtung der Inventur zu begehren, die Verlassenschaftsfahrnisse gerichtlich feilbiethen zu lassen, das daraus gelöste Geld bey Gericht zu hinterlegen, und so überhaupt das ganze Abhandlungsgeschäft der Ordnung nach zu beendigen.

Wenn von den abwesenden Erben nur einige erscheinen, so werden die übrigen bey dem Abhandlungsgeschäfte noch fortan von dem gerichtlich aufgestellten Curator vertreten.

Nach geendigtem Geschäfte werden den anwesenden, die sich ihres Erbrechts halber gehörig ausgewiesen haben, ihre Erbtheile ausgefolgt, die der Abwesenden aber bey Gericht hinterlegt, oder wenn sie in unbeweglichen Gütern bestünden, gehörig versichert und sequestrirt. Allenfalls können diese Antheile der Abwesenden auch den übrigen Miterben gegen hinlängliche Sicherstellung und Verrechnung der abfallenden Nutzungen übergeben werden.

Wenn der Aufenthaltsort eines solchen abwesenden Erben durch 32 Jahre unbekannt bleibt, ist derselbe für tod zu halten, und folglich auf sein Erbrecht keine Rücksicht mehr zu nehmen. Es muß aber dessen Todeserklärung auf die obgedachte Art bewirkt werden. Diese Frist von 32 Jahren ist von jener Zeit an zu rechnen, als dessen Abwesenheit, ohne seinen Aufenthalt zu wissen, bekannt ist. H. D. v. 28. Dezemb. 1791.

Wenn mehrere Erbserklärungen überreicht werden, so muß sie der Richter alle annehmen und mit dem gewöhnlichen Bescheide: Aufzubehalten und Abschriften zu ertheilen, erledigen. Wird sodann von dem einen oder anderen dieser Erben das Gesuch um Abhandlung der Verlassenschaft selbst überreicht, so muß der Richter, wenn das Erbrecht dieser verschie-

denen erklärten Erben im Widerspruch steht, eine Tagsazzung mit Zuziehung der sämtlich erklärten Erben geben, und die Sache hierbey entweder ausgleichen, oder falls dieß nicht möglich wäre, entscheiden, welcher von denjenigen, die sich erbserklärten, als Kläger gegen die übrigen aufzutreten habe, dann sämtliche Erben auf den Weg Rechtens verweisen, um durch selben auszutragen, wem eigentlich das Erbrecht gebühre. Justizinstruct. II. 5. §. 43. d.

Jeder der mit seinem Vermögen frey disponiren kann, kann auch eine ihm angefallene Erbschaft ausschlagen. Will er das thun, so muß er eine schriftliche Erklärung in Gestalt eines Anbringens unter eigenhändiger Namens- und Siegelfertigung bey der Abhandlungsinstanz überreichen, des Inhalts, daß er die Verlassenschaft des N. N. ausschlage und als Erbe auf selbe keinen Anspruch mache. Ich sage als Erbe, denn als Gläubiger dieser Verlassenschaft bleiben ihm ungeachtet seiner Repudirung derselben alle Rechte vorbehalten.

Die Erbserklärung muß übrigens bey allen judiciis formatis schriftlich überreicht werden, und nur auf dem Lande, wo solche judicia formata noch nicht sind, kann sie auch mündlich vor Gericht ad protocollum gegeben werden. H. D. v. 5. Sept. 1788.

Die stillschweigende oder aus Handlungen des Erben vermuthete Erbserklärung (pro herede gestio) hat bey uns keine Rechtswirkung.

Ist der Testamenterbe zugleich gesetzlicher Erbe, so kann er zwar die Erbschaft ex testamento ausschlagen und sie ab intestato antreten, dadurch wird aber das Testament keineswegs zu einem testamentum destitutum, sondern ein solcher Erbe muß das Testament, seinem ganzen Inhalte nach, eben so gut befolgen als wenn er die Erbschaft aus demselben angetreten hätte.

Von den Vorkehrungen zur Liquidation oder Erhebung des Verlassenschaftsvermögens.

Die Vorkehrungen, welche auf die Erhebung des Betrages der Verlassenschaft abzielen, sind: die Inventur, das Vermögensbekenntniß des Erben, die öffentliche Feilbiethung der Verlassenschaftsgüter, und die Liquidation des Passivstandes.

Da es auf den Erben ankömmt, ob er sich mit oder ohne Vorbehalt der Inventur erbserklären wolle, so wird die Inventur der Regel nach nicht von Amtswegen, sondern nur dann errichtet, wenn der Erbe sich bedingt erbserklärt und durch ein besonderes Anbringen um die Errichtung derselben gebeten hat. Der Bescheid über ein solches Gesuch ist: Dem betreffenden Sperr-Kommissär auferlegt wie gebethen.

Es gibt jedoch Fälle, wo die Inventur von Amtswegen errichtet wird, nämlich:

a.) Wenn den Erben oder auch nur einem einzigen unter mehreren Miterben, wegen Alter oder einer anderen Ursache die freye Vermögensverwaltung benommen ist.

b.) Wenn das Vermögen geringfügig ist, d. h. 100 fl. nicht, wenigstens nicht viel, übersteigt.

c.) Wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers oder aus der Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theil einem andern zu übertragen. Dieß ist bey Fideicommissen und Substitutionen der Fall. Lediglich zur Regulirung des Mortuariums oder der Erbsteuer wird die Inventur nicht erfordert, wenn der Erbe sich nicht mit Vorbehalt derselben erbserklärt hat. H. D. v. 5. März 1784. u. 24. Aug. 1795.

Wenn dem Sperr-Commissär die Auflage zur Vornehmung der Inventur zukömmt, so hat er sich mit noch einem Mitkommissär und den betreffenden Schätzleuten an den Sterbort zu verfügen, und dort in Gegenwart zweyer Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen alle in die Verlassenschaft gehörigen Güter namentlich mit ihrem Werthe zu verzeichnen und diese von allen Gegenwärtigen gefertigte Inventur sodann bey Gericht zu überreichen. Bey Errichtung der Inventur soll auch der Erbe oder dessen Curator vorgerufen, wegen deren Ausbleiben aber die Inventur nicht verschoben werden.

Denjenigen, welche an die Verlassenschaft Forderungen haben, oder ihren Vertretern, und überhaupt jedem dem daran gelegen, ist der Zutritt zur Inventurerrichtung zu gestatten.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darinn alles, was zur Verlassenschaft gehört, deutlich anzumerken, nämlich alle liegenden und fahrenden Güter, alle dem Erblasser wider andere zustehenden Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, sie mögen versichert oder unversichert seyn,

wie auch alle fremden Sachen, die sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und anderen Schriften, die von einigem Nutzen seyn könnten.

Von den Fahrnissen ist ihre Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maß getreu beyzurücken auch von jeder Sache durch beeidigte und zu diesem Ende eigens beygezogene Werkverständige der Werth zu bestimmen und mit anzusetzen. Bey den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen aber muß bemerkt werden, aus welcher Ursache sie sich daselbst befinden.

Die zur Vornahme der Inventur abgeordneten sollen sich dabey mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventuren nicht durch längere Zeit als es nöthig ist, verzögern, nichts was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vorwande auslassen. Insbesondere sollen sie sich alles Eigennutzes enthalten und bey schwerer Verantwortung und Strafe sich nicht unterstehen das Geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst wenn es gegen Bezahlung des geschätzten Werthes oder sonstige Vergütung geschehen sollte.

Die Inventuren werden nach gewissen festgesetzten Rubriken aufgenommen, und wenn kein Verlassenschaftsstück von einer gewissen Rubrik vorhanden ist, so wird diese Rubrik mit dem Worte: Nichts ausgefüllt. Diese Rubriken sind: 1.) Vorräthige Barschaft. 2.) Vorfindige öffentliche Obligationen. 3.) Vorfindige Privatobligationen. Bey diesen beiden Rubriken sind auch die ausständigen bis zum Todestage des Erblassers zu berechnenden Interessen anzusetzen. 4) Unverbriefte Forderungen und Schulden in die Masse. 5.) Gold, Silber, und sonstige Pretiosen. 6.) Leibeskleider und Leibwäsche. 7.) Einrichtungsstücke und Hauswäsche. 8.) Handwerksgeräthe oder sonstige Verlassenschaftseffec-

ten. 9.) Realitäten. Am Ende der Inventur werden sodann diese Rubriken mit ihren Totalsummen wiederholt.

Zu den Inventuren der mit Curatpfründen versehenen Geistlichen ist es nicht nöthig den Lehenherrn der Pfründe (patronum) beyzuziehen, da die Abhandlungsbehörde das zur Pfründe gehörige Vermögen von der eigentlichen Verlassenschaft abzusondern ohnehin verpflichtet ist, doch steht dem Patron, welcher freywillig und unentgeldlich selbst oder durch einen Bevollmächtigten dieser Absonderung des Vermögens beywohnen will, diese Einschreitung gegen dem allerdings bevor, daß dafür an Taxen oder Reisekosten nicht das Geringste gefordert werden könne. Wenn sich jedoch ergeben sollte, daß der geistliche Lehenherr zugleich auch die Abhandlungsbehörde sey, soll der Pfründe immer ein Vertreter zugegeben werden, um die diesfälligen Güter bey der Verlassenschaftsabhandlungspflege in rechtliche Ordnung zu setzen und alle Rechte des beneficiati zu vertheidigen. H. D. v. 31. März 1786.

Wo in Verlassenschaftsfällen Pupillen interessirt sind, da sind die Vormünder angewiesen, auf die Schätzungen nach ihren Pflichten genaue Rücksicht zu nehmen, bey entdeckender Kränkung der Pupillen allenfalls eine Ueberschätzung zu begehren, und unter strenger Verantwortung und eigener Dafürhaftung allen aus unächten Schätzungen entstehen mögenden Schaden der Mündel zu entfernen. H. D. v. 19. Jänner 1786. Auch großjährigen Erben, wenn sie zu der Inventur nicht beygezogen worden, wäre aus erheblichen Gründen und über ordentliche Einvernehmung der Interessenten, die Ueberschätzung zu verwilligen. Vgl. D. Voglhueber über die Verlass. Abhandl. §. 156.

Wenn eine Substitution oder Minderjährige, oder abwesende Erben vorhanden sind, so müßen die Inven-

turskommissarien die vorfindigen öffentlichen oder Privatobligationen, so wie auch das vorfindige Silber, Gold, und Pretiosen mit sich nehmen und gerichtlich deponiren. V. v. 23. Sept. 1785.

Für die Errichtung des Inventariums sollen keine andern Gebühren angerechnet werden, als die in der 5ten Rubrik der Taxordnung enthalten sind. Die zur Vornahme einer Inventur abgeordneten oder delegirten Gerichtspersonen haben sich mit der ihrem Charakter angemessenen Kost und Fuhr zu begnügen. Den Kunstverständigen hat der Richter eine angemessene Belohnung zu bestimmen. Alle diese Beträge hat die Partey zu entrichten, und sind selbe nicht vom Mortuarium herzunehmen. H. D. vom 10. April und 11. Dezember 1788.

Das Recht zu inventiren steht der Abhandlungsinstanz zu, und zwar sowohl über das gesammte unter ihrer Jurisdiction gelegene Verlassenschaftsvermögen, als auch über das unter fremder Jurisdiction befindliche bewegliche Vermögen des Erblassers, nam mobilia sequuntur personam. Nur soll sie in einem solchen Falle, wenn dadurch Weitläuftigkeiten vermieden und Unkosten erspart werden, die Inventur von der Obrigkeit vornehmen lassen, in deren Bezirk sich diese beweglichen Güter befinden. Diese Obrigkeit nimmt sodann die Inventur per delegationem vor, und schickt die als judex requisitus aufgenommene Inventur an die Abhandlungsinstanz ein. Wenn hingegen unbewegliche in die Verlassenschaft gehörige Güter unter fremder Jurisdiction liegen, so kann selbe die Abhandlungsinstanz nicht inventiren, sondern muß die Grundobrigkeit hiewegen durch Ersuchschreiben angehen. H. D. v. 10. April u. 21. Jul. 1794.

So wie von Seite der requirirten Grundobrigkeit auf das Ersuchschreiben der Abhandlungsinstanz das

Remißschreiben sammt Inventur einlangt, ist der Erbe oder Curator hierüber vorzufordern, und bey der Tagsatzung von der Einlangung dieser Inventur zu verständigen, die aufgelaufenen Unkosten von ihm abzufordern, und zu übermachen, das Remißschreiben selbst aber zu bescheiden: Samt inliegender Inventur aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Der Magistrat der Stadt Wien hat das besondere Privilegium, daß er die Inventur und Schätzung aller in seinem Burgfrieden liegenden Häuser auch dann vornehmen kann, wenn wirklich ein solches Haus zu einem andern Grundbuche gehört. Nur dann, wenn das im Burgfrieden der Stadt Wien liegende Haus bey der n. ö. Landtafel als ein ständisches freyes Gut inliegt, gebührt die Schätzung desselben dem n. ö. Landrechte. Jurisd. Norm. v. 27. Sept. 1783. §. 22.

Wor der Erblasser in mehrern Ländern begütert, so hat jedes Landrecht das Inventarium über das in seinem Lande befindliche Vermögen aufzunehmen, und solches dem Landrechte des Landes, wo sich der Todfall ereignet hat, zur Abhandlungspflege zuzusenden. H. D. v. 13. Jun. 1783. 2tens.

Vermögensbekenntniß des Erben.

Wenn die Inventur wegen von dem Erben sine beneficio legis et inventarii eingebrachter Erbserklärung nicht Statt hat, so vertritt deren Stelle bey der Abhandlung, wenn es auf den Vermögensausweis ankömmt, das von dem Erben abzugebende eidesstättige Vermögensbekenntniß, welches von dem Erben, eben so wie von den Gerichtspersonen die Inventur, mit Benennung der Stücke und Betsetzung des Werthes eines jeden verfaßt und von ihm eigenhändig gefertigt werden muß.

Die in diesem Vermögensbekenntnisse aufgeführten Erbschaftsgüter hat der Erbe nur dann von Kunstverständigen ordentlich schätzen zu lassen, wenn der Fall der zu entrichtenden Erbsteuer eintritt, nicht aber wenn blos das Mortuar oder andere Taxen zu entrichten sind. H. D. v. 2. Sept. 1785; 4. Jänner 1788. u. 28. May 1789.

Oeffentliche Feilbiethung der Verlassenschaftsgüter.

Wenn in der Verlassenschaft Effecten sind, die dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung zu kostspielig wäre, eben so wenn Realitäten vorhanden, und die Veräußerung derselben vortheilhafter als die Beybehaltung wäre, so muß, wenn minderjährige oder abwesende Erben vorhanden sind, von Seite ihres Stellvertreters (Vormundes, Vaters, oder Curators) um gerichtliche Feilbiethung dieser Verlassenschaftsstücke angesucht werden.

Wenn die Feilbiethung liegende Güter oder Fahrnisse von großem Werthe, oder solche, von welchen es zweifelhaft wäre, ob sie nicht vielmehr für den Pupillen aufzubehalten seyen, betrifft, hätte der Vormund oder Curator vorläufig nach Anleitung des §. 65. und 66. des V. Hauptst. des bürgerl. G. B. die Bewilligung der Pupillarinstanz anzusuchen, und sich mit derselben bey Ansuchung der Feilbiethung bey der Abhandlungsinstanz (wenn diese nicht etwann zugleich die Pupillarinstanz wäre) auszuweisen.

Der Bescheid über das Licitationsanbringen ist: Dem Sperr-Kommissär auferlegt, wie gebethen: Hierüber fertigt nun die Kanzley die erforderlichen Edicte aus, der Sperr-Kommissär besorgt die Einrückung derselben in die Zeitungsblätter, und veräußert sodann bey der angeordneten Licitation selbe an den Meistbietenden gegen alsogleiche baare Bezahlung. Unter der Schätzung kann kein Verlassenschaftsstück weggegeben werden. Findet sich daher Niemand, der wenigstens den Schätzungspreis geben wollte, so ist es dem Ermessen der Abhandlungsinstanz überlassen, ob sie das Verlassenschaftsstück neuerdings itzt, oder zu gelegener Zeit feilbiethen, oder aber eine sonstige Passirung ertheilen wolle. Es kann nämlich der Vertreter der minderjährigen oder abwesenden Erben durch ein Separatanbringen ansuchen, diese liegen gebliebenen Stücke an einem dritten Orte feilbiethen zu lassen, er kann sogar, statt diese Effecten öffentlich versteigern zu lassen, wegen Ueberlassung an einen Dritten mit Zuschlagung des Licitationsdrittheils oder anderen vortheilhaften Bedingungen ansuchen.

Die Versteigerungen, welche in Verlassenschaftsabhandlungen vorfallen, gehören unter die gerichtlichen, und sind bey der Abhandlungsinstanz und nach der allg. G. O. vorzunehmen. Wenn aber ererbte Waisengüter nach schon eingeantworteter Verlassenschaft öffentlich feilgebothen werden, gehört die diesfällige Versteigerung nicht vor die Abhandlungs- sondern vor die Pupillarinstanz. H. D. v. 13. Jul. 1789.

Bey der Licitation einer Realität werden alle erschienenen Kauflustigen, die ihnen gemachten Erinnerungen, und das Anboth des Meistbietenden zum Protokoll genommen, auch das Protokoll von letzterem gefertigt. Hierüber erstattet sodann der Sekretär seine Relation.

Bey der Versteigerung beweglicher Sachen hat nach Beendigung der Licitation der Sperr-Kommissär einen Ausweis, worinn jedes der verkauften Stücke besonders, samt dem Schätzungs- und Verkaufpreise angesetzt ist (Licitationsausweis) zu erstatten.

Befinden sich in einer Verlassenschaft fremde (ausländische) und noch ungebrauchte Waaren und Effecten, die dem Erblasser zum eigenen Gebrauch gegen Paß einzuführen gestattet worden, so soll der Erbe, wenn er sie nicht für sich selbst gebrauchen will, solche bis er sie außer Landes bringt, bey Vermeidung der für die Veräußerung solcher Waaren bestimmten Strafe, in das Magazin abgeben, auch bey der Ausfuhr dafür keinen Rückzoll erhalten. H. D. v. 2. Jun. 1786.

Findet sich in einer Verlassenschaft ein Vorrath von Tobak, so soll selber nie durch öffentliche Versteigerung verkauft werden. H. D. v. 31. Dezemb. 1787. u. 14. Nov. 1796.

Bey einer öffentl. Versteigerung gilt kein wie immer geartetes auch kein vertragmäßig zugesichertes Einstandrecht, außer es wäre auf der zu versteigernden Realität vorgemerkt, also ein Realonus derselben. Pat. v. 30. Jun. 1781; 22. Jul. 1784; 30. Sept. 1785; 23. Oct. 1786; 8. März u. 27. April 1787; 28. Febr. u. 6. May 1788.

Zum Behufe der armen Parteyen sollen an jenen Tagen, an welchen die Pfänderversteigerungen im Versatzamte gehalten werden, nämlich Dienstags und Mittewoche der 3ten und 4ten Woche jeden Monats keine Privatlicitationen ausgeschrieben werden. H. D. v. 13. Jänner u. 14. Jun. 1792. S. auch Justizinstruction §. 41. II. Abtheil. V. Abschnitt und die dazu gehörigen Verordnungen in v. Zimmerls Handbuch für Richter ꝛc. II. Theil, S. 290 — 303.

Liquidation des Passivstandes der Verlassenschaft.

Die richtige Erhebung des Verlassenschaftsvermögens erfordert auch die Liquidirung des Passivstandes. Diese geschieht zum Theile schon in der Inventur selbst, indem (was in der Praxis aber nicht immer geschieht) die bekannten Schulden und Haftungen der Inventur einverleibet werden sollen. Diese und die übrigen allenfalls nach der Hand hervorgekommenen Schulden, so wie auch die Krankheits-Leichenkosten, und sonstigen deducenda hat der Erbe in dem der Abhandlungsinstanz vorzulegenden Vermögensausweise (von welchem wir in der Folge handeln werden) aufzuführen, und sich wegen der Zahlung auszuweisen. Wenn aber eine wahrscheinliche Muthmassung vorhanden ist, daß mehrere unbekannte Schulden vorfindig seyn dürften, liegt es dem bedingt sowohl als unbedingt erklärten Erben ob, vorläufig um die Einberufung der Gläubiger (Ausfertigung der Convocationsedicte) anzulangen, so wie er dieß auch thun soll, um die allenfalls unbekannten Miterben oder Legatare ausfindig zu machen.

Auch der Richter selbst kann den Erben, wenn er in einem solchen Falle voreilig die Abhandlung ansuchte, an diese vorläufige Einberufung anweisen.

Die Einberufung geschieht durch ein öffentliches Edict, worinn alle diejenigen, welche an die betreffende Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde (als Erben, Legatare oder Gläubiger) einen Anspruch zu machen gedenken, vorgeladen werden, ihre Forderungen bey der auf eine angemessene Zeitfrist zu bestimmenden Tagsatzung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß anzumelden, als widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung der Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen würde.

Bey der Convocationstagsatzung selbst sind die Ansprüche aller derjenigen, die sich meldeten, samt ihrem Wohnort zum Protokoll zu nehmen, von dem, der die Convocation erwirkte, die Zeitungs- und Kundschaftsblätter zum Beweis des zmaligen Eindruckens der Convocation einzulegen und sodann vom Sekretär die sogenannte Convocationsrelation zu erstatten. Meldet sich bey dieser Tagsatzung Niemand, so ist auch dieß im Protocoll mit den Worten anzumerken: Hat sich Niemand gemeldet. — Der Bescheid über die von dem Sekretär erstattete Convocationsrelation ist: Samt Beylagen aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. Der Bittwerber behebt sodann eine Abschrift der Convocationsrelation und belegt damit die Abhandlungsacten zum Beweise der geschehenen Einberufung.

Obschon es scheinen sollte, daß nach den Ausdrücken dieser Convokationsedikte die Gläubiger nach Ausgang der zur Anmeldung anberaumten Frist mit ihren Forderungen nicht mehr gehört würden, so ist dennoch

diese Frist keine solche, welche nach ihrer Verstreichung das ganze Recht des Gläubigers welcher sich innerhalb derselben nicht gemeldet hat, erlöschen macht. Denn auch nach der Anmeldungsfrist kann der Gläubiger des Erblassers, so lang sein Recht nicht verjährt ist, seine Forderung wider den Erben geltend machen. Die versäumte Anmeldungsfrist hat also nur eine rechtskräftige Wirkung in Ansehung der Abhandlungsstelle, welche durch die nach verstrichener Anmeldungsfrist geschehene Erbschaftseinantwortung solchen Gläubigern nicht mehr verantwortlich wird, welche nach ihrer öffentlichen Einberufung ihre Sprüche an die Verlassenschaft dem Gerichte bekannt zu machen unterlassen haben.

Wenn mit der Verlassenschaft fremdes Fideicommißvermögen oder Lehen vermengt sind, so müßen diese ordentlich abgesondert werden. Zu diesem Ende ist eine Tagsatzung mit Vorladung der Fideicommiß- oder Lehensinteressenten anzuordnen und wenn dabey zwischen den Parteyen ein Widerspruch vorfällt, muß selber im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

Von der eigentlichen Verlaſſenſchaftsabhandlung.

Nachdem alles Angeführte geſchehen, folgt die eigentliche Abhandlung der Verlaſſenſchaft. Dieſe beſteht überhaupt in der Ausweiſung deſſen, was dem Erben aus dem Verlaſſenſchaftsvermögen zu leiſten obliegt, und daß er es wirklich geleiſtet habe, welcher Ausweis von dem Erben dem Richter vorgelegt, von dieſem aber unterſucht und berichtiget wird.

Die Abhandlung kann entweder bey einer Tagſatzung geſchehen, bey welcher der Erbe die nöthigen Ausweiſe vorzulegen, der Richter aber ſelbe zu berichtigen und darüber die angemeſſene Erledigung zu erlaſſen hat, oder, wie es bey größeren Gerichtsſtellen und in verwickelten Verlaſſenſchaftsfällen angemeſſener iſt, es werden die Ausweiſe mittels eines ſchriftlichen Anbringens überreicht.

Bey den Verlaſſenſchaftsabhandlungen kommen folgende Ausweiſe vor:

1.) Der Vermögensausweis, welcher den Aktiv- und Paſſivſtand und eigentlich den aus deren Gegeneinanderhaltung hervorgehenden Stand der reinen Verlaſſenſchaft darſtellt.

2.) Der Testamentsausweis (Ausweis über die Befolgung der dem Erben im letzten Willen auferlegten Leistungen.)

3. Der Pflichttheilausweis.

4. Der Ausweis über das falzidische und

5.) trebellianische Viertheil.

6.) Der Erbsteuerausweis.

7) Die Erbtheilung zwischen mehreren Erben (das Theillibell.)

Nicht in jeder Verlassenschaftsabhandlung kommen alle diese Ausweise vor, sondern nur nach Umständen der eine oder andere oder auch mehrere derselben. Wenn der eine oder andere Ausweis, welcher hätte vorgelegt werden sollen, abgängig oder die eingelegten in ihrer Instruirung mangelhaft und unordentlich wären, könnte die Abhandlungsinstanz vorläufig die Nachtragung des Abgängigen und die Verbesserung des Mangelhaften von dem Erben fordern. Wenn sie vor Erledigung der Abhandlung die Einvernehmung des einen oder anderen Interessenten über irgend einen Gegenstand der Abhandlung z. B. eines Vormundes oder Notherben erforderlich fände, so kann sie zu diesem Ende eine Tagsatzung anordnen. Wenn aber alle Abhandlungsacten überreicht und gehörig instruirt sind, soll das Gericht sie genau durchgehen und darüber die Erledigung schöpfen, in welcher genau auszudrücken ist, was dem Erben noch zu leisten obliege, damit ihm in der Folge die Sperreröffnung und Einantwortung der Verlassenschaft bewilligt werden könne.

Von dem Vermögens- und rücksichtlich Mortuars- u. Invalidenfondbeitrags-Ausweise.

Der Vermögensausweis ist ein Verzeichniß der Activen und Passiven einer Verlassenschaft um nach Abzug der letzteren von den ersteren den reinen Verlassenschaftsstand zu erheben und hiernach gewisse der Abhandlungsinstanz oder anderen Behörden gebührende Beträge, als: das Mortuarium, den Invalidenfonds - den Krankenhausbeitrag, zu bestimmen.

Der Activstand wird im Falle der bedingten Erbserklärung durch die Inventur und den allenfälligen Licitationsüberschuß, im Falle der unbedingten aber durch die Beibringung des Vermögensbekenntnisses ausgewiesen.

Der Passivstand muß alle Abzüge der Verlassenschaft, als: Funeral- und Krankheitskosten, fremdes in der Verlassenschaft vorgefundenes Eigenthum, abgesonderte Fideicommißc oder Lehengüter, alle Verlassenschaftsschulden, somit auch die Forderungen der Wittwe oder des Wittwers ex pactis dotalibus enthalten, und zum Beweise dieser Abzüge muß der Erbe die be-

treffenden Urkunden, als die Liquidationsacten und die Abschriften der Schuldscheine und Quittungen der Verlassenschaftsgläubiger über die ihnen geleisteten Zahlungen beibringen.

Am zuverläßigsten wird der Passivstand durch Erwirkung der Convocationsdicte erhoben.

Jedoch kann der Universalerbe nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung die er zur Ausmessung des Mortuariums verfaßt, jede Post, sie betreffe den Activ- oder Passivstand mit Urkunden zu belegen. H. D. v. 4. Jänner 1785. u. 4. May 1790.

Daß übrigens in dem Vermögensausweise zur Berechnung des Mortuariums alle von demselben freyen Posten, als nebst den Leichen- Krankheitskosten und Schulden auch die frommen Vermächtnisse, das ungarische Vermögen ꝛc von dem inventirten Verlassenschaftsvermögen abgezogen werden müßen, ist bereits in der Lehre vom Mortuarium vorgekommen.

Das Formular einer Vermögens- und rücksichtlich Mortuarsausweisung wäre folgendes:

Von Außen.

Vermögensausweis über die N. N. . . . ische Verlassenschaft.

Von Innen

Vermögensausweis über die N. N. . . . ische Verlassenschaft.

Laut der in Abschrift beiliegenden

Inventur A. besteht das Verlassenschaftsvermögen in	fl. 327.	kr. — 23.
Latus . . .	327.	— 23.

Translatus . . . 327. — 23.

Hievon sind abzuziehen:

Die dem N. N. vom Erblas-		
ser auf den Schuldschein *B.*		
ddo. — schuldigen und in *C.*		
liquidirten	100 fl. kr.	
samt 4 pecto Interessen bis		
zum Sterbtag pr.	4	— 30.
die dem H. *Med.* Dr. — in		
D. für medizinische Visiten		
bezahlten	8	— 20.
Die laut *Specification* E.		
bezahlten Leichkosten pr. . .	36	— 33.
die zum Normalschul-		
fond laut F. bezahlten. . .	2	—
zusammen	151 fl. 23 kr.	151 23
Bleiben		176 —

wovon das Mortuar bey diesem bürgerlichen Todfalle und bedingter Erbserklärung zu 1 kr. vom fr. 2. fr. 56 kr. beträgt.

Wien den —

N. N.
als N. N. . . ischer Universalerbe.

Die Beilagen dieser Mortuarsausweisung sind also folgende:

A. ist die Inventur in gerichtlicher Abschrift.

Ist der Inventur noch etwas beyzusetzen, z. B. weil die Interessen falsch oder gar nicht berechnet sind, oder weil erst nach errichteter Inventur ein neues Verlassen-

schaftsvermögen zum Vorschein kam, so ist dieses in dem Vermögensausweise dem Activstande beyzusetzen.

B. ist der Schuldschein des Erblassers an den N. N. in Abschrift.

C. ist die von dem N. N dieser seiner Forderung wegen wider den Erben überreichte Liquidirungsklage samt dem Endbescheide, in welchem seine Forderung für liquid gehalten wird. Dieser Finalbescheid einer solchen Liquidirungsklage wäre für den Fall, als der Erbe oder Curator desselben die Forderung für richtig anerkennt, folgender: Mit der Erklärung des N. N. als N. N. . schen Universalerbens (Curators) daß er die vom Kläger bey der diesfälligen Verlassenschaft auf den Schuldschein ddo. -- angemeldeten — f. samt 4 pcto Interesse vom — für liquid anerkenne, erlediget. — Sollte aber dieser Forderung wegen ein ordentlicher Prozeß abgeführt worden seyn, so wäre das Finalurtheil, wodurch dieselbe für liquid anerkannt worden, beyzulegen. Hätte der Erbe diese Forderung schon bezahlt, so wäre die Quittung des Gläubigers beyzulegen.

D. ist die Quittung des Arztes.

E. das Leichkostenverzeichniß

F. ist die Quittung über den bezahlten Normalschulfondsbeitrag.

Wenn zwischen Eheleuten eine Gütergemeinschaft bestand, so ist der genaue Bedacht dahin zu nehmen, daß man, um die eigentliche Verlassenschaft des verstorbenen darzustellen, in dem Passivstande alle gehörigen Abzüge, und zwar am gehörigen Orte anbringe.

I. War die Gütergemeinschaft allgemein, d. h. erstreckte sie sich sowohl auf das gegenwärtige als künftige Vermögen beyder Eheleute und zwar mit ausdrücklichem Einschlusse des ererbten so sind 2. Klassen der Abzüge zu machen:

a. werden von dem ganzen inventirten oder in dem

Vermögensbekenntnisse aufgeführten Vermögen alle Schulden es mag sie der verstorbene oder überlebende Ehegatte für sich allein oder beyde zusammen in solidum gemacht haben, da sie alle aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden müßen, dann die Krankheitskosten des Verstorbenen abgezogen.

b. Von dem nach diesem Abzuge übrigbleibenden reinen Vermögen ist die Hälfte als der dem überlebenden Ehegatten eigenthümliche Antheil abzuschlagen, und der Uiberrest stellt erst die eigentliche Verlassenschaft des Verstorbenen dar, welche den betreffenden Erben zufällt, und von welcher erst die Leichkosten, pia legata, und andere mortuarfreye Posten abzuziehen sind. Vergl. D. Voglhueber l. c. §. 70 — 78. dann 122. u. 123.

Das Formular des Vermögensausweises wäre in diesem Falle folgendes:

		fl.
Nach der Inventur beträgt die Verlassenschaft		20,000
Hievon sind abzuziehen:		
Die von Erblasser kontrazirte Schuld des N. N. pr.	1000 fl.	
Die von der überlebenden Wittwe bey Lebzeiten des Erblassers für sich allein aufgenommenen	2000 fl.	
Die von beiden Eheleuten auf einen certiorirten Schuldschein aufgenommenen ——	1000 fl.	
Die Krankheitskosten des verstorbenen Erblassers pr.	200 fl.	
Zusammen	4200 fl.	4200 fl.
Bleiben		15800 fl.

Hievon gehört die Hälfte pr jure condominii et adquestus der überlebenden Wittwe, die andere Hälfte von		7900 fl. 7900 fl.
bestimmt die Verlassenschaft.		
Hiervon kommen in ordine mortuarii abzuziehen:		
die Leichkosten pr. . .	150 fl.	
die pia legata pr. . .	100 fl.	
Zusammen	250 fl.	250 fl.
Bleiben		7650 fl.

Wovon das Mortuar, weil der Todfall sich am Spitalberge ereignete, 5 Procent, mithin 382 fr. 30 kr. beträgt.

Wien den ——

N. N.
als N. N. . . ischer Universalerbe.

II. Ist eine allgemeine Gütergemeinschaft stipulirt und der Exerbungsfall nicht eingeschlossen, so ist vor allem anderen von dem gerichtlich inventirten oder im Vermögensbekenntniß aufgeführten Verlassenschaftsvermögen die von einem oder anderen Ehegatten gemachte Erbschaft, wenn sie anders noch in natura oder im Werthe in der Verlassenschaft steckt, abzuschlagen, dann sind die Auslagen und Schulden beider Ehegatten abzuziehen, worunter aber jene nicht zu rechnen sind, welche in Rücksicht des ererbten Gutes gemacht wurden, denn diese Schulden sind nicht gemeinschaftlich, und blos von dem jenigen zu tilgen, der die Erbschaft gemacht hat. Endlich

ist die dem überlebenden gehörige Hälfte des überbleibenden reinen Vermögens auszuscheiden. Die andere Hälfte ist die Verlassenschaft des verstorbenen Theiles, zu welcher, wenn das oben primo loco abgezogene ererbte Gut dem Verstorbenen gehörte, auch dieses zuzuschlagen ist, in welchem Falle aber auch die in Rücksicht dieses ererbten Vermögens etwann gemachten Schulden nur von dem Antheile des Verstorbenen, das ist von der Verlassenschaft, abzuziehen sind. Z. B.

Laut der Inventur beträgt die Verlassenschaft		20,000 fl.
Hiervon sind zu exscindiren.:		
das vom Erblasser ererbte Haus pr . . .	2000 fl.	
die von der Wittwe ererbten	6000 fl.	
Zusammen . . .	8000 fl.	8000 fl.
Bleiben		12,000 fl.
Von diesen sind weiter abzuziehen:		
Die von der Wittwe gemachte Schuld pr. . . .	2000 fl.	
die vom Erblasser gemachte Schuld pr. . . .	1000 fl.	
die gemeinschaftliche Schuld pr. . . .	1000 fl.	
die Krankheitskosten pr.	200 fl.	
Zusammen . . .	4200 fl.	4200 fl.
Bleiben		7800 fl.

Translatus . . 7800 fl.

Hiervon gehört die Hälfte pr. . . . 3900 fl.
der überlebenden Wittwe jure
adquestus, samt ihren ererbten 6000 fl.

Zusammen . . . . . 9900 fl.
Die andere Hälfte pr. . . . 3900 fl.
samt dem vom Erblasser
ererbten Haus pr . . . . 2000 fl.

Zusammen . . . . . 5900 fl.
bestimmen die eigentliche
Verlassenschaft. Hiervon
kommen weiters abzuzie-
hen:
die pia legata pr. 100 fl.
die Leichkosten pr. 100 fl.

Zusammen . . . . 200 fl. 200 fl.

Bleiben . . . . . 5700 fl.
Wovon das Mortuar bey diesem unbürgerlichen auf einem Freygrunde sich ereigneten Todenfalle 3 kr. vom fr. mithin 285 fr beträgt.

Wien den ——

N. N.
N. N. . . ischer Universal-
erbe.

Wenn es zwischen den Erben und dem überleben-den Theile streitig wäre, ob etwas ererbt oder erworben worden, so hat jener Theil der die durch Erbschaft über-kommene Errungenschaft als ein besonderes Eigenthum bey der allgemeinen Gütergemeinschaft anspricht, zu er-weisen, daß eine Erbschaft während der Ehe gemacht

worden, und zugleich zu zeigen, wie groß der Betrag derselben gewesen sey. A. B. G. B. Hptst. III. §. 94.

III. War die stipulirte Gütergemeinschaft eine partielle, die sich nur auf das gegenwärtige oder künftige Vermögen erstreckt, so gibt es 4. Klassen der Abzüge, denn

1. Muß das Vermögen beider Theile, welches in der Gütergemeinschaft nicht begriffen ist, und das aus der in Gemäßheit des §. 95. des III. Hptst. des A. B. G. B. aufzunehmenden Beschreibung zu entnehmen ist, in Abzug gebracht werden.

2. Werden die gemeinschaftlichen Schulden und Krankheitskosten abgezogen.

3. Die Hälfte des nach den vorgedachten zwey Abzügen erübrigenden reinen Vermögens welches ein Eigenthum des überlebenden aus der Gemeinschaft ist.

4. Die andere Hälfte mit Zuschlagung desjenigen was der Erblasser vor der Ehe besaß oder während der Ehe erwarb (je nachdem sich die partielle Gütergemeinschaft entweder blos auf das gegenwärtige oder nur auf das künftige Vermögen bezieht) bestimmt die Verlassenschaft, wovon aber erst die eigenen Schulden des Erblassers, d. i. jene, die er nicht in Rücksicht des gemeinschaftlichen Vermögens gemacht hat, so wie die Leichkosten und pia legata abgeschlagen werden, cfr. D. Voglhueber l. c. §. 80 — 89.

Welche Schulden sind aber für gemeinschaftlich zu halten?

Wenn sich beide Eheleute schon bey der Aufnehmung der Schuld z. B. in der ausgestellten Schuldverschreibung, zugleich in eine beiderseitig giltige Zahlungsverbindlichkeit als Hauptschuldner eingelassen haben, vielleicht sogar darin gestanden das Darlehen zum gemeinschaftlichen Wirthschaftsbetriebe empfangen zu haben, so muß eine solche Schuld aus dem gemeinschaftlichen Vermögen be-

zahlt, mithin in dem Vermögensausweise vor der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens abgezogen werden. Eben so sind die für tägliche Bedürfnisse oder zum Gewerbsbetriebe gemachten Schulden gemeinschaftlich.

Wenn hingegen aus der Beschaffenheit der Schuld erhellet, daß selbe nur auf ein Gut, welches der Gütergemeinschaft schon anfänglich nicht unterzogen wurde, Bezug habe, so ist sie nicht gemeinschaftlich, eben so wenig als eine Schuld, die von einer ererbten Verlassenschaft herrührt, wenn die Ererbungen in der partiellen Gütergemeinschaft nicht eingeschlossen wurden.

Es könnte aber dennoch möglich seyn, daß eine Schuld, die dem Anscheine nach blos auf das abgesonderte Eigenthum des einen Ehegatten Bezug hat, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt und daselbst vor dessen Theilung in der Vermögensausweisung mit anderen gemeinschaftlichen Schulden abgezogen werden müßte. Z. B. es hätte das Weib auf ihr unter der theilweisen Gütergemeinschaft nicht begriffenes Haus ein ihr gemachtes Darlehen satzweise versichern lassen, dem Manne aber das Geld zum Betrieb der gemeinschaftlichen Wirthschaft übergeben, so würde diese Schuld allerdings eine gemeinschaftliche seyn. Da jedoch in solchen Fällen, wo eine Schuld blos auf dem besonderen Eigenthume des einen Ehegatten haftet, die Vermuthung eintritt, daß sie auch zum Besten dieses Gutes oder zum eigenen Bedorf des Eigenthümers gemacht worden, so hätte jener Theil welcher behauptete, daß eine solche Schuld dennoch gemeinschaftlich sey, zu erweisen, daß sie zum Besten des gemeinschaftlichen Vermögens verwendet worden.

Schulden, bey denen es zweifelhaft ist, ob sie gemeinschaftlich seyen oder nicht, sind, wenn schon ein erspartes gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, für gemeinschaftlich zu halten, da die Vermuthung eintritt-

daß sie zum gemeinschaftlichen Beßten beider Ehegatten verwendet worden seyen. D. Voglhueber l. c. §. 96. u. 97.

Formular der Vermögensausweisung bey einer partiellen Gütergemeinschaft, die sich nur auf das während der Ehe erworbene Vermögen bezog:

		fl.
Nach der Inventur beträgt		
die Verlassenschaft		20,000
Hiervon kommen zur Bestimmung des Adquestes zu exscindiren:		
jene	2000 fl.	
die der Erblasser, u. jene —	1000 fl.	
welche die überlebende Witwe vor der Ehe besaß;		
nach Abzug dieser . .	3000 fl.	3000
bleiben		17,000
Hiervon sind ferner abzuziehen:		
die gemeinschaftl. Schuld pr.	2000 fl.	
die Krankheitskosten pr. .	200	
zusammen . . .	2200	2200
bleiben		14800
Hiervon gebührt die Hälfte mit —		7400
samt den vor der Ehe von ihr besessenen		1000
zusammen		8400
der Wittwe; doch hat sie hier- von ihre Alleinschuld pr.		1000
zu berichtigen; bleiben ihr also . . .		7400
die andere Hälfte pr. . . .		7400
		Latus . . . 7400

	Translatus - -	7400.
samt den vom Erblasser vor der Ehe besessenen		2000
bestimmen die Verlassenschaft pr. --		9400.
Hiervon sind abzuziehen:		
Die Alleinschuld des Erblas- sers pr — — —	2000 fl	
Die Leichkosten pr. —	100.	
die pia legata pr. —	100.	
zusammen — —	2200.	2200
bleiben daher reine — — —		7200.

wovon das Mortuar zu 5 proc. d. i. 3 kr. vom fl. bey diesem unbürgerlichen und sich auf einem Freygrunde ergebenen Todfalle 360 fr. beträgt.

N. N.
als N. N. . . ischer
Universalerbe.

Wäre bey dieser particlen Gütergemeinschaft der Ererbungsfall nicht in den Adquest gezogen, so ist das von dem verst. Ehegatten ererbte Vermögen unter die Anfangs zu rescindirenden Posten d. i. unter das vor der Ehe besessene Vermögen beider Ehegatten anzusetzen, und zuletzt zu seiner ihm aus der Gütergemeinschaft gebührenden Hälfte wieder zuzuschlagen. Uibrigens bleibt die Berechnung wie im vorigen Beispiele. S. Füger l. c. §. 23.

Eben so bleibt die Form der Vermögensausweisung die nämliche, wenn sich die Gütergemeinschaft nur auf das vor der Ehe besessene Vermögen erstreckt, nur daß dann das vor der Ehe besessene Vermögen bei-

der Ehegatten die von der Verlassenschaft gleich Anfangs zu exscindirenden Posten ausmacht. Füger §. 24.

An welchem Platze kömmt das Heurathgut und die Wiederlage in der Vermögensausweisung zu stehen:

A. Das Heurathgut.

Das natürliche Eigenthum des Heurathsgutes steht demjenigen zu, der es aus seinem Vermögen gegeben hat. In einigen Fällen (s. A. B. G. B. Hptst. III. §. 63.) erwirbt aber der Mann sogleich nach geschehener Uibergabe das volle unwiderrufliche Eigenthum des Heurathgutes, jedoch ist dieß sein Eigenthum nur ein bürgerliches, d. h. er darf zwar mit demselben wie mit seinem eigenen Vermögen schalten, doch muß er es in dem nämlichen Werthe, in gleicher Qualität und Quantität nach aufgelöster Ehe dem natürlichen Eigenthümer zurückstellen. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint daher das Heurathsgut als eine Schuld die in der Vermögensausweisung an irgend einem Platze als eine Abzugspost anzusetzen ist.

Es fragt sich daher ob das Heurathgut jenen Ausnahmeposten beizusetzen sey, die noch vor den gemeinschaftlichen Schulden von dem Totalvermögen abzuschlagen und zu dem vorzüglichen Eigenthum des einen oder anderen Theiles jure exscisionis aus der ganzen inventirten Masse auszuscheiden sind, z. B. im Falle einer sich nur auf das während der Ehe erworbene Vermögen erstreckenden partiellen Gütergemeinschaft zu der vor der Ehe besessenen Habschaft des Weibes; oder ob es unter die gemeinschaftlichen Schulden anzusetzen, oder endlich von dem nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden und gemachter Theilung auf den einen oder anderen Ehegatten ausgefallenen Antheil als eine besondere Schuld

dieses Ehegatten anzusetzen und in Abzug zu bringen sey.

In der Beantwortung dieser Frage machen folgende Fälle einen wesentlichen Unterschied:

Wenn der Mann gestorben ist, und seine Erben dem überlebenden Weibe das Heurathsgut zurückzustellen haben, so unterscheide man:

a. ob das Weib aus ihrem Vermögen das Heurathgut zugebracht habe; oder

b. dasselbe von einem Dritten gegeben worden sey.

Im ersten Falle ist das Heurathsgut unter die gleich Anfangs noch vor den gemeinschaftlichen Schulden jure exscisionis auszuscheidenden Ausnahmsposten, im zweyten aber unter die gemeinschaftlichen Schulden zu setzen.

Im ersten Falle kann bey einer sich nur auf das während der Ehe erworbene Vermögen beziehenden partiellen Gütergemeinschaft, folgendes Beispiel einer Vermögensausweisung zum Muster dienen:

Die ganze Verlassenschaft besteht der Inventur zufolge in		8000
Hiervon sind für das Weib als Ausnahmsposten abzuziehen:		
die ihr bey der Verehlichung eigenthümlich gewesene und in dem errichteten Verzeichnisse enthaltene Barschaft pr.	1000 fl.	
worin zugleich das Heurathsgut bestand.		
ihre Einrichtungsstücke mit	200	
Latus	1200	

Translatus - 1200 fl.

Als ein besonderes Vermögen des Mannes kommen anzusetzen:

die in dem Verzeichnisse enthaltene vor der Ehe gehabte Barschaft mit . . .	300.
sein Handwerkszeug mit . .	100.
seine Kleider u. Einrichtung mit	80.
Summe aller Ausnahmsposten:	1680.
Wenn nun von obigen .	8000.
diese Ausnahmsposten mit .	1680.
abgeschlagen werden, so besteht das während der Ehe erworbene Vermögen in . .	6320.
Hievon die gemeinschaftlichen Schulden, nämlich:	
die an N. N. pr. . .	1000.
und die an N. N. pr.	1000.
zusammen also . . .	2000.
abgezogen, bleibt eine reine Errungenschaft von . .	4320.
Hiervon gehört der überlebenden Wittwe die Hälfte mit	2160.
Die andere Hälfte mit . . .	2160.
dann die dem Manne vor der Ehe gehörige Barschaft mit . .	300.
sein oben schon damals besessenes Handwerkszeug pr . . .	100.
I.atus - -	2560.

Translatus . . . 2560

endlich die ihm vor der Ehe eigenthümlich gewesenen Kleider u. Einrichtung pr . 80

bestimmen seine eigentl. Verlassenschaft mit — 2640 fl.

Von dieser sind aber abzuziehen:

seine eigenen Schulden als

dem N. N. 50

dem N. N. 50

die pia legata pr . 20

Die Begräbnißkosten pr. 30

zusammen . . . 150

Werden diese — — — 150

Von obiger Verlassenschaft abgezogen so bleibt eine reine Verlassenschaft von — — — 2490 fl.

wovon eigentlich das Mortuarium zu entrichten ist. —

Wenn das Weib gestorben und das Heurathgut auf Uiberleben bedungen worden ist, so unterscheide man:

a. ob das Heurathgut in natura oder im Werthe noch in der gesamten Masse erweislich vorhanden, oder

b. nicht mehr vorhanden ist.

Im ersten Falle ist es, wenn das Weib das Heurathgut dem Manne aus ihrem eigenen Vermögen zugebracht hat, einerley, ob dasselbe gleich bey Bestimmung der beyderseitigen Ausnahmsposten von dem vor der eingegangenen Gütergemeinschaft gehabten Vermögen des Weibes abgeschrieben und dafür dem Manne zu seinem vor der Ehe gehabten Eigenthum zugeschrieben werde, oder ob die beiderseitigen Ausnahmsposten in ihrer ursprüng-

lichen Gestalt gelassen werden und das Heurathsgut erst dann aus dem abgesonderten Verlassenschaftsvermögen des Weibs wieder abgezogen wird, wenn bereits die reine Errungenschaft berechnet, und ihr hiervon ihr Antheil bestimmet ist.

Im zweiten Falle kann der Mann zwar verlangen, daß das Heurathgut bey den Ausnahmsposten seines verstorbenen Weibes, welche aus dem vor der eingegangenen Gütergemeinschaft zu errichtenden Vermögensverzeichnisse zu entnehmen sind, ausgelassen, keineswegs aber daß es ihm zu seinen Ausnahmsposten zugeschrieben oder ihm erlaubt werde, dasselbe aus der abgesonderten Verlassenschaft seines Weibes am Ende abziehen zu dürfen.

Wenn es zweifelhaft ist, ob das Heurathgut wenigstens noch im Geldeswerthe (in aequivalenti) unter dem vorgefundenen Vermögen vorhanden sey oder nicht, so hat nicht der Mann den Beweis zu führen, daß es noch vorhanden sey, sondern er hat die Vermuthung für sich, daß er, wenn eine aus blossen Erwerbungen entstandene Errungenschaft vorhanden ist, auch das Heurathgut zum allgemeinen Beßten verwendet, und dadurch die Errungenschaft erworben habe.

Wenn übrigens das Weib oder ihre Erben das Heurathgut aus der Verlassenschaft zurückfordern, so müßen sie die wirkliche Zubringung desselben beweisen.

B. Die Wiederlage.

Wenn das Weib nach dem Tode des Mannes die auf Uiberleben bedungene Wiederlage erhielt, so ist selbe in der Vermögensausweisung von seiner aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bereits abgesonderten Verlassenschaft als eine besondere Schuld des Erblassers abzuziehen.

C. Die Morgengabe,

wenn sie vom Mann dem Weibe versprochen aber nicht gegeben worden ist, wird als eine besondere Schuld des Mannes angesehen, mithin dem Weibe auch aus dem abgesonderten Vermögen des Mannes bezahlt.

Ist keine Gütergemeinschaft bedungen noch sonst ein Heurathscontract errichtet worden, so gehört, der gesetzlichen Vermuthung nach, das ganze erworbene Vermögen dem Manne oder dessen Erben, und das Weib oder ihre Erben haben nur auf jenes Vermögen einen Anspruch, von dem sie erweisen können, daß das Weib dasselbe entweder vor der Ehe besessen, oder auch während der Ehe ererbt oder auf eine andere Art für sich erworben habe.

Die weitere Auseinandersetzung dieser Grundsätze sehe man in D. Voglhuebers Werke über die Verlassenschaftsabhandlung §. 98—122.

Von der Testaments- und Codizillsausweisung.

In der Testaments- oder Codizillsausweisung wird die geschehene Befolgung der in dem Testamente oder Codizille enthaltenen Anordnungen ausgewiesen. Dieses geschieht in der Ordnung in welcher sie im Testamente oder Codizille enthalten sind, und mit Beziehung auf die §. §. desselben. Vorzüglich ist die Abführung der Vermächtnisse auszuweisen.

Wenn das Legat einem Großjährigen und zur Verwaltung seines Vermögens fähigen vermacht worden, so weiset sich der Erbe über dessen Abführung dadurch aus, daß er die Quittung des Vermächtnißnehmers, welche, im Falle der Legatar des Schreibens nicht kundig ist, von 2. Zeugen mitgefertiget, oder wenn derselbe abwesend wäre, von seiner Obrigkeit legalisirt werden muß, beylegt, oder eine Erklärung desselben beybringt, daß dem Erben, ungeachtet der noch nicht geschehenen Abführung des Legats, die Verlassenschaft eingeantwortet werden könne, oder endlich dadurch, daß der Erbe beweiset, daß er jeden nicht befriedigten Legatar wegen Behebung des ihm zugefallenen Vermächtnisses auf die Art, wie

der Gerichtsordnung gemäß einem Beklagten die erste Klage zuzustellen ist, erinnert, dieser aber sich binnen der zur Einrede bestimmten Frist nicht gemeldet habe. In diesem letzten Falle ist die Einantwortung der Verlassenschaft an den Erben wegen dem noch nicht bezahlten Legat ebenfalls nicht zu verschieben.

Wenn hingegen der Legatar minderjährig oder sonst zur eigenen Vermögensverwaltung unfähig oder unbekannten Aufenthaltsortes ist, muß der Erbe sich ausweisen, daß er entweder den baren Betrag bey der Abhandlungs- oder Pupillarinstanz oder der Personalbehörde des Legatars hinterlegt, oder das Legat gesetzmäßig sichergestellet und den Schuldbrief ebenfalls bey Behörde hinterlegt, oder daß er das Legat zu Handen des mit einem gerichtlichen Legitimationsbescheide versehenen Vormundes oder Curators abgeführt habe. In den ersten 2. Fällen muß der Erbe bey der Testamentsausweisung die gerichtlichen Legscheine (Fürzuhalten) im letzten die Quittung des Vormundes und dessen gerichtlichen Legitimationsbescheid beybringen.

Hat der abwesende Legatar jemanden im Gerichtsorte zur Erhebung seines Legats bevollmächtiget, und die hierwegen ausgestellte Vollmacht lautet ausdrücklich auf den Mandatar und die Erhebung dieses Legats, und ist gehörig legalisirt, so kann man dem Mandatar das Legat allerdings gegen seine Quittung auszahlen, nur muß man sich zugleich seine Vollmacht aushändigen lassen, und diese beiden Instrumente sodann der Testamentsausweisung beylegen.

Ist es unmöglich ein Legat nach dem Willen des Erblassers zu berichtigen, so muß im Testamentsausweise die Ursache angegeben und bewiesen werden. So wäre z. B. wenn der Legatar vor dem Erblasser gestorben ist, der Todtenschein des Legatars beyzulegen.

Wäre der Legatar nach dem Erblasser doch mit Hinterlassung einer Wittwe als Erbin gestorben, mithin das Legat, da er den Anfallstag erlebte, auf ihn und rücksichtlich auf seine Erbin übergegangen, so wäre dem Testamentsausweise ihre Quittung samt der Einantwortungsrelation über die Verlassenschaft ihres Mannes beyzubringen. Wäre z. B. der Vermächtnißnehmer ein türkischer Unterthan, mithin das ihm von einem k. k. Unterthan zugedachte Legat für nicht geschrieben zu halten, so müßte des Legatars Verzichtserklärung, oder eine Bestätigung der n. oe. Landrechte bey welchen das Verzeichniß der hiesigen türkischen Unterthanen geführt wird, über diesen Umstand beygelegt werden.

Uibrigens kann sich der Erbe auch erbiethen, die Befolgung aller oder einiger Puncte des Testaments erst im Einantwortungsgesuche auszuweisen, sie werden daher in solchen Fällen Vollzugspuncte des Abhandlungsbescheides.

Formular einer Testamentsausweisung.

Ausweis über das Testament des N. N. ddo 15 et publ. 20. Jän. 1795.

Vermöge des hier sub **Nro.** 1. in Abschtift beyliegenden Testamentes verordnete der Erblasser

§. 1. Ohne Gepränge nach katholischem Gebrauche begraben zu werden; dieß ist laut der sub Nro. 1. des Vermögensausweises beiliegenden Funeralausweisung befolgt worden.

§. 2. Sollen in der Pfarre, wo er gestorben 20. Messen gelesen werden, wozu er 10. fr. legirte. Dieß ist laut der hier angeschlossenen Quittung Nr. 2. befolgt.

§. 3. Dieser §. ist im Codicille vom Erblasser abgeändert worden, ist daher dort auszuweisen.

§. 4. Sind sowohl zum Normalschulfond als zur armen Bürgerlade 2 fl. legirt, und laut der Quittungen Nro. 3. und 4. auch dahin abgeführt werden.

§. 5. Sind dem N. N. 100. fl. legirt, da aber selber laut Todtenschein Nro. 5. am. 1. Jul. 1804. mithin vor dem Erblasser gestorben, so ist dieser §. nicht zu befolgen.

§. 6. Enthält die Erbeseinsetzung, welche durch die von mir überreichte sub Nro. 6. abschriftlich beygeschlossene bedingte Erbserklärung ebenfalls befolgt ist.

Wien am —

(L. S.) N. N.
als N. N. . . ischer Universalerbe.

Von der Pflichttheilausweisung.

Die Ausweisung des Pflichttheils ist bey der Verlassenschaftsabhandlung in der Regel nur dann nothwendig, wenn die Notherben nur auf eine bestimmte Summe zu Miterben eingesetzt, oder ihnen der Pflichttheil ohne alle Bestimmung vermacht worden.

Es kann aber auch außerdem Fälle geben, wo diese Ausweisung nothwendig wird, als:

a. Wenn den Pflichterben vom Erblasser die Beschwerde auferlegt worden wäre, von ihrem Erbtheile nichts zu veräußern; in diesem Falle, weil der Pflichttheil nach den Gesetzen ohne alle Beschwerde hinterlassen werden muß, wäre derselbe besonders auszuweisen.

b. Wenn die Pflichterben zwar zu Universalerben eingesetzt aber zugleich mit so vielen Vermächtnissen beschwert worden wären, daß ihnen ihr Pflichttheil nicht ganz erübrigte; denn hier müßte sich jeder Legatar von seinem Vermächtnisse verhältnißmäßig so viel abziehen lassen, daß der ausgewiesene Betrag des Pflichtheiles den Notherben bleibe. In einem solchen Falle darf aber der Erbe den Legataren nicht auch die falzi-

dische Quart abziehen, da diese schon im Pflichttheile enthalten ist, welcher entweder die Hälfte oder ein Drittheil der Verlassenschaft, also immer mehr als das falzidische Viertheil beträgt.

c. Wenn der Pflichttheil der nothwendigen Erben durch die von dem Erblasser bey Lebzeiten einigen aus ihnen gegebenen Heurathsgüter und Versorgungen verletzt worden, mithin in dieser Rücksicht eine Zusammentragung der Güter (collatio bonorum) geschehen müßte. In diesem Falle wäre auch die Ausweisung des Pflichttheiles nothwendig, um zu wissen, wie viel zur Ergänzung desselben von den übrigen beygetragen werden müsse.

Bey der Verfassung der Pflichttheilsausweisung wird der Activstand durch die im Falle der Pflichttheilausweisung stets vorzunehmende gerichtliche Inventur bestimmt. Ob die Notherben bey dieser Berechnung des Activstandes die Inventarialschätzung mit Zuschlagung des Licitationsdrittheiles als den wahren Werth der inventirten Verlassenschaftsstücke anzunehmen verbunden, oder zur Erhebung des eigentlichen Werthes auch die Licitation der Verlassenschaftsstücke begehren können, ist streitig. Füger l. c. Hptst. XIV. § 5. behauptet das erstere. Vergl. Dr. Voglhueber l. c. §. 191. In den Activstand werden auch alle jene Beträge aufgenommen, welche das eine oder andere Kind bereits bey des Erblassers Lebzeiten erhalten und (wovon wir in der Folge ausführlich handeln werden) zu conferiren hat. Diese Beträge werden nämlich ganz ad activum zur Verlassenschaft gesetzt, sodann nach Abzug der Passiven der Pflichttheil berechnet, und derley Notherben, die zu conferiren haben, nur jenes was ihnen an diesem berechneten Pflichtheilsbetrage über das empfangene noch mangelt, zugewiesen. — Es versteht sich von selbst, daß in dem Falle, wo der Pflichterbe nur auf eine bestimmte Summe zum

Erben eingesetzt, oder ihm nur ein Legat vermacht worden, es sich daher eigentlich nur um die Ergänzung des Pflichttheiles handelt, diese Summe oder dieses Legat ebenfalls in den Pflichttheil einzurechnen sey.

In den Fällen, wo die Enkel berechtiget sind, den Pflichttheil zu begehren, müßen sie sich in denselben nicht nur dasjenige, was sie selbst, sondern auch jenes, was ihre Aeltern, aus deren Vorstellungsrechte sie zur Erbschaft berufen sind, von dem Erblasser empfangen haben, einrechnen lassen, in so weit dieses nämlich, seiner Eigenschaft nach, der Zutragung der Güter unterliegt.

Endlich werden die Forderungen der Wittwe über ausständige Stecknadelgelder, welche über 3 Jahre, von des Erblassers Tode zurückgerechnet, ausständig sind, auch in der Masse, wovon der Pflichttheil zu bestimmen ist, als ein activum gelassen.

Als Passiva werden bey der Pflichttheilsausweisung nur die Leichkosten und wirklichen Passiva der Verlassenschaftsmasse abgezogen.

Noch ist zu merken: daß die Notherben von ihrem Pflichttheile die Interessen, vom Tode des Erblassers an, fordern können. L. 6. Cod. Famil. ercisc. Hätte aber Jemand den Pflichttheil zu fordern eine Zeitlang verschoben, und der Universalerbe indessen bona fide die aus der Erbschaft abgefallenen Nutzungen verzehrt, so könnte der Notherbe von seinem Pflichttheil keine anderen Interessen oder Nutzungen fordern, als die zur Zeit, als er den Pflichttheil anspricht, vorhanden sind, oder nachher davon abfallen. L. 1. §. 1. C. de hered. petit.

Formular einer Pflichttheilausweisung.

Pflichttheilsausweisung über das Verlassenschafts-Vermögen des N. N.

Die Verlassenschaft beträgt nach der gerichtl. Inventur an Baren	3000 fl.
An öffentl. Obligationen	4000
An Interessen bis zum Sterbtag als Erblassers	160
Am Gold, Silber, u. Pretiosen	300
Mit dem Licitationsdrittheil hiervon pr. —	100
An Kleidern u. Wäsche	150
Mit d. Licit. Drittheil hiervon pr. —	50
An Effecten	312
Mit dem Lic. Drittheil davon pr.	104
An dem Verlassenschafts-Hause pr.	12000
Am Licit. Drittheil hiervon pr.	4000
An jenen	4000
welche die Töchter N. N. u. N. N. jede mit 2000 fr. bey ihrer Verehlichung erhielten.	
Endlich an jenen	300
welche die Wittwe N. N. als Stecknadelgelder an den Erblasser über die 3. letzten Jahre vor seinem Tode ausständig hat.	
Zusammen	28476 fl.

Translatus . . 28476 fl.

Hiervon sind abzuziehen:

Die Leichkosten pr. . . . 476 fl.
Die Forderung des N. pr. 600
samt Interessen pr 60
die des N. pr. 200
sami Interessen pr. . . . 40

Zusammen . . . . 1376 1376.

Bleiben — — — — 27100.

Hiervon gebührt den 5. Kindern des Erblassers als Pflichttheil die Hälfte mit 13550 fl. und erhält somit die verehlichte Tochter N. außer ihrem bereits erhaltenen Heurathsgut pr . 2000 fl
weitere 710

Zusammen . . . . . 2710.

Eben so die Tochter N. außer ihrem Heurathsgut pr. . . . 2000
weitere 710

Zusammen . . . . . 2710.
Der Sohn N. volle . . . . 2710.
Der Sohn N. . . . . 2710.
Die Tochter N. . . . . 2710.

Zusammen obige . . . . 13550.
als den ihnen insgesamt gebührenden Pflichttheil.

Wien den —

N. N.
als N. . ischer Verlassenschafts = u. rücksichtlich Kinder = Curator.

Wenn Jemand anderer als der Curator der Kinder die Abhandlung pflegt, so ist die Pflichttheilsausweisung samt den Abhandlungsacten dem Curator zur Einsicht zuzustellen, der, wenn er mit derselben einverstanden ist, sie mitfertiget, und wenn er Anstände dagegen hat, und diese außergerichtlich nicht berichtiget werden könnten, selbe entweder schriftlich mit den Abhandlungsacten dem Richter einlegt, oder bey der Abhandlungstagsatzung mündlich zum Protokoll gibt.

Sind aber die einschreitenden Deszendenten alle großjährig, so ist blos ihre Erklärung, daß sie ihres Pflichttheiles wegen mit dem Erben ganz verstanden seyen, und daher in Hinsicht der Einantwortung der Verlassenschaft keinen Anstand haben, schriftlich beyzubringen und bey den Verlassenschaftsacten aufzubehalten, oder sie haben sich diesfalls bey der Abhandlungstagsatzung mündlich zum Protokolle zu erklären. Sollten sie hierwegen mit dem Erben nicht verstanden seyn, so haben sie sich ihres Pflichttheils wegen mit demselben vorläufig auszugleichen, oder ihren Streit in den Rechtsweg einzuleiten.

Von der Ausweisung des falzidischen Viertheiles.

Wenn der Erbe so sehr mit Vermächtnissen beschwert ist, daß ihm nicht einmal der vierte Theil desjenigen was er aus der reinen Verlassenschaft zu bekommen hätte, übrig bliebe, so ist er, wenn er sich anders cum beneficio inventarii erbserkläret hat, jedem Legatar, Particularfideicommissar, oder donatarius mortis causa, etwas, und allen zusammen so viel abzuziehen berechtiget, daß ihm seine Quart (der 4te Theil desjenigen was er aus der reinen Verlassenschaft zu erhalten hat) übrig bleibe. z. B. Das Vermögen ist 12000

Mithin kann der Testator vermachen	9000
und muß dem Erben lassen	3000
Dem A sind aber vermacht	6000
Dem B	3000
Dem C.	1000
Summe der Vermächtnisse	10, 000
Dem Erben bleiben also nur	2000
und es sollten ihm übrig bleiben	3000

folgeich kann er jedem Legater etwas abziehen. Wie

viel aber? Man rechne so: Allen Vermächtnissen, welche zusammen 10,000 fl. betragen, werden abgezogen 1,000 fl. wie viel kann also von den legirten 6000, wie viel von den 3000, wie viel von den 1000. abgezogen werden? Oder:

10,000 :	9000 = = =	6000 :	5400.
10 000 :	9000 = = =	3000 :	2700.
10,000 :	9000 = = =	1000 :	900.
		Summe	9000.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist es nicht genug daß sie alle zusammen die Quart frey haben, sondern jeder insbesondere kann sie von seinem Erbtheile, den er bekommen würde, wenn gar keine Vermächtnisse ihm auferlegt wären, verlangen L. 77. Dig. de L. Falc. Sind aber einem Legatar oder Fideicommissar Vermächtnisse auferlegt, so kann er keine falz. Quart abziehen. L. 47. §. 1, Dig. eod. F. L. 32. §. 4. ibid. u. L. 1. §. 19. Dig. ad S. C. Treb. Die Rechtswohlthat des falz. Abzuges steht auch den Intestaterben, wenn sie in einem Codizille mit Vermächtnissen beschwert worden sind, zu. L. 18. Dig. ad L. Falc.

Wenn aus mehreren Miterben nur einer mit Vermächtnissen über den 4ten Theil seines Antheiles beschwert ist, so hat nur dieser, nicht aber auch die übrigen unbeschwerten Erben das Recht, die falz. Quart abzuziehen. Fällt dem unbeschwerten Erben der Antheil des beschwerten Miterben an, so ist ersterer, obschon er mit Zuschlagung des unbeschwerten Theils das Viertheil oder auch noch mehr frey hätte, dennoch berechtiget, in Ansehung des ihm zugewachsenen beschwerten Antheiles sich des falz. Abzuges zu bedienen. Im Gegentheile aber, wenn dem beschwerten Miterben der Antheil eines unbeschwerten Miterben zuwächst, und er durch diese Vermehrung

mehrung im Ganzen das freye Vertheil erhält, ist er zu diesem Abzuge nicht berechtiget.

Wenn der Notherbe zugleich mit Vermächtnissen über den 4ten Theil beschwert ist, darf er nicht zugleich den Pflichttheil und das falz. Viertheil abziehen.

Der Erbe soll die Quart von dem Vermögen des Erblassers bekommen. Will man dieses Vermögen bestimmen, so muß man auf die Zeit des Absterbens sehen, wie viel nämlich das Vermögen damals, als der Erblasser starb, betrug. Hat das Vermögen nachher zugenommen, so ist dieß kein Vortheil für die Legatare, sie leiden aber auch keinen Schaden, wenn das Vermögen abnimmt, Gewinn und Verlust trifft also hier den Erben.

Z. B. zur Zeit des Absterbens
ist das Vermögen . . . . 12,000 fl.
die sämtl. Legate betragen . . . 10,000.
also hat der Erbe die Quart
nicht frey, er kann den Legata-
ren abziehen . . . . . 1000.

Nach des Erblassers Tode gewinnt ein von ihm gekauftes Lotterieloos 3000 fr. der Erbe hat also mit diesem Gewinn 5000 fr. übrig, kann er den Legataren noch die 1000 fr. abziehen? Ja!

Man nehme hingegen an: das Vermögen ist: 12000.
Die Legate betragen . . . . 9000.
Der Erbe hat also die Quart frey mit 3000
und kann den Legataren nichts abziehen. Nun brennt ein zur Erbschaft gehöriges Haus ab, dessen Werth 2000 fr. ist;
Das Vermögen ist also itzt nur . . 10000.
Die Legate betragen . . . . 9000.
dem Erben bleibt also die Quart
nicht, sondern nur . . . . . 1000.

Kann er den Legataren etwas abziehen? Nein! er muß den Schaden tragen.

Ehe man die falc. Quart berechnen kann, muß man abziehen a. alle Schulden des Erblassers, auch das was er dem Erben schuldig war; L. 6. Ccd. de L Falc. so wie der Erbe das, was er dem Verstorbenen schuldig war, mit zur Erbschaftsmasse rechnen muß L. 1. §. 18. Dig. eod. b. Die Leichenkosten; c. die Unkosten, welche der Erbe bey der Antretung der Erbschaft gehabt hat z. B. Inventurs- und Schätzungskosten. Von dem reinen Verlassenschaftsvermögen gebührt dem Erben die Quart.

Wenn man dem Erben diese Quart berechnen will, so darf man ihm nur das ansetzen, was er als Erbe bekömmt, nicht aber, was er unter einem anderen Titel, z. B. als Legat, erhält. Z. B. A. und B. sind Erben; dem A. sind 2000 fr. zum voraus vermacht (prälegirt.) Das Vermögen besteht aus 10,000 fr. Würde man dem A. die prälegirten 2000 fr. ganz anrechnen, so bekömmt

er als Erbe	4000.
Das Prälegat mit	2000
In Summa —	6000.
3. Quart davon machen	4500.
Er soll an Legaten zahlen	4000.

behielte also mehr als die Quart übrig, und könnte folglich den Legataren nichts abziehen. — Allein die Gesetze wollen, daß man das Prälegat nicht ganz, sondern nur zum Theil, nämlich nur die 1000 fr welche A. als Erbe bekommt (die er sich selbst auszahlt) ansetze. Der andere Theil, oder die 1000 fr, welche ihm sein Miterbe bezahlt, werden nicht angerechnet: S. D. Voglhueber l. c. §. 152. wo auch ein Formular des falz. Ausweises für einen solchen Fall sich findet: Der Miterbe bekömmt nämlich nur einen Theil des Prälegates als Legatar, den anderen Theil bekommt er als Erbe (L. 18. §. ult. Dig. ad S. C. Treb. l. 91. ad L. Falc. Einen eben so großen Theil, als er von der Erbschaft erhält, bekommt er auch als Erbe vom Prälegat. Z. B. Wenn 3. Miterben, jeder

auf ein Dritthell eingesetzt sind, und einem von ihnen, dem A, 600 fr prälegirt worden, so bekommt er nur $\frac{2}{3}$, nämlich 400 fr als Legatar, $\frac{1}{3}$ oder 200 fr. bekommt er als Erbe. Die 400 fr nämlich werden ihm von seinen Miterben bezahlt, diese sind also ein wahres und giltiges Legat; hingegen die übrigen 200 fr. müßte er sich selbst bezahlen; sie sind ein legatum heredi a se ipso relictum. Dieß wäre aber ungereimt. A. zahlt sich also diese 200 fr. nicht als ein Legat aus, sondern behält sie als Erbe. — Doch ist diese Regel nur von dem Fall zu verstehen, wenn das Prälegat einem Miterben aus der ganzen Erbschaft hinterlassen ist. Denn, wenn ein Miterbe von seiner Erbportion dem anderen Miterben das Prälegat auszahlen soll, z. B. es heißt, A und B. sollen meine Erben seyn; A. aber soll von seinem Theil 100 fr. an den B. abgeben, so bekommt der Miterbe *B.* das ganze Prälegat als Legatar. Man s. *L.* 30. §. 7. L. 44. u. 74. Dig. ad L. Falc. Uiber die Frage: wie das falz Viertheil zu berechnen sey, wenn Jemanden der Nießbrauch oder die lebenslänglichen Alimente vermacht sind; sehe man L. 68. Dig. ad L. *F*alc. und Voglhueber l. c: §. 157.

Bey uns wird der Betrag des jährl. Vermächtnisses auf 1. Jahr angeschlagen, und nach dem ausfallenden Verhältnisse von demselben auch Jahr für Jahr der falz. Abzug genommen. Uibrigens hat der falzid. Abzug auch gegen den Miterben in Ansehung des diesem hinterlassenen Prälegates Statt.

Was die Bestimmung des Betrages der reinen Verlassenschaft betrifft, so sind die Vermächtnißnehmer nicht berechtiget, um den Betrag der Verlassenschaft höher zu treiben, und allenfalls dadurch den falz. Abzug zu hindern, den Erben zur öffentlichen Feilbiethung der Verlassenschaftsgüter zu verhalten, wohl aber können sie, wenn sie zu der vorgenommenen Inventarialschätzung

nicht beygezogen worden, und die Geringheit der Schätzung durch erhebliche Gründe darthun, eine neue Schätzung verlangen. L. penult. §. ult. Dig. ad L. Falc. l. ult. §. 10. Cod. de jure delib. u. l. 1. §. 6. Dig. si cui plus quam per L. Falc.

Was ist aber in Ansehung der Früchte Rechtens, werden auch diese in die falz. Quart eingerechnet? Früchte, die erst nach des Erblassers Tod erhoben worden, aber doch bey dessen Lebzeiten so vollkommen waren, daß sie hätten geärndtet werden können, müßen unstreitig eingerechnet werden. Aber auch Früchte, welche der Erbe ex legatis sub conditione oder ex die certo relictis bis zur Existenz der Bedingung oder des Zahlungstermins bezog, sind in die falz. Quart einzurechnen. L. 45. Dig. ad L. Falc.

Fälle, in denen der Abzug der falc. Quart nicht Statt findet, sind:

a. Vom Pflichttheil kann sie nicht abgezogen werden, da dieser für eine wahre Schuld angesehen, folglich sogar vor Berechnung der reinen Verlassenschaft abgezogen wird.

b. Wenn der Erbe schon bey Lebzeiten des Erblassers den 4ten Theil des Vermögens erhalten.

c. Wenn er einer gestissentlichen Verheimlichung einiger Verlassenschaftsstücke überwiesen wäre, so kann er von diesem Sachen die falz. Quart nicht abziehen.

d. Wenn der Erblasser den Abzug der falz. Quart ausdrücklich verbothen hat.

e. Bey Vermächtnißen die unter der Beschwerde hinterlassen worden, daß sie nicht veräußert werden.

f. Wenn der Erbe die Erbschaft sine beneficio legis et inventarii angetreten hat. (Nov. I. C. 2.)

g. Wenn er wissentlich oder ex ignorantia juris die Vermächtnisse ganz ausgezahlt hat.

Formular des falzidischen Ausweises.

Die Verlassenschaft beträgt nach der
Inventur . . . . . 20,000 fl.
Hiervon abgezogen:
Die vom Erblasser dem N.
schuldigen . . . 1000
Die dem N. schuldigen . . 3500
Die Krankheitskosten pr . . . 400
Die Leichkosten pr 100

Zusammen . . . . . 5000 fl. 5000

Bleiben 15,000
Hiervon der dem Sohne des Erb=
lassers legirte und vom falz. Ab=
zuge freye Pflichttheil pr. . . . 5000

Bleiben 10,000
Hiervon weiter abgezogen die=
jenigen Legate, bey denen der
Erblasser die falz. Quart abzu=
ziehen verboth, nämlich das Le=
gat des N. pr . . 1000
Des N. pr. . . . 1000
Des N. pr. . . . 1500
Des N. pr. . . . 500

Zusammen . . . 4000 4000

Bleiben 6000
Wovon die falz. Quart 1500
betrüge.
Da nun aber der Erblasser
außer dem noch dem N. . . . 1000

Translatus . . = 1000
Dem N. . . . . 2000.
Dem N. . . . . 1000.
und dem N. . . . . 1000.

Zusammen 5000

legirt hat, so bekäme der Gefertigte als Universalerbe, wenn er von obigen 6000
Diese Legate pr 5000

berichtigen wollte, nur . . . . 1000 fl
somit um . . . . . 500 fl.
zu wenig im Verhältniß der ihm gebührenden oben ausgewiesenen Quart pr . . . . . 1500.
und muß sich daher jeder dieser weiteren vom falz. Abzuge nicht ausgenommenen Legatare den ihn betreffenden Abzug pr. 10 procento gefallen lassen, und erhält somit N. statt seines Legates pr 1000 fr, nach Abzug der falz. 10 procento pr. . . . 100 fl
nur 900 fr; eben so N. statt der legirten 2000 fr, nach Abzug der falz. 10 procento pr . . . . 200 fl
nur 1800; so auch N. statt der ihm legirten 1000 fl. nach Abzug der falz. 10 procento pr. . . 100 fl
nur 900 fl; und eben so N. statt der legirten 1000 fr. nach Abzug der falz. 10 procento pr . . . . . 100 fl
nur mehr 900 fr; und somit der Gefertigte durch diese Abzüge

Latus . . 500 fl

Translatus . . 500 fl

seine zur Ergänzung der falz. Quart abgängigen . . . . . 500. fl

welche mit Zuschlag der oben ausgewiesenen reinen Erbschaft pr . . 1000 fl

die oben ausgewiesene falz. Quart pr . . . . . 2000 fl

ausmachen.

Wien den —

N. N. als N.
N. . . ischer Universalerbe.

Von dem Ausweise des Trebellianischen Vierthetles.

Jeder Erbe welchem vom Erblasser die Erbschaft mit der Verbindlichkeit hinterlassen worden ist, selbe sogleich oder nach einiger Zeit wieder an einen Dritten abzutreten, ist befugt den 4ten Theil der Verlassenschaft für sich zu behalten, mithin dem fideicommissarischen Erben nur $\frac{3}{4}$ abzutreten. Diese Quart, welche der Fiduciarerbe für sich zu behalten berechtiget ist, heißt die trebellianische Quart. Heut zu Tage, wo Fideicommisse nach römischer Art bey denen die Erbschaft sogleich einem anderen überlassen werden müßte, fast nie errichtet werden, sondern wo die Fideicommißerbschaft gewöhnlich erst nach Absterben des ersten Erben an einen weiteren überzugehen hat, findet dieser Abzug sehr selten Statt, indem die von dem Erben bey seiner Lebenszeit aus der Erbschaft bezogenen Früchte schon meistens so viel als das Viertheil der Verlassenschaft ausmachen; daher hätte bey Verlassenschaftsabhandlungen die Ausweisung des trebell. Viertheiles nur dann Statt, wenn eine Fideicommißerb-

schaft einem dritten sogleich übergeben werden müßte. Hat aber diese Uibergabe erst nach einer gewissen Zeit zu erfolgen, so muß sich der Fiduciarerbe, wie gesagt, die inzwischen eingehobenen Nutzungen, jedoch nur zu drey Viertheilen, weil ihm die Früchte des 4ten Viertheiles als seines eigenen Antheiles jure proprio verbleiben muß.

z. B. die Ermasse ist 12000 fr.
die trebell. Quart . . 3000
die genossenen Früchte ma-
chen aus 6000
also 3. Quart derselben . 4500
so kann der Fiduciar nichts abziehen, sondern muß die ganze Erbschaft restituiren. Nehme man aber an:

die Erbschaft ist . . . . . 12000 fl.
die treb. Quart 3000
die genossenen Früchte betragen . . . 2000
also 3. Quart davon 1500
so kann der Erbe noch 1500
aus der Erbmasse abziehen.

Dann wäre aber auch der Fall nicht, daß die Ausweisung des trebell. Antheiles bey der Abhandlung erscheinen müßte, sondern dieß wäre der Gegenstand einer besonderen zwischen dem Fiduciar- und fideicommissarischen Erben vorzunehmenden Verhandlung. In die trebell. Quart wird alles das eingerechnet, was in die falcid. eingerechnet wird. So wie übrigens dem Fiduciarerben ein Viertheil der Erbschaft bleibt, so muß er auch ein Viertheil der Verlassenschaftsschulden und Lasten übernehmen.

Auch die Vermächtnisse werden von dem Fiduciario und Fideicommissario pro rata bezahlt. Nur muß jenem die Quart frey bleiben. Wenn also der Fidiciarius nicht mehr als das ihm gebührende Viertheil erhält, so bezahlt er keine Vermächtnisse, behält er aber mehr, so muß er an den Vermächtnissen mit bezahlen z. B.

der Fidueiarius behält außer seiner
Quart noch . . . . . 2000 fl.
der Fideicommissarius erbt . . . 4000
so zahlt der Fiduciarius an den Vermächtnissen $\frac{1}{3}$ und der Fideicommissar $\frac{2}{3}$. wenn anders der Testator nicht verordnet hat, daß der Fiduciar auch von seiner Quart Legate zahlen soll, was er allerdings thun darf, da es ihm auch frey steht, den Abzug der treb. Quart ganz zu verbieten. Nov. 1. C. 2.

Nur der directe Erbe, wenn er die Erbschaft restituiren soll, ist befugt die treb. Quart abzuziehen, nicht aber der fideicommissarische wenn er auch die Verlassenschaft wieder weiter abtreten soll.

Wenn der Fiduciarerbe die ganze Erbschaft bis auf eine gewisse Sache oder bestimmte Summe restituiren soll, so ist er als Legatar anzusehen und bezahlt keine Schulden.

Der Abzug der treb. Quart hört in allen jenen Fällen auf, in welchen der Abzug der falcidischen wegfällt, nur verliert der Erbe welcher sich sine beneficio inventarii erbserklärte, nicht das Recht die treb. Quart abzuziehen, obschon er keine Falcidiam abziehen darf.

Ein mit einem Fideicommisse beschwerter Sohn darf nicht zugleich den Pflichttheil und die treb. Quart abziehen, sondern muß sich mit dem Pflichttheile begnügen,

Uibrigens muß man die heut zu Tage sehr gewöhnlichen Fälle, wo einer nur in dem Fruchtgenusse, der andere aber dem Eigenthume nach zum Erben eingesetzt wird, nicht für zeitliche Fideicommisse ansehen. Vergl. D. Voglhueber l. c. §. 176.

Von der Erbsteuer und dem Erbsteuerausweise.

Die Erbsteuer ist ein Betrag, welcher in den k. k. deutschen Erbländern der Regel nach von allen Erbschaften, Legaten, Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen, und jedem Genusse eines Vermögens, in welchen Jemand eintritt, nach Abzug aller auf einem solchen Vermögen haftenden Schulden, dann der Leich- Gerichts- und anderer rechtmäßigen Unkosten in die ständische Kasse eines jeden Landes im Baren und in der Regel mit 10 pro 100 entrichtet werden muß. Erbst. Pat. v. 6. Jun. 1759. §. 1.

Die Erbsteuer ist durch das Pat. v. 6. Jun. 1759. zur Bestreitung der Kriegskosten für alle k. k. deutschen Erbländer eingeführt, in der Folge aber zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt worden. Durch das H. D. v. 13. Dezemb. 1790. wurde sie auch auf die Vorlande ausgedehnt, für Tirol aber mittels des H. D. v. 13. Dezemb. 1791. aufgehoben.

Die erste Frage, welche in dieser Materie zu beantworten kömmt, ist, von welchem Vermögen die Erbsteuer zu entrichten sey? Aus der oben angegebenen

gesetzlichen Erklärung derselben ergibt sich, daß sie von Erbschaften; Legaten; Schenkungen, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen; von dem Genusse eines Vermögens in welchen Jemand eintritt; und zwar von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, auch von geistlichen oder weltlichen Communitäten, ja sogar vom Fiscus (Erbst. Pat. Erläut. §. 15. u. H. D. v. 30. Jul. 1798.) zu bezahlen sey. Hofresol. vom 5. Nov. 1761. Diese Regel hat aber mehrere Ausnahmen. Es gibt 1.) Fälle in denen Erbschaften, Legate, Schenkungen und Vermögensgenüsse ganz, 2.) Fälle in denen sie zum Theil erbsteuerfrey sind, und 3.) Fälle, in denen die Erbsteuer weniger als 10 vom 100. beträgt.

Fälle in welchen gar keine Erbsteuer zu zahlen ist, sind:

1.) Erbschaften, Legate, Geschenke und Genüsse eines Vermögens die von Kindern auf Aeltern, oder von Aeltern auf Kinder gelangen, sind ganz erbsteuerfrey. Unter Kindern werden aber alle Abstämmlinge, was immer für eines Grades, und unter Aeltern alle Blutsverwandten in aufsteigender Linie verstanden.

In dem 2ten §. des Erbst. Pat. werden zwar nur die eheleiblichen Aeltern und Kinder von der Erbsteuer befreyt, allein diese Befreyung ist durch das H. D. v. 16. Horn. 1789. auch auf die unehelichen Kinder und die Aeltern derselben ausgedehnt worden. S. auch H. D. v. 14. Sept. 1792. Das H. D. v. 15. Dez. 1794. verordnet ausdrücklich: daß Erbschaften, Vermächtnisse, und Geschenke die von unehlichen Kindern an ihre Aeltern oder von diesen an jene gelangen, von der Erbsteuer befreyt bleiben sollen. Die arrogirten und adoptirten Kinder müßen aber Erbsteuer zahlen, wenn auch die Arrogation oder Adoption mit landesfürstlicher Einwilligung geschehen ist, es sey dann, daß ein eheleiblicher Descendent des Adoptanten von ihm adop-

tirt worden wäre. Hofresc. v. 15. Dezemb. 1759.

Die den leiblichen (ehelichen sowohl als unehlichen) Kindern zugestandene Erbsteuerbefreyung tritt auch in dem Falle ein, wenn ein Vermögen durch Substitution an die absteigende Linie fällt, (Hofbesch. v. 15. Sept. 1800) wobey jedoch, so wie überhaupt, nicht auf die Eigenschaft des Erblassers sondern auf jene des letzten Besitzers, dem der Substitut nachfolgt, gesehen werden muß. Hofresc. v. 16. Jänner 1779. Eben so ist bey Fideicommissen, Majoraten, Senioraten, und Stammlehen, in Hinsicht auf die Erbsteuer die Erbfolge nicht von dem Fideicommittenten oder ersten Adquirenten, sondern von dem letzten Besitzer in Betrachtung zu ziehen. Erbst. Pat. §. 7.

2.) Gehören zur ersten Gattung der angeführten Fälle: Alle Erbschaften, die über Abzug der Schulden und anderer nothwendigen Auslagen, für einen oder mehrere Erben nicht 500 fl. übersteigen; 3.) Jene Legate, welche nach Abzug des Abfahrtgeldes oder der Sterbtaxe nicht 100, oder, bey angeordneter jährlicher Abführung, nicht 50 fl., so wie 4.) Schenkungen unter Lebenden, wenn sie nicht über 1000 fl. in Geld oder Geldeswerth betragen, oder nicht ganz freywillig sind. (Erbst. Pat. §. 4. u. Hofresc. v. 13. März 1762.) Die Hofresol. v 17. Sept. 1767. erklärt das oben sub. 3. angeführte dahin, daß auch dann, wenn wirklich die Abhandlungsinstanz von einem Legate pr. 100 fl. das Mortuarium pr. 1 fl. 40 kr. nachgesehen hätte, es aber abzunehmen befugt gewesen wäre, keine Erbsteuer zu entrichten sey, weil der Legatar eigentlich nur 98 fl. 20 kr. geerbt und 1 fl. 40 kr. als Geschenk empfangen hat. — Sind mehrere Erben vorhanden, und der einem derselben zufallende Antheil beläuft sich nicht über 500 fl., jedoch die ganze Erbschaft übersteigt die Summe von 500 fl., so hat die Befreyung von der

Erbsteuer nicht Statt. H. D. v. 19. Sept. 1761. Zwischen Erbschaften und Legaten ist aber in diesem Puncte der Unterschied, daß zwar Erbschaften, welche nicht 500 fl. übersteigen, erbsteuerfrey sind, nicht aber auch Legate wenn sie gerade 100. oder jährl. Vermächtnisse wenn sie gerade 50 fl. betragen, mithin diese Summe nicht übersteigen. Erbst. Pat. §. 3. Hofresol. v. 1. Sept. 1767. 5.) Legate die den Testamentsexecutoren hinterlassen worden, und andere belohnende d. i. solche Vermächtnisse welche der Erblasser Jemanden mehr aus einer Art schuldiger Belohnung als aus bloßer Wohlthätigkeit hinterließ, sind von der Erbsteuer frey zu lassen, wenn nicht ganz besondere Umstände oder außerordentlich große Summen eine andere Disposition zu fordern scheinen, in welchen Fällen man sich von Zeit zu Zeit anzufragen haben wird. H. D. v. 19. July 1776. 6.) Belohnende Schenkungen unter Lebenden sind erbsteuerfrey, und nur jene donationes inter vivos der Erbsteuer unterworfen, die ganz freywillig sind und über 1000 fl. betragen.

7.) Sind ganz erbsteuerfrey jene frommen Vermächtnisse und Stiftungen, welche auf Messen, Jahrtage, Krankenbetter, und zum Unterhalt der Armen hinterlassen werden. Erbsteuerpat. §. 3.; ferner die congrua eines Pfarrers oder gestifteten Kapellans (Erbst. Pat. §. 6. u. Hofresol. v. 15. Dezemb. 1759. §. 4. u. 5. und alle Legate die zur Errichtung einer Pfarre oder Kapellaney gewidmet werden; dann alles das was einer Kirche von der Verlassenschaft ihres Vorstehers vi legis et statuti zukommen muß (ebendas. §. 9. u. Erläut. v. 26. Sept. 1761.) mithin auch das Vermögensdrittheil, welches von der Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen Pfarrers der Pfarrkirche zufällt. (H. D. v. 22. Febr. 1793) welches auch bey derley Legaten aus einem Testamente Platz greift, wenn sie das ge-

setzmäßige Drittheil nicht übersteigen (H. D. v. 16. Aug. 1793.) da auch hier der Grund des Gesetzes eintritt; ferner die Legate, die an bestimmten Kostbarkeiten zur Zierde geistlicher Bilder und der Andacht gewidmeter Oerter (Erbst. Pat. Erläut. §. 8.) oder Waisenhäusern hinterlassen werden (H. D. v. 18. Dezemb. 1766.); die Stollgebühren und die von den Grabstätten oder Familiengruften abfließenden Einkünfte; (Hofentschl. v. 28. Jänner 1768.); die Stiftungen zu einem ewigen Lichte und anderen Andachten, wenn sie bey der Erbsteuergebührentrichtung nicht in Erfüllung gebracht werden könnten (Hofresol. v. 16. Jun. 1768.); die Erbschaften, welche der Erblasser zum Heile seiner Seele dergestalt hinterläßt, daß sie auf Messen verwendet werden sollen, in so weit das Meßstipendium nicht mehr als einen Gulden beträgt, Pat. v. 6. Novemb. 1766. Die auf Messen gestifteten Kapitalien aber von denen für eine Messe mehr als ein Gulden abfällt, mithin ein wirklicher Genuß sich ergibt, sind der Erbsteuer zu unterziehen, und ist von denselben der Betrag der Erbsteuer nach dem Normale zu berechnen. Hofentsch. v. 28. Jänner 1768. §. 1. Nicht minder sind erbsteuerfrey die Stiftungen auf Hochämter, Requiem, und Litaneyen, wenn dem Priester für ein Hochamt oder Requiem nicht über 3 fl. und für eine Litaney nicht mehr als 1 fl. abgereichet wird; ferner die den barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen auf Krankenbetten hinterlassenen Kapitalien, wenn das Stipendium für eines den Betrag eines Guldens nicht übersteigt (H. E. v. 25. Aug. 1768.); eben so alle Vermächtnisse, welche zum Unterhalte der Schulen gewidmet werden (H. D. v. 6. Jun. 1772); die Erbschaftsbeyträge zum Normalschulfond die dem Invalidenfonde zugedachten Legate, (welches auch auf den Fall auszudehnen ist, als eine Erbschaft dem Militärinvalideninstitute ex capite caducitatis

zufällt (H. D. v. 3. Aug. 1776) und die den Unterthanen durch Testament nachgesehenen Schuldreste (Pat. v. 14. Sept. 1774. u. 22. Nov. 1777.) endlich die dem Regularclerus entweder durch Testament oder durch die gesetzliche Erbfolge zufallende Dotationssumme von 1500 fl. (Pat. v. 11. Oct. 1781)

8.) Das Kux- oder Bergvermögen der sowohl in- als ausländischen Gewerken, nicht aber die eisenhauptgewerkschaftlichen Einlagskapitalien (H. D. v. 14. Oct. 1785.) Zum Bergvermögen gehört aber nicht nur der Bergbau selbst, sondern auch was immer zum Betriebe und zur Benutzung des Bergbaues unentbehrlich ist, als: Hütten, Poch- und Hammerwerke, Manipulationsstätten, Werkzeuge, und Materialien, wodurch die Bergwerksprodukte aus der Grube oder Erde erobert und in brauchbares oder Kaufmannsgut ausgearbeitet werden, und ohne welche die Bergtheile gar keinen Gewinn bringen könnten, ingleichen die Eisenhammerwerke, in so weit sie nach den Verordnungen vom 10. Novemb. 1783. u. 14. Oct. 1784. als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen sind. H. D. v. 7. Jun. 1790. Auch die bey den Bergwerken vorfindigen baren Gelder oder Activforderungen, (H. D. v. 15. Jul. 1790.) dann der Assecurationsfond (die baren Einlagen sowohl als die in Schuldbriefen bestehenden Einlagscapitalien) der Compagnie dell' unione di Asicuratori in Triest (H. D. v. 24. Dezemb. 1794. u. 9. März 1765.).

9.) Das Vermögen der türkischen Unterthanen (H. Resol. v. 23. Febr. 1765.) und der Kinder des Reichshofrathes und der Reichskanzelley so lange sie minoren sind; (H. Resol. v. 5. April 1769.)

10.) Das aus dem Auslande mitgebrachte Vermögen eines franz oder niederländ. Emigranten, welcher den Willen in einem der Erbländer zu bleiben, nicht zu erkennen gegeben, sich also nur zeitlich, ohne sein Vermögen durch

Verkehr, Handel, Ankauf von Realitäten, u. dgl. zu benutzen, in den Erbländern aufgehalten hat (H. D. v. 16. May 1798. u. 21. Febr. 1801.) 11tens die erbenlosen Verlassenschaften, die dem Landesfürsten heimfallen, nicht aber auch die dem Landesfürsten aus der testamentarischen Anordnung eines Privaten zufallenden Erbschaften (H. D. v. 30. Jul. 1798); 12tens die Studentenstiftungen (H. D. v. 24. Aug. 1799.) 13tens Gehören zur 1ten Gattung dieser Fälle die in der Verlassenschaft befindliche Hauseinrichtung, als Wäsche, Kleidungsstücke, Bücher, Bilder, Pferde, Wägen, sofern letztere 4. Gattungen nur zum Gebrauche des Erblassers und nicht zum Handel bestimmt waren, auch Gold, Silber und Kleinodien ausgenommen; dann der Vorrath an Wein, Getraide und anderen Victualien, der von dem Erben dem billigen Ermessen nach in einer Jahresfrist verzehret werden kann. (Erbst. Pat. §. 4.) Sind aber in einem dem Erbsteuergesetze unterworfenen Vermögen Weine, Getraide, und andere Victualien vorfindig, der Erbe verzehrt jedoch nichts in der Natur hiervon und nimmt nichts zu sich, sondern verkauft dergleichen Victualien entweder gerichtlich oder aussergerichtlich, macht sie zu Geld, und bezieht den Geldbetrag, so ist der aus dem Naturalienvorrathe erlösete Geldbetrag der von dem Erben nach billigem Ermessen in Jahresfrist hätte verzehrt werden können, erbsteuerfrey. H. D. v. 16. May 1761. In der Erbst. Pat. Erläut. v. 26. Sept, 1761. §. 10. heißt es dießfalls: daß die von der Erbsteuer befreyten Effecten und Mobilien oder Victualienvorräthe so anzusehen seyen, als wenn sie oder das aus dem Verkaufe derselben erlöste Geld in der Verlassenschaft niemals befindlich gewesen wären, weswegen sie auch bey Verfassung der Erbsteuerconsignation im Empfange dem Activstande nicht beyzusetzen sind, also kein Erbe, wenn die ihm zufallende Verlassenschaft

nicht außerdem den patentmäßigen Betrag erreicht, eine Erbsteuer abzuführen habe. Fällt einer Gemeinde ein Erbtheil an Früchten, oder Wein zu, so sollen zwey Drittheile ohne Abzug der Passiven von der Erbsteuer freygelassen werden. Erbst. Norm. v. 12. Jul. 1766. u. H. D. v. 29. Octob. 1771. Legirte Naturalien aber unterliegen der Erbsteuer, wenn sie entweder allein oder mit Zuschlagung der allenfalls legirten Barschaft den patentmäßigen Betrag erreichen. H. D. v. 10. Aug. 1786.

14tens Alle aus einem bey Lebzeiten des Erblassers geschlossenen Vertrage jemanden zufallende jährliche Vortheile z. B. wittiblicher Unterhalt ex pactis dotalibus (nicht aber jener ex testamento) jährlicher Alimentirungsbeitrag, so wie auch die Geschenke unter den Brautpersonen, wovon der Beschenkte das Eigenthum sogleich und nicht erst nach dem Tode des Schenkers erhält. H. R. v. 15. Dezemb. 1759; eben so das Heurathsgut, es mag auf die überlebende Ehgattin zurückfallen oder dem überlebenden Ehgatten aus den Heurathsverträgen verbleiben, und die Geschenke welche den Brautpersonen auch nicht von ihren Aeltern gemacht werden, desgleichen Heurathsgüter, Wiederlagen, wittiblicher Unterhalt, und andere zur besseren Bestreitung des Hauswesens bestimmte jährliche Beyträge, welche von fremden Personen herrühren, in so weit diese Geschenke u. s. w. von der Erbsteuer befreyt wären, wenn sie von den Aeltern der Brautpersonen herrührten. Erbst. Pat. Erl. v 26. Sept. 1761. §. 5. u. 6. Obschon übrigens die an das überlebende Weib fallende Wiederlage aus einem bey Lebzeiten des Erblassers geschlossenen Vertrage herrührt, so ist sie doch von der Erbst. nicht ausgenommen, sondern nur in so weit befreyt, als sie das den Ehegatten zugestandene erbsteuerfreye Drittheil, in welches sie eingerechnet wird, nicht übersteigt.

15tens. Das Vermögen, welches zufolge einer zwischen Eheleuten in dem Heurathsbriefe bedungenen allgemeinen Gütergemeinschaft bey dem unterthänigen Bauernvolke dem überlebenden Theile (als Universalerben) zufällt, so wie die vermöge einer in dem Heurathsbriefe bedungenen theilweisen Gütergemeinschaft, die sich auf das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen beschränkt, dem überlebenden Ehgatten zufallende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens. Erbst. Pat. Erläut. §. 4. u. Hofres. v. 15. Dezemb. 1759.)

16tens. Das Majorat- und Fideicommiß-Silber und Schmuck, weil die Nachfolger davon keinen Nutzen beziehen, sondern nur den Gebrauch, nicht aber das Veräußerungsrecht, haben; ferner ein von einem auswärtigen Minister gemachtes Geschenk (H. D. v. 12. April 1800.)

Was ist in Ansehung des Vermögens der Geistlichen in Beziehung auf die Erbsteuer Rechtens? Der §. 6. des Erbst. Patentes sagt: man erwarte, daß die Geistlichkeit von ihrem zu den geistlichen Pfründen gehörigen Vermögen einen mäßigen Beitrag unter dem Titel, eines Erbsteueräquivalents leisten werde, und zwar wenn der Vorsteher einer geistlichen Gemeinde unveränderlich ist, sollen bey seinem Tode 3 pro 100., wenn er aber veränderlich ist, $\frac{1}{2}$ pro 100. entrichtet werden, die Pfarrer und übrigen Benefiziaten aber, welche nicht mehr als die congruam genießen, von dieser Steuer gänzlich befreyt seyn. Jedoch unterliegt das Vermögen, welches ein Geistlicher von einem Dritten überkömmt, wie das übrige weltliche Vermögen, der Erbsteuer, welches auch von dem einer geistlichen Gemeinde zufallenden Vermögen, und von dem zu verstehen ist, was eine in ein Stift oder Kloster eintretende Person mitbringt, wenn auch das Vermögen unter der Repräsentation eines in der geistli-

chen Gemeinde befindlichen eheleiblichen Kindes bezogen wird, weil die geistliche Gemeinde doch kein wirklicher Deszendent ist, und aus dem Kloster kein Rückfall auf andere Befreundte geschehen kann. Nach dem Sinne des H. R. v. 15. Dezemb. 1759. §. 4. u. 5. wäre es am dienlichsten, mit den geistlichen Gemeinden ein gütliches Abkommen dahin zu treffen, daß sie zur Reluirung des Erbsteueräquivalentes ein jährliches Pauschquantum zu erlegen sich erklärten, welches sich aber nur auf das erstrecken soll, was sie dermal wirklich besitzen und wobey zur Richtschnur zu nehmen ist, daß nur die congrua eines Pfarrers pr. 300. fr. und eines gestifteten Kapellans pr. 150 fr., nicht aber die erste Fundation oder die Kapitalien, worauf die erste Fundation haftet, erbsteuerfrey ist, und bey den barmh. Brüdern und Elisabethinerinnen auf die ihnen in Besorgung der Kranken obliegende Last Bedacht genommen werden muß. Darum aber, weil die Geistlichkeit, dem Erbsteuernormale zufolge, ein gewisses Quantum als Reluition zu entrichten hat, ist sie nicht härter als der weltliche Stand, mithin ebenfalls zu 10 pro 100. zu halten, wenn ihr eine Erbschaft, Legat, oder Schenkung zufällt. H. D. v. 17. Jul. 1766. Auch sollen die dem deutschen Ordenspersonali zugeeigneten Güter, wie das übrige Eigenthum der Bisthümer oder Benefizien zur Konkurrenz des Erbsteueräquivalentes beygezogen werden. Hofentschl. v. 12. Febr. 1767. Uibrigens begründet der Umstand, daß ein einer geistl. Gemeinde eigenthümliches Kapital in einem Erblande unaufkündlich anliegt, oder ein in den Erbländern liegendes Gut, einer ausländischen geistl. Gemeinde eigenthümlich ist, keineswegs eine Befreyung von der Erbsteuer. H. D. v. 1. Dezemb. 1768. Wenn einer geistl. oder weltl. Gemeinde ein Erbtheil an Früchten oder Wein zufällt, so soll man sich in Abnahme der Erbsteuer so achten, wie das Erbsteuernor-

male vom 12. Jul. 1766 vorschreibt, daß 2. Drittheile der Einkünfte des Regularclerus von der Erbsteuer frey zu lassen seyen. H. D. v. 29. Octob. 1771. Kein Stiftbrief soll ratifizirt werden, wenn nicht von der Erbsteuerhofcommission über den Gegenstand, ob eine Erbsteuer abzuziehen sey, die gehörige Urkunde beygebracht worden ist. H. E. v. 21. Jun. 1777. Das Erbsteueräquivalent ist von der Säcular- und Regulargeistlichkeit, dann dem Religionsfonde in Ansehung des von den aufgehobenen Klöstern eingezogenen Vermögens vom J. 1796. an, durch weitere 10. Jahre nach den bestehenden Modalitäten zu entrichten. H. D. v. 31. Dezemb. 1795.

Wie ist die Erbsteuer von jährlichen Genüßen zu entrichten? Das Erbst. Pat. verordnet §. 11. daß der Erbe für die Entrichtung der Erbst. von jährl. Vermächtnissen, so wie von den übrigen allein zu haften und sie sogleich mit den anderen Gebühren abzuführen habe, jedoch dem Legatar jährl. 10 pro 100. abzuziehen befugt sey, und daß alle jene, denen ein Fruchtgenuß durch Schenkung oder letztwillige Disposition überlassen worden ist, jährliche 10 pro 100 von dem Genusse unmittelbar in die ständische Kasse zu entrichten haben. Das Hofrescript vom 15. Dezemb. 1759 aber setzt fest, daß der Erbe, wenn er es nicht freywillig thut, die Erbsteuer von den jährl. Vermächtnissen nicht ehe zu entrichten schuldig sey, als bis sie aufhören, jedoch die gehörige Sicherstellung leisten und die dem Legatar jährlich abgezogenen 10 pro 100. an die ständische Kasse erlegen müsse, wo entgegen, wenn der Erbe die Erbsteuer sogleich abführet, er die jährl. 10 pro 100 für sich zu beziehen befugt ist. S. auch Erbst. Pat. Erläut. §. 20, wo es heißt: es stehe dem Erben frey, ob er alljährlich die 10 pro 100. und erst wenn das Legat aufhört, von dem Kapital, wenn es auf keinen Deszendenten oder Aszendenten fällt, die Erbsteuer abzu-

führen, und immittelst sicherzustellen, oder sogleich die Erbsteuer von dem Kapital zu entrichten, in welchem letzteren Falle der Erbe die Erbsteuer für sich zurückzubehalten berechtiget ist. Wenn aber Jemand bey Lebzeiten ein Vermögen einem anderen abtritt, und sich die Nutznießnng vorbehält, ist nach Absterben des Schenkenden die Erbsteuer zu bezahlen Ebendas. § 21. — Bey donationibus annuis ist die 10 pro 100tige Erbsteuer von dem Fruchtgenusse jährlich abzunehmen. Leibrenten, waren nach dem Pat. v. 10. Septemb. 1768. erbsteuerfrey, wurden aber durch das H. D. v. 12. Septemb. 1778. der Erbsteuer unterworfen, wenn sie 500 fr. betragen, doch sind die 10. von 100. von denselben erst nach dem Tode desjenigen, der das Vermögen solchergestalt auf einen anderen übertragen hat, und nur nach Abzug dessen, was während der Dauer des Kontraktes über die üblichen Interessen hat bezahlt werden müßen, dem Uibernehmenden abzufordern. Darum ist jeder Leibrentencontract der Erbsteuerhofcommission anzuzeigen, er mag schon errichtet seyn, oder künftig errichtet werden, und die Erbsteuer von dem ganzen Betrage zu versichern. Würde diese Anzeige in 6. Wochen von dem Tage des geschlossenen Kontraktes nicht gemacht, so soll dieser nicht mehr als solcher angesehen, somit dem Uibernehmenden das beneficium: das über die üblichen Interessen bezahlte abrechnen zu dürfen, nicht mehr zugestanden, sondern die Erbsteuer von dem ganzen Betrage und zwar sogleich abgefordert werden.

17tens Ist erbsteuerfrey, jedes bey der Abhandlung einer Verlassenschaft vorfindige ausländische Vermögen, worunter auch das ungarische gehört. Ausländisches Vermögen ist aber a. die Verlassenschaft eines Ausländers b. auch das in der Verlassenschaft eines Inländers befindliche Vermögen, wenn es die Eigenschaft eines ausländischen Vermögens an sich hat. Wer ist aber in

Hinsicht auf die Erbsteuer für einen Ausländer zu halten? und was für ein Vermögen hat in dieser Hinsicht die Eigenschaft eines ausländischen an sich? Diese 2. Fragen sind in den Erbsteuergesetzen nicht entschieden, in welchen außer dem H. D. v. 12. April 1800. vermöge dessen ein von einem auswärtigen Minister jemanden gemachtes Geschenk der Erbsteuer nicht unterliegt, und der H. E. v. 14. May 1779. welche bestimmt, daß auswärts in fremden Ländern anliegende Kapitalien, die einem inländischen Unterthan in einer Erbschaft zufallen, mit der Erbst. nicht zu belegen seyen, keine auf diesen Gegenstand Bezug nehmende Verordnung vorkömmt, man dürfte denn aus der eben angef. Verordn. v. 12. April 1800 schließen, daß Geschenke, Erbschaften und Legate die jemanden von irgend einem Ausländer (mit Ausnahme auswärtiger Minister) zukommen, und nicht in fremden Ländern anliegen, der Erbsteuer unterliegen. Wohl aber sind die obigen 2. Fragen in Hinsicht der Ungarn und des ungarischen Vermögens in dem Pat. v. 7. Septemb. 1782. entschieden, dessen Anordnung, der Analogie wegen, auch auf Ausländer u. ausländisches Vermögen mit Rücksicht auf die beiden oben cit. Patente anwendbar seyn dürfte. In Hinsicht auf die Erbsteuer nämlich ist jeder für einen Ungar zu halten, der in Ungarn oder in einer der damit vereinigten Provinzen gebürtig ist wenn er entweder bey der ungarischen Hofkanzley, oder einer andern in den deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist, seine Dienstleistung mag wie lange immer gedauert haben; oder, wenn er ungeachtet seines noch so langen Aufenthaltes in den deutschen Erbländern in Ungarn oder einer damit vereinten Provinz ansäßig geblieben, oder, wenn er sich nicht durch Ansiedlung, wirkliche Ansäßigkeit, oder einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt in den deutschen Erbländern

nationalisirt hat; welches sich auch auf die Weiber und Witwen, so lange letztere nicht zur 2ten Ehe schreiten, erstreckt, keineswegs aber auf jene die das Indigenat in Ungarn erhalten haben, wenn sie nicht schon vorher in Ungarn gebürtig oder ansässig gewesen sind.

Für ein ungarisches Vermögen wird gehalten, a. die in Ungarn oder einer der damit vereinten Provinzen gelegenen Herrschaften, samt ihrem Fundo instructo; b. die eben allda befindlichen Häuser, samt den dazu gehörigen Geräthschaften, oder der sogenannten Hauseinrichtung; c. die auf eine ungarische Realität intabulirten Schuldforderungen; und zwar diese 3. Gattungen des Vermögens auch dann, wenn der Eigenthümer auch kein Ungar ist. d. die Schuldforderungen, wofür eine ungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch die Intabulirung nicht erfolgt ist; e. die Schuldforderungen, deren Zahlung an einen öffentl. ungarischen Fond angewiesen, oder ausdrücklich in Ungarn bedungen worden ist; f. alle Schuldforderungen an eine ungarische Gemeinde, oder einen ungarischen Privatmann, wenn der Schuldschein in Ungarn ausgestellt worden; jedoch diese 3. Gattungen des Vermögens nur dann, wenn der Eigenthümer ein Ungar ist.

Wenn also ein Ungar in den k. k. deutschen Erbländern stirbt, und seine Verlassenschaft allda abgehandelt wird, so ist von seinem nicht ausgenommenen Vermögen die Erbsteuer zu entrichten, so wie, wenn in einem Schuldbriefe eine ungarische und eine in den deutschen Erbländern befindliche Hypothek zugleich verschrieben wird, nur die Hälfte des Betrages der Schuldforderung als ein ungarisches Vermögen anzusehen ist.

Zur zweiten Gattung der Fälle gehören:

1. Die Erbschaften oder Vermächtnisse, die das Weib vom Manne oder dieser von ihr überkömmt, als

von welchen das Drittheil erbsteuerfrey ist, welches das H. D. v. 15. Dezemb. 1759 dahin erläutert, daß, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß nicht das Drittheil des Verlassenschaftsvermögens übersteigt, keine Erbst. davon zu entrichten sey. Das Pat. v. 26. Sept. 1761. verordnet ferner hierüber: daß nicht der 3te Theil dessen, was ein Ehegatte von dem anderen überkommt, sondern der 3te Theil des nach Abzug der Passiven übrig bleibenden reinen Verlassenschaftsvermögens erbsteuerfrey sey. Ja, wenn ein Ehegatte den anderen mit alleiniger Ausnahme des Pflichttheiles zum Erben oder Fruchtgenießer in dem ganzen oder größeren Theile des Vermögens mit der Verbindlichkeit einsetzt, daß davon die hinterlassenen Kinder erhalten und standesmäßig erzogen werden sollen, ist nur von einem Drittheile der Erbschaft oder des Frnchtgenusses die Erbst. zu entrichten, mithin hat der überlebende Ehegatte in diesem Falle zwey erbsteuerfreye Drittheile (Erbst. Pat. ebendas) Durch das H. D. v. 21. Febr. 1794. haben S. Maj. über den Fall, wo von einer Frau dem überlebenden Manne durch Testament nebst einem Stammlegat pr. 3000 fr. Eigenthum zugleich auch von ihrem übrigen Vermögen ein legatum annuum vermacht worden, entschieden, daß in einem solchen Falle nicht nur von dem Stammlegate ein Drittheil erbsteuerfrey zu lassen und von den übrigen 2. Drittheilen die Erbst. zu 10 pro 100. mit 200 fr. zu entrichten, sondern sich auch in Hinsicht des jährlichen Legates auf gleiche Art zu benehmen sey, folglich auch von 2. Drittheilen desselben die Erbst. abzunehmen komme, und hiernach sich auch in künftigen Fällen zu achten sey. 2tens Der einer Gemeinde an Früchten oder Wein zufallende Erbtheil; von welchem 2. Drittheile ohne Abzug der Passiven von der Erbst. frey gelassen werden. Erbst. Normale vom 12. Jul. 1766. u. H. D. v. 29. Octob. 1771. 3tens das dem überlebenden Ehegatten aus

der im Heurathskontrakte bedungenen Gütergemeinschaft zufallende Vermögen, wovon ebenfalls 2. Drittheile erbsteuerfrey sind, außer bey dem unterthänigen Bauernvolke, bey welchem das dem überlebenden Theile aus einem randlosen Heurathskontrakte zufallende Vermögen von der Erbst. gänzlich befreyt ist. H R. v. 15. Dez. 1759. §. 2. u. 26. Sept. 1761. §. 4.

Zur dritten Gattung der Fälle gehören 1tens die unterthänigen Verlassenschaften, die bereits mit einer 5 pro 100tigen Abgabe oder darüber belegt sind. Erbst. Pat. §. 5. u. Erläut. §. 11. u. 12. Und weil es seyn kann, daß nicht die ganze Verlassenschaft, jedoch ein Theil derselben einer 5 pro 100tigen Abgabe unterliegt z. B. vom Verlassenschaftshaus 5 pro 100. Veränderungspfundgeld zu zahlen wäre, so wird die Erbst. in Ansehung dieses Hauses 5 pro 100, in Ansehung der übrigen Verlassenschaft aber 10. pro 100 seyn. 2tens die Erbschaften, Legate, oder Schenkungen, die aus den Erbländern hinausgezogen werden, und darum dem 10. pro 100tigen Abfahrtgelde unterliegen; ebendas. u. H. E. v. 21. Jänner 1764. In diesen beiden Fällen ist nemlich die Erbst. nur zu 5 pro 100. zu entrichten. 3tens Das weltl. Vermögen, welches von geistlichen Kommunitäten besessen wird, wovon die Erbsteuer, wenn sie einen unveränderlichen Vorsteher haben, bey dem Tode desselben 3 pro 100. und wenn sie einen zeitlichen haben, bey jeder Veränderung mit demselben mit ½ pro 100. zu entrichten ist. (ebendas. §. 6); 4tens Die Senioratgüter, weil sie meistens auf Collateralen, und zwar auf solche zu fallen pflegen, welche die ältesten von der Familie sind, mithin die Güter gewöhnlich sehr kurze Zeit genießen ebendas § 14.) als bey welchen der Erbsteuerbeytrag auf die Hälfte herabgesetzt ist. 5tens die ausländischen milden Stiftungen von welchen die Erbst. nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten

und des Abfahrtgeldes nur zur Hälfte mit 5 pro 100 abzunehmen ist. H. R. v. 3. Sept. 1767.

Wann ist die Erbst. zu entrichten? Der Regel nach ist sie von Erbschaften und Legaten noch vor Einantwortung der Verlassenschaft, von Schenkungen unter Lebenden aber sogleich und zwar beides längstens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erbst. Decretes zu entrichten. Ausgenommen sind a. die Nachfolger in Fideicommiß- und Lehengütern. Diese haben (nämlich den Erbsteuerbetrag in sechsjährigen gleichen Raten dergestalt zu bezahlen, daß, wenn sie vor Verlauf der 6. Jahre stürben, und das Fideicommiß oder Lehengut wieder auf einen Collateralen fiele, die pro rata temporis ausständige Erbsteuer gänzlich aufgehoben seyn soll. Erbst. Pat. §. 8. — b). Ist den Ständen überlassen, aus billigen Ursachen die Bezahlung der Erbsteuer gegen Sicherheit in Fristen einzutheilen, jedoch so, daß sich diese Fristen nicht über 2. Jahre erstrecken, und von dem Ausstande im 1ten Jahre 4. im 2ten 5. pro 100. Interessen bezahlet werden H. D. v. 23 April 1767. c. sind bey den jährlichen Vermächtnissen sowohl als dem durch letztwillige Disposition oder Schenkung überlassenen Fruchtgenusse jährliche 10 pro 100. zu bezahlen, von den übrigen aus Verträgen entspringenden Verlassenschaftslasten, als: wittiblichem Unterhalt und dergleichen jährlichen Abgaben aber der Steuerbetrag von dem Kapital erst dann abzuführen, wenn diese Lasten aufhören. Ebendas §. 11. Das Hofreser. v. 15. Dezemb. 1759 erläutert dieß dahin, daß, wenn die Stände eine Frist zur Entrichtung der Erbst. ertheilen, sie zugleich den Termin zu bestimmen haben, von welchem die Interessen laufen. Dieser kann zwar ein früherer, muß aber wenigstens die Zeit seyn, zu welcher die Frist ertheilet worden ist. Bey Legaten, die der Erbe in Jahr und Tag zu entrichten hat, kann er auch nicht früher zur Bezahlung der

Erbsteuer, wohl aber zur Sicherstellung derselben, verhalten werden. (§. 6.) Von den jährlichen Vermächtnissen aber hat der Erbe die Erbst. nicht eher zu entrichten, als bis sie aufhören, wohl aber einstweilen sicherzustellen. Jedoch steht es ihm frey, sie sogleich zu bezahlen, in welchem Falle er sodann die 10 pro 100. von dem jährlichen Vermächtnisse für sich beziehen mag (§. 8.) Vermöge der Erläut. des Erbst. Pat. v. 26. Sept 1761. §. 20 u. 21. steht es dem Erben frey, von den legatis annuis jährlich 10 pro 100. abzuführen, und erst wenn sie aufhören von dem Kapital die Erbst. zu bezahlen, die jedoch immittelst sicherzustellen ist, oder sogleich die Erbsteuer von dem Kapital abzuführen, und die jährlichen 10 pro 100. für sich zu beziehen.

Setzen wir z. B. der Erblasser hat Jemanden ein jährl. Legat pr. 100 fr. vermacht, so muß der Erbe, um dieses Legat sicher zu stellen, das erforderliche Quantum pr. 2000 fr. in einer öffentl. Obligation die jährl. 100 fr. Interessen abwirft, deponiren, und dem Legatar werden hiervon die Interessen angewiesen. Weil nun der Erbe in Ansehung dieser 2000 fr. Obligationen im Gebrauche gehindert ist, so kann er, wenn er die Erbst. hiervon nicht sogleich entrichten will, auf derselben Sicherstellung, d. h. auf Vormerkung der 10 pro 100tigen Erbst. auf diese deponirte Obligation antragen. Stirbt sodann der Legatar, und wird somit das Sicherstellungskapital frey, so muß der Erbe die einstweilen vorgemerkte Erbst. zahlen, und es wird ihm die depon. Obligation so lang nicht erfolgt, als er sich nicht über die Berichtigung der vorgemerkten Erbst. ausweiset. Eben so muß aber auch der Legatar, wenn er nicht erbsteuerfrey ist, in Ansehung seines jährl. Vermächtnisses jährl. von seinem Genusse pr. 100 fl. die 10 pro 100tige Erbst mit 10 fl. abführen. Zahlt ihm nun der Erbe selbst sein jährl. Legat aus, so wird er es dem Legatar nicht ehe behändigen, wenn dieser sich

nicht gegen ihn über die jährl. Berichtigung der Erbst. ausgewiesen hat, sonst würde sich der Erbe der Gefahr aussetzen, die jährl. Erbst. für den Legatar zahlen zu müßen. Zahlt aber nicht der Erbe den Legatar aus, sondern dieser erhebt sein Legat jährlich bey einer öffentlichen Kasse, weil ihm die Interessen einer öffentl. Obligation dazu angewiesen wurden, so hätte der Erbe den Verboth an die betreffende Kasse zu bewirken, daß diese dem Legatar die jährlichen Interessen nicht ehe erfolge, bis er sich über die von Jahr zu Jahr bezahlte Erbst. durch die erforderliche Quittung ausgewiesen haben wird. Wenn aber Jemand sein Vermögen ganz oder zum Theile mit Vorbehalt der Nutznießung abtritt, ist die Erbst. erst nach dem Tode des Schenkenden zu bezahlen. Von einer jährlichen Schenkung ist die 10 pro 100tige Erbst jährlich abzunehmen. H. D. v. 7. Octob. 1775. Der Zahlungstermin des geistlichen Erbst. Aequivalents ist durch H. D. v. 10. Jänner 1771. auf den letzten September festgesetzt worden. In der Regel ist ein Termin von 14 Tagen nach der Zustellung des Erbst. Decretes zur Abführung der Erbsteuer bestimmt, nach dessen Verlaufe die Execution durch den Fiscus bey Regierung ergriffen werden soll, wenn nicht die Partey um Mäßigung der Steuerquota angelangt, oder Zahlungsfristen gegen Sicherheit bewirkt hat, wo dann auch im ersteren Falle, wenn der Rekurs in 14 Tagen nicht überreicht wird, die letzte Erkenntniß zur Execution gebracht werden soll.

Wer hat die Erbst. zu entrichten? Der Erbe, und zwar nicht nur von dem Erbschaftsvermögen, sondern auch von den einfachen sowohl als jährlichen Vermächtnissen, als wofür er allein zu haften hat, jedoch ist er berechtiget, sie von den einfachen Legaten sogleich zurückzubehalten, von den jährlichen aber alle Jahre mit 10 pro 100. abzuziehen. (Erbst. Pat. §. 11. u. H. R.

v. 15 Dez. 1759. §. 8) den einzigen Fall ausgenommen, als eine völlig bestimmte Sache (species) legirt worden ist, in welchem nicht der Erbe sondern der Legatar die Erbst. abzuführen, jedoch der erstere die Sache unter seiner Dafürhaftung nicht ehe zu verabfolgen hat, als bis die Entrichtung der Erbst. durch Quittung bewiesen ist. oben cit. H. R. u. Erbst. Pat. Erläut. §. 19)

In welcher Geldsorte ist die Erbst. zu bezahlen?

Der Regel nach in barem Gelde, wenn jedoch ständische Antecipationsobligationen, die seit dem Jahre 1756. ausgestellt worden, sich in der Verlassenschaftsmasse befinden, ist es erlaubt, dieselben Statt baren Geldes in solutum zu übergeben. Erbst. Pat. Erläut. §. 17. was auch auf alle übrigen in der Verlassenschaftsmasse vorfindigen öffentl. Obligationen ausgedehnt worden ist, da das H. D. v. 6. März 1795. verordnet, daß künftighin die Erbst. mit keinen andern als solchen Fonds-Papieren abgeführt werden soll, die sich in der Masse vorgefunden haben, und nur dann, wo die Barschaft mangelt. S. auch H. D. v. 7. März 1761. §. 14.

Wo ist die Erbst. zu entrichten? Sie ist in die ständische Kasse eines jeden Landes abzuführen (Erbst. Pat. §. 1.) und zwar ist sie auch von denjenigen Kapitalien, die in einem anderen Lande, als wo die Verlassenschaftsabhandlung zu geschehen hat, landtäflich versichert, oder sonst radizirt, oder wie immer anliegend sind, in jenem Lande, wo die Abhandlung gepflogen wird, zu beziehen, mithin soll ein solches Vermögen von dem Erben ad statum activum bey der Abhandlungsinstanz angegeben werden; von den unbeweglichen Gütern aber ist sie in loco rei sitae zu entrichten. Erbst. Pat. Erläut. §. 16. u. H. D. v. 31. Jänner 1795.

Wie wird sie berechnet? Nemlich müssen von dem

Vermögen, welches Jemanden entweder unter Lebenden oder von Todeswegen titulo lucrativo zufällt, alle darauf haftenden Schulden, Leich=Gerichts=und andere rechtmäßige Kosten in Abzug gebracht werden. Erbst. Pat v. 6. Jun. 1759. §. 1. — 2tens Muß das der Erbst. unterliegende Vermögen der Billigkeit nach geschätzt und in Anschlag gebracht werden; ebendas. §. 12; Bey dieser Schätzung sind die feuchtbringenden Güter nicht höher, als nach dem sichern Erträgnisse von 5 pro 100. anzuschlagen die Lustgebäude, Gärten, Jagden, und andere voluptuaria, so wie sie leicht verkauft werden können, das Gold und Silber nach dem innerlichen Werthe, der Schmuck leidentlich, so wie er zur Stunde angebracht werden kann, zu schätzen. Wenn aber zweifelhafte Activen oder Passiven vorhanden sind, ist wegen derselben die allenfalls zu bezahlende Erbst. eventualiter sicherzustellen. (Ebendas. § 12) oder es kann auch der Erbst. Betrag nach billigem Ermessen auf ein Pauschquantum verglichen werden. (§. 28.) Wenn Jemand eine Passivpost in Abzug zu bringen übersehen, oder von derselben nichts gewußt, mithin von dem diesfälligen Betrage die Erbst. bezahlt hätte, so ist er selbe nach geschehener Liquidation zurückzufordern berechtiget. Erbst. Pat. Erläut. §. 1. Die mit der Erbsteuerschätzung verbundenen Kosten und andere diesfällige Auslagen können von dem Erben, der sie bezahlt hat, an dem Erbst. Betrage selbst wieder in Abzug gebracht werden. Ebenda. §. 2. In Ansehung der Berechnung der jährl. Erbst. in Fällen, in welchen Jemanden die Nutznießung einer Realität vermacht worden, ist ebendas. §. 22. dahin bestimmt, daß die Realität billig geschätzt, und dem Nutznießer von so viel als die Interessen des Schätzungswerthes zu 5 pro 100. betragen, die jährl. Erbst. abgefordert werden soll. Bey den Frey-und bürgerl. Häusern der Stadt Wien soll es zufolge der angef.

Erläut. bey dem Erbst. Patente bleiben, nur daß auch auf die Baufälligkeit Bedacht genommen, und so viel als sie darum minder verkauft werden dürften, an dem nach dem Erträgniß ausfallenden Kapital in Abschlag gebracht werden soll. Weil sich aber bey den Häusern in landesfürstl. und herrschaftl. Städten und Märkten ein sicheres Erträgniß zu 5 pro 100. nicht wohl erörtern läßt, ist der Betrag, um den das Haus leicht verkauft werden kann, bey der Schätzung zur Richtschnur zu nehmen. Ebendas. §. 24. Bey den Landgütern und Gilten kann zur Vermeidung der Unkosten die Schätzung nach dem bey der Rectification in dominicali ausgefallenen Werthe, jedoch mit Zuschlagung derjenigen Stücke, die nach den Directivregeln in die Fassionen nicht einzutragen gewesen, als des Tatzes, Umgeldes und der erkauften Steuerdrittel, vorgenommen werden, jedoch ist jedem unbenommen, auf seine Kosten eine gerichtliche Schätzung zu begehren. (§. 25). Der Vorrath an Wein, Getreide und anderen Victualien ist nach demjenigen Werthe zu schätzen, den sie in demselben Jahre nach dem gemeinen Preise gehabt haben, um welchen sie also sicher an Mann gebracht werden können (§. 26.) Also wird im Erbst. Ausweise zuerst der Activstand nach der Inventur oder dem Vermögensbekenntnisse angesetzt, hiervon die erbsteuerfreye Wäsche, Kleidung und Einrichtung exscindirt, von dem Reste sodann, Falls eine Gütergemeinschaft besteht, der Acquest berechnet, und von der übrig bleibenden Verlassenschaftsmasse, die Krankheits-Leichkosten, und sonstigen Passiva abgezogen. Wäre ein überlebender Ehegatte vorhanden, so wäre hier das erbsteuerfreye Drittheil (das stets nach Abzug der Leichkosten und Schulden zu bestimmen ist) abzuziehen, sodann die erbsteuerfreyen Legate, dann das allenfällige Abfahrtgeld zu defalziren, von dem Reste das Mortuarium zu bestimmen und abzuziehen, sodann die Gerichts

kosten im beiläufigen Betrage wegzurechnen, von dem Reste endlich die Erbst. zu bestimmen. Uibrigens soll großjährigen Erben wegen Ausmessung des Erbst. Betrages die Errichtung eines gerichtl. Inventariums wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden, sondern es sind nur solche Vermögensausweise nöthig, welche, weil sie jedesmal an Eidesstatt und unter der Konfiscationsstrafe des verschwiegenen Gutes verfaßt werden, bey den Abhandlungsinstanzen und Erbst. Hofkommissionen für glaubwürdig gehalten werden können. H. D. v. 5. März. 1784. 2. Sept. 1785. 21. May 1792 u. 24. Aug. 1795.

Wie, durch welche Mittel und welche auf die Saumseligkeit in der Entrichtung, Verschweigung, oder die unrichtige Angabe des Verlassenschaftsvermögens festgesetzte Strafen wird die Erbsteuer eingebracht? — Vor Bezahlung und rücksichtlich Sicherstellung der Erbst. soll nach dem §. 9 des Erbst. Pat. keine Erbschaft oder anderer Vermögensgenuß eingeantwortet werden, deshalb hat auch jeder, der eine Erbschaft oder einen solchen Vermögensgenuß antreten will, bey der Abhandlungsinstanz eine Urkunde aus dem ständischen Obereinnehmeramte über die von ihm geschehene Entrichtung der Erbst. beyzubringen. Sollte die Einantwortung geschehen, ohne daß eine solche Legitimation beygebracht worden, so bliebe den Landständen der Regreß wider den Erben oder Vermögensbesitzer und wider die Abhandlungsinstanz vorbehalten. Die Abhandlungsinstanzen haben für die Ausfindigmachung des der Erbst. unterworfenen Vermögens Sorge zu tragen. Ebendas. §. 12. Wenn sie sich hierbey einer Nachläßigkeit schuldig machen, so ist den Landständen wider sie der Regreß vorbehalten. Wenn Jemand ein Vermögen verheimlicht oder ein geringeres Erträgniß angibt, soll dieses Vermögen oder der Betrag, um welchen, der falschen Anzeige wegen, ein fruchtbringendes Gut merk-

lich geringer geschätzt worden, als commilsum erklärt, und der Confiscation unterworfen, folglich über Abzug des Denunciantendrittheiles zur landschäftlichen Schuldenkasse eingezogen werden, welches auch Statt hat, wenn ein freyes, 1000 fr. übersteigendes Geschenk nicht in 14. Tagen von Zeit der Uibergabe angezeigt und die Erbst. davon entrichtet wird. Die Einbringungsart der Erbsteuer ist den Ständen ganz überlassen. (§. 14) übrigens sind alle Gerichtsstellen und Abhandlungsinstanzen angewiesen, den Landständen in dem Erbsteuergeschäfte an die Hand zu gehen, die Bevortheilung des Gefälles nach Möglichkeit zu verhindern, und nöthigenfalls sogleich Assistenz zu leisten. Uiber die von den Ständen vorgeschlagenen Einbringungsmodalitäten hat das h. R. v. 15. Dezemb. 1759. einstweilen verordnet, daß keine Vorsehung mit Aufwendung einiger Kosten oder durch Aufstellung mehrerer Beamten geschehen solle, übrigens die Stände an eine künftige über weitere Erinnerungen derselben zu erfolgende höchste Entschließung angewiesen. Diese ist in der Erläut. des Erbst. Pat. wirklich erfolgt, nachdem in Ansehung der Militärerbsteuerfälle 2. Hofdekrete am 3. Jänner u. 23. Jul. 1761. erlassen worden sind, vermöge welcher, wenn ein Erbst. Fall bey den Regimentern oder Auditoriaten eintritt, von denselben der Betrag bestimmt, und die Urkunde darüber unter legaler Fertigung dem Erben ausgehändiget, von diesem aber die Urkunde der Erbst. Hofcommission überreicht werden soll, welche dem Erben sodann das erforderliche Dekret, um den ausgemessenen Betrag beym ständ. Obereinnehmeramte gegen Quittung erlegen zu können, auszufertigen hat, worauf dem Erben, wenn er sich durch die Quittung legitimirt, die Verlassenschaft verabfolgt werden kann. Die k. k. Arcierenleibgarde soll den Regimentern gleich gehalten werden, es ist also vermög h. D. v. 19. Febr. 1763. hin-

länglich, wenn der Erbe das Zeugniß der entrichteten Erbst. vom Auditor unterfertigt, beybringt. In der Erbst. Pat. Erläut. §. 18 wird das im 10 §. der Erbst. mit den Landessteuern und anderen landesfürstl. Gefällen ertheilte gleiche Vorrecht dahin gemäßiget, daß es erst nach den früheren Tabularhypothekarposten Platz greifen soll. Zur geschwinderen und sicherern Einbringung der Erbst. wurde eine eigene Erbsteuerhofcommission aufgestellet, von welcher alles was bisher in Erbst. Sachen den Ständen zu besorgen oblag, privative zu besorgen ist. Diese besteht unter dem Vorsitze des Landmarschalles oder seines Stellvertreters aus einem Kameralrepräsentanten, 2. Regierungs- und 2. Landräthen, 3. ständischen Verordneten, und 2. Regierungssekretären als Actuarien. Pat. v. 26. Octob. 1790.

Was besteht in Erbsteuersachen für eine Kontrolle und welche Rechtsmittel hat der sich durch die Ausmessung der Erbst. beschwert achtende? Der Erbst. Betrag soll von den Abhandlungsinstanzen, die den verläßlichen Vermögensstand am leichtesten ausfindig machen können, ausgemessen, zu diesem Ende aber in den Fällen, da sie judicia formata sind, von dem Erben nebst dem Inventarium oder der Vermögensausweisung und dem Verzeichnisse der Leichkosten sowohl als anderer Abzugsposten eine besondere Consignation über den Erbst. Betrag mit Auswerfung der sich zeigenden Steuerquota unter eigenhändiger Fertigung in duplo eingelegt werden. Ein Exemplar hiervon bleibt bey der Abhandlungsinstanz, das andere wird mittels Berichts oder Note und der Bemerkung: ob man den Ausweis richtig oder was man daran auszusetzen finde, an die Erbst. Hofkommission einbegleitet. (§. 30. u. 31.) In dieser Note oder diesem Berichte, ist, wenn die Consignation als richtig erkannt wird, solches nur anzumerken, wenn aber die Steuerquota abzuändern befunden wird, die

Ursache davon anzuführen, und überhaupt, wo sich sonst Anstände ergeben, die nöthigen Erinnerungen nebst gutächtlicher Meinung und allenfalls mittels Beylegung des Inventariums oder anderer zur Sache dienlichen Urkunden beyzusetzen, damit die Hofcommission die erforderliche Einsicht bekomme, die sodann die Erbsteuerquota festzusetzen und den Erben davon durch Decret mit einem Termin von 14 Tagen, in dem er, wenn er sich beschwert glaubt, den Rekurs zu ergreifen hat, zu verständigen. Bey den landesfürstl. und herrschaftl. Städten und Märkten, und allen übrigen in Wien sowohl als in Oesterreich unter der Ens befindlichen Grundobrigkeiten ist zwar die Steuerquota (§. 33.) bey der Verlassenschaftsabhandlung oder dem zu veranlassenden Erbvertrage nach genauer Untersuchung des Vermögensstandes ebenfalls auszumessen, jedoch der Abhandlungsbescheid oder Vertrag samt dem Inventario oder Vermögensbekenntnisse und der Ausgabenspezification, dann der Schätzung und einer von dem Erben, oder, wenn er des Schreibens unkundig wäre, von 2. Zeugen zu unterschreibenden Consignation gleich nach vollendeter Abhandlung durch Bericht, worin die Ausmessung der Erbsteuerquota enthalten seyn muß, an die Hofkommission einzuschicken, welche vermög §. 24. nicht nur in allen Fällen die Erbst. Quota zu bestimmen, sondern auch bey sich ereignenden Streitigkeiten die erste Erkenntniß zu schöpfen hat, worüber der Beschwerte in 14 Tagen von dem Tage des ihm zugestellten Dekretes bey der Hofkommission selbst um Moderirung des Erbst. Betrages anlangen, über den weiteren Bescheid seine Beschwerden überreichen, und über die von der Hofcommission erfolgte weitere Veranlassung in den nächsten 14 Tagen den Rekurs an den Landesfürsten nehmen soll, welcher Rekurs jedoch bey der Hofkommission mittelst eines besonderen Anlangens zu überreichen, und darin das Ansuchen um

Beförderung nach Hof zu machen ist, wo sodann die Hofkommission den Rekurs an die oberste Justizstelle zu befördern hat. H. D. v. 6. May. 1785. u. 25. Septemb. 1786. womit auch das H. D. v. 24. Aug. 1793. übereinstimmt, welches ebenfalls verordnet, daß der Rekurs binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Dekretes so gewiß ergriffen werden müße, als sonst der Recurrent nicht mehr gehört würde, außer wenn er vor Verlauf der 14. Tage die Unmöglichkeit, seine Behelfe in dieser Zeitfrist beyzubringen, darthäte. Zur Sicherheit des Erbst. Betrages schreibt der 36 §. vor, daß die Instanz die Abhandlung betreibe, und auf die Sicherheit der Erbst. Bedacht nehme, auch die Hofkommission jeden Fall ehe als die gepflogene Abhandlung angezeigt wird, in Erfahrung bringe, damit die Parteyen nicht etwann die Abhandlung verschieben und immittelst das Vermögen verschleppen oder verzehren, damit bey anscheinender Gefahr oder wenn die Erbschaft in Streitigkeiten verflochten wird, die Sicherheit besorgt werde; zu welchem Ende die Abhandlungsinstanzen einige Pretiosen oder Schuldscheine, besonders wenn fremde oder nicht wohl bekannte Erben vorhanden sind, in die gerichtliche Verwahrung nehmen sollen. Auch sollen nach dem §. 37. die Abhandlungsinstanzen, wenn der Fall einer Erbst. eintritt, den Namen und Stand des Erblassers oder Schenkers und des Erben oder Perzipienten, wie auch den Tag der Testamentspublicirung oder eingereichten Erbserklärung in ein besonderes von einer eigenen Kanzleyperson zu führendes Protokoll vormerken, und hiervon monatlich eine Spezification der Hofkommission überreichen, wenn sie ordentliche Gerichtsstellen sind; wenn sie aber Magistrate in Städten, oder Märkten, oder Grundobrigkeiten sind, alle 6 Monate einschicken, (§. 38.) in dieser aber alle vorkommenden Sterbfälle mit Beyrückung, ob eine Erbst. davon gebühre oder nicht, und wa-

rum keine gebühre, bey 12. Reichsthaler Pönfall, besonders aber die der Geistlichkeit zufallenden Güter, bey Strafe: so viel als die Erbst. beträgt, zu erlegen, anzeigen. Uibrigens sind die Abhandlungsinstanzen durch den 39 §. angewiesen, für die Expeditionen der Intimirungen keine Taxen zu fordern, mit alleiniger Ausnahme der Postspesen, so wie auch vermög des 40 §. den Parteyen kein Depositengeld für die zur Sicherstellung der Erbst. hinterlegten Gelder oder Obligationen abzunehmen ist.

In Ansehung des Wienerstadtmagistrates ist zu bemerken: Wenn selber qua talis Abhandlungsinstanz nämlich wenn a. ein Bürger Wiens innerhalb der Linien oder b. ein Einwohner innerhalb dem Burgfrieden, (auf einem bürgerlichen Grunde) gestorben ist, oder c. wenn ein bürgerliches Vermögen, das nämlich von einem Bürger herrührt, und als solches deponirt ist, weil der Erbe minderjährig oder unbewußten Aufenthaltes war, nach dem Absterben dieses minderjährigen oder vorher unbekannten Eigenthümers abgehandelt wird, so zieht der Magistrat vermöge eines Privilegiums die Erbsteuer selbst, bestimmt sie daher auch selbst, sie wird in das städtische Taxamt abgeführt, und der Magistrat hat die Erbst. Ausweise nicht an die Hofkommission einzubegleiten. Doch ist die Erbst. dahin zu verrechnen. In allen andern bey dem hiesigen Magistrate vorkommenden Abhandlungsfällen aber bezieht derselbe die Erbst. nicht, daher sind auch die Erbst. Consignationsduplicate an die Hofkommission einzubegleiten, von derselben die Erbst. zu bestimmen, und zur ständischen Kasse abzuführen.

Keine Verlassenschaft oder andere Genüsse sollen ehe eingeantwortet werden, bis durch Quittung dargethan ist, daß die Erbsteuer abgeführt oder sichergestellt worden sey. §. 42. H. E. v. 26. Dezemb. 1761. Das Liquidationsformular ist aber nur nöthig, wenn

die Erbsteuer von der Erbschaft selbst entrichtet werden muß; wenn sie nur von einigen Legaten zu entrichten kommt, hat der Erbe vermöge des 41 §. nur die steuermäßigen Legate nach dem Betrage zu extrahiren, und hierüber eine Spezification mit Beyrückung des Namens des Erblassers und Legatars unter seiner Fertigung in duplo bey der Abhandlung beyzubringen.

Das H. D. v. 26. März 1796. weiset jedoch die Abhandlungsbehörden an, in Fällen, wo verwittwete Ehegatten als Legatare eintreten, nicht nur ein Verzeichniß der steuerbaren Legate, sondern alle hierauf sich beziehenden Urkunden dem ständischen Ausschusse zur Bestimmung der Erbst. vorzulegen.

Wenn aus einer der Erbst. nicht unterliegenden Provinz oder aus dem Auslande ein Vermögen übertragen worden ist, und sodann bey demselben eine der Erbst. unterliegende Endfertigung vorgienge, so hat der Empfänger, dem das Gesetz besser als dem neuen Einwohner bekannt seyn muß, die Anzeige in 4 Wochen bey Konfiscationsstrafe zu machen. H. E. v. 23. Oct. 1773.

Auch wenn Jemand ein Vermögen titulo lucrativo erlangt hat, soll er darüber einen ordentlichen Ausweis erstatten, um ermessen zu können, in wie weit er der Erbst. unterliege, und ist hierin kein Rechtszug zuzulassen, sondern der Säumige durch Pönfälle oder Sequestrirung des Vermögens zu verhalten. Nur dann, wenn die Landesstelle die Erbst. abgefordert hat, und über den Hofrekurs die angesuchte Abhilfe abgeschlagen worden ist, kann er eine ordentliche Klage wider das Fiscalamt einreichen. Die Landesstelle ist aber verbunden die Beweggründe hinauszugeben. In einem einzigen Falle, nämlich wenn von Jemanden eine Erbsteuer gefordert wird, der ursprünglich hierzu nicht verbunden war, sondern die Last von einem Dritten übernommen

hat, und sich zur Bezahlung der Erbsteuer nicht gutwillig bequemen will, soll der Fiscus als Kläger auftreten. H. D. v. 13. Aug. 1795.

Formular eines Erbst. Ausweises, für den Fall als die Kinder oder Aeltern des Erblassers dessen Erben sind.

Laut der Inventur besteht das Vermögen

An Barem in		300 fl.
An Obligat. samt Interessen in . .		2000 —
An Kleidern und Wäsche in . . .		200 —
An Einrichtung in		500 —
zusammen		3000 fl.
Hiervon die erbst. freye Kleidung und Wäsche pr. . . .	200 fl.	
Die erbst. freye Einrichtung pr.	500 —	
zusammen	700 fl.	700 fl.
Bleiben		2300 fl.
Hiervon weiter die Krankheits-kosten pr.	100 fl.	
Die Leichkosten pr. . . .	100 —	
Die Schuld an N. N. . .	100 —	
Die detto an N. N. . .	100 —	
zusammen	400 fl.	400 fl.
		1900 fl.

Hiervon weiter abgezogen die erbst. freyen Legate, als:		
Die zum Schulfond legirten	50 fl.	
Die zum Krankenhaus mit	20 —	
Zum Armeninstitut mit .	10 —	
Zur Bürgerlade mit .	10 —	
Auf Messen mit . .	10 —	
hinterlassenen Vermächtnisse; ferner das Legat des N. N. pr. 50 fl. deducto mortuario zu 1 kr. vom fl. im Rest mit	49 fl. 10 kr.	
zusammen . . .	149 fl. 10 kr.	149 fl. 10 kr.
Bleiben		1750 fl. 50 kr.
Hiervon das Mortuar bey diesem bürgerl. Todfall und bedingter Erbserklärung mit 1 kr. vom fl. pr. . . .		29 fl. 10 $\frac{3}{6}$ kr.
Bleiben		1721 fl. 39 $\frac{1}{6}$ kr.
Hiervon die Abhandlungsgerichtskosten circa pr. . . .		21 fl. — kr
Bleiben		1700 fl. 39 $\frac{1}{6}$ kr.

Welches Vermögen zwar seinem Betrage nach, da es 500 fl. übersteigt, der Erbst. unterläge, allein da unterzeichnete Erben die leiblichen Aeltern (Kinder) des Erblassers sind, so sind sie nach dem Gesetze für ihre Person erbst. frey, und ist daher von Seite ihrer, als Erben keine Erbsteuer zu entrichten.

Wohl aber ist von dem Legate
des N. N. pr. . . . . 200 fl. — kr.
deducto mortuario zu 1 kr.
vom fl. mit . . . . . 3 fl. 20 kr.

mithin von dem Reste pr. . . 196 fl. 40 kr.
die 10 pro 100tige Erbsteuer mit 19 fl. 40 kr. zu entrichten.

Urkund dessen unsere Fertigung.
Wien am — — N. N.
N. N.

Wenn der Erblasser verehlicht stürbe, seine Gattinn Testaments-Erbin und kein Heurathsbrief vorhanden wäre, so ist in obigem Formulare nach den abzuziehenden Schulden das erbsteuerfreye Drittheil der Wittwe anzusetzen und von dem nach Abzug dieser Posten verbleibenden Reste müßen erst die Krankheitskosten, erbsteuerfreyen Legate, und der Pflichttheil defalzirt, von dem verbleibenden Reste das Mortuarium ausgemessen und abgezogen, dann die Gerichtskosten in Abzug gebracht und von dem übrigbleibenden Verlassenschaftsvermögen die Erbst. berechnet werden.

Ist die Wittwe Testamentserbin und es war eine allgemeine Gütergemeinschaft stipulirt, so sind nach der erbsteuerfreyen Kleidung und Einrichtung alle Schulden, sowohl die gemeinschaftlichen als die Alleinschulden des Mannes und Weibes anzusetzen und abzuziehen, dann die von dem Reste dem Weibe gebührende Hälfte, und die andere Hälfte, welche die eigentliche Verlassenschaft ausmacht, anzusetzen. Von dieser die Erbschaft des verstorbenen Mannes bestimmenden Hälfte sind die Krankheits- und Leichkosten zu defalziren, von dem verbleibenden Reste das erbsteuerfreye Drittheil des Weibes in Abzug zu bringen, und sodann folgen die übrigen Abzüge wie in obigem Formulare.

Hat der Erblasser sein Weib im Testamente zur Erbin eingesetzt und es bestand eine particuläre Gütergemeinschaft, die sich auf das während der Ehe ererbte und erworbene Vermögen erstreckte, so ist nach der erbst. freyen Kleidung, Wäsche und Einrichtung das vor der Ehe sowohl vom Manne als Weibe besessene Vermögen, die gemeinschaftlichen Schulden und Krankheitskosten abzurechnen, von dem Reste die Hälfte dem überlebenden Weibe zuzumessen, zu welcher auch ihr vor der Ehe besessenes Vermögen gerechnet werden muß, davon aber ihre Alleinschulden in Abzug zu bringen sind. Die andere Hälfte samt dem vom Manne vor der Ehe besessenen Vermögen macht die Verlassenschaft desselben aus von der aber seine Alleinschulden und Leichkosten zu defalziren sind. Von dem sonach übrig bleibenden Vermögen ist das erbst. freye Drittheil des Weibes abzuschlagen. Uebrigens bleibt alles wie im obigen Formulare.

Formular einer Erbsteuerausweisung, wenn das Weib Testamentserbin des Mannes, keine Gütergemeinschaft bedungen, und kein Kind vorhanden wäre.

Das Verlassenschaftsvermögen besteht nach der Inventur	
in baren	300 fl.
An Oblig. samt Interessen in . . .	11000 —
An Kleidung und Wäsche in . . .	200 —
An Einrichtung in	500 —
zusammen in	12000 fl.

Hiervon sind zu exscindiren:
Die erbst. freye Kleidung und
Wäsche mit . . . 200 fl.
Die Einrichtung pr. . 500 —

700 fl. 700 fl.

Bleiben . . . . . 11300 fl.

Hiervon die Leichkosten pr. 100 fl.
Die gemeinschaftliche Wirthschaftsschuld pr. 1000 fl. zur
Hälfte mit . . . 500 —
(denn die andere Hälfte muß
die Wittwe als Mitschuldnerin aus ihrem eigenen Vermögen zahlen.)
Die Schuld an N. pr. . 100 —

zusammen . . . 700 fl. 700 fl.

Bleiben . . . . . 10600 fl.

Hiervon weiter das Heurathgut pr. . . . . 1000 *)

Bleiben . . . . . 9600 fl.
Hiervon gebührt der Wittwe
das erbst. freye Drittheil
mit . . . . . 3200 fl.

Bleiben . . . . . 6400 fl.

*) Das Heurathgut als ein pasivum der Masse ist immer vor Bestimmung des erbst. freyen Drittheiles, die Wiederlage aber nach selbem abzuziehen.

Davon die Wiederlage pr.	2000 fl.	
Die Krankheitskosten pr.	100 fl. *)	
	2100 fl.	2100 fl.
Bleiben		4300 fl.
Hiervon die erbst. freyen Legate:		
Zum Schulfond pr. .	10 fl.	
Zur Bürgerlade pr. .	20 —	
Zum Krankenhaus pr. .	50 —	
Zum Armeninstitut pr. .	10 —	
Zu Messen pr. . .	10 —	
	100 fl.	100 —
Bleiben		4200 fl.
Davon das Mortuar zu 1 kr. vom fl.		70 fl.
Bleiben		4130 fl.
Die Abhandlungskosten ungefähr mit		20 fl.
Bleiben		4110 fl.

wovon die 10 pro 100tige Erbsteuer 411 fl. beträgt.

---

*) Im Falle einer Gütergemeinschaft sind die Krankheitskosten als ein pasivum der gemeinschaftlichen Masse anzusehen, und nicht dem Verstorbenen allein aufzurechnen. Die Leichkosten hingegen sind ein Pasivum, das nicht von der gemeinschaftlichen, sondern blos von der Masse des Verstorbenen bezahlt werden muß, weil mit seinem Tode jede Gütergemeinschaft aufhörte, mithin auch der Ueberlebende nicht mehr verbunden war, aus dem Seinigen etwas zum Besten des Verstorbenen zu bestreiten.

Formular eines Erbsteuerausweises, wenn der Erblasser keine Kinder, wohl aber eine Wittwe hinterließ, und einen Dritten zum Erben einsetzte.

Das Vermögen beträgt zusammen		12000 fl.
Hiervon sind zu exscindiren:		
die erbst. freye Wäsche und Kleidung mit . .	600 fl.	
Die Einrichtung pr. .	400 —	
Die als uneinbringlich angegebenen Verlassenschaftsforderungen pr. . .	1300 —	
	2300 fl.	2300 —
Bleiben		9700 fl.
Hiervon die pia legata als:		
das zum Schulfond mit .	20 fl.	
zur Bürgerlade mit . . .	10 —	
zum Krankenhause mit .	70 —	
	100 fl.	100 —
Bleiben		9600 fl.
Hiervon das Mortuar zu 1 kr. vom fl. mit		160 fl.
Bleiben		9440 fl.
Davon die Gerichtskosten pr. . . .		20 fl.
Bleiben		9420 fl

Wovon die Erbst. und zwar
vom Verlassenschaftshause pr. . . . 4000 fl.*)
Zu 5 pro 100 mit . 200 fl.

von dem Rest pr. . . . . 5420 fl.
aber zu 10 pro 100 mit . 542 fl.

zusammen also mit . 742 fl.
sogleich zu entrichten ist.
Von den bey obiger Verlassen=
schaft oben exscindirten un=
einbringlichen Activen pr. 1300 fl. **)
ist die 10 pro 100tige Erbst. einstweilen bey den zu de=ponirenden diesfälligen Schuldscheinen für den Fall ihrer Einbringlichkeit vorzumerken.

*) Die Erbst. kann nämlich in einem und demselben Falle wegen verschiedenen Rücksichten zu 5. und 10 pro 100 aufgerechnet werden, wie hier von dem in der Verlassenschaft befindlichen Hause nur 5 pro 100 Erbst. angesetzt wurden, weil der Erbe ohnehin 5 pro 100 Veränderungsgebühren bey der Grund=herrschaft zahlen muß.

**) Gehen diese Activen nicht ein, so bleibt die Erbst. für immer vorgemerkt, gehen sie aber ganz oder zum Theile ein, so wird die einstweilen hierauf vorgemerkte Erbst. so wie das vorgemerkte Mor=tuarium ganz oder pro rata berichtiget, und daher der deponirte Schuldschein nicht ehe erfolgt, bis das Mortuar und die Erbsteuer hiervon berichtiget sind.

Von dem Abfahrtsgeld = Aus= weise.

Da von dem Abfahrtgelde bereits umständlich gehandelt worden ist, so wollen wir hier nur das Formular eines Ausweises über das zu entrichtende Invalidenabfahrtgeld anführen:

Berechnung des Invaliden = Abfahrtgeldes, welches von dem Verlassenschaftsvermögen des N. N. zu entrichten ist:

Nach der Inventur besteht das Vermögen		
In baren	100 fl — kr.	
An Obligationen samt Interessen hiervon in	2000 — kr.	
Zusammen in	2100 fl — kr.	
Hiervon abgezogen:		
die zum Schulfond legirten.	20 fl	
die zum Krankenhause vermachten . . .	20	
Die Forderung des N. samt Interesse pr . . .	60	
Zusammen pr.	100.	100.
Bleiben		2000 fl

Translatus . . 2000 fl.

Von diesen weiter abgezogen das Mortuar zu 5 pro 100. pr . . . . . 100 fl.

Bleiben . . . . . 1900 fl.

wovon das Invaliden Abf. Geld zu 5 pro 100 beträgt: 95 fl.

Wien am — —

N. N. als Erbe des
N. N. Wachtmeisters
vom Regimente N.

Von dem Abhandlungsverlasse (Abhandlungsveranlassung, oder Abhandlungsbescheid.)

Hat der Erbe alle jene Stücke verfaßt, die entweder zur Berichtigung der Verlassenschaft gehören, oder darthun, daß er alle, welchen vermöge der Anordnung des Erblassers oder vermöge des Gesetzes ein Theil der Erbschaft gebührt, befriediget hat, so muß er mittels eines besonderen Anbringens um Schöpfung des Abhandlungsverlasses anlangen. Diesem Gesuche muß die Sperr Relation, das Testament oder Codizill, wenn eines vorhanden ist, die Erbserklärung, die Inventur oder das Vermögensbekenntniß, das allenfalls überreichte Gesuch um Convocation der Gläubiger, und die hierüber erstattete Relation, die Vermögens-Testaments- und Codizillsausweisung, die Ausweisungen über das falzid. Viertheil, den Pflichttheil und die Erbsteuer, wenn diese Ausweise nöthig waren, beygelegt, und dasselbe mit der Bitte geschlossen werden, daß die Verlassenschaft abgehandelt und dem Erben eingeantwortet werden wolle. Z. B.

Löblicher Magistrat!

Laut Sperr-Relation A. vom 1. May 1805. ist N. N. mit Hinterlassung des Testamentes B. ddto — et publ. — gestorben, worin er seinen Kindern den Pflichttheil vermacht, mich aber, seinen Bruder, zum Universalerben eingesetzt hat, weswegen ich mich auch in C. bedingt erbserklärte, in D. die Inventur errichten ließ, in E. um Ausfertigung der Convocationsedicte anlangte, worüber sich aber laut der Relation F. Niemand gemeldet hat.

Der Erblasser hat aber, außer dem seinen Kindern vermachten Pflichttheile, so viele andere Vermächtnisse angeordnet, daß mir nicht einmal der 4te Theil der reinen Verlassenschaft erübriget hätte. Ich habe deshalb nicht nur die Vermögensausweisung G. und die Erbsteuerausweisung *H.* verfaßt, sondern auch in der Testamentsausweisung J. mich auf den Ausweis des Pflichttheiles, hier K., bezogen, und gezeigt, daß ich in Gemäßheit des Ausweises über den falzidischen Abzug L. nicht nur die Vermächtnißnehmer befriediget, sondern auch die Notherben mit ihrem Pflichttheile ausbezahlt habe. Da nun alle an dieser Verlassenschaft Theil habenden Parteyen mit meinem Antrage in Folge ihrer dem Testamentsausweise beigeschlossenen Erklärungen zufrieden sind, so bitte ich, der löbl. Magistrat geruhe die N. N. — ische Verlassenschaft abzuhandeln, und mir einzuantworten.

N. N.
als N. N. .. ischer
Universalerbe.

Findet die Abhandlungsinstanz aus den überreichten Acten, daß sie, der mehreren Sicherheit wegen, oder zur Aufklärung irgend eines Umstandes, zur Abgebung

einer Erklärung z. B. der Genehmigung der eingelegten Ausweise u. d. gl. noch einen oder den anderen Erbsinteressenten, oder den Vormund (Curator) vernehmen müsse, so kann über das Abhandlungsgesuch des Erben eine Tagsatzung angeordnet und die Interessenten dazu vorgeladen werden, damit die vorgekommenen Anstände gänzlich gehoben werden. Findet aber die Abhandlungsstelle wider sämtliche Abhandlungsacten keinen Anstand, so wird die Abhandlung erlediget, d. h. es erfolgt über das wegen der Abhandlungspflege eingereichte Anbringen der Abhandlungsbescheid (Abhandlungsverlaß) welchen man auf dem Lande auch den Abhandlungsvertrag nennt.

Dieser muß im Wesentlichen enthalten: 1. die Stelle, welche abhandelt: 2. den Namen desjenigen, dem die Verlassenschaft als Erben oder Gläubiger überlassen wird, und ob sie ihm ganz oder zu welchem Theile, ob zu eigenen oder zu seines Vaters, Vormundes, Curators oder Mandatars Handen überlassen werde. 3. was er noch zu befolgen habe, damit dem Willen des Erblassers und der Anordnung der Gesetze Genüge geleistet werde. Z. B. daß er das Mortuarium und die sonstigen Abhandlungstaxen, welche einstweilen bey Gericht annotirt worden, die allenfällige Erbsteuer, legata pia, die noch unberichtigten Schulden des Erblassers, wenn alle diese Beträge von dem Erben noch nicht erlegt sind, bezahle; daß er, wenn minderjährige Erbsinteressenten vorhanden sind, den für sie bestellten Curator mit seinen Expensen nach vorläufiger gerichtlicher Moderirung derselben, befriedige, ein Theillibell oder nach Umständen eine Finalausweisung verfasse; im Falle der unbedingten Erbserklärung den gewöhnlichen Schadloshaltungsrevers nachtrage, wenn selber nicht ohnehin schon mit den Abhandlungsacten eingelegt worden wäre u. dgl. In Ansehung

dieses sogenannten Schadloshaltungs = oder Abhandlungsreverses ist zu merken: Die Abhandlungsinstanzen pflegen dem Erben gewöhnlich aufzutragen, einen Revers einzulegen, worin er verspricht 1) daß er bey dieser Abhandlungsstelle in Betreff dieser Erbschaft allezeit Rede und Antwort geben, und 2.) wegen der übernommenen Erbschaft die Abhandlungsstelle in allem, was die Verlassenschaft betrifft, schadlos halten wolle. Ersteres kann von Wirkung seyn, wenn der Erbe, seiner Person nach, nicht der Abhandlungsinstanz, sondern einer anderen Behörde unterworfen ist. Letzteres ist aber immer überflüßig, weil die Abhandlungsstelle eines Schadenersatzes wegen nie angegangen werden kann, wenn sie ordnungsmäßig vorgegangen ist, wenn dieß aber nicht der Fall war, ihr auch der Revers nichts nützen würde. -- 4. endlich müßen in dem Abhandlungsbescheide jene Actenstücke benannt werden, welche bey Gericht aufbehalten werden sollen. Es müßen aber nur jene Actenstücke bey der Abhandlungsinstanz aufbewahrt bleiben, welche derselben in der Folge zum Beweise der genauen Befolgung der Anordnungen des Erblassers und der Gesetze dienen können z. B. die Quittungen über die bezahlten Verlassenschaftsschulden und Vermächtnisse, oder die Erklärungen der Gläubiger und Legatare, daß dem Erben auch ohne ihre dermalige Befriedigung die Verlassenschaft eingeantwortet werden könne.

Beispiel eines Abhandlungsbescheides.

Dieses Anbringen samt der Vermögensausweisung und den darin angeführten Beylagen *C.* D. und E. so wie die Testamentsausweisung samt den derselben beigeschlossenen Quittungen B. C. und D, und den Erklärungen E. F. und G. samt einer Erbsteuerausweis-

sung, wovon das Duplicat sogleich mittels eines Berichtes an die k. k. Erbsteuer-Hofcommission abzugeben ist, ferner die Pflichttheilsausweisung ohne Beilagen bey der Registratur in Abschrift aufzubehalten. Uibrigens will die Abhandlungsstelle dem mit Vorbehalt der Inventur erklärten Erben N. N. die Verlassenschaft des mit Hinterlassung des Testaments vom 24. Jänner u. publ. 14. Febr. 1805. verstorbenen N. gegen Berichtigung nachfolgender Bedingnisse: daß er 1). das Mortuar mit — fl. und die anderweitigen Gerichtstaxen mit — fl. abführe: 2.) von den Massegläubigern, deren Befriedigung in den Abhandlungsacten nicht gezeigt worden, namentlich von dem N. und N. die Quittungen über derselben geschehene Befriedigung nachtrage, oder eine von denselben gefertigte Erklärung beybringe, daß sie kein Bedenken tragen, womit ihm die Verlassenschaft ohne ihre vorläufige Befriedigung eingeantwortet werden könne; 3.) gleichfällige Quittungen oder Erklärungen von den noch nicht bezahlten Legataren N. und N. nachtrage; und 4.) sich über die Bezahlung der auszumessen kommenden Erbsteuer mit der gehörigen Quittung ausweise; mit Last und Vortheil eingeantwortet, zugleich auch verordnet haben, daß nach gezeigter Befolgung alles dessen, die angelegte Gerichtssperre abgenommen, und der Todesfall in dem Abhandlungsprotokolle als beendiget vorgemerkt werde, et vid. Buchhalterey.

Wären die Erben minderjährig, so müßte es heißen; übrigens will die Abhandlungsinstanz die Verlassenschaft den N. N. als durch Testament vom — und publ. am — ernannten und durch ihren Curator H. Dr. N. bedingt erklärten Universalerben, zu zwey gleichen Theilen und zu Handen ihres gedachten H. Curators, wenn 1. etc. (wie oben) endlich der H. Curator Dr. N. mit seinen gerichtlich zu moderirenden Expensen befriediget, und ein ordentliches Theillibell verfaßt, zur hierortigen Begneh-

migung eingelegt, und der nach selbem den minderjährigen Erben gebührende Betrag hierher gerichtlich erlegt und ihnen gehörig zugeschrieben seyn wird, eingeantwortet haben etc.

Wenn nämlich minderjährige Erben oder Legatare in der Abhandlung vorkämen, so muß der Antheil derselben entweder im Baren fruchtbringend bey Gericht erlegt, oder den Pupillen eine anderweitige pupillarmäßige Sicherheit für ihren Antheil verschafft werden. Wäre dem Pupillen nicht auf die eine oder andere Art Sicherheit verschafft und in den Abhandlungsacten ausgewiesen worden, so wäre ebenfalls in dem Abhandlungsverlasse auszudrücken, daß dem Erben das Verlassenschaftsvermögen erst dann eingeantwortet werden würde, wenn er die dem Pupillen wirklich geleistete Sicherstellung ausgewiesen haben wird.

Ist ein Abfahrtgeld von der Verlassenschaft zu entrichten, so hat die Abhandlungsinstanz Sorge zu tragen, daß das Vermögen nicht aus dem Lande geschafft werde, ehe das Abf. Geld berichtiget oder wenigstens dessen Betrag sichergestellet ist. Die Abhandlungsstelle hat aber insgemein den Betrag des Abf. Geldes nicht zu bestimmen, sondern den sich ergebenden Fall von Zeit zu Zeit dem Fiscalamte durch eine Note anzuzeigen, auch mit der Vermögenseinantwortung so lange zurückzuhalten, bis die Partey sich mit der Kassaquittung über das berichtigte Abf. Geld ausgewiesen haben wird. Uibrigens hat der Erbe im Falle ein Abf. Geld von der Verlassenschaft zu entrichten ist, hierüber eine besondere Berechnung, welche die Abhandlungsinstanz mit ihrer Anzeige an die Kammerprokuratur einzusenden hat, den Abhandlungsacten beyzuschließen. Pat. v. 4 Jul. 1753. §. 11; 1. Aug. 1783; 14. März 1785; u. 7. Novemb. 1796.

Fände sich der Erbe durch irgend einen Punct des Abhandlungsbescheides (z. B. durch Ausmessung der Tod-

fallsgebühren) beschwert, so soll er diese seine Beschwerde der Abhandlungsinstanz in einem ausführlichen Abhilfsgesuche vorlegen. Findet er sich durch den ihm hierüber zu ertheilenden motivirten Bescheid noch gekränkt, so hat er den Rekurs an das Appellationsgericht zu ergreifen. H. D. v. 27. Dezemb. 1782.

Von der Finalausweisung und dem Theillibelle.

Ist der Universalerbe minderjährig oder abwesend, so muß am Ende ein Ausweis über die reine ihm gebührende Verlassenschaftsmasse verfaßt werden, den man den Finalausweis nennt.

Sind mehrere Erben vorhanden und alle oder einige davon minderjährig, oder aus irgend einer Ursache unter der Curatel, oder abwesend, so soll die Abhandlungsinstanz im Abhandlungsverlasse dem Erben die Errichtung eines ordentlichen Theillibelles, d. i. eines Ausweises über die reine Verlassenschaft und den einem jeden der Erben hiervon zukommenden Erbtheil, auftragen. Der Fall der Errichtung eines Theillibelles wäre z. B. bey der Intestaterbfolge eines verstorbenen geistlichen Pfründners vorhanden. Sind aber alle Erben großjährig, und haben die freye Vermögensverwaltung, so steht es der Abhandlungsinstanz nicht zu, von Amtswegen auf die Errichtung eines Theillibelles zu dringen,

weil den Erben frey steht, die Erbschaft gemeinschaftlich zu besitzen, oder selbe gütlich und außergerichtlich unter einander zu theilen, oder, wenn deshalb nach der Erbseinantwortung zwischen ihnen ein Streit entsteht, selben durch die ordentliche Erbtheilungsklage (actione familiae erciscundae) auszutragen.

Sind einige Erben schon großjährig, so hat der älteste Erbe das Theillibell zu verfassen, der jüngste aber, oder vielmehr dessen Vormund zuerst, nach ihm jener der demselben am nächsten im Alter ist, u. s. f. sich den Theil zu wählen. Sind hingegen alle Erben minderjährig, so muß der Vormund das Theillibell verfassen und dem Gerichte zur Genehmigung überreichen. Diese Genehmigung ist bey jenem Richter, dem die Minderjährigen unterstehen, folglich wenn sie verschiedenen Richtern unterstünden, bey jedem derselben anzusuchen.

Bey der Erbschaftstheilung entstehen oft Streitigkeiten, und dann steht es jedem Erben bevor, seine Beschwerde, und zwar, wenn sie unbewegliche Güter betrifft binnen 6. Wochen und 3. Tagen, betrifft sie aber bewegliche, binnen 4. Monaten vom Tage der kundgemachten Theilung vor Gericht anzubringen, welches die Beschwerde untersucht und meistens den Spruch dahin schöpft, daß, wenn die Erben über die Theilung nicht einig werden können, sämtliche Erbschaftsgüter versteigert und das eingelöste Geld unter die Erben vertheilet werden soll.

In dem Theillibelle wird alles wieder in Empfang gesetzt, was bereits in der Inventur oder dem Vermögensbekenntnisse erschienen ist. Außerdem aber gehört noch dazu alles dasjenige, was der eine oder andere Erbe in die Verlassenschaftsmasse zu conferiren und sich in seinen Erbtheil einzurechnen verbunden ist. Ist etwas aus der Masse verkauft worden, und zeigt sich daher bey einigen Posten ein Übermaß des Verkaufs- über den

Schätzungspreis, so ist auch dieses anzusetzen, und da überhaupt die Theilibelle erst in einer geraumen Zeit nach der Schätzung des Verlassenschaftsvermögens errichtet werden können, so muß jedes Theilibell, da in der Zwischenzeit Interessen von den anliegenden Kapitalien verfallen, oder Zinsen von einem in der Verlassenschaftsmasse befindlichen Hause eingegangen, oder Früchte von den bebauten Grundstücken gezogen seyn können, auch neue Empfangsposten enthalten.

Ist sonach der alte und neue Empfang samt den Zutragungsposten berichtiget, so muß auf gleiche Art der alte Schuldenstand und die neuen Ausgaben z. B. die vom Tode des Erblassers an, auf die schuldigen Kapitalien verfallenen Interessen, die gemeinschaftlichen Ausgaben auf die Erhaltung des Massevermögens, die Gerichtsgebühren u. dgl. bis zu jener Zeit, als die Theilung geschehen soll, angesetzt, und deren Betrag von dem alten und neuen Empfang abgeschlagen werden. Die sodann zum Vorschein kommende Summe ist der eigentliche Gegenstand der Theilung.

Das Theilibell enthält eigentlich 2 Theile, nemlich 1. die Vertheilung der reinen Verlassenschaft unter die Erben dem Betrage nach, und 2. die Zuweisung der vorhandenen Verlassenschaftsgüter zur Bedeckung des jedem Erben zugefallenen Betrages.

Sind in der Verlassenschaftsmasse Güter von einem größeren Werthe vorhanden, als der Betrag eines jeden Erbtheiles ist, so ist die Theilung so zu machen, daß derjenige Erbe, dem ein solches Gut zugewiesen wird, die übrigen Erben zur Ausgleichung der Erbtheile nach Verhältniß hinauszahlen, oder so viel von dem etwan noch ungezahlt gebliebenen Verlassenschaftsschulden übernehmen müsse.

Der Abhandlungsinstanz ist das errichtete Theili-

bell samt der Genehmigung der Pupillarinstanz, und den in Folge desselben gemachten Aufgriffen oder Wahlen der Antheile vorzulegen, und von derselben mit dem zu erledigen, daß selbes bey Gericht aufbehalten und auf Begehren Abschrift davon ertheilt werden soll. Fände die Abhandlungsinstanz das Theillibell aber mangelhaft, z. B. den übrigen Abhandlungsacten nicht angemessen, oder die ganze Masse nicht erschöpfend, oder sonst in den Gegenständen der Vertheilung unrichtig, so müßte sie dasselbe zurück- und den Verfasser durch Bescheid anweisen, wie er es abzuändern habe.

Bey Vertheilung der Activforderungen der Verlassenschaft soll besonders darauf gesehen werden, daß die Erben in Ansehung der Liquidität und Einbringlichkeit gleich gute Forderungen erhalten. Die Vertheilung der Passivschulden unterliegt gewöhnlich Schwierigkeiten.

Am beßten ist es, wenn die sämtlichen Passiven vor der Erbschaftstheilung abgeführt werden können; da man nämlich die Erbschaftsgläubiger nicht verhalten kann, diesen oder jenen Erben als Schuldner anzuerkennen, so kann es sich ereignen, daß, wenn ein Erbe seinen Erbtheil verschwendet und die ihm zugewiesenen Passiva nicht bezahlen kann, die übrigen Erben selbe zahlen müßen. Vergl. L. 3. und L. 2. §. ult. ff. famil. ercisc; l. 25. Cod. de pactis.

Sind Urkunden in der Verlassenschaft vorhanden, so ist zu sehen, ob diese Urkunden, den Stand der Erben selbst betreffen, oder nur die Verlassenschaftsgüter. Im letzten Falle müßen sie demjenigen übergeben werden, dem das Gut, wozu die Urkunde gehört, zufällt, die anderen Miterben erhalten nur vidimirte Abschriften davon, wenn sie solche verlangen. Betreffen die Urkunden aber den Stand der Erben z. B. Adelsbriefe, so müßen dieselben bey dem Aeltesten aus der Familie aufbewahrt werden; doch ist dieser verbunden, über die brief-

lichen Urkunden ein förmliches Verzeichniß aufzusetzen, und den Miterben auf Verlangen glaubwürdige Abschriften erfolgen zu lassen. Gienge dieser Erbe aber außer Land, oder es wäre sonst wider denselben ein Bedenken zu machen, so müssen selbe dem nächsten im Alter in Verwahrung überlassen werden. Erbrecht Tit. 17. §. 13. —

Hinterläßt ein Vater nebst Kindern auch eine schwangere Wittwe, so soll nach dem §. 11. des Erbr. Tit. 17. die Theilung der Erbschaft bis zur Entbindung der Wittwe verschoben werden, es wäre denn, daß die Obrigkeit erhebliche Ursachen hätte ein anderes zu verordnen. Allein de praxi wird die Theilung vorgenommen und für die posthumos ein Theil aufbewahrt.

Formular eines Finalausweises.

Finalausweis über das N. N=:=ische Verlassenschaftsvermögen.

Nach der Inventur A. besteht das Verlassenschaftsvermögen in Folgendem:

Activstand.

An Barem	1400 fl.
An Obligationen s. Interessen . . .	13000 —
An Effecten geschätzt auf 600 fl. und bey der abgehaltenen öffentl. Versteigerung laut Licitationsrelation B. verkauft um . . .	824 —
Zusammen also in	15224 fl.

Hrn. Curator aber hiervon unter Anschluß der Beilagen mit dem Bedeuten rathschlägig zu erinnern verordnet haben, daß er sich binnen 8. Tagen durch ein Separatanbringen einverständlich mit dem Vormunde seines Kuranden zu erklären habe, auf welche Art die für seinen gedachten Kuranden inliegenden baren 900 fl. fruchtbringend angelegt werden sollen; et vid. Buchhalterey.

Formular eines Theillibelles.

Theillibell über das N. N.=:=ische Verlassenschaftsvermögen.

Nach der Inventur A. besteht das Verlassenschaftsvermögen in folgendem:

Activstand.

An Barem	1400 fl.
An Obligationen samt Interessen . .	13000 —
An Verlassenschaftseffecten . . .	600 —
Zusammen in	15000 fl.
Hiezu kömmt aber, da die Effecten laut Licitationsrelation B. für 824 fl. verkauft wurden, die doch nur um 600 fl. geschätzt sind, das Uebermaß pr. . . .	224 fl.
Zusammen	15224 fl.

Passivstand.

Die Schuld des Erblassers an N. pr. .	400 fl.
An N. pr.	600 fl.
Beide diese Posten sind laut der der Vermögensausweisung beygelegten und in der Registratur aufbehaltenen Quittungen Nro. 2. u. 3. bezahlt.	

Das laut C. berichtigte Mortuar pr. . . 200 fl.
die in D. auf . . . . . 124 —
gemäßigten Expensen, mit welchen
Unterzeichneter befriediget ist.

Zusammen also . . . . . 1324 fl.
Wenn nun von obigem Activstand pr. . 15224 fl.
Der Passivstand pr. . . . . 1324 —
abgezogen wird, bleibt eine reine
Verlassenschaft von . . . . 13900 fl.
welche auch laut Depositenextract
E. für meine Curanden mittels
baren . . . . . 900 fl.
dann in Obligationen pr. . . . 13000 fl.
Zusammen in obigen . . . . 13900 fl.
inliegt.

Diese Verlassenschaft wäre nun unter meine 4 Curanden und resp. Intestaterben ihres Vaters gleich zu theilen, dazu müßen aber noch jene . . . . . 3000 fl.
welche die Tochter Therese bey ihrer Verehlichung als Heurath-gut erhielt, gerechnet und conferirt werden, es zeigt sich daher eine Masse pr. . . . . 16900 fl.
und erhält hiermit zu gleichen 4 Theilen:

der minderjährige Sohn Franz . . . 4225 fl.
der minderjährige Sohn Joseph . . . 4225 —
die großjährige Tochter Anna . . . 4225 —
die großjährige Tochter Therese verehl. N. . . . . 4225 —
Zusammen obige . . . . . 16900 fl.
und ist diese Masse so zu vertheilen:

Vertheilung.

Es erhält nämlich:

	Franz N.		Joseph N.		Anna N.		Therese N. verehl. N.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Obligationen und zwar an der landständ. Obl. Nro 18200. dd. 1. Febr. 1780. pr. 4000 fl. zu 4 proc.	1000	—	1000	—	1000	—	1000	—
An der Bco. Obl. Nro. 12345. dd. 1. Febr. 1802. zu 5 proc. pr. 9000 fl.	3000	—	3000	—	3000	—	—	—
An bereits empfangenem Heurathsgut . .	—	—	—	—	—	—	3000	—
An baren 900 fl.	225	—	225	—	225	—	225	—
Somit für seinen Theil jeder dieser Curanden . .	4225	—	4225	—	4225	—	4225	—

Urkund dessen meine Fertigung.

Wien am — —

Doctor N. N.
als N. N=ischer Erben Curator
und Mandatar.

Das Theillibell wird so, wie der Finalausweis mit einem Einbegleitungsanbringen überreicht, und erhält den Bescheid: Der Buchhalterey um ihren Bericht. — Nach dem Antrage der Buchhalterey wird dasselbe entweder genehmiget, oder zur Abänderung hinausgegeben.

Von der Schirmung (Eviction) welche die Erben einander zu leisten haben.

(Erbr. außer Testam. v. 16. März 1729. Tit. XVII. §. 15.)

Es kann sich der Fall ereignen, daß dem Erben sein bey der Theilung erhaltenes Gut ganz oder zum Theile evinziret werde. Sind nun die übrigen Erben, jenem, dem ein Erbschaftsstück evinziret wurde, Schirmung (Eviction) zu leisten schuldig? Der Fall ist dieser: A. bekommt bey der Theilung der Erbschaft zu seinem Antheile ein Haus. Nun zeigt sich in der Folge, daß das Haus dem Erblasser nicht eigenthümlich angehörte; der Eigenthümer davon kömmt zum Vorschein, und fordert sein Haus zurück. Kann jener Erbe, der auf diese Art seinen Erbtheil verlohren hat, die übrigen Erben um den Ersatz angehen? — Man unterscheide hier 3. Fälle:

a.) Ist die Verlassenschaft durch gemeinschaftliches Einverständniß der Erben selbst getheilt worden, so ist kein Zweifel, daß dem gedachten Erben von den übrigen die Schirmung zu leisten sey, daß mithin jener Erbe, dem sein Erbtheil evinziret worden, die

übrigen auf die Schadloshaltung belangen könne. L. 7. Cod comm. utr. jud. l. 10. §. ult. ff. comm. div. Die Theilung der Erbschaft ist in diesem Falle als ein wahrer Kauf oder Tausch zu betrachten, weil ich, wenn ich z. B. eine Uhr bey der Theilung erhalte, welche unter 4 Erben hätte vertheilet werden sollen, die übrigen Erben entweder hinauszahlen, oder ihnen ein anderes Erbschaftsgut von eben dem Werthe als die Uhr ist, überlassen muß. Bey Kauf und Tausch hat aber jederzeit die Schirmung statt, folglich auch bey der Theilung der Erbschaft durch gemeinschaftliches Einverständniß.

b.) Eben dieß hat auch Statt, wenn die Theilung durch richterlichen Spruch geschieht. Bey einer solchen Theilung untersucht der Richter nicht, ob die Erbschaftsstücke auch alle dem Erblasser eigenthümlich angehörten, er setzt es nur voraus, und theilt in dieser Voraussetzung die Verlassenschaft. Ein richterlicher Spruch kann aber über einen Umstand, den der Richter nicht untersuchte, nie angeführt werden.

c.) Wenn aber der Erblasser selbst in seiner letztwilligen Disposition angeordnet hätte, wie die Theilung geschehen soll, so wäre das Rechtens, was die röm. Gesetze vom Vermächtnisse einer fremden Sache (legato rei alienae) verordnen. Hat nämlich der Erblasser gewußt, daß die von ihm einem Erben in der Theilung zugewiesene Sache eine fremde sey, so müßen diesem Erben die übrigen allerdings die Eviction leisten; hat es aber der Erblasser nicht gewußt, so ist zu sehen, ob der Erbe, welchem die fremde Sache vom Erblasser als sein Erbtheil zugewiesen wurde, ein Verwandter des Testators oder eine solche Person sey, von der man vermuthen kann, der Erblasser würde, wenn er gewußt hätte, daß die ihr von ihm zugetheilte Sache eine fremde sey, ihr eine andere zugewiesen ha-

ben ; *) oder ob dieß nicht der Fall sey. Im ersten Falle, wenn nämlich der Erbe ein Anverwandter ist, oder die obige Vermuthung bey ihm eintritt, müßen ihm seine Miterben die Eviction prästiren, im letzteren Falle aber nicht.

*) Nisi proximae personae, vel uxori, vel tali personae datum sit, cui legaturus esset, si scisset rem alienam esse, sagt L. 10. Cod. de Legatis.

Von der Zutragung der Güter
(collatione bonorum.)
(Erbr. außer Test. Tit. XVIII.)

Es geschieht zuweilen, daß die Erben bey der Theilung der Erbschaft, sich dasjenige einrechnen lassen müßen, was sie bey Lebzeiten des Erblassers von ihm erhalten haben. Diese Einrechnung (Collatio) gründet sich auf den vermutheten Willen des Erblassers, daß er gegen seine Erben gleiche Neigung habe, sie daher gleich gehalten wissen wolle. Die gesetzliche Vermuthung läßt sich aber nur dann mit Grund voraussetzen, wenn Kinder Erben ihrer Aeltern sind, und einige derselben oder auch alle schon von den Aeltern etwas unter Lebenden erhalten haben. Die Ascendenten, Seitenverwandten, oder ganz fremde Erben, die Legatare und Fideicommissare conferiren dasjenige nicht, was sie schon bey Lebzeiten des Erblassers von ihm erhalten haben. L. 17. Cod. de Coll.

Wer muß also conferiren? Nur die Deszendenten, wenn sie ihre Ascendenten erben, und zwar nicht nur die Deszendenten des ersten Grades, sondern alle Nachkömmlinge, sie mögen Söhne oder Töchter seyn.

L. 17. u. 19. Cod. de Coll.; Nov. 18. c. 6. — Erbt der Enkel seinen Großvater oder seine Großmutter, so muß er nicht nur dasjenige conferiren, was er selbst von dem Großvater oder der Großmutter erhalten hat, sondern auch jenes, was sein verstorbener Vater oder Mutter (welche er repräsentirt) von denselben erhielt L. 7. ff. l. 17. 19. Cod. de Coll. Erbr. l. c. §. 5.

Selbst dann, wenn ein Enkel sich der väterlichen Erbschaft begeben, und nur die großväterliche angetreten hat, muß er sich das anrechnen lassen, was sein verstorbener Vater vom Großvater empfangen hat, wenn es auch nicht mehr vorhanden ist. Wenn von mehreren Enkeln, die den Großvater jure repræsentationis erben, einer die Erbschaft ausschlägt, so müßen sich die übrigen dennoch auch dasjenige einrechnen lassen, was der die Erbschaft repudirende Enkel vom Großvater erhalten hat. Aber auch Kinder sind nach österreichischem Rechte nur dann zu conferiren verbunden, wenn sie vermög dem Gesetze, nicht aber wenn sie vermög letztwilliger Anordnung Erben ihrer Aeltern sind.

Das Gesetz (Erbr. außer Testam. l. c. § 2.) verordnet nämlich: Wenn die Aeltern ihre Kinder, Enkel, Urenkel ꝛc. im Testament oder andern letzten Willen auf gleiche oder ungleiche Theile zu Erben einsetzen, und dabey nicht ausdrücklich vermelden, daß dasjenige, so ein oder anderes Kind, von ihnen in Lebzeiten empfangen, an dessen Erbtheil abgezogen werden soll, so kann von den Miterben die Zutragung des vorigen Empfanges nicht begehret werden; Heurathgut und Wiederlage jedoch ausgenommen, deren Zutragung, obschon in der Aeltern letztem Willen hievon keine Meldung geschehen, dennoch die Miterben zu begehren, und demjenigen, der es empfangen, an seinem Erbtheil abzuziehen befugt seyn sollen; welches dann in den Erbfällen außer Testament ebenmäßig und viel mehr Statt

hat. Wenn aber die Aeltern in ihrem letzten Willen ausdrücklich verordnen, daß nach ihrem Tod derley heyrathliche Gaben ihren Kindern am Erbtheil nicht abgezogen werden sollen, so hat es dabey billig sein Verbleiben.

Welche Güter müßen conferirt werden?

Alle jene Güter, welche die Deszendenten von ihren Aszendenten, bey deren Lebzeiten erhalten haben. Güter also, welche die Kinder nicht von ihren Aeltern, sondern auf andere Art erhalten haben, werden nicht conferirt.

Das Heurathgut und die Wiederlage, wenn sie von den Aeltern gegeben worden, sind, wie gesagt, allezeit, selbst dann zu conferiren, wenn die Erbschaft im Testamente von den Aeltern unter die Kinder vertheilt worden wäre, weil aus dem, daß die Aeltern diesem oder jenem Kinde ein Heurathsgut gegeben haben, nicht mit Grund geschlossen werden kann, daß sie selbe mehr lieben, als jene, die noch nicht verehlicht sind. Denn die Mitgabe eines Heurathsgutes oder einer Wiederlage ist eine Pflicht der Aeltern. Auch dann müßten Heurathsgut und Wiederlage conferirt werden, wenn wirklich schon alle Kinder des Erblassers verehlicht wären, jedoch eines ein größeres Heurathsgut oder Wiederlage erhalten hat, als das andere, denn die Bestimmung dieser Mitgaben hängt nicht von der Willkür des Vaters ab, sondern auch von dem Stande des anderen Ehegatten. Allgem. bürg. G. B. III. Hauptst. §. 55. 77. Nur dann wäre eine Ausnahme, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung die Collation des Heurathgutes oder der Wiederlage ausdrücklich verbothen hätte. Erbrecht Tit. 18. §. 2.

Ein Fall der Zutragung einer Wiederlage wäre, wenn die Aeltern für ihren Sohn bey der Verehlichung

in Ansehung der Wiederlage, die er seiner Ehefrau macht, sich verbürgt hätten, und der Sohn vor seiner Frau sterben sollte, so daß seine Aeltern die Wiederlage, wofür sie gutgestanden, zahlen müßten. Hier wären des verstorbenen Sohns Kinder, die Wiederlage, wenn es die Großältern nicht ausdrücklich verbie hen würden, zuzutragen verbunden.

Müßen sich die verheuratheten Kinder, wenn die Mutter früher als der Vater gestorben ist, das empfangene Heurathsgut oder die Wiederlage bey der mütterlichen Verlassenschaft in ihren Erbtheil einrechnen lassen? a.) Außer dem Falle einer zwischen den Aeltern bestandenen Gütergemeinschaft nicht, denn es streitet die Vermuthung dafür, daß der Vater den Kindern das Heurathgut aus seinem alleinigen Vermögen gegeben habe. b.) Im Falle einer bestandenen allgemeinen Gütergemeinschaft müßen sie sich dasselbe zur Hälfte in den mütterl. Erbtheil einrechnen lassen, weil hier d. Heurathgut oder die Wiederlage nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gegeben werden konnte. c.) Bestand eine besondere sich nur auf das künftige Vermögen beziehende Gütergemeinschaft, so haben sich die Kinder aus dem ad a. angef. Grunde das Heurathgut oder die Wiederlage in den mütterlichen Erbtheil nicht einrechnen zu lassen, wenn das vom Vater vor der Ehe besessene Vermögen zur Bestreitung desselben hinreichte, und in der ursprünglichen Beschaffenheit nicht mehr vorhanden ist. Besaßen aber die Aeltern bey ihrer Vereblichung kein Vermögen, so haben die Kinder Heurathgut und Wiederlage zur Hälfte in den mütterlichen Erbtheil zu conferiren. Wäre das von dem Manne vor der Ehe besessene Vermögen entweder zur Bestreitung des Heurathgutes oder der Wiederlage nicht hinreichend gewesen, jedoch in seiner ursprünglichen Beschaffenheit nicht mehr vorhanden, so müßten, wenn

nicht erhoben werden könnte, welches Heurathgut eines oder des anderen Kindes insbesondere ganz oder zum Theile aus diesem besonderen Eigenthume des Mannes mitgegeben wurde, die sämtlichen Heurathsgüter zusammengeschlagen, und nur das Uebermaß der Heurathsgüter, in so weit selbe nämlich das eigenthümliche abgesonderte Vermögen des Vaters übersteigen, jedoch von allen verheuratheten Kindern ohne Unterschied zur Hälfte in die mütterliche Verlassenschaft zugetragen werden. Könnte aber erhoben werden, welches Kind blos von dem väterlichen und welches von dem gemeinschaftlichen Vermögen ganz oder zum Theil mit den Heurathsgütern abgefertiget worden, so haben nur jene die Hälfte von dem Betrage des Heurathgutes in die mütterliche Verlassenschaft zuzutragen, welche ganz oder zum Theile aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ihr Heurathsgut empfangen haben. Jene hingegen, welche ganz allein von dem väterlichen Vermögen ausgestattet worden, haben bey der mütterlichen Verlassenschaft nichts, hingegen bey der väterlichen Abhandlung das ganze Heurathsgut zu conferiren. Dr. Voglhueber l. c. §. 199 — 205.

Es gibt aber auch einige Güter, welche, wenn sie die Kinder wirklich bey Lebzeiten ihrer Aeltern von denselben erhalten haben, dennoch nicht conferirt werden. Dahin gehört:

1. Das, was die Aeltern im Leben auf ihre Kinder zu deren gebührendem aber nicht gar übermäßigen Unterhalt an dem kaiserlichen oder anderen fürstlichen Höfen, hohen Schulen, Reisen, im Kriegswesen, zu Ranzionirungen, Erlernung guter Künste, Handthierungen u. dgl. aus freyem Willen verwenden. Es wäre denn, daß entweder der Erblasser die Collation dieser Auslagen ausdrücklich befohlen hätte, oder durch selbe die übrigen Kinder im Pflichttheile verletzt würden, oder das zur Er-

lernung der Wissenschaften, Künste, und Handthierungen Gegebene übel angewendet worden wäre. Denn dann müßten derley Auslagen allerdings conferirt werden, so wie auch dasjenige conferirt werden soll, was die Aeltern um eines Kindes Missethat willen zur Strafe, oder um es derentwegen aus der Gefangenschaft auszulösen, hergeben, es wäre denn von den Aeltern ein anderes ausdrücklich angeordnet worden. l. 50. ff. famil. ercisc. u. Erbrecht Tit. 18. §. 3.

Wenn die Kinder eigenes Vermögen haben, und von den Aeltern derley namhafte Ausgaben, wie nächst gemeldet, auf solche ihre Kinder über den selbstschuldigen nothwendigen Unterhalt gemacht worden, und bey dem Ableiben der Aeltern nicht genugsam bewußt ist, ob sie diese Auslagen aus dem ihrigen oder der Kinder eigenen Gut und desselben Erträgniß hergenommen, und anwenden wollen, so ist nach dem Gesetze (Erbr. Tit. 18. §. 4.) zu unterscheiden, ob der Vater nur die Verwaltung oder auch die Nutznießung von diesem Vermögen gehabt habe. Im ersten Falle müßten die für die Kinder gemachten namhaften Auslagen von der Nutznießung oder, wenn diese nicht hinreicht, dem Kapitale selbst abgerechnet werden, und die Kinder haben daher auch nichts zu conferiren. Im zweyten soll das was der Vater über das Erträgniß mehr auf die Kinder verwendet hat, als eine freywillige Gabe angesehen und von denselben nicht conferirt werden, es wäre denn im letzten Willen des Erblassers ein anderes ausdrücklich angeordnet. Vergl. aber allg. bürg. G. B. IV. Hptst. §. 22 — 26. Pat. v. 28. März 1787. u. 22. Febr. 1791. §. 7.

2.) Dürfen auch geringe Geschenke z. B Neujahrs- und Namenstagsgeschenke, und solche Gaben, so die Aeltern ihren Kindern aus besonderer Zuneigung geben (zu

Latein donationes simplices genannt,) wenn es der Erblasser nicht ausdrücklich anordnete, nicht conferirt werden. Was geringe Geschenke seyen, hat das Gesetz nicht bestimmt, es bleibt also der Entscheidung des Richters vorbehalten, welcher auf die Masse des Verlassenschaftsvermögens Rücksicht zu nehmen hat. Ebendas. §. 3.

Eben so wenig dürfen die für Hochzeitmahle gemachten auch noch so beträchtlichen Ausgaben, da sie vielmehr ein von den Aeltern gemachter Aufwand sind, zugetragen werden. Dr. Voglhueber l. c. §. 205.

Wenn aber die Aeltern für ein Kind solche Auslagen gemacht, oder demselben so viele Geschenke gegeben hätten, daß dadurch der Pflichttheil der andern verletzt worden, so müßten diese Schenkungen, in wie weit der Pflichttheil der übrigen Kinder verletzt wurde, widerrufen und conferirt werden. S. Donner l. c. §. 478. u. Erbr. §. 7.

Da nur dasjenige conferirt werden muß, was die Kinder bey Lebzeiten ihrer Aeltern von ihnen erhalten haben, so versteht es sich, daß Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen nicht zugetragen werden.

Die Collation fällt überhaupt weg: a.) Wenn sie die Aeltern ausdrücklich verbothen und den Kindern erlassen haben, weil dann die Vermuthung aufhört, daß sie ihre Kinder gleich gehalten wissen wollten. Ein Kind aber, dem der Vater die Collation erließ, muß seinen Miterben doch dasjenige vergüten, was ihm seine Aeltern geliehen haben, was er von denselben gekauft aber nicht bezahlt hat, kurz das, was er seinen Aeltern schuldig ist. b.) Wenn der Testator das Vermögen unter seine Kinder im Testament vertheilt hat; um so mehr, wenn er demjenigen Kinde mehr aussetzt, das bey seinen Lebzeiten noch nichts erhalten hat. c. Wenn das Kind mit den schon bey Lebzeiten der Aeltern erhaltenen Gü-

tern zufrieden ist, und sich der älterlichen Erbschaft entschlägt. Es wäre denn, daß durch das, was solche Kinder schon erhalten haben, der Pflichttheil der übrigen verletzt worden, denn in diesem Falle müßte das Kind, ungeachtet es die Erbschaft ausschlagen wollte, so weit conferiren, als die übrigen Kinder am Pflichttheile verletzt sind. Erbr. Tit. 18. §. 6. l. penult. Cod. de Coll.

Wenn ein Deszendent das zum Voraus empfangene Heurathgut, Wiederlage oder ein bey Lebzeiten der Aeltern zum Voraus empfangenes Erbtheil, oder eine andere der Collation völlig oder nur zum Theil zur Erfüllung der Legitima unterworfene Dotation zu conferiren hat, soll der Beitrag wie er zur Zeit der Collation, nämlich zur Zeit des Todes des Geschenkgebers, sich befindet, angesehen (angerechnet) werden, so, daß, wenn das Heurathgut, Wiederlage, zum voraus empfangener Erbtheil oder andere Schenkung in einem beweglichen oder unbeweglichen Gut in specie ohne gemachte Schätzung oder ausgesetztem Werth besteht, und solches ohne Schuld des Sohnes oder der Tochter, die dasselbe zum Voraus empfangen, in schlechterem Stand zur Zeit des Todes der Aeltern sich befindet, also wie es ist, ohne weiterem Zutrag des abgängigen Preises von den übrigen Kindern in die gemeinsame Theilung anzunehmen sey. Ein Gleiches soll auch bey dem in barem Geld oder anderem im Werthe zum Voraus empfangenen Quantum, wenn selbes ohne Schuld des vorhin betreuten Sohnes oder der Tochter aus unumgänglicher Bedürftigkeit gemindert oder gar verzehrt worden, und kein anderes Zahlungsmittel bey denselben vorhanden ist, beobachtet werden.

Wenn aber etwas in barem Gelde oder bedungenem Werth auf Abschlag des künftigen Erbtheils mit diesem besondern pacto gegeben wird, daß es künftig an der Erbgebühr

abzurechnen sey, so wäre dieß pactum auch bey den Unglücksfällen zu beobachten, und das bare Geld oder Werth, wie es Anfangs beym Empfang pactirt worden, in dem bedungenen Quanto zu conferireu, allenfalls aus andern Mitteln des Empfängers zu vergüten. Sofern aber das in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, oder im Werth oder barem Geld vorhinein empfangene aus Zuthun oder Schuld dee Sohns oder der Tochter z. B. wenn sie das Heurathgut oder dergl. selbst oder mit ihrem Ehgatten verschwendet, oder bey dessen sich zeigender Unvermögenheit auch während der Ehe nicht zurückfordert, soll jener Sohn oder Tochter aus anderen Mitteln die Collation zu leisten schuldig seyn. Erbr. außer Test. l. c. §. 8. —

Die Collation geschieht so: es werden zu der vorhandenen Verlassenschaft auch die zu conferirenden Güter geschlagen, und die Totalsumme in gleiche Beträge unter die Kinder getheilt, so daß jene, die zu conferiren haben, nur das noch erhalten, was mit Hinzurechnung desjenigen, was sie bereits bey Lebzeiten erhielten, an dem auf sie fallenden gleichen Betrage abgeht, oder, wenn das zu conferirende mehr als die auf sie ausfallende Erbportion beträgt, noch den Uiberschuß in die Masse zahlen müßen. Vergl. aber das oben ad c. angeführte.

Durch Streitigkeiten über die Zutragung wird die Theilung der Erbschaft nicht gehemmet, sondern der Betrag, in Ansehung dessen die Collation streitig ist, soll bis zur Entscheidung des Prozesses deponirt, oder auf eine andere Art von dem einstweiligen Besitzer desselben sichergestellt werden. Erbr. l. c. §. 6.

Von der Verlassenschaftseinantwortung.

Wenn der Erbe alles dasjenige, was ihm in der Abhandlungserledigung aufgetragen worden, in Erfüllung gebracht hat, soll er diese Erfüllung dem Gerichte mittels eines Anbringens darthun, und darin zugleich um die Eröffnung der Sperre und Einantwortung der Verlassenschaft bitten. Findet der Richter, daß der Abhandlungsbescheid vollkommen befolgt und ausgewiesen ist, so soll er die Einantwortung bewilligen und die Vornehmung derselben dem Sperrcommissär auflegen, zugleich aber auch verordnen, daß die wichtigen und zum künftigen Beweise dienenden Beilagen aufbehalten werden. Der Bescheid wäre also: Dem Sperrkommissär gegen Zurückbehaltung der Beilagen — — auferlegt wie gebeten. Der Sperrkommissär hat sodann über die Befolgung dieser Verordnung zu relationiren. Diese Relation erhält den Bescheid: Samt Beilagen aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Von

Von dieser erstatteten Relation behebt sich der Erbe eine gerichtliche Abschrift, die ihm zum Beweise dient, daß er der Erbe des Verstorbenen sey, und ihm auch die Erbschaft desselben gerichtlich übergeben wurde. Hätte hingegen der Erbe nicht gezeigt, daß die Aufträge der Abhandlungserledigung gänzlich befolgt sind, so wäre er vorläufig auf die Beybringung der erforderlichen Nachträge anzuweisen.

Bey Verlassenschaften der gegen das Aerarium in Verrechnung gestandenen Beamten und der Militärpersonen, die den Landrechten unterstehen, ist noch die besondere Vorsicht zu gebrauchen, daß die Einantwortung weder ganz noch zum Theile geschehen kann, bis die Erben nicht von der Kameralstelle, und im Todfalle einer Militärperson vom Militärgeneraltaxamte und der Hofkriegsbuchhalterey die Zeugnisse beygebracht haben, daß der Verstorbene dem Aerarium nichts schuldig sey, oder daß über die Schuld von den Erben Richtigkeit gepflogen worden. Jedoch soll den Erben, damit sie nicht zu lange aufgehalten werden, vorbehalten bleiben, wider das Fiskalamt die ordentliche Aufforderungsklage einzureichen, und dasselbe zur Erweisung derjenigen Ansprüche, wegen welchen die Verlassenschaft zurückgehalten werden soll, zu verhalten. H. D. v. 6 März 1789. u. 23. Jul. 1792. Imgleichen hat sich die Abhandlungsinstanz die Verordn. v. 3. Jul. 1795. gegenwärtig zu halten, vermöge welcher der vom Feldwäbel abwärts dienenden Mannschaft, sie mögen in wirklichen Diensten stehen, oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt seyn, ohne schriftlichen Konsens ihres Regiments- oder Corpscommando von dem ihr vor Antretung des Militärdienstes erblichen angefallenen Vermögen an Kapital nichts ausgefolgt werden soll. H. D. v. 25. Jun. 1795.

Ist die Erbschaft mit einem Fideicommiß oder einer Substitution behaftet, so ist vor der Einantwortung derselben auf die gesetzmäßige Sicherstellung Bedacht zu nehmen. In Substitutionsfällen geschieht diese Sicherstellung wenn das Vermögen in liegenden Gütern besteht, durch Vormerkung des Testaments, bey Kapitalien aber durch Anlegung derselben in öffentlichen Fonds oder auch bey Privaten gegen gesetzmäßige Sicherheit, und gerichtliche Hinterlegung der Obligationen oder Schuldbriefe.

Formular eines Einantwortungsgesuches.

Von Außen:

Magistrat!

Dr. N. N. als N. N.=ischer Kinder-Curator um Einantwortung der Verlassenschaft.

Von Innen:

Löblicher Magistrat!

In dem Abhandlungsbescheide A. wurde meinen Curanden die Verlassenschaft ihres am — — verstorbenen Vaters — — gewesenen bürgerl. Bäckermeisters gegen dem eingeantwortet, daß vorläufig 1.) das Mortuar mit — fl. — kr. samt den andern adnotirten Taxen berichtiget; 2.) Die Vermächtnißnehmer N. und N. mit ihren Legaten befriediget; 3.) Zum Normalschulfond 1 fl. und zur armen Bürgerlade ebenfalls 1 fl. abgeführt; 4.) N. mit seiner Forderung pr. 110 fl. und 5.) ich, als Curator mit meinen zu moderirenden Expensen befriediget; 6.) ein Theillibell verfaßt, genehmiget, und der den Minderjährigen

gebührende Erbtheil erlegt und zugeschrieben seyn wird. Da nun laut Quittung B. das Mortuarium pr. — fl. — kr. samt den anderen Taxen berichtiget; laut C. und D. N. und N. mit ihren Legaten befriediget, laut E. und F. zum Normalschulfonde und zur armen Bürgerlade überall 1 fl. abgeführt, laut Quittung G. N. mit seiner Forderung pr. 100 fl. und ich mit meinen laut H. auf - - fl. — kr. gerichtlich bestimmten Expensen befriediget bin, das in I. verfaßte Theillibell in K. gerichtlich genehmiget wurde, und der laut selbem meinen minderjährigen Curanden gebührende Erbtheil pr. — fl. — kr. vermög Depositenextract L. inliegt, und ihnen ordentlich in demselben zugeschrieben ist, so ist der Abhandlungsbescheid A. ganz befolgt; ich bitte daher

Der löbl. Magistrat geruhe die Einantwortung der N. N. = = = ischen Verlassenschaft zu bewilligen, und die Auflage an den betreffenden Sperrkommissär zu erlassen.

Von unbekannten und abwesenden Erben.

Auf diese Art geht die Abhandlung vor sich, wenn der Erbe sowohl in Ansehung der Person als auch in Ansehung seines Aufenthaltsortes bekannt ist. Anders wird sich aber die Abhandlungstelle zu verhalten haben, wenn der Erbe oder doch sein Aufenthalt unbekannt ist.

In solchen Fällen, wird, wie schon gesagt worden, ein Verlassenschaftscurator aufgestellt, dessen Pflicht es ist, den unbekannten Erben in der Verlassenschaftsabhandlung zu vertreten. Außer diesem muß er, um den Erben ausfindig zu machen, um ein Einberufungsedict anlangen, welches durch 3 aufeinander folgende Posttage den Zeitungsblättern eingerückt wird. Der unbekannte Erbe hat sich in Folge dieses Edikts binnen 1 Jahre und 6 Wochen zu melden, widrigens der Curator hereditatis jacentis mit der Pflege der Abhandlung vorzugehen, das Verlassenschaftsvermögen zu Geld zu machen, und selbes fruchtbringend und sicher anzulegen hat.

Zu diesem deponirten baren Betrage der Verlassenschaft kann sich der Erbe noch binnen 32 Jahren erbserklären. Die Verstreichung der in dem Convocationsedicte auf 1 Jahr und 6 Wochen bestimmten Frist macht also den Erben des Erbrechtes nicht verlustig. Eine Ausnahme von dieser Regel machen die Gesetze bey kleinen Erbschaften, die nach Abzug der Schulden, Krankheits- und Begräbnißkosten nicht 20 fl. betragen, diese sollen nämlich, wenn sich innerhalb Jahr und Tag Niemand darum meldet, zur Armenkasse oder zur Erziehung der Soldatenkinder verwendet werden.

Uebrigens kann die Verwaltung, ja sogar der Fruchtgenuß der einem Unbekannten zugefallenen Erbschaft auch einem anderen Erben, der nach ihm der nächste ist, gegen Leistung einer Realcaution überlassen werden. Erbr. Tit, 16. §. 3.

Erscheint der Erbe innerhalb 32 Jahren, so muß ihm auf sein Anlangen die Erbschaft mit allem abgeworfenen Nutzen erfolgt werden. Kommt er aber während dieser Zeit nicht zum Vorschein, so wird ein Jahr vor Verstreichung der 32 Jahre noch ein Einberufungsedikt auf eben die Art, wie das erste, erlassen. Meldet sich aber der Erbe auch hierauf nicht, so wird er nach Verstreichung der im letzten Edikte bestimmten Frist von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen.

Eben dieß gilt auch von abwesenden Erben, wenn sie nicht einen Bevollmächtigten zur Abhandlungspflege aufgestellt haben. Auch für einen abwesenden gesetzlichen oder Testamentserben muß die Verlassenschaft durch 32 Jahre aufbewahrt werden.

Stirbt ein Fremder, d. i. ein solcher, welcher entweder der Obrigkeit des Ortes, wo er starb, nicht unterworfen, oder ein Ausländer ist, so muß, weil in diesem Falle gewöhnlich Niemand vorhanden ist, dem

die Verlassenschaft anvertraut werden könnte, die enge Sperre von jener Obrigkeit angelegt werden, welcher der Verstorbene seiner Person nach unterworfen gewesen wäre, wenn er an diesem Orte domizilirt hätte. Hielt sich der Fremde schon länger in dem Orte auf, wo er starb, so hat die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die ganze Abhandlung zu pflegen. War er aber nur ein Durchreisender, so muß nur jenes Vermögen welches er bey sich hat, in Ordnung gebracht, und keine eigentliche Abhandlung gepflogen werden, wenn man nicht allenfalls sagen will, daß die Vorkehrungen, welche die Abhandlungsstelle in Rücksicht desjenigen Vermögens, das der Fremde bey sich hat, trifft, eine Partialabhandlung seyen. — Ist die Obrigkeit, welcher der Fremde unterstand, nicht bekannt, so wird dessen Tod durch öffentliche Edikte kundgemacht, ist aber die Obrigkeit des Fremden bekannt, so wird ihr insbesondere die Anzeige gemacht, das gesammte Vermögen aber, wenn nicht die Umstände etwas anders erheischen, zu Geld gemacht und nach Abzug der Kosten an jenes Ort, wo es hingehört, überschickt. Gegen Ausländer, denen in einem der Erbländer eine Erbschaft zufällt, soll das nämliche Recht gelten, welches gegen die Einwohner dieses Erblandes in ihrem Vaterlande gilt. Bürg. G. B. II. Hptst. §. 8. S. Erbr. Tit. 16. u. Donner l. c. II. B. Tit. VIII.

Anhang.

Von der gesetzlichen Erbfolge in die Bauerngüter und der Theilung derselben.

Wenn ein Bauer ohne Testament stirbt, so tritt die Erbfolgordnung vom 11. May 1786. ein und wird also derjenige, dessen Erbe werden, welchen dieses Patent dazu beruft. Pat. v. 29. Octob. 1790. §. 1.

Jedoch kann kein Bauer zwey gestiftete Bauerngüter zugleich besitzen, und eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder Hausgründe jemals zerstückt werden Ebendas. §. 3. u. 4.

Im Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine Bedenken hat (über denen Grund oder Ungrund zu entscheiden aber dem Kreisamte zusteht Pat. v. 3. April 1787. §. 1.) sonst aber dem nächsten an ihm, und in Abgang eines Sohnes, der ältesten Tochter zugetheilet werden. Pat. v. 29. Octob. 1790. §. 5. u. H. D. v. 16. May 1788. F. Sollte der älteste Sohn schon ein anderes Bauerngut besitzen, so hat er die Wahl, ob er das Bauerngut, das ihm nach dem Patente zufällt, übernehmen, oder seine vorige Bauernwirthschaft beibehalten will. Wählt er das erstere, so muß er seine vorige Wirthschaft veräußern, es steht ihm aber frey, an wen und auf welche Art er sie veräußern wolle; wählt er dagegen letzteres, so geht das nach dem Patente dem ältesten Sohne eigene Recht auf jenen Sohn über, der ihm im Alter der nächste ist, und zwar auf jene Art, wie das Patent beym ältesten Sohne vorschreibt. H. D. v. 16. May 1788. b. An dem dem ältesten Sohne durch das Patent eingeräumten Rechte, wird weder durch den Umstand, daß der Mutter die Erziehung anderer minderjähriger Kinder obliegt (denn sie hat hierwegen auf die Verwaltung oder Nutznießung des Bauerngutes keinen Anspruch) noch durch den Umstand etwas geändert, daß er zur Zeit, als er nach dem Patente das Bauerngut übernehmen soll, noch minderjährig ist, sondern es ist sich genau nach jenem zu achten, was das bürg. G. B. von den Vormundschaften überhaupt und auch in Bezug auf die Mutter gesetzmäßig anordnet. ibid. d. u. e.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes steht, ist einem wie dem andern gestattet, auch den Theil

des verstorbenen Ehegatten, somit also das ganze Bauerngut an sich zu lösen. ibid. §. 6.

Hat nun der älteste Sohn oder die älteste Tochter, oder der überlebende Ehegatte das Bauerngut an sich gebracht, so ist er verbunden, die übrigen Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen. ibid. §. 7.

Starb der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder, so bleibt es der Willkür der Erben, jedoch mit Beystimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen. ibid. §. 8.

Alles was im V. Hptst. des allgem. bürg. Gesetzbuches von den Vormundschaften vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bey dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Curator benennet worden, muß die Obrigkeit darauf bedacht seyn, die Aufsicht über die Person des Waisen und die Verwaltung des Waisengutes einem verläßlichen Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen. — Pat. v. 3. April 1787. §. 2. u. 29. Octok. 1790. b.

Da das Patent die Untrennbarkeit der Gründe von dem Bauerngute nur in Rücksicht jener Gründe anordnet, welche unmittelbar zu dem Bauerngute und der Bauernwirthschaft gehören, so sind die in der Erbschaft vorfindigen zum Bauerngute selbst nicht gehörigen Grundstücke nach den allgemeinen für die Erbschaften bestehenden Gesetzen zu bhandeln, und kann zu dem Kaufe eines solchen abgesonderten Grundstückes auch ein mehr biethender Fremder ugelassen werden. H. D. v. 16. May 1788. g.

Wenn nach dem Tode eines Bauers weder gesetzliche noch Testamentserben da sind, so fallen die unter-

thänigen Güter des Bauers dem Grundherren zu, welcher aber verbunden ist, wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften. Das übrige zu einer solchen erbenlosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen, unterliegt insgemein der Einziehung des landesfürstlichen Fiscus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiscus auszuweisen vermögend ist. Pat. v. 20. Dezemb. 1790.

Von den Verträgen überhaupt.

Wer sich erklärt, daß er Jemanden ein Recht übertragen d. h. ihm etwas gestatten, geben, für ihn etwas thuen, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen. Nimmt der andere das Versprechen giltig an, so kömmt durch den übereinstimmenden Willen beider Theile ein Vertrag zu Stande.

In Oesterreich sind alle jene Verträge giltig und verbindlich, welche von dazu berechtigten Personen über eine gesetzlich erlaubte Leistung in gesetzlicher Form abgeschlossen werden.

Da nur jene Personen pazisziren können, welche den vollen Vernunftgebrauch und die freye Verwaltung ihres Vermögens haben, so ergibt sich, daß nachstehende Personen giltige Verträge zu schließen nicht berechtiget sind:

a) Kinder; solche die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenräumen haben; und höchst Betrunkene; wohl aber Taube und Stumme, wenn sie so viel Vernunft haben, daß sie begreifen, was ein Vertrag ist, und zugleich ihre Gedanken durch

Zeichen erklären können. Allgem. bürg. G. B. III. Hptst. §. 28.

b. Minderjährige, welche unter der Vormundschaft stehen. Diese können ohne Einwilligung des Vormundes und der Pupillarinstanz überhaupt keine auf die Veräußerung, Verminderung, oder Onerirung ihres Vermögens gerichtete Verbindlichkeit, und insbesondere nach dem 10. §. des III. Hptst. des allgem. bürgerl. G. B. keinen Ehevertrag eingehen. Alle Handlungen dieser Art sind durch den 56. §. des V. Hptst. des allgem. bürgerl. G. B. für ungiltig und wirkungslos erklärt worden, und es muß dem Waisen das Veräußerte sammt Nutzungen, Zinsen, Schaden und Unkosten zurückgestellt werden. Hat jedoch der andere Theil dem Waisen etwas gegeben, so kann er dieses, so weit es noch vorhanden, oder zu des Waisen Nutzen verwendet worden, zurückfordern. — Hat der Waise eine Handlung vorgenommen, die eine Verbindlichkeit von beyden Seiten nach sich zieht, so wird weder der Waise dem andern, noch dieser dem Waisen ehe verbunden, bis der Vormund und die Pupillarinstanz die geschlossene Handlung genehm hält. Hingegen hat eine von dem Waisen vorgenommene Handlung, die zu dessen einseitigen Vortheile gereicht, auch ohne Einwilligung des Vormundes und der Pupillarinstanz sogleich ihre vollkommene Giltigkeit. Allg. bürg. G. B. V. Hptst. §. 57. — Sich zu Diensten oder Arbeiten zu verdingen, sind die Waisen aber auch ohne Einwilligung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde befugt, doch steht dem Vormunde das Recht zu, sie nach Vorschrift der Dienstbothenordnung aus dem Dienste zurückzufordern. Ibid. §. 60. — Wenn dem Pupillen von seinen Einkünften zum Unterhalt eine gewisse Summe in die Hände gegeben wird, oder ihm zu seinem Bedürfnisse oder Nutzen Sachen angeschafft werden, so hat er mit

diesen Summen und Sachen die freye Schaltung, nur ist er auf die noch nicht in die Hände bekommenen Summen vorhinein Schulden zu machen nicht berechtiget. Ibid. §. 59. — Wenn Waisen, welche sich zu einem Dienste oder in eine Arbeit verdungen haben, Schulden machen, in Dienst- oder Gewerbssachen mit einem andern eine Verbindlichkeit eingehen, oder den anderen Kontrahenten in Schaden versetzen, kann dieser wider ihre Person und an ihrem Verdienste sich aller Rechte bedienen, die der Vertrag mit sich bringt. Das unter der vormundschaftlichen Verwaltung stehende Vermögen dieser Waisen aber kann deswegen nicht angesprochen oder vermindert werden. Ibid. §. 61. Das bürgerl. G. B. für Westgallizien III Thl. §. 14. bestimmt dieß noch näher dahin, daß wenn Väter oder Vormünder gestattet haben, daß ihre Untergebenen eine eigene Wirthschaft führen, oder sich einem gewissen Stande oder Berufe widmen, die gesetzliche Vermuthung eintrete, daß sie auch die sich darauf beziehenden Verträge genehmiget haben. Aus demselben Grunde verordneten schon die Patente v. 26. Febr. 1751. u. 12. April 1753. daß Handwerker, welchen vor dem 24. Jahre das Bürgerrecht, und Minderjährige, denen ein Handlungsbefugniß verliehen worden ist, ihr Vermögen unter Lebenden frey verwalten dürfen, weil sie sonst außer Stand gesetzt wären, ihr Gewerb oder ihre Handlung zu betreiben. Die erstere dieser Verordnungen bestimmt auch, daß, wenn bey dem Kontrakte von Seite des Minderjährigen ein Betrug (z. B. Verfälschung des Taufscheines) von Seite des anderen Paziszenten aber weder dolus noch culpa unterlief, der Minderjährige allerdings zur Erfüllung des Kontraktes (wenigstens zum Schadenersatz) verhalten, auch noch überdieß bestraft werden solle.

c. Kinder, welche ihre Großjährigkeit noch nicht erlangt haben und physische oder moralische Personen die von einem Kurator abhangen, sind in jenen Handlungen, wodurch ihr Vermögen vermindert, oder ihre Person verbindlich gemacht werden könnte, den minderjährigen Waisen gleich zu halten. IV. Hptst. des allgem. bürgerl. G. B. §. 21. Insbesondere können minderjährige Kinder ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, oder in dessen Abgang, des Großvaters väterlicher Seite keinen giltigen Ehevertrag schließen. III. Hptst. des allg. bürg. G. B. §. 5. u. f. Eben so wenig können Kridatare nach eröffneten Konkurse eine rechtliche Verbindlichkeit in Beziehung auf ihr Vermögen eingehen.

d. Verbrecher, welche zur Todesstrafe verurtheilt sind, sollen vom Tage des ihnen kundgemachten Urtheiles an, und jene, die zur schwereften oder schweren Kerkerstrafe verurtheilet worden, sollen von der Publikation des Urtheiles an, und so lange ihre Strafzeit dauert, kein verbindliches Geschäft zu schließen fähig seyn. Ihre vorigen Handlungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht. G. B. über Verbr. II. Hptst. §. 23. c.

Es gibt aber in Oesterreich noch überdieß sowohl Personen, welche einzelne Gattungen der Verträge einzugehen unfähig, als auch Verträge selbst, welche durch die Gesetze für unerlaubt und ungiltig erklärt worden sind. Von den ersteren werden wir bey den einzelnen Arten der Verträge handeln, zu den letzteren gehören vorzüglich nachstehende Verträge:

1. Wenn Jemanden vor erfolgter Ehe und unter der Bedingung der Zustandebringung der Heurath für die Unterhandlung eines Ehekontraktes etwas versprochen oder gegeben worden, soll nach dem §. 40. u. 41. des III Hptst. des allgem. bürg. G. B. das

Versprechen ungiltig seyn, auch das bereits gegebene sogleich oder doch binnen einem Jahre nach geschlossener Heurath zurückgefordert werden können. Ein nach erfolgter Heurath freiwillig für die Unterhandlung gemachtes Versprechen ist aber giltig, wenn anders der Unterhändler sich keiner Arglist oder unerlaubter Absichten schuldig gemacht hat.

2. Wenn sich ein Advokat für den Fall, als er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung voraus bedingt, (pactum de quota litis) soll dieses Beding unkräftig seyn, und der Advokat noch insbesonders bestraft werden. G. O. §. 423. u. H. D. v. 22. May 1789.

3. Wer ein verbothenes Spiel auf Borg spielt, ist nicht verbunden, dem Gewinnenden die Spielschuld zu bezahlen, ja er kann sogar, wenn er das verbothene Spiel anzeigt, das bereits bezahlte von dem Gewinnenden gerichtlich zurückfordern. Pat. v. 24. Jänner 1721. Cod. Austr. Suppl. II Pag. 2. u. Pat. v. 29. Novemb. 1765. Cod. Austr. Suppl. IV. Pag. 768. G. B. über schw. Pol. Uibertr. §. 266. — Volsius l. c. §. 485.

4. Das pactum commissorium bey dem Pfandkontrakte ist ungiltig.

5. Eheversprechen (sponsalia) haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Allg. bürg. G. B. III. Hptst. §. 1.

Das bürgerl. G. B. für Westgallizien III. Thl. §. 23. erklärt noch überdieß für verbothene und ungiltige Verträge: wenn der Arzt sich von dem Kranken für die Kur in voraus eine bestimmte Belohnung bedingt; wenn ein bereits anhängiger Prozeß, oder die Erbschaft einer dritten noch lebenden Person verhandelt wird.

Uibrigens sind alle auch an sich erlaubten Verträge ungiltig, bey welchen die von den Gesetzen vorge-

schriebenen wesentlichen Erfordernisse und Feyerlichkeiten außer Acht gelassen worden sind. Man sehe z. B. die §. §. 23. u. 35. des III. Hptst. des allg. bürg. G. B. Nach welchen Gesetzen ist aber die Giltigkeit der von österreichischen Unterthanen in fremden Ländern geschlossenen Verträge zu beurtheilen? Wenn sie nach den Gesetzen des fremden Staates geschlossen worden sind, und nur eine persönliche Verbindlichkeit oder bewegliche Sachen betreffen, und vermöge der inländischen Gesetze nicht an sich ungiltig, oder die östr. Unterthanen dazu unfähig sind, haben sie auch in den östr. Ländern eine rechtliche Wirkung. Dieser Anordnung zufolge, ist eine von einem minderjährigen Unterthan der k. k. Erbländer in einem fremden Lande ohne die väterliche, großväterliche, oder vormundschaftliche und gerichtliche Einwilligung geschlossene Ehe für die k. k. Staaten ungiltig. Verordn. v. 16. Septemb. 1785. Ein in den östr. Staaten gelegenes unbewegliches Gut aber kann nur auf die in den inländischen Gesetzen vorgeschriebene Art eigenthümlich übertragen, oder ein Recht darauf gegründet werden. Allgem. bürg. G. B. I. Hptst. §. 6.

Fremde, welche in den östr. Ländern einen Kontrakt schließen, sind, was die Art den Kontrakt zu schließen und die dabey vorgeschriebenen Feyerlichkeiten betrifft, an die Gesetze des Landes gebunden, wo sie ihn schließen, was aber das Recht und die Fähigkeit ihn zu schließen angeht, ist der Kontrakt nach den Gesetzen desjenigen Landes zu beurtheilen, dessen Unterthan der Fremde ist. H. E. v. 23. Octob. 1795. u. H. D. v. 12. März 1796.

Da wir uns in den östr. Staaten in der Lehre von den Kontrakten überhaupt, und den einzelnen Gattungen derselben insbesondere größtentheils nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte richten, so werden wir nur

jene Punkte anführen, in welchen wir besondere von dem gemeinen bürgerlichen Rechte abweichende oder dasselbe näher bestimmende Landesgesetze haben.

Nach dem gemeinen bürgerlicheu Rechte war zwischen Verträgen und Kontrakten ein wesentlicher Unterchied, bey uns haben Verträge und Kontrakte gleiche Wirkung und sind ganz gleichbedeutende Worte.

Die Verträge sind A. In Hinsicht der Verbindlichkeit, welche sie hervorbringen, entweder ein- oder zweybändige, je nachdem nur einem oder beiden Kontrahenten eine Verbindlichkeit dadurch aufgelegt wird. Wenn bey einem zweibändigen Kontrakte der eine Paziszent seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, ist der andere Theil deshalb nicht befugt, vom Kontrakte abzugehen, sondern hat blos das Recht, den Vertragbrüchigen auf die Erfüllung des Vertrages zu belangen, er hätte sich denn (wie bey der dem Kaufkontrakte beygefügten lex commissoria) ausdrücklich das Recht vorbehalten, im Nichterfullungsfalle des Kontraktes von Seite des Mitkontrahenten, vom Vertrage abzugehen.

B. In Hinsicht auf den Gegenstand werden die Verträge in wohlthätige und beschwerliche eingetheilt. Zur ersteren Gattung gehören jene Verträge, in welchen ich dem anderen etwas nützliches verspreche, er aber nichts, was mir unmittelbar oder mittelbar nützlich ist. Dieß ist der Fall bey der Schenkung, dem Leih- und Verwahrungskontracte, dem unverzinslichen Darlehen, der unentgeldlich übernommenen Bevollmächtigung, der Bürgschaft und Expromission. Onerose Verträge sind aber jene, bey welchen ich etwas zum Vortheile eines andern verspreche, und dieser mir etwas dagegen verspricht, was mir unmittelbar oder mittelbar nützlich ist.

C. In Ansehung der Einwilligung sind die Kontrakte entweder wahre oder Quasicontrakte. Unter den

letzteren versteht man Facta wodurch Jemand auf dieselbe Weise verpflichtet wird, als ob er kontrahirt hätte, z. B. die Vormundschaft.

D. In Rücksicht auf die Form theilt das gemeine bürgerl. Recht die Kontrakte in Real = Verbal = Litteral = und Konsensualkontrakte ein. Wir haben aber in Oestreich (das Kompromiß auf Schiedrichter ausgenommen, bürg. G. O. §. 270.) keine Verträge, zu deren Wesenheit ein schriftlicher Aufsatz erfordert würde (Litteralkontrakte) Auch ist bey uns zur Giltigkeit irgend eines Vertrages eine feyerliche Formel bey dem Versprechen und der Annahme vorgeschrieben, wir haben keine Verbalkontrakte. Wohl aber haben wir Realkontrakte, deren verbindliche Kroft in der Erfüllung von Seite des rinen Kontrahenten liegt, und zu welchen das Darleihen, der Leihkontrakt, der Hinterlegungskontrakt (dopositum) und der Pfandkontrakt gerechnet werden; und Consensualkontrakte, zu deren Wesenheit nichts als die bloße Einwilligung der Kontrahenten, nicht aber die Erfüllung des Kontraktes von dem einen Paziszenten erfordert wird. Hierher gehört der Kauf und Verkauf, der Erbzinskontrakt, der Gesellschafts = und der Bevollmächtigungsvertrag.

Nach diesen Vorerinnerungen gehen wir auf die Lehre von den einzelnen und zwar zuerst zu den Realkontrakten über.

Vom Darleihen und verzinslichen Anleihen.

Wenn verzehrbare, nach Zahl, Maß, oder Gewicht zu bestimmende Sachen Jemanden unentgeldlich und unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar Eigenthümer davon seyn, jedoch nach einer gewissen Zeit eben so viel von der nämlichen Gattung und Güte (Quantität und Qualität) zurückgeben soll, so entsteht ein Darleihensvertrag. Bedingt sich jener, welcher dem andern fungible Sachen gegen nach bestimmter Zeit zu leistender Rückerstattung des tantundem in eodem genere von diesem eine Vergütung für den ihm überlassenen Gebrauch und eigentlich Verbrauch dieser Sachen, so ist der Kontrakt ein zinsbarer Anleihensvertrag.

Die Personen, welche diese Kontrakte schließen, sind der Darleiher (Gläubiger) und der Schuldner.

Grundsätze bey dem Darleihen und verzinslichen Anleihen.

Aus der gegebenen Erklärung dieser Kontrakte fließen folgende Grundsätze:

I. Der Gegenstand dieser beiden Verträge sind fungible (verzehrbare) Sachen; Dinge, die gezählt, gewogen oder gemessen werden können. Ihr gewöhnliches Objekt ist Geld (gemünzte Metalle, oder Papiere, die bares Geld vorstellen) indessen kann es auch Getreide, Brod, Wein, u. dgl. seyn.

II. Ich muß die fungible Sache dem andern übergeben. So lange dieß nicht geschieht, ist der Darlehens-Kontrakt noch nicht vorhanden. Hat Jemand meine Sache schon in Händen, z. B. ich habe Geld bey einem deponirt, oder mein Kommissionar hat Geld für mich eingenommen, so ist es genug, wenn ich erkläre, daß er sie als Darleihen behalten solle (sie ihm brevi manu tradire.)

III. Ich übergebe die Sache dem andern so, daß er Eigenthümer davon werde; er kann darüber nach Gefallen disponiren. Die Quantität, welche man darleiht, veräußert man zwar nicht, d. h. man begibt sich nicht des Rechtes, diese Quantität wieder zu fordern, die körperliche Sache aber, welche man übergibt, wird alienirt.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn über des Schuldners Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, der Gläubiger das ihm gegebene Darleihen, wenn dasselbe auch noch unangegriffen bey dem Entlehner vorhanden wäre, nicht aus der Masse vindiciren darf, sondern sich in den Konkurs und die Klassifikation einlassen muß; daß ferner, wenn das geborgte Geld zu Grunde gienge, der Schuldner den Schaden tragen müße.

Aus dem dritten Grundsatze, daß nämlich in dem Darleihen eine Veräußerung liege, folgt, daß nur derjenige ein Darleihen geben könne, der die freye Schaltung mit seinem Vermögen hat, und nur in so ferne

als er zur Veräußerung berechtiget ist. Hat Jemand ein Darleihen gegeben, der zur Veräußerung nicht berechtiget ist, z. B. ein Minderjähriger, Pupill, oder erklärter Verschwender, hat ohne Konsens des Vaters, Vormundes, Kurators, und der Pupillarinstanz etwas dargeliehen, so kann dasselbe ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingnisse sogleich zurückgefordert werden. Bürgerl. G. B. V. Hptst. §. 56. u. H. D. v. 18. Octob. 1795. Uibrigens hat in einem solchen Falle für den etwann hieraus entstehenden Schaden und für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, welcher ohne Einholung der vorgeschriebenen Bewilligung das Kapital ausgeliehen hat.

Wenn jedoch einem unter der Vormundschaft oder Kuratel stehenden von seinen Einkünften eine gewisse Summe zum Unterhalt in die Hände gegeben, oder ihm zu seinem Bedürfnisse oder Nutzen Sachen angeschafft werden, und selbe in seinen Händen sind, oder der Pupill (Kurand) sich in einem Dienste oder durch Arbeit etwas verdient und erworben hat, so steht ihm die freye Schaltung mit diesen Summen und Sachen zu, er ist daher auch ohne Konsens des Vormundes, Kurators, oder der Pupillarinstanz berechtiget, ein Darleihen aus denselben zu geben. Ebendaselbst §. 59 u. 61. — Der Vormund oder Kurator ist nicht berechtiget, ohne Konsens der Vormundschaftsbehörde ein Darleihen aus dem ihm anvertrauten Vermögen seines Pupillen oder Kuranden zu geben. Dieser Konsens wird ihm aber nur dann ertheilet, wenn er darthuet, daß der Pupill oder Kurand in Ansehung des aus seinem Vermögen gegebenen Darleihens gesetzmäßige Sicherheit bey seinem Schuldner habe. Wird das Pupillarvermögen in einem öffentlichen Fond angelegt, so ist die Sicherheit ohnehin außer Zweifel. (Man s. hierüber die H. D. v. 8.

Febr. 1790. 7. Apr. u. 8. Jun. 1791. u. 20. Jänner 1792.) Wird es aber einem Privaten dargeliehen, so darf die von dem Schuldner dafür bestellte Sicherheit nur in einer Realhypothek bestehen, und zwar muß das Immobile, durch welches das dargeliehene Pupillengeld sichergestellet und auf das letzteres vorgemerkt wird, wenn dasselbe ein Haus ist, durch die Hypothek des Pupillarkapitals und der demselben vorgehenden Posten nicht über die Hälfte, wenn es aber ein Landgut oder Grundstück ist, nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret werden. Pat. v. 22. Febr. 1791. § 6.— Diese gesetzmäßige Sicherheit wird auch dann erfordert, wenn ein Dominium Waisengelder als Darleihen an sich ziehen will, und soll in diesem Falle wegen Sicherstellung derselben keineswegs aus dem Begriffe der ohnehin auf der Herrschaft vorgemerkten Octava ausgegangen werden. (H. D. v. 28. März 1797.) Die H. D. v. 1. Sept. 1789. u. 13. Jul. 1790. machen aber in Ansehung des Erfordernisses der obgedachten gesetzmäßigen Sicherstellung für den Fall eine Ausnahme, wenn das Vermögen eines minderjährigen Kindes bey seinen Aeltern mit genüglicher Sicherheit anläge, obschon es nicht in der ersten Hälfte des Werthes eines Hauses, oder in den ersten zwey Drittheilen des Werthes eines Gutes anläge; in diesem Falle soll nämlich den Aeltern das Kapital nicht aufgekündet werden, wenn sie dadurch aus dem Besitze ihres Gutes oder in sonstige Verlegenheit kommen sollten, und die abfallenden Zinsen zum Unterhalt der Kinder nicht hinreichen würden. Auch wird die obgedachte gesetzmäßige Sicherheit nur dann erfordert, wenn Jemanden aus den Pupillarkapitalien ein Darleihen gegeben wird. Ist aber Jemand aus einem Kaufe oder aus der Uibernahme einer Realität, worauf ein Pupill ein Miteigenthumsrecht hatte, einem Waisen schuldig geworden, so ist nur jene Si-

cherheit zu fordern, welche die Patente bey der Erbfolge in die Bauerngüter ausgemessen haben. H. D. v. 21. Febr. 1795. Ist in einem dem Waisen oder Kuranden zugehörigen in der Verlassenschaft z. B. seiner Aeltern befindlichen Schuldbriefe kein Unterpfand verschrieben, so soll der Vormund oder Kurator von dem Schuldner die Bestellung desselben außergerichtlich und in Güte zu erhalten suchen, wenn er es aber nicht erlangen kann, die Schuld zur Verfallzeit eintreiben, auch, wenn inzwischen eine Gefahr bevorsteht, für die Sicherheit der Waisen oder Kuranden, wie es am füglichsten geschehen kann, sorgen. Bürgerl. G. B. V. Hptst. §. 72.

Eben so wenig darf ein Fideikommißkapital ohne Einwilligung der Fideikommißbehörde, oder ein unter der Verwaltung des Staates stehendes Kapital ohne Bewilligung der Landesstelle, *) und auch dann nur gegen die bey Pupillengeldern vorgeschriebene gesetzmäßige Sicherstellung dargeliehen werden. H. D. v. 18. Octob. 1792. u. 22. Febr. 1793.

Es ist aber noch außerdem gewissen Personen in den östr. Gesetzen verbothen Darleihensverträge zu schließen. So dürfen nach den Pat. v. 6. Febr. 1770. u. 26. Septemb. 1774. Kaufleute (worunter auch die Niederlagsverwandten und Großhändler verstanden werden) den Mauthbeamten (und zwar nicht nur jenen, die den Zoll einfordern, sondern allen Beamten die bey den Zoll- Dreyßigst- und Revisoratämtern, dann bey den Zollgefällsadministrationen angestellet sind, wenn denselben auch die unmittelbare Einhebung des Zolles nicht obliegt, sondern sie eine andere Verrichtung haben) und

*) In Tirol ist bey Kirchen- und Stiftungskapitalien auch die Genehmigung der Magistrate und Obrigkeiten unter der Haftung der Gemeinde und jährlich von den Obrigkeiten dem Kreisamte und durch dieses der Landesstelle vorzulegende Ausweise, hinreichend.

diese jenen kein Darleihen geben, um allen Bestechungen vorzubeugen. Borgt ein Kaufmann einem Mauthbeomten, so verliert er das erste Mal die Hälfte seines Darleihens, das zweyte Mal aber das ganze und dasselbe fällt an den Fiskus. Borgt aber der Mauthbeamte dem Kaufmanne, so soll er seines Dienstes entsetzt werden.

Endlich kann auf alle jene Einkünfte nichts oder doch nur ein gewisser Betrag mit Sicherheit dargeliehen werden, welche vermöge besonderer Begünstigung der Gesetze ganz oder zum Theile nicht in die Exekution gezogen werden. Man sehe hierüber das Kay d allg. bürg. Gerichtsordn. von dem Verbothe und jenes von der Execution in v. Zimmerls Handb. f. Richter u. Advokaten I Theil S. 289 -- 302. u. 305. — 398.

Wenn Jemand, ohne Auftrag von dem Eigenthümer zu haben, eine fremde Sache darleihet, so ist der Kontrakt ungiltig, und der Eigenthümer kann die dargeliehene Sache zurückfordern.

Derjenige, welcher Jemanden für einen Dritten, z. B. einem Dienstbothen für den Dienstherrn etwas borgt, soll nicht befugt seyn, von diesem die Bezahlung zu fordern, er erwiese denn, daß solcher zum Ausborgen Befehl ertheilet, oder die Ausborgung genehm gehalten habe. Pat. v. 21. Octob. 1774. Eben so soll man einem Handlungsbedienten ohne seines Prinzipalen Notiz oder Recognition weder Geld noch Waaren für seinen Herrn borgen, widrigens der Prinzipal zu zahlen keineswegs verbunden wäre. Hat aber der Prinzipal einen seiner Bedienten generaliter bestellt, und ist die Vollmacht, daß selber in seinem (des Prinzipals) Namen in Handlungsgeschäften agiren könne und des Handlungsdieners Firmirung Glauben beyzumessen sey, bey dem Wechselgerichte protokollirt, so soll der Prinzipal für die unter seinem Namen von einem solchen Bedienten aufgenommenen Gelder oder Waren zu haften und Satisfaction

zu geben allerdings verbunden seyn. Pat. v. 1. Octob. 1763. Art. 9.

Ein Darleihen nehmen kann jeder, dem die Gesetze nicht das Recht dazu benommen haben. Hierher gehören:

a. Die Minderjährigen und unter der Kuratel stehenden. Diesen darf ohne Einwilligung der Aeltern, Vormünder, Kuratoren, und der Pupillarinstanz nichts geborgt werden. Ist das Darleihen noch vorhanden, oder zum Besten des Pupillen (Kuranden) verwendet worden, so kann es der Darleiher, und zwar auch vor der Verfallzeit zurückfordern, ist dieß aber nicht der Fall, so hat er keinen Anspruch auf die Zahlung. Uibrigens gelten auch hier die oben angeführten in den §§. 59. u. 61. des V. Hptst. des bürg. G. B. enthaltenen Ausnahmen. Hätte aber der Waise (Kurand) ein erhaltenes Darlehen ganz oder zum Theile wieder erstattet, so kann er das bereits bezahlte nicht mehr zurückfordern. Auch ist er zur Bezahlung eines in der Minderjährigkeit empfangenen Darleihens verbunden, wenn er nach erreichter Großjährigkeit, wohl wissend, daß er zu dessen Bezahlung nicht verpflichtet sey, dasselbe zu zahlen freywillig versprochen hat. Die nach erreichter Großjährigkeit geschehene Zahlung der Zinsen hingegen macht ihn weder zur Zahlung des Kapitals, noch die Zahlung eines Theiles des Kapitals zur Zahlung des Uiberrestes verbindlich. Wie aber wenn der Minderjährige den Gläubiger durch Betrug zum Darleihen verleitet, z. B. sich einen falschen Taufschein gemacht hätte, von Seite des Gläubigers aber weder dolus noch culpa unterlief? In diesem Falle müßte der Minderjährige die Schuld bezahlen und er wäre noch überdieß zu bestrafen. Pat. v. 26 Febr. 1751. Das cit. Pat. u. jenes v. 12. April 1753. macht in Ansehung dieser Beschränkungen der Minderjährigen bey Handwerkern welche vor dem 24. Jahre das Bürgerrecht und bey Personen die vor erreichter Groß-

jährigkeit das Handlungsbefugniß erhalten haben, eine Ausnahme und räumt denselben die freye Verwaltung ihres Vermögens ein, da sie sonst außer Stand wären, ihr Gewerb oder ihre Handlung zu treiben.

Die venia ætatis hat, wenn sie ohne Beschränkung ertheilt wird, in Rücksicht der freyen Vermögensverwaltung alle Wirkungen der erreichten physischen Großjährigkeit. Bürgerliches Gesetzbuch V. Hauptst. §. 89. Cfr. Finsterwalder Observ. L. II. Observ. 9. Pat. v. 18. Jul. 1589. Cod. Austr. Pars II. pag. 297. Generale v. 22. Dezemb. 1593. Pat. v. 11. Sept. 1628. Cod. Austr. Gerhabschaftsordn. Tit. II. §. 3. u. Tit. XIV. §. 1. 26. Febr. 1751. Cod. Austr. Suppl. III. pag. 559; 12. Apr. 1753. ibid pag. 757. Finsterwalder Lib. II. observ. 9. u. Bürg. G. B. V. Hptst. §. 56 — 62.

b) Der Vormund oder Kurator darf ohne Einwilligung der Pupillarinstanz für den Pupillen oder Kuranden eben so wenig als der Verwalter des Kirchen-Stiftungs- oder Religionsfondes ohne Bewilligung der Landesstelle ein Darleihen aufnehmen, auch sind die gedachten Verwalter eines fremden Vermögens nicht berechtiget, das für ihre Kuranden aufgenomme Geld bey sich anzulegen. Bürg. G. B. l. cit. §. 65. H. D. v. 19. Aug. u. 28. Oct. 1791. u. 18. Oct. 1792.

c.) Der Besitzer eines Fideicommisses darf nur auf ein Drittheil des Werthes desselben Darleihen aufnehmen. Man s. d. Erläut. des östr. Prov. Rechts. II. Theil, S. 277. u. f.

d.) Vorsteher geistlicher Gemeinden dürfen ohne landesfürstlichem Konsens kein Darleihen für das Stift oder Kloster aufnehmen. H. D. v. 31. August 1771; 5. Octob. 1782. 10. Decemb. 1789; und 12. März 1791. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die von den Stiftern und Klöstern exponirten Pfarrer und

Kapelläne, welchen eben so wie dem Stifte oder Kloster die Aufnahme eines Darleihens ohne höhern Konsens untersagt ist. Einem Darleiher, der diese gesetzmäßige Vorschrift nicht beobachtet hat, soll mit seiner Forderung gegen einen solchen exponirten Ordensgeistlichen kein gerichtlicher Beistand geleistet, weder eine Action gegen das Stift oder Kloster angenommen werden, mithin hat es ein solcher sich selbst zuzuschreiben, wenn er seines Darleihens verlustiget wird. Oben cit. H. D. v. 10. Decemb. 1789.

e.) Einem wirklich dienenden Offizier vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ist nicht mehr als eine Monatsgage und auch diese nur mit Erlaubniß des Regimentskommando aufzunehmen erlaubt. Verord. v. 2. Oct. 1752; 23. April 1785. u. 19. März 1791. §. 3. Einem Regimentsobercroffizier, welcher eigene Mittel, Güter und Grundstücke besitzt, ist aber unverwehrt, darauf nach Bedürfniß Geld auszuborgen, auch dem Creditor sich hiervon die Befriedigung zu verschaffen. Pat. v. 2. Jun. 1753. §. 3. Sollte ein in Dienstangelegenheiten kommandirter Offizier bey gebrechender Verpflegung für die beyhabende Mannschaft oder bey zu sonstigen unentbehrlichen Erfordernissen ermangelnden Geldern eine Antizipation aufzunehmen bemüßiget seyn, so soll derselbe entweder bey dem in diesem Distrikte angestellten Kriegskommissär darum anlangen, oder, wenn dieser mit derley Geldern nicht versehen wäre, von demselben, oder auch von dem Vorsteher des Ortes, wo gedachter kommandirter Offizier sich befindet, ein Attestat wegen der vorhandenen Bedürftigkeit zur Aufbringung eines solchen Vorschusses sich ertheilen lassen; dieses Attestat und Bescheinigung aber längstens binnen 4 Wochen beym Regimente oder Generalkriegskommissariate einreichen, wo dann die Vergütung vom Regiment,

oder wem es obliegt, in rechter Zeit zu leisten seyn wird. cit. Pat. §. 4. Sollte jedoch die Nothwendigkeit erheischen, zum Behufe eines Regimentes selbst ein Darleihen zu suchen und aufzunehmen, so soll dieser Umstand vorläufig sowohl dem Hofkriegsrathe als dem Generalkriegskommissariate einberichtet, die Ratifikation darüber abgewartet und nach Erhaltung derselben die auszustellende Recognition von den 3 Stabsoffizieren unterzeichnet werden; indem widrigens bey nicht geschehender vollkommener Befriedigung und Beobachtung dieser Vorschrift die Quittung des Regimentes kraftlos und ungiltig seyn soll. Ibid. §. 5. Wer einem Unteroffizier oder Gemeinen etwas darleihet, soll mit dem Verluste des Vorgestreckten bestraft werden. Cit. Pat. §. 6.

Die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde (eines Schuldscheines) über ein gegebenes Darleihen ist zwar kein wesentliches Erforderniß, wenn man das geschehene Darleihen auf andere Art darthun kann, indessen ist doch das schriftliche Bekenntniß des Schuldners die angemessenste Beweisgattung.

Wenn ein Schuldschein wider den Aussteller einen Beweis machen soll, so muß derselbe den Namen des Schuldners und Darleihers, den Betrag des Darleihens, die auf Zurückzahlung desselben und der etwanigen Interessen sich beziehenden Bedingungen, und wenn er die Kraft einer vormerkungsfähigen Urkunde haben soll nebst der causa debendi auch die clausulam intabulandi enthalten. Ueberdieß muß jeder Schuldschein entweder von dem Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch wenigstens von dem Aussteller und 2. nach der bürg. Gerichtsordn. unbedenklichen Zeugen gefertiget seyn. Bürg. G. O. §. 114 u. 116. u. H. D. v. 23. Jul. 1789. Wenn ein Weib sich mit und neben ihrem Manne, oder auch für Jemanden an-

deren verbindet, so muß dem Schuldscheine auch die von 2. D. D. der Rechte geschehene Certiorirung des Weibes beygerückt werden, widrigens das Weib ihr Versprechen zu halten und die Schuld zu bezahlen nicht verbunden seyn soll. Pat. v. 15. Oct. 1710. Cod. Austr. Suppl. III. — Alle von der Regulargeistlichkeit auszustellenden Schuldscheine oder anderen Urkunden müßen von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Konvent unterschrieben werden. H. D. vom 27. März 1787.

Man bediente sich vordem Statt der Schuldscheine auch der trocknen Wechsel. Allein durch das Pat. v. 25. Febr. 1791. u. H. D. v. 24. Febr. 1792. wurde das Recht trockene Wechsel auszustellen nur gewissen Personen eingeräumt, alle übrigen aber angewiesen, sich allein der gemeinen Schuldverschreibungen zu bedienen, mit dem Beisatze, daß, wenn von einer vermöge dieser angeführten Verordnungen nicht berechtigten Person ein trockener Wechsel ausgestellet würde, derselbe nicht nur das in der Wechselordnung §. 53. zugestandene Recht nicht genießen, sondern auch für sich keinen Beweis machen, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allem Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgiltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden soll. Mehr hievon bey der Erklärung des östr. Wechselrechtes.

Den Schuldscheinen werden verschiedene Klauseln beygerückt, z. B. daß mehrere, welche zusammen ein Darleihen empfangen haben, in solidum (alle für einen und einer für alle) verbunden seyn sollen. Diese Klausel hat die Wirkung, daß bey den correis debendi das beneficium divisionis wegfällt, und daher jeder derselben auf die Bezahlung der ganzen Schuld belangt

werden kann. Ein Weib, das sich mit Jemanden in solidum rechtskräftig verbinden will, muß certiorirt werden. — Auch werden den Schuldscheinen oft verschiedene Pfandverschreibungen über das gesamte Vermögen, alle liegenden und fahrenden, gegenwärtigen und künftigen Güter des Schuldners eingeschaltet. Allein da in Oesterreich (die hypothecas tacitas ausgenommen) auf unbewegliche Güter nur durch die Vormerkung, auf bewegliche nur durch die Uebergabe der Sache oder im Wege der Execution durch die Pfändung (pignus praetorium) ein Pfandrecht erlangt werden kann, so haben die obstehenden Clauseln eben so wenig Wirkung als die der Verzichtleistung des Schuldners auf alle gegen das Darleihen zu machenden Einwendungen.

Aus dem Darleihenscontracte entsteht die Verbindlichkeit, daß der Schuldner oder seine Erben zu der in dem Kontrakte bedungenen Zeit dem Gläubiger oder seinen Erben, eine Sache von derselben Qualität und Quantität zurückgeben, auch die etwann für den Gebrauch oder vielmehr Verbrauch bedungenen Zinsen entrichten muß.

Die Zahlung muß in der im Kontrakte bestimmten Zeit geleistet werden. Ist keine Zahlungsfrist festgesetzt worden, so hängt es von der Willkühr des Gläubigers ab, wann er sein Geld zurückfordern wolle. Doch ist es gewöhnlich, daß in solchen Fällen eine viertel- oder halbjährige Aufkündigung ausbedungen werde.

Bey einigen Gattungen der Darleihen ist dem Gläubiger bey Verlust seiner Forderung die Zeit vorgeschrieben, binnen welcher er die Schuld eintreiben muß. So bestimmte das H. D. v. 8. April 1783. den Gläubigern, welche an die aufgehobenen Stifter und Klöster Forderungen zu stellen haben, zu deren Anmeldung und Liquidirung einen Termin von 1. Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sub poena præclusi et perpe-

tui silentii. Eben so verordnen die h. D. v. 14. Jun. 1786. und 27. Novemb. 1789. daß Gläubiger, welche ihre von gelieferten Waaren oder Arbeit herrührenden Forderungen an Stifter und Klöster oder von denselben exponirte Geistliche über ein Vierteljahr anstehen lassen, damit nicht weiter gehört werden sollen.

In den h. D. v. 15. März 1788. und 13. März 1789. wird verordnet, daß alle Herrschaften, Dominien und Ortsobrigkeiten, die vom Militär erhaltenen Quittungen über die vom Lande verabfolgten Naturalien längstens binnen 30 Tagen an das nächste Militärverpflegungsmagazin um so gewisser abliefern sollen, als widrigenfalls von dem Aerarium keine Vergütung dafür geleistet werden würde.

Hierher gehören auch gewissermassen die in den §. §. 119 — 122. der bürg. G. O. enthaltenen Verordnungen. S. v. Zimmerls Handb. für Richter u. Advokaten I. Thl. S. 137. u. f.

Bey allen anderen Forderungen steht es dem Gläubiger frey, wann er seine Forderung eintreiben wolle, wenn es nur vor Verlauf der Verjährungsfrist geschieht. Es wurde nämlich über eine Anfrage des n. östr. Merkantil- und Wechselgerichtes: ob eine Schuldverschreibung oder sonstige Verbindlichkeit blos deshalb, weil sie durch 32 Jahre nicht gefordert worden, für verjährt zu halten sey? durch ein h. D. v. 30. Dezemb. 1780. wurde verordnet, daß nach den allgemeinen ohnehin bekannten Grundsätzen der Verjährung in so lange von einer Schuld das Interesse abgefordert und bezahlet worden, von einer Verjährung der Schuld keine Frage seyn könne, wo dagegen Falls durch 32 Jahre (von Zeit der bedungenen Zahlungsfrist) von einer Schuldverschreibung weder Kapital noch Interesse gefordert worden, das aus der Schuldverschreibung entstehen mögende Klagerecht für verjährt zu halten sey;

daher Se. Majestät über diese Frage ein neues Normativum oder eine Erläuterung zu ertheilen nicht nöthig geachtet, und daher die anfragende Behörde in den Schuldverschreibungen auf obgedachte Rechtsgrundsätze, so wie in den übrigen Verbindlichkeiten auf die ohnehin bekannten Principien des gemeinen Rechtes verweisen zu lassen befunden haben.

Der Schuldner hat die Zahlung seinem Gläubiger, oder wenn dieser die freye Verwaltung seines Vermögens nicht hat, dem ihm bestellten Vormunde oder Kurator zu leisten.

Der Vormund aber muß zur Erhebung eines Kapitals, welches zurückgezahlet werden soll, von der Pupillarinstanz eine besondere Verordnung (Zahlungsbewilligung) bewirken, und selbe bey der Erhebung beybringen. Ohne diese Verordnung wird die von dem Vormunde ausgestellte Quittung bey keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen, sondern der Schuldner hätte auf seine eigene Gefahr bezahlt, und müßte, wenn der Vormund das Kapital durchgebracht hätte, noch einmal bezahlen. Doch steht es dem Schuldner frey, wenn der Vormund die gerichtliche Bewilligung nicht erwirkt hat, das Geld auf Kosten des Vormundes zu Gerichtshanden zu erlegen. Unverbriefte Forderungen jedoch könnte der Vormund auch ohne obrigkeitliche Bewilligung gegen bloße Ausstellung seiner Quittung einfordern. Bürg. G. B. V. Hptst. § 71. Aehnliche Vorsichten finden bey der Heimzahlung eines bey Privaten anliegenden Fideikommißkapitals Statt. S. H. D. v. 4. Oct. 1796. im II. Theil dieses Werks S. 276.

Der vom Feldwäbel abwärts dienenden Mannschaft, sie möge im wirklichen Dienste oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, soll ohne schriftlichem Konsens ihres Regiments- oder Korps-Kommando von dem ihr vor Antretung des Militärstandes zugekommenen

Ver-

Vermögen weder das Ganze noch ein Theil ausgezahlt werden, widrigens, wenn die Desertion des Mannes, dem eine Auszahlung geschehen, erfolgt wäre, der Schuldner, welcher ohne solchem Konsens die Auszahlung geleistet hat, dem Aerarium den ausgezahlten Betrag (jedoch nie weiter als bis zu einer Summe von 30 Gulden) zu bezahlen habe, oder wenn er diese Zahlung im Gelde zu leisten nicht vermöchte, für jeden abgängigen Gulden mit einem Civilarreste von einem Tage belegt werden soll. Dieser Verboth erstreckt sich jedoch nur auf die Auszahlung des Kapitals, und auch auf diese nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militärdienstes erworbenes Vermögen beträfe. H. D. v. 25. Jun. 1795.

Die Verordn. v. 12. Dezemb. 1782. vermöge welcher von den Stiftsvorstehern bey Zurückzahlung eines aufgekündeten Kapitals vorläufig an die Landesstelle die Anzeige gemacht, die Schuld zur Liquidirung der Kammerprokuratur vorgelegt, und sohin zu der Hinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden mußte, wurde durch das H. D. v. 10. Febr. 1791. aufgehoben.

Die Säumigkeit des Schuldners in der Zurückzahlung des Darlehens, hat zur Folge, daß derselbe nebst dem Kapital auch seines Verzuges wegen, Zinsen, wenn in dem Darleihenskontrakte auch keine Interessen bedungen worden sind, entrichten muß. Das H. D. v. 17. Jun. 1788. verordnet nämlich, daß, wenn auch zwischen dem Gläubiger und Schuldner keine Zinsen bedungen worden, bey denjenigen Schuldforderungen, die zur Rückzahlung eine bestimmte Zeit haben, die Zinsen aus dem Gesetze sogleich von dem Tage laufen, als die Rückzahlung geleistet werden sollte, und nicht geleistet worden ist; bey Forderungen aber, zu deren Zahlung keine Frist bestimmet

ist, die gesetzlichen Zinsen von dem Tage an laufen sollen, als die Schuld mit Recht gerichtlich oder außergerichtlich zurückgefordert worden ist.

Die Zahlung muß in der im Gelddarleihenskontracte bestimmten Münzsorte, oder, wenn keine bestimmt worden, in gangbaren, nicht widerrufenen Münzgattungen geleistet werden. L. 24. §. 1. ff. de pign. act. Cap. Olim Caus. 20. cap. cum. Canonicis 26. X. de Censibus. Auch ist Niemand schuldig eine Obligation in locum solutionis anders, als nach ihrem Kurse anzunehmen. Hofresol. v. 4. Febr. 1762.

Da gewöhnlich Geld der Gegenstand des Darleihens ist, so entsteht die Frage: wie die Zahlung zu leisten sey, wenn während der Zeit, als der Schuldner die dargeliehene Summe besitzt, eine Münzveränderung vorgegangen ist?

Die Münzveränderung ist entweder eine innere, welche in der Qualität und Quantität des Metalles, aus welchem die Münze besteht, vorgehet, z. B. wenn der Münze ein schlechteres Metall beygemischt oder das gewöhnliche Gewicht derselben vermindert wird, doch so, daß der äußere Werth derselben unverändert bleibt, oder eine äußere, wenn die Qualität und Quantität des Metalles, aus welchem die Münze geprägt wird, unverändert bleibt, aber der äußere Werth derselben verändert wird. So galt der Reichsthaler im Jahr 1610. 1 fl. 24 kr.; im Jänner 1622. 7 fl. 30 kr. und im Juny 1623. 1 fl. 30 kr. Oder eine gemischte, wenn sowohl das Gewicht und die Güte der Materie als auch der äußere Werth der Münze erhöhet oder vermindert wird.

In Oesterreich ist die Frage, was bey einer vor sich gehenden Münzveränderung Rechtens sey, durch eine Verordnung Ferdinands II. v. 26. April 1625. dahin entschieden worden:

I. Wenn der Schuldner sich in einer Obligation gegen den Gläubiger verbindlich gemacht, daß er ihn zahlen wolle, wie die Münze tempore solutionis in valore und gangbar seyn wird, soll der Debitor auch dieser seiner Verbindlichkeit nachkommen.

II. Wenn der Debitor des geringhaltigen valoris die Bezahlung zur bestimmten Zeit nicht geleistet hat, sondern in mora solvendi gewesen, und sich mittlerweile der Werth, welchen die Münze zur Zeit des Kontraktes gehabt, verändert hat, soll der Schuldner dem Gläubiger, der natürlichen Billigkeit gemäß die Zahlung nicht nach dem Werthe, welchen die Münze zur Zeit des Kontraktes gehabt, sondern nach jenem, den sie zur Zeit der Zahlung hat, zu leisten verbunden seyn.

III. Wenn der Schuldner zur bestimmten Zeit dem Gläubiger ein Geld in demjenigen Werthe, wie er es von ihm zur Zeit des Kontraktes empfangen, und es damals gangbar gewesen, wieder legaliter offerirt, der Gläubiger es nicht hätte annehmen wollen, und mittlerweile die Münzveränderung erfolgt wäre, so ist es billig, daß der Schuldner die Bezahlung nach dem Werthe, den die Münze zur Zeit des Kontraktes hatte, und nicht nach jenem, welchen sie zur Zeit der Zahlung hat, leiste. (Mora creditoris nocet creditori.)

IV. Da aber einer um geringes Geld seinen Nutzen geschafft, Güter, Aecker, oder Häuser gekauft, und es so hoch genossen, als wenn ihm gutes Geld wäre dargeliehen worden, und er nun nach der Abwürdigung des Geldes die Zahlung nach dem innereu Werthe, den die leichte Münze zur Zeit des Kontraktes hatte, leisten wollte, soll der Schuldner damit nicht gehört, sondern die Zahlung nach demjenigen Werthe, den die Münze zur Zeit der Zahlung hat, zu leisten verhalten werden.

V. Wenn der Gläubiger die Zahlung in ringhaltigem Gelde angenommen, dafür quittirt und Verzicht gethan, so soll es bey der einmal geschehenen Bezahlung, Quittung und Verzicht belassen werden. (Volenti non fit injuria.)

VI. Wenn der Schuldner gutes Geld zu bezahlen verbunden gewesen, so darf er den Gläubiger nicht mit ringhaltigem Gelde zahlen.

VII. Wenn aber der Gläubiger ein Geld zur Zeit der Münzerhöhung, da er gewußt, daß das ringhaltige Geld in üblichem Gebrauch und Schwung gewesen, aufgekündet, und hierdurch die Deposition verursacht hat, weil er hierdurch stillschweigend in usualem monetam consentirt, so soll er das Geld, wie es zur Zeit der Aufkündung giltig gewesen, nehmen; hätte er aber nach geschehener Aufkündung das ringhaltige Geld nicht annehmen wollen, und wäre dasselbe deswegen vom Schuldner zu Gericht erlegt worden, so soll der Gläubiger dasselbe ex deposito zu erheben und anzunehmen schuldig seyn.

Am Ende dieser Verordnung wird beigefügt: da es wegen zu großer Verschiedenheit der Sachverhältnisse und Umstände nicht möglich sey, die Entscheidung aller dieser Fälle in gewisse Spezialregeln zusammenzufassen, so sind bey derley nicht entschiedenen Fällen alle Sachumstände genau zu erwägen und solche Streitigkeiten ex æquo et bono durch Vergleich beyzulegen oder durch Urtheil zu entscheiden. Finsterwalder pract. observ. Lib. II. Observ. 98. und Suttinger sind der Meinung, daß in nicht entschiedenen Fällen und der Regel nach bey einer Münzveränderung die Zahlung nach jenem Werthe der Münze zu leisten sey; den sie zur Zeit des Kontraktes hatte, und letzterer führt für diese Behauptung

auch einige von der östr. Regierung und zwar am 22. April 1625. in Sachen Ferd. Pruckhers gegen Barbara von Seredin, und am 27. Jul. 1629. gefällte Urtheile an Cfr. Vossius Legum et Consuet. Austr. cum. J. Rom. Collatio §. 495 et 496. u. Donner III. Theil §. 786.

Der Schuldner kann sich nebst andern Einwendungen auch durch die exceptionem non numeratæ pecuniae gegen die Zahlung schützen, jedoch muß er den Beweis führen, daß die Zuzählung des Geldes nicht erfolgt sey, denn die exceptio non numeratæ pecuniæ *privilegiata* ist in Oesterreich durch das Pat. v. 1 März 1787. für ganz unwirksam erklärt worden.

Das verzinsliche Anleihen kömmt in allen Punkten mit dem unverzinslichen überein, und unterscheidet sich von demselben nur darin, daß für den Verbrauch der fungiblen Sachen und eigentlich des Geldes Zinsen bedungen und von dem Schuldner entrichtet werden. — Der Schuldner muß die Interessen zu der im Kontrakte festgesetzten Zeit zahlen. Insbesondere ist durch die Gesetze verordnet, daß den Schuldverschreibungen, welche über dargeliehene Pupillar-Stiftungs- und Fideikommißkapitalien ausgestellt werden, jederzeit die Bedingung beygesetzt werden müße, daß die Inhaber des Schuldbriefes berechtiget seyn sollen, das Kapital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen 6 Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht bezahlt worden wären. Pat. v. 18. Oct. 1792. §. 4.

Es ist in Oesterreich allerdings erlaubt, sich von dem Schuldner für die ihm dargeliehene Sache oder Summe einen gewissen Gewinn (Zinsen) auszubedingen. Damit jedoch der Gläubiger die Verlegenheit des Schuldners nicht dahin mißbrauche, daß er sich für das ihm gegebene

Darleihen zu hohe Zinsen oder andere überspannte zum Verderben des Schuldners gereichende Vortheile auszubedinge, wurde in Oesterreich das Recht des Gläubigers für den dem Schuldner eingeräumten Verbrauch der ihm dargeliehenen fungiblen Sache sich eine Vergütung, einen Vortheil oder Gewinn, Zinsen, auszubedingen schon in den ältesten Zeiten durch Wuchergesetze beschränkt. Pat. v. 18. Juny 1659. 26. April 1751. 1. May 1766. u. 10. Sept. 1768. Man s. Donner III. Theil §. 809. u. f. u. Finsterwalder Lib. II. Observ. 11. — 16.

Um jedoch dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatkredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiskalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, hob Joseph II. alle obgedachten seither bestandenen Wuchergesetze wieder auf, verordnete jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere In tressen erkenne, oder Eintreibung (Execution) gebe, als auf 4 vom Hundert, bey Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf 5 vom Hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist. Pat. v. 29. Jänner 1787. Von dieser Anordnung waren aber die sogenannten Merkantilwechsel, welche blos zwischen Kaufleuten, Kommerzialisten und Fabrikanten ausgestellt werden, ausgenommen, bey welchen die Execution auch auf 6 vom Hundert ertheilet werden konnte. Obschon übrigens auch jene Schuldbriefe oder Wechsel, in welchen höhere Zinsen bedungen wurden, bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung angenommen werden mußten, so konnten doch die Gläubiger durch diese Intabulation oder Vormerkung das Pfandrecht auf keine höheren Zinsen, als auf 4 vom Hundert erlangen.

Da man dieses Patent irrig dahin ausdeutete, als ob dadurch die Privatrechte zwischen dem Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner dasjenige, was bey dem Darleihen abgezogen, zurückgenommen, für den Darleiher oder verstellten Unterhändler bedungen oder um was der Schuldner sonst bevortheilet worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen nicht befugt wäre, so wurde dasselbe durch das Pat. v. 25. Febr. 1791. dahin erläutert: daß der Schuldner, welcher mehr verschrieben als er empfangen hat, die Einwendungen, welche ihm von den hierinn in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, allerdings anzubringen und zu erweisen berechtiget sey, so wie der Richter darüber nicht nur gesetzmäßig zu urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigungen einer Bevortheilung darstellen, auf denselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten solle.

Die Erwartung, in welcher Joseph II. die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das oben angef. Patent v. 29. Jänner 1787. aufgehoben hatte, wurden aber durch eine vieljährige Erfahrung nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichteten freyeren Verwendung der Kapitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen trat eine so ungemäßigte Gewinnsucht, daß die gegenwärtige Regierung sich genöthiget sah, den weiteren Fortschritten dieses Uibels durch ein am 2. Dezember 1803. erlassenes Wucherpatent Einhalt zu thun. Durch dieses Patent (welches aber weder auf die eigentlichen Handlungsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich, noch auf die vor der Kundmachung desselben geschlossenen Geschäfte, als welche noch ferner nach dem Pat. v. 25. Febr. 1791. zu beurtheilen sind, wenn anders nach der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes keine neuen Bedingungen über dieselben eingegangen worden, anwendbar ist, (cit. Pat. §. 2. u. 39.) wurden bey jedem Vertrag, wodurch Geld

auf Zinsen geliehen wird, gewisse zu dessen Rechtlichkeit wesentlich nothwendige Erfordernisse in Ansehung des Kapitals, der Interessen, der Bedingungen und der Form vorgeschrieben, durch deren Außerachtlassung man sich des Wuchers als einer schweren Polizeyübertretung (G. B. über schw. Pol. Uibert. §. 233) schuldig macht, und sich die in dem angef. Patente verhängten Strafen bey dem wucherischen Geschäfte, ja, wenn ein Betrug mit unterlief, nebstdem eine Kriminalstrafe, zuzieht.

An Kapital nämlich soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Kapital zurückzuzahlen verspricht, im baren Gelde oder öffentl. Obligationen gegeben werden. Es steht übrigens dem Darleiher frey, sich die Zahlung in Barem oder in öffentlichen Obligationen auszubedingen, doch ist der Werth der letzteren bey dem Darleihen nach der zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bey der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börsekurs zu berechnen.

Es ist daher ein Wucher im Kapital, wenn dem Anleiher unter was immer für einer Benennung Abbruch am Kapitale geschehen ist, oder zufolge der Verabredung geschehen soll; wenn ihm Statt baren Geldes ganz oder zum Theil Privatforderungen, Waaren, oder andere Habschaften gegeben werden; wenn, um diesem Verbothe auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird;

Die Strafe des Wuchers im Kapital besteht in der Einziehung des 4ten Theiles von dem bedungenen ganzen Kapitale, welchen der Darleiher bar zu erlegen hat. Bey besonders erschwerenden Umständen (cit. Pat §. 12. u. 16.) soll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Kapital und Interessen ausgedehnt werden, der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung herauszu-

zahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, verlustiget seyn. Das Gesetz bestimmt bey solchen erschwerenden Umständen im 17. §. auch noch andere Strafen, als: Ausstellung im Kreise, Abschaffung. u. dgl. Die Geldstrafe kann jedoch wegen Mittellosigkeit des Darleihers in diesem und allen andern Fällen in eine dem Betrage angemessene Arreststrafe von 8 Tagen bis zu 6. Monaten abgeändert werden.

Als rechtliche Zinsen dürfen bey einem gegebenen Unterpfand höchstens 5, ohne Unterpfand höchstens 6. vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden, auch erhält die Intabulation oder Vormerkung nur bis zu diesem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung. Werden die Zinsen aber nicht ausdrücklich bedungen, sondern nur (wegen Säumigkeit des Schuldners) aus dem Gesetze zuerkannt, so bleiben selbe noch ferner auf jährliche 4. vom Hundert, in den schwäbisch-österreichischen Ländern und Gallizien aber auf 5. in Triest und bey Forderungen der Handelsleute unter sich auf 6. vom Hundert bestimmt. S. auch Pat. v. 4 Jul. 1792.

In den Zinsen wird daher ein Wucher begangen: wenn höhere als diese im Gesetze erlaubten Zinsen, oder Zinsen von Zinsen (Anatocismus) genommen, wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes (pignus antichreticum) die rechtlichen Zinsen überschritten, oder die Interessen von mehr als einem halben Jahre voraus abgezogen werden.

Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist die Einziehung aller verfallenen Interessen, welche der Darleiher bar zu erlegen hat, bey besonders erschwerenden Umständen auch der Verlust aller Zinsen, die noch verfallen sollten, oder die Entrichtung eines der Größe des Wuchers angemessenen Theiles des Kapitals.

Bedingungen sind bey einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem

Anleiher weder in Rücksicht des Kapitales noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

Es ist daher ein Wucher in den Bedingungen, wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Kapitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner was immer für Nebenverbindlichkeiten auferlegt, oder vom Darleiher für sich oder für andere einige Nebenvortheile bedungen werden; wenn in Ansehung der öffentl. Obligationen etwas gegen die in diesem Gesetze über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen; wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung, das Pfand dem Gläubiger heimfalle, oder daß er es um was immer für einen, oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne. (Pactum commissorium.)

Die Strafe dieser Art des Wuchers ist, je nachdem sich die unerlaubten Bedingungen auf das Kapital oder die Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche auf eine dieser beiden ersten Gattungen des Wuchers festgesetzt ist.

Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrags wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Kapitals, und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beiden zugleich, und wie viel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Kapitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

Mitschuldige des Wuchers sind alle jene, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, Bürgen, Verkäufer, Käufer, oder Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäft beygetragen haben.

Die Strafe der Mitschuld des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bey einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen was der Mitschuldige empfangen oder sich bedungen hat, oder wenn

er unentgeldlich mitgewirkt hat, eine angemessene Geldstrafe, die wegen Mittellosigkeit auch in Arrest abgeändert werden kann. Bey besonders erschwerenden Umständen haben die im 17. §. des angef. Pat. bestimmten Verschärfungen Statt.

Da dieses Gesetz den Wucher ausgerottet wissen will, so verhängt dasselbe auch gegen muthwillige Anleiher, durch welche der Wucher Veranlassung und Nahrung erhält, im 18. §. angemessene Strafen.

Wenn ein oder mehrere Unterhändler sich bey einem Darleihensgeschäft verwenden, so darf ihr ganzer von dem Anleiher zu entrichtender Lohn ein halbes Prozent des geliehenen Kapitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für einer Benennung genommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe doppelt erlegt werden.

Uiber wucherliche Handlungen ist die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen, und es wird insbesondere den Fiskalämtern, Vormerkungsbehörden und allen Gerichten im 23. §. des angef. Pat. zur Pflicht gemacht, bey sich entdeckenden gegründeten Inzichten einer wucherlichen Handlung die Anzeige zu machen.

Die Untersuchung über wucherliche Geschäfte steht ausschliessend dem Landrechte der betreffenden Provinz, gegen Militarpersonen aber dem jud. deleg. mil. mixto zu.

Würde in einem bereits im Zuge stehenden Rechtsstreite nebst anderen Einwendungen auch jene des unterlaufenen Wuchers, oder die unmittelbare Anzeige desselben an das Landrecht gemacht, so soll das Gericht, bey welchem der Rechtsstreit anhängig ist, demungeachtet das Verfahren fortsetzen, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen das Urtheil fällen, auch die Execution ertheilen, jedoch dafür sorgen, daß jener Betrag, welcher, des unterlaufen seyn sollenden Wuchers wegen, der Ein-

ziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der landrechtlichen oder Militargerichtlichen Untersuchung gerichtlich deponirt werde.

Wie das zur Untersuchung des Wuchers bestimmte Gericht dabey vorzugehen habe, wird im 25. §. des Pat. bestimmet.

Die gesetzlichen Beweisarten dieser schweren Polizeyübertretung sind das gerichtliche Geständniß des Schuldigen und die Uiberweisung.

Letztere geschieht:

a. durch eigenhändig von dem Beschuldigten geschriebene oder gefertigte die Uibertretung deutlich enthaltende Urkunden.

b. durch die beschworene in den wesentlichen Umständen vollkommen übereinstimmende Aussage zweyer unbedenklichen Zeugen.

c. durch das Zusammentreffen zweyer in dem 29. §. des Wucherpatentes von lit. a. — n. angeführten vollständig erwiesenen und unwiderlegt gebliebenen, keinen gegründeten Zweifel über die begangene Gesetzübertretung übrig lassenden Umstände. Ebendas. §. 30.

Bey vorliegendem Beweise eines unterlaufenen Wuchers hat das Gericht, welches die Untersuchung gepflogen, zu bestimmen, ob, und was, dem Darleiher aus der durch die Untersuchung erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung (denn die übrigen in Rücksicht des Darleihers streitigen Rechte gehören zum ordentlichen Gerichtsstande) rechtlich gebühre. Hat also der Anleiher sein Versprechen noch nicht erfüllt, so ist der Betrag ins Klare zu setzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder, wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habschaften, oder Privatforderungen herrührt, in natura oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leisten hat. Hat er aber die Schuld bereits getilgt, so ist

festzusetzen, was und von wem ihm solches, der wucherlichen Verkürzung wegen, zurückzustellen sey.

Nach geendigter Untersuchung ist das Urtheil zu fällen (§. 32. u. 33.) welches den Parteyen, in Rücksicht des der Armenkasse zufallenden und von der Kammerprokuratur einzutreibenden Strafbetrages aber auch dem Fiskalamte bekannt gemachet, und wann es sich auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände gründet vor der Publikation dem Appellationsgerichte, das in diesem Falle wohl zur Milderung, nicht aber zur Verschärfung desselben berechtiget ist, vorgelegt werden muß.(§. 34. u. 35.)

Findet sich eine Partey durch das in Wuchersachen gefällte Urtheil der ersten Behörde beschwert, so steht ihr der Rekurs an das Appellationsgericht innerhalb 14. Tagen vom Tage des ihr bekannt gemachten Urtheiles offen. Von 2. gleichförmigen Urtheilen hat aber kein weiterer Rechtszug Statt.

Ist der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilt worden, so ist er zur Vollstreckung derselben der politischen Behörde, bey sich zeigenden rechtlichen Inzichten eines Truges aber, dem Kriminalgerichte zu übergeben.

Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt

a. wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhielt, freywillig, unverstellt, und vollkommen zurückgegangen ist;

b. durch Verjährung in einem Zeitraume von 5. Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in dem Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern überhaupt kein Wucher von ihm begangen worden ist. —

Zur Klasse der verzinslichen Anleihensverträge gehört auch

Der Wechselkontrakt.

Der Wechsel als Kontrakt betrachtet, ist jener Vertrag, wodurch sich Jemand verbindet, den Betrag des empfangenen Geldes, oder den Werth der empfangenen Waare, entweder selbst oder durch einen Dritten, entweder an dem Orte des geschlossenen Wechselgeschäftes, oder an einem dritten Orte, entweder demjenigen von dem er die Waare oder das Geld empfangen hat, oder in dessen Namen einem Dritten zu bezahlen.

Wechsel, für eine Schrift genommen, ist die über den erwähnten Kontrakt errichtete Urkunde, oder eine mit den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten versehene, von dem Empfänger dem Erleger des Geldes oder der Waare unter der ausdrücklichen Benennung: Wechsel ausgestellte Schrift, vermöge welcher der erstere gegen den letzteren sich verbindet, entweder ihm oder einem Dritten die darin ausgedrückte Geldsumme oder Waaren entweder am Orte des geschlossenen Wechselgeschäfts oder einem anderen Platze zu verschaffen, oder selbe in dem Orte des geschlossenen Wechselgeschäftes selbst zu bezahlen.

Verbindet sich der Aussteller, d. i. jener, der das Geld oder die Waare empfangen hat, das Geld oder den Werth der Waare an dem Orte des geschlossenen Wechselgeschäftes oder einem dritten Orte selbst zu bezahlen, so heißt der Wechsel ein trockener, unförmlicher oder Depositenwechsel (Cambium siccum, inproprium, cambium a deposito) — Ein förmlicher oder trassirter Wechsel) cambium trassatum, alienum) aber ist jener, wodurch sich der Aussteller verbindet, selbst oder durch einen Dritten, aber nicht an dem Orte der Ausstellung, sondern an einem dritten, und zwar gewöhnlich nicht demjenigen, von dem er die Waare oder das Geld empfangen hat, sondern einem Dritten, die Zahlung zu leisten. Z. B. ich habe in Prag eine Zahlung von 500. fl. zu

leisten; ich gebe diese 500. fl. einem Wienerkaufmann, dieser stellt mir einen Wechsel aus, welchen ein Prager-kaufmann meinem Gläubiger auszuzahlen hat, so ist dieser Wechsel ein förmlicher (trassirter) Wechsel.

Der Inbegriff der für die österreichischen Erbländer ergangenen Wechselgesetze und bestehenden Wechselgewohnheiten macht das östr. Wechselrecht aus.

Die Quellen des österreich. Wechselrechtes sind:

a. Die Wechselpatente vom 10. Septemb. 1717. u. 1. Octob. 1763. Diese Patente sind mit Rücksicht auf einige durch spätere Verordnungen erfolgte Abänderungen die vorzüglichste Richtschnur in Wechselsachen, und verbinden in den k. böhmischen, mährischen, schlesischen, ober- nieder- und innerösterreichischen Erbländern; nicht aber in Ungarn und Westgallizien, für welches letztere Land am 10. Octob. 1797 ein besonderes Wechselpatent erlassen wurde, das mit 1. Jänner 1798. zu verbinden anfieng, auch nicht für Triest und das Littorale, welches eine eigene Wechselordnung am 15. April 1765. erhielt. In Botzen ist die W. O. vom J. 1763. verbindend, in so fern nicht das Pat. v. 23. März 1793. etwas besonders in Wechselsachen für diesen Platz verordnet. Das besondere Verfahren in Wechselsachen wurde durch das Patent v. 9. April 1782. bestimmt.

b. die in Wechselsachen erlassenen einzelnen besonderen Verordnungen.

c. die Analogie

d. die Wechselgewohnheiten (der Kaufmannsstyl) Wechselordn. v. 1763. Art. 43. u. 54.

e. das römisch-bürgerliche und natürliche Privatrecht.

Von förmlichen Wechseln.

Ein förmlicher Wechselbrief ist eine von den äußeren Förmlichkeiten der Schuldscheine befreyte, unter der ausdrücklichen Benennung: Wechsel, abgefaßte Urkunde, wodurch sich der Aussteller vrrbindlich macht eine gewisse Summe Geldes oder Waaren an einem anderen Orte als wo der Wechsel ausgestellt worden, selbst oder durch einen Dritten zu bezahlen, und zurückzustellen. W. O. Art. II.

Durch den darin vorkommenden Ausdruck: Wechsel unterscheidet sich der Wechsel von der schriftlichen Assignation. W. O. Art. 40.

Man kann bey einem förmlichen Wechsel die Bezahlung an dem bestimmten Orte entweder selbst, oder durch seinen Factor, oder durch eine ganz fremde Person leisten. In den beiden ersten Fällen heißt der Wechsel ein förmlicher eigener, im letzten ein förmlicher fremder Wechselbrief. W. O. Art. II. u. III.

For-

Formular eines förmlichen fremden Wechselbriefes.

Wien am 1. May 1805.

1000. fl. Current per Calsa.

Drey Monate a dato belieben E. E. gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Anton Silber oder dessen Ordre Ein Tausend Gulden zu bezahlen. Die Valuta habe ich von demselben erhalten. E. E. stellen es mir auf Rechnung laut Bericht; womit empfohlen.

Joseph Leber m. p.

Sola an Herrn

Cajus in Prag.

Da in einem förmlichen fremden Wechselbrief der Aussteller nicht eine fremde dritte Person, sondern entweder seinen Factor oder sich selbst verbindlich macht, den Wechsel an einem von dem Ausstellungsorte verschiedenen Platze auszuzahlen, so ergibt sich, daß dergleichen Wechsel gewöhnlich voraussetzen, daß der Aussteller Handlungen an verschiedenen Orten führe, und an dem Orte, welchen er zur Zahlung anweiset, einen Factor habe.

Die förmlichen eigenen Wechsel können entweder nach Art der förmlichen fremden, oder nach Art der trockenen ausgestellt werden, je nachdem der Prinzipal entweder seinem Factor aufträgt, einen Wechsel zu bezahlen, oder sich selbst dazu verbindet.

Formulare förmlicher eigener Wechsel.

Wien am 1. May 1805.

1000. fl. current p. Calsa.

Drey Monate a dato bezahlen E. E. gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Anton Silber oder dessen

Ordre Ein Tausend Gulden. Die Valuta hab ich von demselben erhalten. E. E. stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Joseph Leber.

Sola an den Herrn Titius
meinen Buchhalter zu Prag
in der Handlung: Joseph Leber.

Oder:

Wien den 1. May 1805.

Drey Monate a dato zahle ich in Prag gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Anton Silber ein Tausend Gulden. Die Valuta habe ich von demselben erhalten.

Sola an mich selbst
zu Prag, in meiner
Handlung.

Joseph Leber m. p.

Dieser letzte Wechselbrief dürfte bey dem ersten Anblicke ein trockener zu seyn scheinen, ist es aber nicht, weil er nicht in Wien, als dem Orte seiner Ausstellung oder des geschlossenen Wechselgeschäftes, sondern in Prag, also einem von dem Orte des geschlossenen Wechselgeschäftes verschiedenen Platze zahlbar ist. Wechselordn. Art. 53.

Die Bestandtheile eines förmlichen eigenen Wechsels sind nach dem Art. 2. der W. O. folgende:

1. Die Benennung des Ortes, wo der Wechselbrief ausgestellet wird, mit Beysetzung des Tages, Monates, und Jahres.)

2. Die Verfallzeit des Wechselbrieves (wann derselbe nämlich ausgezahlt werden müße.)

3. Der Name desjenigen, an den oder an dessen Ordre der Wechsel ausgezahlt werden soll.

4. Die Wechselsumme und zuweilen auch die Geldsorten.

5. Die Unterschrift des Wechselausstellers.

6. Die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechsel auszuzahlen hat

7. Der Ort wo die Zahlung geleistet werden soll.

8. Die ausdrückliche Anmerkung: ob der Wechselbrief ein Sola- oder prima, secunda, oder tertia-Wechsel sey.

9. Wird gewöhnlich der Empfang der Valuta d. i. des Werthes, womit der Aussteller des Wechselbriefes vergnügt worden ist, darin angezeigt

10. Wird zuweilen auch ausgedrückt, auf wessen Rechnung die Wechselsumme gezogen worden sey.

Nähere Erörterung der angeführten Bestandtheile eines förmlichen e genen Wechsels.

I. Die Rubrik, welche rechts vor dem Inhalte des Wechsels aug setzt wird, enthält den Namen des Ortes wo und die Zeit wann der Wechselbrief ausgestellet wird. Der Name des Ausstellungsortes muß deshalb beygefügt werden, damit der Wechselinhaber wisse, wohin er den Wechsel, im Falle derselbe nicht angenommen oder nicht bezahlt würde, zur Rückvergütung oder Regreßnahme zurückzusenden habe, was besonders deshalb nöthig ist, weil einige Wechsler an verschiedenen Orten Handlungen führen; auch damit allen Zweydeutigkeiten vorgebeugt werde, welche aus der Aehnlichkeit der Namen der Wechselaussteller entstehen, und die oft nur durch den Wohnort des Ausstellers gehoben werden können.

Die Ausstellungszeit des Wechsels ist deshalb beyzufügen nothwendig, damit man einen ausgefertigten Wechselbrief von einem blossen Entwurfe unterscheiden könne; besonders wichtig ist sie aber bey jenen Wechsel-

briefen, deren Verfallzeit von dem Ausstellungstage gerechnet werden muß.

Die Rubrik enthält ferner die Summe und zuweilen auch die Geldsorte. Letztere beyzufügen ist nur dann nothwendig, wenn auf bestimmte Geldsorten z. B. Speziesdukaten gehandelt wurde. Ist keine bestimmte Geldsorte ausgedrückt, so muß der Wechsel in Curxentgeld d. i. in solchem Gelde, welches am Orte der Ausstellung kursmäßig ist, bezahlt werden. — Uibrigens ist es nicht wesentlich nothwendig die Summe und Geldsorte in der Rubrik anzusetzen, da selbe ohnedieß in dem Inhalte des Wechsels wieder vorkommen, und im Falle einer Verschiedenheit zwischen der Rubrik und dem Inhalte des Wechsels allzeit dessen Inhalt zum Regulativ angenommen werden muß. Da nebst dem auch der Ort und das Datum am Ende des Wechsels angebracht werden kann, so scheint die Rubrik überhaupt kein wesentlicher Bestandtheil des Wechsels zu seyn.

II. Der Inhalt des Wechsels enthält:

1. Die Verfallzeit, d. i. die Zeit, binnen welcher der Wechselbrief auszuzahlen ist. Sie muß ausgedrückt werden, weil von derselben an, die Verjährung läuft (W. O. Art. 30.) und von dem Verfallstage an, dem Gläubiger die Verzugszinsen gebühren, obschon im Wechsel keine Interessen bedungen worden wären.

Die Festsetzung der Verfallzeit steht in der Willkür der Kontrahenten, jedoch werden die Verfallzeiten in der Kaufmannssprache gewöhnlich anders ausgedrückt, als im gemeinen Leben, und die Wechselgesetze bestimmen die Bedeutung dieser verschiedenen Ausdrücke.

Die Verfallzeit läuft entweder von dem Tage der Ausstellung des Wechselbriefes oder von dem Tage der Vorzeigung (Präsentation) desselben, oder sie ist auf eine gewisse Zeit bestimmt.

Wenn die Verfallzeit vom Tage der Ausstellung des Wechsels lauft, unterliegt die Berechnung derselben keiner Schwierigkeit. Z. B. Sechs Wochen a dato zahlen E. E. u. s. w.

Muß aber die Verfallzeit von der Vorweisung des Wechselbriefes berechnet werden, so sind drey Fälle zu unterscheiden:

a. Kann die Zeit genau bestimmt seyn, binnen welcher der Wechselbrief nach der Präsentation bezahlt werden soll;

b. Kann der Wechselbrief auf jedesmalige Vorweisung zahlbar lauten;

c. Kann er nach Gewohnheit des Handlungsplatzes zahlbar ausgestellt seyn.

Im ersten Falle ist die Verfallzeit leicht zu berechnen, da sie immer von der Präsentation des Wechselbriefes durch die bestimmte Zeit fortläuft. Z. B. Sechs Wochen nach Sicht (nach der Präsentation) belieben E. E u. s. w.

Im zweiten Falle, welcher entweder mit a vista oder mit a piacere ausgedrückt wird, ist der Wechsel binnen 24. Stunden nach der Präsentation zu bezahlen, eine Frist, welche dem Trassaten auch bey jenen Wechseln gegönnet ist, in welchen keine Zahlungszeit ausgedrückt worden. Uibrigens ist es in Ansehung der rechtlichen Wirkungen nicht gleichgiltig, ob der Wechsel a vista oder a piacere laute, denn einen a vista- oder Sicht Wechsel muß der Inhaber desselben sogleich nach dem Empfang dem Trassanten präsentiren und binnen 24 Stunden nach der Vorweisung von demselben einkassiren; einen a piacere-Wechsel aber, kann er so lange liegen lassen, als er will, ohne seinen Regreß gegen den Einsender zu verlieren. W. O. Art. 15.

Man vermenge übrigens die a vista-Wechseln nicht mit denjenigen, welche auf einige Tage nach Sicht zahlbar gestellet sind. Erstere fangen geradezu mit: a vista

an; z. B. A Vista belieben E. E. u. s. w. letztere aber mit bestimmten Tagen nach Sicht; z. B. 8 Tage nach Sicht belieben E. E u. s. w.

Im dritten Falle, nämlich bey den a uso Wechseln muß auf die Gewohnheiten der einzelnen Handelsplätze Rücksicht genommen werden. In den österreichischen Erbländern, wo das Wechselpatent angenommen ist, läuft bey einem a uso-Wechsel die Verfallzeit vom Tage der Präsentation und von dem Trassaten geschehenen Acceptation des Wechsels. Ich sagte: in den österr. Erbländern, wo das Wechselpatent angenommen ist, denn auf vielen auswärtigen Handelsplätzen wird die Verfallzeit bey den a uso-Wechseln von dem Ausstellungstage gerechnet, und ist auch in Rücksicht der Tage sehr ungleich. Man sehe des H. D. Koschak öster. Wechselr. 2. Aufl. VII Hpst.

Es gibt 3. Gattungen der a uso-Wechsel; nämlich a uso a mezzo uso-a uso-e mezzo uso-und a doppio uso-Wechsel. Bey den ersteren tritt die Verfallzeit am 15ten Tage nach der Präsentation und Acceptation ein; bey den zweiten am 7ten; bey den 3ten am 2ten; und bey den 4ten am 28 Tage. W. O. Art. 16.

Wenn ein Wechselbrief auf eine bestimmte Zahlungszeit lautet, hat man zwischen Meßwechseln und Nichtmeßwechseln zu unterscheiden.

Meßwechsel, welche auch reguläre Wechsel genannt werden, sind diejenige, deren Zahlungszeit auf eine Messe oder einen Hauptjahrmarkt festgesetzt ist; alle übrigen Wechselbriefe heißen Nichtwechsel oder irreguläre Wechselbriefe.

Bey einem Meßwechsel wird kein bestimmter Zahlungstag, sondern nur die Messe, in welcher derselbe zu bezahlen ist, angesetzt. Sie sind mit dem letzten Post-

rage vor Ausgang der letzten Meßwoche, die man daher allgemein die Zahlwoche nennt, auszuzahlen. W. O. Art. 37.

Formular eines Meßwechsels:

Wien den 18. Sept. 1804.
1000 fl. Current per Calsa.

In der nächsten Wenzeslaimesse belieben E. E. gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Ignaz Herz oder dessen Ordre Ein Tausend Gulden zu bezahlen. Die Valuta habe ich von demselben erhalten. E. E. stellen es mir in Rechnung laut Bericht; womit empfohlen.

Joseph Leber m. p.

Sola an Herrn Kaspar Reich in Prag.

Die Nichtmeßwechsel, welche auf eine bestimmte Zahlungszeit gestellet sind, verfallen mit dem Eintritte derselben. Die gewöhnlichsten Ausdrücke, denen man sich zur Bestimmung der Verfallzeit bedienet, sind; medio (mezzo) mese d. i. am 15ten Tage des zur Auszahlung des Wechsels bestimmten Monates, der Monat mag nun 28. 29. 30. oder 31. Tage haben; præcise mezzo mese d. i. in der Hälfte des Monates, wobey aber auf die Zahl der Monatstage Rücksicht genommen werden muß; oder aber auf einen bestimmten Tag z. B. am 12. August. W. O. Art. 18.

Wie aber, wenn in einem Wechsel die Verfallzeit gar nicht oder doch nicht bestimmt und deutlich ausgedrückt ist? z. B. der Wechsel lautet im letzten Falle so: Drey Wochen hernach belieben E. E. u. s. w. Ein Wechsel, worin gar keine Zahlungsfrist ausgedrückt ist, muß nach dem 15. Art. der W. O. binnen 24 Stunden nach seiner

Präsentation bezahlt werden; allein dieser Artikel bestimmt nicht, ob ein solcher Wechsel für einen a vista- oder einen a piacere-Wechsel anzusehen sey. Dieß muß man aus der Correspondenz oder dem aviso-Briefe, welchen der Trassant an den Trassaten, des Wechsels wegen, schreibt, zu entnehmen trachten. Wäre auch aus dem Aviso-Briefe die Verfallzeit des Wechsels nicht zu entnehmen, so müßte selbe aus der Eigenschaft der Person des Wechselempfängers oder anderen Umständen beurtheilt werden. Wäre dieser z. B. ein mit der Post geschwind durchreisender Handelsmann, so wäre ein Wechsel in dem keine Verfallzeit ausgedrückt ist, als ein a vista-Wechsel anzusehen; wäre hingegen der Wechselempfänger ein zu seiner Unterhaltung bequem und langsam Reisender, so müßte man vermuthen daß der ohne Verfallszeit ausgestellte Wechsel ein a piacere-Wechsel sey.

Ist die Verfallzeit in dem Wechselbriefe undeutlich und unbestimmt ausgedrückt, wie in dem angef. Beispiele durch das Wort: hernach, und selbe könnte nicht aus dem aviso-Briefe und anderen Umständen erhoben werden, so wäre zu vermuthen, daß die Verfallzeit vom Tage der Präsentation an laufe, weil man im Zweifel dasjenige vermuthen muß, was dem Schuldner oder Trassaten minder lästig ist, wodurch er also eine längere Frist zur Zahlung erhält. Entstünde wegen der gar nicht oder undeutlich ausgedrückten Zahlungsfrist ein Rechtsstreit, so müßte der Trassant, seiner Nachläßigkeit in Abfassung des Wechsels wegen, dem Wechselempfänger die Kosten und allen Schaden vergüten.

Der Inhalt eines förmlichen Wechsels besteht

1tens Aus dem Auftrage an den Trassaten;

2tens Der Benennung: Wechsel; um den Wechselbrief von einer andern Urkunde z. B. einer Anweisung (Assignation) oder einem anderen Zahlungsauftrage zu unterscheiden. Zugleich wird beygesetzt, ob der Wech-

sel ein Sola: oder ein prima, secunda, tertia Wechselbrief sey. Dieser Beysatz wird gemacht, damit der Inhaber des Wechselbriefes wisse, ob er einen giltigen oder ungiltigen Wechselbrief in Händen habe, und damit der Bezahler aus dem Wechselbriefe selbst ersehe ob er ein einzeln giltiger Wechselbrief oder nur ein Duplikat sey.

Wenn über einen Wechselkontrakt ein einziges Exemplar des Wechselbriefes ausgefertiget wird, heißt dasselbe ein Sola-Wechselbrief; werden aber mehrere ausgefertiget, so heißt das erste prima, das zweyte secunda, das dritte tertia-Wechselbrief

Die Ursachen, wegen welchen mehrere Exemplare eines Wechselbriefes ausgefertiget werden, sind verschieden, aber immer wird der Betrag, auf welchen alle diese Exemplare lauten, nur einmal bezahlt. Oft stellt man, wenn ein Prima-Wechselbrief (eine Traite) verlohren geht, einen secunda-Wechsel aus, in welchem dann angezeiget wird, daß die prima noch unbezahlt sey. Z. B. Sechs Monate nach Datum bezahlen E E. gegen diesen meinen Secunda-Wechselbrief, Prima noch unbezahlt, an Herrn N. N. oder dessen Ordre u. s. w. Wäre auch der secunda-Wechselbrief verlohren gegangen, so könnte ein tertia-Wechselbrief ausgestellt werden.

Zur Beseitigung jeder Irrung, und damit man wisse, über welchen 1ma Wechsel der 2da ausgestellet wurde, soll der letztere allzeit vom nämlichen Datum als der 1ma ausgestellt werden, sonst könnte der Inhaber des mittlerweile vorgefundenen 1ma Wechsels einwenden, der 2da von einem verschiedenen Datum sey über einen anderen 1ma Wechsel ausgestellt worden, woraus ein Prozeß entstehen würde, bey dessen Entscheidung man auf den Aviso-Brief Rücksicht nehmen müßte.

Oft nennen die Handelsleute auch einen einzigen oder Sola-Wechsel einen Prima-Wechsel, ohne daß sie einen Secunda-Wechsel darauf oder daneben ausstellen. Dieß geschieht aus einem offenbaren Mißverstand und Nichtkenntniß des Zweckes eines 1ma und 2da-Wechsels. Wenn ein Sola-Wechsel verlohren geht, so kann ebenfalls ein 2da Wechselbrief ausgestellt werden, in welchem es aber statt: prima noch unbezahlt, heißen müßte; Sola noch unbezahlt. Allein die Ausstellung eines solchen 2da-Wechsels würde stets auf Gefahr des Ausstellers geschehen, weil der Sola-Wechsel nicht wie der 1ma einen 2da Wechsel vermuthen läßt, und der verlohrne von dem Trassaten acceptirte Sola-Wechsel, wenn er girirt worden wäre, von dem Trassaten zur Verfallzeit, ungeachtet des 2da Wechsels, bezahlt werden müßte.

Die gewöhnlichere Ursache der secunda- und tertia Wechselbriefe ist aber, damit die prima schnell an den Ort des Trassaten einem dritten Freunde eingeschickt werde, damit dieser den Wechsel dem Trassaten präsentire und ihn von demselben acceptiren lasse. So bald nun dieser Dritte den Remittenten oder Uibersender des Wechsels von der erfolgten Acceptation der 1ma benachrichtiget hat, *) wird die 2da oder 3tia und zwar vom nämlichen Datum als die 1ma ausgestellt, damit mit der letzteren, um dem schlechten Wechselkurse auszuweichen, über andere Handlungsplätze man disponiren könne. An dem letzten Handlungsplatze nun, wo sich der Trassat der

---

*) Wenn man wegen des großen Credits des Trassanten versichert ist, daß seine Wechsel überall acceptirt werden, kann man sich auch den 1ma und 2da Wechsel gleich anfangs zusammen ausstellen lassen.

acceptirten 1ma befindet, cassirt der letzte Wechselinhaber das Geld ein.

Ein Beyspiel wird das Gesagte deutlicher machen. A. ein Kaufmann in Wien hat nach Hamburg an B. 4000 fl. rhein. zu bezahlen, welche er wegen des hohen Kurses der rheinischen Währungsmünze und wegen der Gefahren und Kosten der baren Versendung durch Wechsel bezahlen will. Er sucht Hamburger = Wechselbriefe, allein der Kurs von Wien auf Hamburg steht zu hoch, er müßte also, wenn er diese Summe mittels Wechsel geradezu nach Hamburg einsenden wollte, durch den Rabath einen beträchtlichen Verlust leiden. Nun erfährt er aber, daß die nach London an gute Häuser trassirten und von diesen acceptirten Wechsel in Hamburg gegen bares Geld im vollen Werthe an Zahlungsstatt angenommen werden. Nun hat er an H. C. in London gerade auch 4000 fl rhein zu fordern. Er trassirt daher einen Wechsel von 444 Pfund Sterling, 8. Schilling, 9. Pfenn. St. auf H. C. in London, oder wenn er keine Forderung in London hat, läßt er sich von einem andern Kaufmann einen Wechsel auf seinen Namen auf den Londnerkaufmann C. ausstellen (trassiren) und sendet die 1ma an H. D. in London, mit der Bitte, dieselbe bey H. C. acceptiren zu lassen, und dann dem Vorzeiger der 2da auszuhändigen. H. D. befolgt diesen Auftrag, und schreibt an H A daß die Acceptation der 1ma, welche D. bis zur weiteren Disposition bey sich aufbewahrt, erfolgt sey. Nach Empfang dieses Briefes girirt (cedirt) und schickt H. A. eine 2da, worauf die Bemerkung steht, daß die acceptirte 1ma bey H. D. in London liege, an H. B. in Hamburg, welcher diesen Wechsel, wegen des hohen Kurses der Londnerbriefe in Hamburg gern annimmt, und ihn entweder verkauft oder an einen seiner Gläubiger in London weiter cedirt (girirt). Der Inhaber der 2da geht dann zu

H. D. empfängt die acceptirte 1ma, heftet sie mit der 2da zusammen, und läßt sich die Wechselsumme gegen Auszahlung der 1ma und 2da bezahlen. Die 2da kann also durch mehrere Hände girirt oder verhandelt werden, während die acceptirte 1ma bis zur Verfallzeit im Orte des Trassaten liegt.

3. Die Beifügung des Namens desjenigen, an den oder an dessen Ordre die Zahlung auf den Wechselbrief geleistet werden soll, ist nöthig, damit der Wechselbezogene oder Trassat wisse, wem er die Summe sicher bezahlen darf, nicht jeder Finder eines verlohrenen Wechselbriefes von demselben einen unerlaubten Gebrauch machen könne, und weil es in der Beurtheilung der Rechte zwischen dem Aussteller, Inhaber, und Auszahler des Wechsels sehr wichtig ist, zu wissen, ob der Wechsel nur zu Gunsten einer bestimmten Person, oder auch der Ordre desselben, d. i. desjenigen, welchem er ihn weiter verhandeln (cediren, giriren) würde, ausgestellet sey.

Lautet ein Wechsel nicht auf Ordre (enthält den Beysatz: „oder an dessen Ordre" nicht) so darf ihn der Trassat nur demjenigen bezahlen, dem er unmittelbar ausgestellet war (W. O. Art. 34) außer der weitere Erhändler und Inhaber (Giratar) des Wechsels hätte eine besondere Vollmacht, oder Cession von demjenigen, dem der Wechsel unmittelbar ausgestellt wurde. Das Wort: „Ordre" hat aber im Wechselrechte eine zweyfache Bedeutung: Bald drückt es die bloße Vollmacht zur Erhebung (Einkassirung) des Wechselbetrages, bald die geschehene gänzliche Abtretung der Forderung in das Eigenthum eines andern aus. Im ersten Falle würde der Wechsel so lauten: Drey Monate a dato belieben E. E. gegen diesen meinen Sola-Wechsel Ein Tausend Gulden an Anton Silber, den ich zur Einkassirung jenes Betrages beordre (begewalte) zu bezahlen u. s. w.

Nur ist zu merken: daß in einem solchen Wechsel die Valuta nicht ausgedrückt werde, weil der zur bloßen Einkassirung bevollmächtigte mit dem Trassanten kein eigentliches Wechselgeschäft geschlossen hat.

Im zweiten Falle: — — belieben E. E. an Herrn A. oder dessen Ordre u. s. w.

4. Die Wechselsumme ist im Wechsel auszudrücken, damit der Traffat wisse, wie viel er zahlen soll. Die Summe muß im Inhalte des Wechsels mit Buchstaben ausgedrückt werden, um allen Verfälschungen, die bey Ziffern möglich wären, auszuweichen. Die Münzsorten auszudrücken ist aber nur dann nothwendig, wenn auf bestimmte Geldsorten gehandelt wurde z. B. auf Speziesdukaten. Ist keine bestimmte Geldsorte ausgedrückt, so wird der Wechselbrief in Current, d. i. einer Münzgattung bezahlt, die an dem Zahlungsorte kursmäßig ist.

5. Der Empfang der im Wechsel ausgedrückten Geldsumme (Valuta) wird angesetzt, damit der Trassant sich zum Schuldner desjenigen, dem er den Wechsel ausgestellt hat, erkläre. Die Beifügung des Empfanges der Valuta ist kein wesentliches Erforderniß eines trassirten Wechsels, da der Trassat einen Wechsel, so bald er ihn acceptirt, bey der Verfallzeit zahlen muß, wenn gleich die Valuta im Wechsel gar nicht ausgedrückt, oder dem Aussteller desselben gar nicht gelaufen wäre, W. O. Art. 5. u 9. Die Ausdrücke jedoch, deren man sich in der Kaufmannssprache bedient, um die Art des Empfanges der Wechselsumme (Valuta) anzuzeigen, bedürfen einiger Erklärung:

Man schreibt: Valuta vergnügt, wenn der Aussteller des Wechsels von demjenigen dem er ihn ausgestellt hat, eine Bedeckung (z. B. durch Abtretung einer ihm zustehenden verfallenen Forderung) erhielt; Valuta verstanden, wenn der Käufer des Wechselbriefes sich mit dem Aussteller desselben über eine nachträgliche Zahlung der

Wechselsumme einverstanden hat, letzterer also verspricht, dem Wechselaussteller den Betrag der Valuta für den ausgestellten und übergebenen Wechsel nächstens zu erlegen; Valuta von ihm, wenn die Wechselsumme von demjenigen, welchem der Wechsel ausgestellt worden, bereits erlegt ist; Valuta gewechselt, wenn der Wechselaussteller von jenem, dem er den Wechsel ausstellte, dafür einen andern auf einen Dritten trassirten Wechsel erhielt; Valuta in Rechnung, wenn der Wechselaussteller und Inhaber im Handlungsverkehr und offener Rechnung stehen, Forderungen unter sich haben, und der Trassant in Bezug auf diese Berechnung dem Wechselinhaber einen Wechsel auf einen Dritten trassirt. Indessen darf man nicht glauben, daß ein Wechsel dieser Art dem Remittenten nicht ehe vom Trassaten ausbezahlt werden dürfe, als die Verrechnung zwischen dem Remittenten und Trassanten gepflogen worden ist. W. O. Art, 9; Der Ausdruck: Valuta in Waaren bedeutet, daß Der Aussteller des Wechsels für die darin ausgedrückte Summe Geldes eine Waare erhalten habe.

6. Die Art der Tontentirung (Rimborso, Rembour) wird zuweilen im Wechsel ausgedrückt, meistens aber weggelassen, und es wird sich im Wechsel hierwegen meistens auf den Aviso-Brief (Bericht) bezogen. Z. B. E. E. stellen es mir in Rechnung laut Bericht. Der Avisobrief ist derjenige Brief, welchen der Aussteller eines förmlichen trassirten Wechsels an den Trassaten schreibt, und worin er demselben berichtet, er habe an ihn (Trassaten) einen Wechsel gezogen, auch zugleich in demselben die Art ausdrückt, wie der Trassat seine Schadloshaltung für die Auszahlung des trassirten Wechsels erhalten werde. Der Avisobrief ist das sicherste Mittel den Verfälschungen der Wechsel vorzubeugen. Die Vorsicht erfordert es, daß der Trassant denselben ohne Verzug an den Trassaten einsende, damit dieser den Wechsel ac-

ceptire, und daß der Trassat ohne Avisobrief keinen Wechselbrief acceptire viel weniger auszahle. — Wird ein 1ma und 2da Wechsel zugleich ausgestellt, so ist dieß im Avisobriefe genau auszudrücken. Erfolgt der 2da Wechsel später, so muß hierüber ein eigener Avisobrief, wie über den früheren 1ma Wechsel an den Trassaten eingeschickt werden.

Nach dem Inhalte des Wechsels folgt die Unterschrift des Trassanten (Wechselausstellers) oder dessen Bevollmächtigten, damit der Trassat wisse, auf wessen Rechnung er den Wechsel auszuzahlen und ob er von dem Trassanten eine Vergütung zu hoffen habe.

Die Unterschrift des Trassanten heißt in der Handelssprache: Firma oder Raggion W. O. Art. 29. Unterfertiget der Bevollmächtigte des Trassanten den Wechsel, so muß er sowohl seinen Namen u. Zunamen mit dem Beisatze per procura (P. P.) d. i. als Bevollmächtigter, als auch die Firma des Trassanten (Bevollmächtigers) unterzeichnen. Z. B. Joseph Lehrreich p. p. des Anton Leber.

Am Ende des Wechsels links, der Unterschrift des Ausstellers gegenüber, wird wiederholt, ob der Wechsel ein 1ma, 2da, tertia, oder Sola Wechselbrief sey, auch wird der Tauf- und Zuname und Wohnort des Wechselbezogenen (Trassaten) welcher den Wechsel auszuzahlen hat, beygesetzt, damit der Wechselinhaber wisse, an wen er sich der Zahlung halber zu wenden habe, und ob der Trassat ein Mann sey, von dem die Bezahlung des Wechsels zu erwarten ist.

Nachdem nun die Bestandtheile eines trassirten Wechselbriefes erörtert worden sind, ist noch die Frage zu beantworten: ob eine Tratte, welcher einer der angeführten Bestandheile mangelt, keine rechtliche Wirkung habe? Diese Frage muß mit folgender Unterscheidung beantwortet werden: Ist der dem Wechsel mangelnde Be-

standtheil ein wesentlicher, und kann sein Abgang nicht durch andere Beweise z. B. durch den Avisobrief *) ersetzt werden, so hat der Wechsel keine rechtliche Wirkung. Ersetzt hingegen ein anderer Beweis den Abgang eines wesentlichen Bestandtheiles, so hat der Wechsel, so wie beym Mangel außerwesentlicher Bestandtheile seine — Rechtskraft. Wesentliche Bestandtheile eines trassirten Wechsels sind aber: a. die genaue Bestimmung der Verfallzeit; b. der darin vorkommende Ausdruck: Wechsel; c. der Betrag der auszuzahlenden Summe; d. die genaue Benennung des Trassaten, des Remittenten (Wechselempfängers) und die Unterschrift des Trassanten.

Nach dieser Auseinandersetzung der Bestandtheile eines förmlichen eigentlichen Wechselbriefes zeigen sich bey den trassirten fremden Wechselbriefen 4. Hauptpersonen als Kontrahenten, nämlich:

1. Der Remittent (Inhaber, Herr, des Wechselbriefes, Creditor) Dieser ist jene Person, welche Geld, Waare, oder Forderungen für einen Wechselbrief gibt oder zu geben verspricht, und zu deren Gunsten derselbe ausgestellt wird.

2. Der Trassant (Aussteller des Wechselbriefes, Debitor) welcher den Wechsel zu Gunsten des Remittenten ausstellt.

3. Der Präsentant, welcher den Wechsel zur Acceptation und Zahlung vorweiset, und die Wechselsumme dagegen empfängt.

4. Der Trassat (Wechselbezogene) auf den der Wech-

---

*) Diesen ist der Trassat in einem solchen Falle vorzuweisen verbunden, und könnte deshalb vom Wechselinhaber actione ad exhibendum belangt werden.

sel gezogen wird der ihn anzunehmen und auszuzahlen hat, und welcher nach erfolgter Acceptation: Acceptant heißt. W. O. Art. 1.

Nicht allzeit aber treten vier physische Personen bey förmlichen fremden Wechseln ein: denn öfters kann der Remittent, wenn er den Wechsel nicht weiter verhandelt, selben zugleich zur Annahme und Auszahlung vorweisen, und somit Remittent und Präsentant zugleich, in einer Person, seyn. In diesem Falle treten nur drey physische Personen als Kontrahenten ein, von welchen aber eine in doppelter Eigenschaft, nämlich als Remittent und Präsentant erscheint. Auch treten bey dem Wechselgeschäfte Nebenpersonen, nämlich Bürgen, Giranten, Sensalen, Notare und Factoren ein, von welchen aber in der Folge gehandelt werden wird.

Die Rechte und Verbindlichkeiten dieser bey dem Wechselgeschäfte einschreitenden 4 Hauptpersonen entstehen aus 4 Kontrakten, aus welchen der Wechselkontrakt zusammengesetzt ist, und nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten aller Theilnehmer beurtheilet werden müßen.

Den ersten dieser Kontrakte schließen der Remittent und Trassant. Die Verhältnisse dieser Personen können die Natur des zu schließenden Kontraktes vielfältig ändern. — Hat der Remittent eine Schuldforderung an den Trassanten, und letzterer stellt ihm dafür einen Wechsel aus, so ist dessen Ausstellung eine bedingte Zahlung (wenn nämlich hernach der Wechsel ausgezahlt wird). Wird der Wechselbrief dem Remittenten gegen künftige Vergütung übergeben, so ist ein Darleihenskontrakt vorhanden. Wird der Wechsel für empfangene Waaren ausgestellt, so muß man das Geschäft nach den Grundsätzen des Kaufkontrakts beurtheilen. Wird der Wechselbrief für empfangenes Geld ausgestellt, so geschieht ein Kauf des Wechsels unter

der Haftung des Trassanten als Verkäufers für die Einbringlichkeit desselben. Werden bestimmte Münzsorten für den Wechselbrief gegeben, und in demselben bestimmte Münzsorten dafür angewiesen, so geht ein Tausch vor. Stellt ein Banquier Jemanden aus Großmuth einen an einem dritten Orte zahlbaren Wechsel aus, so ist eine Schenkung vorhanden. Tritt der Remittent dem Trassanten für die Valuta eines ausgestellten Wechsels eine an einen Dritten zu stellende Forderung ab, so ist es ein Kauf oder eine Abtretung der Forderung (emtio vel cessio nominis) wo aber der Trassant für die Einbringlichkeit des Wechsels haften muß. Bedingt sich ein Banquier bey der Ausstellung eines Wechsels von dem Remittenten gewisse Prozente und Aggio (was allgemein geschieht) so ist es ein ungenannter Kontrakt, do ut des, oder ein Darleihen, in dem der Schuldner weniger zurückgiebt als er empfangen hat.

Ob ein für empfangene Waare oder Geld ausgestellter Wechsel nach den österr. Gesetzen für einen Litterarkontrakt im Sinne des röm. bürgerl. Rechtes anzusehen sey, ist streitig. Die richtigere Meinung ist die verneinende. Denn

a. kann die Einwendung des nicht zugezählten Geldes bey den förmlichen girirten oder verhandelten Wechselbriefen von dem Acceptanten niemals, auch wenn der aeceptirte girirte Wechsel ein falsches Instrument wäre, entgegengesetzt, bey den nicht girirten förmlichen Wechselbriefen aber nur dann gemacht werden, wenn sie auf der Stelle erwiesen wird; (W. O. Art. 9.) da sie doch bey dem Litterarkontrakte oder Schuldscheine, er mag weiter an einen Dritten verhandelt worden seyn oder nicht, allzeit angebracht werden kann.

b. Muß die nicht geschehene Zuzählung des Geldes von dem Wechselschuldner des förmlichen nicht girirten

Wechsels allzeit erwiesen werden. W. O. Art. 9. Bey der exceptio non numeratae pecuniae *privilegiata* war aber der Aussteller vom Beweise frey.

c. Die Valuta eines Wechsels kann auch in Waaren bestehen (W. O. Art. 2) der Gegenstand des Litterarkontrakts war ausschließend Geld.

d. Kann vermöge dem 31. u. 36. Art. der W. O. auch dann nach Wechselrecht verfahren werden, wenn gleich der versprochene Wechsel für empfangenes Geld oder Waare noch nicht ausgestellet worden, oder der acceptirte Wechsel verlohren gegangen ist. Gieng aber der Schuldschein verlohren, so konnte man dessen Aussteller aus dem Litterarkontrakte nicht mehr belangen.

Nur in dem einzigen Falle eines Retourwechsels (von welchem in der Folge umständlich gehandelt werden wird) könnte man behaupten, daß zwischen dem Remittenten und Trassanten ein Litterarkontrakt geschlossen worden sey. Man s. D. Koschacks Wechselr. 2. Aufl. §. 33. — Wie sich der Wechselkontrakt von dem Mieth- und Hinterlegungskontrakte unterscheide, ist auffallend. Koschack l. c. §. 34.

Der zwischen dem Trassanten und Remittenten geschlossene Kontrakt kann also verschieden seyn; immer entlehnt er aber einige von dem gemeinen Rechte abweichende besondere Bestimmungen aus dem Wechselrechte. So z. B. haftet nach dem gemeinen Recht (l. 4. et 5. de her. v. act. vend.) der Cedent oder Verkäufer einer Forderung nur für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung, der Trassant aber auch, ungeachtet der vom Trassaten geschehenen Acceptation, für die Einbringlichkeit des Wechsels.

Den zweiten Kontrakt schließt der Trassant und Trassat, wenn letzterer den Wechsel acceptirt (d. h. sich mittels einer auf den Wechsel gemachten Anmerkung erklärt, daß er denselben auszahlen wolle). Dieser Kon-

trakt ist ein reiner Bevollmächtigungskontrakt. Der Trassant ertheilt nämlich dem Trassaten die Vollmacht, eine bestimmte Summe auf seine (des Trassanten) Rechnung dem Präsentanten des Wechselbriefes auszuzahlen, und der Trassat gibt durch die Acceptation seine Einwilligung.

Den dritten Kontrakt schließen der Remittent und Präsentant des Wechselbriefes. Je nachdem das Verhältniß dieser beiden Personen verschieden ist, ändert sich auch die Natur des Kontraktes. Gibt der Präsentant dem Remittenten für den Wechselbrief Geld, so besteht ein Kauf zwischen ihnen; ist der Remittent Schuldner des Präsentanten, so ist die Ueberlassung des Wechselbriefes eine Art bedingter Zahlung für den Fall der Auszahlung desselben von Seite des Acceptanten. Ist der Präsentant nur ein Bevollmächtigter des Remittenten, so besteht ein Bevollmächtigungskontrakt zwischen ihnen.

In den 2 ersten Fällen kann der Remittent die Tratte nicht zurücknehmen, weil man Niemanden sein Eigenthum wider seinen Willen nehmen kann. Im letzten Falle aber hat nach der Natur der Vollmacht der Wiederruf derselben Statt.

Den vierten Kontrakt schließt der Trassat mit dem Präsentanten durch die Acceptation d. i. durch Beyrückung seiner (des Trassanten) Namensunterschrift und des Datums der geschehenen Acceptation. Dieser Kontrakt hat seinen rechtlichen Grund in der Expromission oder erklärten Selbstzahlungsverbindlichkeit des Trassaten, welcher sich nämlich durch die Acceptation gegen den Präsentanten verbindlich macht, den acceptirten Wechsel, wenn auch dafür keine Valuta gelaufen wäre, zu dessen Verfallzeit selbst zu bezahlen, ohne daß zuvor der Trassant von dem Präsentanten um die Bezahlung dieses Wechsels anzugehen wäre.

Die Meinung jener Schriftsteller (Heineccii elem. jur. cambial. pag. 31. §. 7.) daß zwischen dem Präsentanten und Acceptanten in der Regel kein besonderer Kontrakt geschlossen werde, weil der Präsentant Bevollmächtigter des Remittenten, und der Acceptant (Trassat) Mandatar des Trassanten sey, folglich beide nur in dieser Eigenschaft einen Kontrakt unter sich errichten, ist daher eben so irrig, als die Behauptung derjenigen, welche den zwischen dem Trassaten und Präsentanten geschlossenen Kontrakt für eine Bürgschaft angesehen wissen wollen. Denn bey der ersten dieser Behauptungen ließen sich die Rechte des Präsentanten gegen den Acceptanten nicht erklären, so wie es bey der zweiten nicht begreiflich wäre, wie denn auch in jenen österr. Erbländern, wo der Hauptschuldner vor dem Bürgen belangt werden muß, *) der Präsentant den Acceptanten vor dem Trassanten um die Bezahlung gerichtlich angehen dürfte.

So viel von den förmlichen fremden Wechseln. Es gibt aber auch, wie bereits erwähnt worden, förmliche eigene Wechsel. Diese beiden Gattungen der trassirten Wechsel kommen darinn überein, daß dem Inhaber des Wechselbriefes der darinn angesetzte Geldbetrag an einem dritten Orte verschaffet werde, daß denselben verschiedene Kontrakte zum Grunde liegen können, und daß oft 4 oder 3 Personen als Hauptkontrahenten auch bey förmlichen eigenen Wechseln eintreten. Dieß ist der Fall bey dem in diesem Hauptstücke angegebenen ersten Formular eines förmlichen eigenen Wechsels, in welchem der Wechselaussteller, der auch eine Handlung in Prag hat, seinem dort befindlichen Buchhalter die Auszahlung eines Wechsels, den er auf denselben tras-

*) Nur in dem Erzherzogthum Oesterreich muß der Bürge vor dem Hauptschuldner geklagt werden.

sirt, aufträgt. Die förmlichen fremden und eigenen Wechsel unterscheiden sich aber darinn, daß bey den letzteren öfters nur zwey Personen als Hauptkontrahenten eintreten, wovon das 2te in diesem Hauptstück angeführte Formular eines förmlichen eigenen Wechsels ein Beispiel liefert, in welchem der Aussteller des Wechsels, der in Wien und Prag Handlungen führt, sich verbindet, den in Wien ausgestellten Wechsel in Prag zu zahlen, somit ihn an sich selbst in seiner Pragerhandlung trassirt. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß die förmlichen eigenen Wechsel vor oder bey der Verfallzeit von dem Wechselinhaber dem Aussteller oder dessen Factor nicht zur Acceptation vorgewiesen, auch wenn sie der Aussteller oder sein Factor nicht acceptiren, oder zur Verfallzeit nicht bezahlen wollte, nicht protestiret werden müssen, um den Regreß an dem Wechselaussteller zu nehmen; den einzigen Fall ausgenommen, wenn ein eigener förmlicher Wechsel bereits weiter cedirt (girirt) worden ist, und der Giratar sich zur Vergütung des Wechsels an seinen Giranten halten wollte; denn der Aussteller eines eigenen förmlichen Wechsels bleibt so lang dafür verbunden, bis der Wechsel von ihm bezahlt wird. W. O. Art. 3.

Von jenen, die einen förmlichen Wechsel giltig ausstellen, an sich kaufen, präsentiren und acceptiren können.

Zur giltigen Abschließung eines förmlichen Wechselgeschäftes ist Jedermann berechtiget, der nicht entweder schon nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zur Schließung jener Kontrakte unfähig ist, woraus der Wechselkontrakt besteht, oder durch besondere Gesetze ausdrücklich von den Wechselgeschäften ausgeschlossen wird, ob er schon zur Abschließung anderer bürgerlichen Kontrakte geeignet wäre.

Schon nach dem gemeinen Rechte sind zu Kontrakten überhaupt und daher auch zu Wechselgeschäften unfähig: Kinder, Minderjährige, erklärte Verschwender, Kridatare, Blöd- und Wahnsinnige, und Administratoren eines fremden Vermögens ohne Genehmigung ihrer Komittenten. Die Minderjährigen sind sogar für den Fall, daß sie die Nachsicht der Jahre (veniam aetatis) erhalten hätten, von dem Wechselgeschäfte ausgeschlossen (W. O. Art. 7.) es wäre denn, daß sie mit Bewilligung der Obrigkeit eine eigene öffentliche Handlung führten, oder in eine Handlungsgesellschaft träten.

Gibt sich ein Minderjähriger bey der Abschließung eines Wechselgeschäftes arglistigerweise für großjährig

aus, und betrügt somit seinen Mitkontrahenten, so kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst dann nicht ansuchen, wenn er wirklich bey dem Wechselgeschäfte verkürzt worden wäre.

Durch besondere Gesetze (W. G. v 1763. u. 1797. u. a. österr. Verordnungen) sind von den Wechselgeschäften ausgeschlossen:

a) Die von fremden Kronen oder Reichen, und denjenigen Höfen, welche in Oesterreich das Gesandtschaftsrecht haben, anher kommenden öffentlichen Minister, als: Bothschafter, Gesandte, Abgesandte, Residenten und Deputirte. Pat. v. 16. Jul. 1725. Diese Personen werden nämlich, wenn sie in den österreichisch-deutschen Erbländern Wechsel ausstellen, und sie nicht bezahlen, bey ihrem Landesfürsten durch Vermittlung des österr. auswärtigen Ministers darum angegangen. Ihre Domestiken hingegen, wenn sie Unterthanen des nämlichen Landesfürsten sind, welchen der Gesandte verstellt, werden, wenn sie ausgestellte Wechsel nicht bezahlen, bey ihrem Herrn, dem Gesandten, daraus belangt, der die seinem Landesfürsten unterthänigen Domestiken zur Bezahlung zu verhalten hat, jene seiner Diener hingegen, die Unterthanen eines andern Landesfürsten sind, wenn sie Schulden häufen, und darum geklagt werden, aus dem Dienst entläßt, um selbe nach den österr. Gesetzen zur Bezahlung verhalten zu lassen.

b. Die kaiserl. Reichshofräthe, das übrige Reichshofrathspersonale, und die Reichsagenten, welche allgemein dem Reichshofrathe unterstehen. Pat. v. 16. Jul. 1725. u. 11. April. 1767.

c. Die Geistlichen, jedoch nur in Westgalizien. W. G. v. 10. Aug. 1797. Art. 6. — In anderen deutsch-österr. Erbländern sind die Geistlichen zur Ausstellung, Verhandlung und Acceptirung förmlicher und trockener Wechselbriefe durch das H. D. v. 22. Septemb.

1789. berechtiget erklärt worden, wodurch der Art. 6. der W. O. v. 1. Octob. 1763. abgeändert wurde. Durch die Verordn. v. 25. Februar 1791. wurde aber den Geistlichen in Westgallizien die Ausstellung trockener Wechselbriefe untersagt.

d.) Die im Dienste stehenden Militarpersonen, die beurlaubten Soldaten, und die Leibgarden. W. O. Art. 6. — Zu den Militarpersonen gehören aber nicht die Militar- Hof- und Kommissionsräthe, jene die beym Hofkriegsrath, dem Kommissariate oder dem jud. del. mil. mixto angestellet sind, noch weniger die Hofkriegsrathsagenten, und andere Offizianten, obschon deren Dienstleistung das Militär betrifft, auch sie sonst der Militärgerichtsbarkeit unterworfen wären. Diese also können allerdings förmliche Wechsel giltig an sich handeln, trassiren, giriren und acceptiren. W O. Art. 6.

e.) Die pensionirten Soldaten. H. D. vom 9. Octob. 1787.

f.) Die großjährigen Weibspersonen, wenn sie für Jemanden andern einen Wechsel ausstellen, giriren, acceptiren, und sich nicht ihrer weiblichen Vorrechte, deren sie durch die gewöhnliche Certioration belehrt worden seyn müßen, freywillig begeben haben. Für sich können aber großjährige Weibspersonen, wenn sie nicht noch ledige Töchter von solchen Vätern, die von den Wechselgeschäften ausgeschlossen werden, oder Gemahlinnen oder Wittwen solcher Mannspersonen sind, denen die Ausstellung förmlicher Wechsel verbothen ist, allerdings einen giltigen förmlichen Wechsel ausstellen, und sich durch denselben verbinden; allein die Verbindlichkeit eines andern kann ohne der vorgedachten Certioration und Begebung der weiblichen Freyheiten keine Weibsperson übernehmen. Dieß würde geschehen, wenn sie für einen andern einen Wechsel ohne obiger Vorsicht accep-

iren würde, denn durch die Acceptation des Wechsels erklärte sie sich, daß sie dem Präsentanten desselben diesen Betrag für den Trassanten abführen wolle, welches eigentlich eine Interzession ist. W. O. v. 1763. Art. 7. u. 10. Octob. 1797. Art. 6.

Eine Ausnahme von der Regel: daß eine auch großjährige Weibsperson, für Jemanden andern keinen Wechsel giltig ausstellen, giriren, oder acceptiren könne, ohne auf ihre wirkliche Freyheiten nach vorausgegangener Certioration Verzicht geleistet zu haben, ist, wenn eine Weibsperson ein ordentliches Wechselgeschäft oder eine Handlung führt, oder durch Beziehung eines Gewinnes daran Antheil nimmt; Art. 7. der W. O.; oder wenn ein großjähriges Frauenzimmer, das keine Handlung führt, die Valuta des von ihr acceptirten Wechsels schon erhalten, oder sich betrügerischerweise für eine Handelsfrau ausgegeben hätte. L. 3. §. 3. L. 5. ff. 2d S. C. Vellej.—

h) Die der ungarischen Krone (zu welcher das Königreich Ungarn, Kroatien, Sklavonien, Siebenbürgen, das schon vordem dem österreichischen Hause gehörig gewesene Dalmatien, und das Littorale von Fiume nebst Zeng gehören) unterstehenden Handelsleute, und übrigen dahin gehörigen Unterthanen, wenn sie nicht a) die Zahlung in einem Ort jener österreichischen Provinzen, in denen das Wechselpatent wirkt, zu leisten versprochen haben, oder b) Mitglieder einer Handlung jener Provinzen sind, oder c) nicht im Wechsel mit Verzichtleistung auf ihren Gerichtsstand in Ungarn, sich ausdrücklich den in den österr. deutschen Erbländern bestehenden Wechselgerichten unterwerfen. In diesen 3. Fällen aber können sie, wenn sie anders nicht nach ihren Landesgesetzen zur Errichtung eines Kontraktes unfähig, oder nach den österr. Gesetzen zur Ausstellung

eines Wechsels nicht befugt z. B. Soldaten, sind, bey den österr. Wechselgerichten belangt werden. H. D. v. Aug. 1792. u. 17. Diätalartikel für Ungarn; H. D. v. 22. April 1796. u. 37. Diätalart. f. Siebenbürgen.

Der Unterschied zwischen diesen von dem Wechselgeschäfte ausgeschlossenen Personen besteht darin: daß die sub. lit. a. b. c. d. und e. angeführten unbedingt, die sub. f. g. und h. genannten Personen hingegen nur bedingt von den Wechselgeschäften ausgeschlossen sind; folglich die ersteren niemals einen Wechsel mit den im Wechselrechte damit verbundenen Wirkungen ausstellen und acceptiren können, weil sie sich dadurch dem Wechselgerichte unterwerfen, dem sie sich auch mit Bewilligung dieser Privilegien zu unterziehen nicht berechtiget sind, da sie das Gesetz hierzu für unfähig erklärt. In der Regel können sie auch keinen Wechsel an sich kaufen, keinen weiter verhandeln oder giriren oder präsentiren.

Von den Verbindlichkeiten und Rechten des Remittenten.

Um die Rechte und Pflichten des Remittenten genau bestimmen zu können, muß man den Vertrag untersuchen, welchen er über das Wechselgeschäft mit dem Trassanten schloß. Dieser Vertrag mag jedoch wie immer geartet seyn, so bleibt es doch allzeit gewiß, daß der Trassant durch die Aushändigung des förmlichen Wechselbriefes an den Remittenten, sich zu dessen Schuldner bekennet, und daher der Remittent die Wechselsumme mit demselben auszugleichen habe. Ist der Trassant dem Remittenten die Wechselsumme bereits schuldig, so ist die Aushändigung des Wechselbriefes eine Art bedingter Zahlung. Hat der Remittent dem Trassanten die Valuta des Wechsels vergütet, so hat er seine Pflicht gegen den letzteren erfüllt. Empfieng er aber den Wechsel von dem Aussteller desselben auf Credit, so ist zu unterscheiden, ob zwischen ihm und dem Trassanten eine Frist zur Vergütung des erhaltenen Wechsels ausbedungen wurde, oder nicht. Im ersten Falle ist der Remittent schuldig, die Valuta des erhal-

tenen Wechsels Tags darauf sogleich zu vergüten, ohne daß demselben auch nur eine Stunde zur Zahlungszögerung zugestanden ist. W. O. Art. 39. — Indessen wird ihm nach Merkantilgewohnheit eine Frist von 24. Stunden gegönnt. Im zweiten Falle, wenn nämlich die Vergütung der Valuta für den erhaltenen Wechsel auf mehrere Tage oder Wochen, vom Wechselaussteller wider den Empfänger des Wechsels ausbedungen war, ist letzterer (der Remittent) verbunden, dem Trassanten eine schriftliche Bescheinigung zu geben, worinn er sich verbindet, ihm die Valuta für den empfangenen Wechsel zu vergüten. Diese Bescheinigung kann auf doppelte Art verfaßt werden, entweder in der Form eines Wechsels, oder in der Form einer Erklärung. Die erste Art dieser Urkunden wird Retour-Wechsel, die letztere: Interims-Reknognition genannt. Ein Retourwechsel ist also ein von dem Remittenten auf sich selbst gezogener Wechselbrief, vermöge welchem derselbe die Valuta eines an sich gehandelten, an einen Dritten trassirten Wechsels an den Aussteller zu bezahlen verspricht. Der Retourwechsel kann ein eigener förmlicher oder ein trockener Wechsel seyn, je nachdem der Remittent sich seinen Wechsel am Orte der Ausstellung oder auf einem 3ten Platze auszuzahlen verbindet.

Formular eines Retourwechsels als trockenen Wechsels.

Triest am 3. Jänner 1805.
2000 fl. Curr. p. Cassa.

Zwey Monate a dato bezahle ich hier gegen dieses meinen Sola-Wechsel an Georg Hirsch oder dessen Ordre Zwey Tausend Gulden. Die Valuta habe ich von demselben an einem 1ma und 2da Wechselbrief,

an Herrn Nathan Arnsteiner zu Wien zahlbar, erhalten. Ich verspreche, wenn der 1ma Wechsel gehörig acceptirt wird, zu besagter Zeit gute Zahlung.
Sola an mich selbst. Eduard Weiß m. p.

Formular eines Retourwechsels als förmlichen eigenen Wechselbriefes.

Triest am 3. Jänner 1805.
2000 fl. Curr. p. Cassa.

Zwey Monate a dato zahle ich in Laibach durch Herrn Valentin Damian gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Georg Hirsch oder dessen Ordre Zwey Tausend Gulden, 2c. (wie oben)

Sola an mich: Eduard Weiß m. p.
ist sich bey Hrn. Valentin Damian in Laibach zu melden.

Formular einer Interimsrecognition.

An Hrn. Georg Hirsch in Triest.

Da ich Endesgefertigter von Herrn Georg Hirsch in Triest einen 1ma und 2da Wechselbrief ddo. 3. Jänner 1805. pr. Zwey Tausend Gulden an Hrn. Nathan Arnsteiner in Wien unter heutigem Datum empfangen, und wir uns dahin einverstanden haben, daß ich die Zahlung dafür nicht eher leisten soll, bis die Nachricht einlauft, daß der 1ma Wechsel gebührend acceptirt sey, so verspreche ich Kraft dieses Reverses, daß ich, sobald die Nachricht von der erfolgten Acceptation des 1ma Wechsels einlangt, die Summe des obgedachten Wechselbriefes von Zweytausend Gulden an Hrn. Georg Hirsch vergüten werde.

Triest am 3. Jänner 1805.

Eduard Weiß m. p.

Ein Interimsschein (Recognition) wenn er auf Ordre lautet, kann gleich einem Wechselbrief weiter verhandelt und nach Wechselrecht eingeklagt werden. Auch ohne diesem Scheine würde eine solche Schuld, wenn sie auf Wechselart von dem Trassanten hinreichend erwiesen ist, *) als eine Wechselschuld angesehen, und nach Verlauf des bestimmten Zahlungstermins als solche angesprochen werden. W. O. Art. 36.

Eben so ist auch der Trassant, wenn er die Wechselsumme früher erhält, als er den Wechselbrief ausstellt, der Regel nach verbunden, dem Remittenten bis zur Einhändigung des Wechselbriefes eine Interimsrecognition zu übergeben. Dieser Fall ereignet sich gewöhnlich bey den Meßwechseln, welche nicht früher als 14 Tage vor dem Anfange der Messe, worauf sie gezogen sind, ausgestellt werden dürfen. W. O. Art. 36. Ein solcher Interimsschein des Trassanten würde lauten:

Nachdem ich heute dem Hrn. Anton Bach in Ollmütz einen auf Hrn. Peter Blum in Wien zu ziehenden Wechselbrief von zweytausend Gulden, am nächsten Jubilatemarkt in Wien zahlbar verhandelt, auch den Werth dafür bereits erhalten habe, so verspreche ich dem Hrn. Anton Bach diesen Meßwechsel bis zum 13. April 1801. richtig einzuhändigen.

Brünn am 16. März 1801.

Anton Sterne m. p.

Eine Pflicht des Remittenten ist es ferner, daß er den vom Trassanten empfangenen Wechsel zur Accepta-

*) Der Trassant könnte durch Zeugen, oder durch sein Handbuch und den Erfüllungseid, oder durch den Haupteid erweisen, daß er von dem Remittenten die versprochene Valuta für den ausgestellten Wechsel noch nicht empfangen habe.

tion absende. Hierbey ist jedoch zu unterscheiden, ob die Verfallzeit des Wechsels von der Präsentation, oder vom Tage der Ausstellung des Wechsels laufe, oder sonst eine in dem Gesetze bestimmte Zahlungszeit habe, wie dieß bey den mezzo mese zahlbaren und bey Meßwechseln der Fall ist.

Wechsel, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, müßen von dem Remittenten ohne Versäumniß gleich mit der ersten abgehenden Post, a dirittura (gerade, ohne Umweg, ohne den Wechsel über andere Handelsplätze laufen zu lassen) an den Zahlungsort zur Präsentation abgesendet werden. Zu dieser Klasse gehören die a villa, dann die auf einige Tage nach Sicht ausgestellten, und die a uso, mezzo uso, und a doppio uso lautenden Wechsel. Mit den Meßwechseln hingegen, mit Wechseln die auf medio mese ausgestellt sind, die auf gewisse Tage oder bestimmte Zeit lauten, ferner mit jenen Wechseln, die mit dato ausgestellt werden, kann der Remittent über andere Handelsplätze disponiren, und es ist genug, wenn sie bey bedungener Verfallzeit im Bestimmungsorte zur Acceptation vorgewiesen, deren Auszahlung gefordert, und, wenn sie verweigert würde, ordentlich protestirt werden. W. O. Art. 35.

Der Grund, warum jene Wechsel, deren Verfallzeit vom Tage ihrer Präsentation läuft, sogleich vom Remittenten zur Acceptation abgeschickt werden müßen, ist, weil bey diesen Wechseln sowohl dem Trassanten als Remittenten daran gelegen ist, daß der Wechsel auf das geschwindeste acceptiret werde. Dem Trassanten — indem er im Falle der nicht geschehenen Acceptation und des erfolgten Protestes, über die vom Trassaten verweigerte Acceptation oder Zahlung des Wechsels dem Remittenten alle Kosten vergüten muß. Dem

Re=

Remittenten — weil ihn sein Verzug in der Präsentation des Wechsels der Schadloshaltung gegen den Trassanten verlustig macht, wenn der Trassat indessen zu zahlen aufhört, und der Remittent sich nur an den Trassaten halten könnte, wenn dieser den Wechsel erst nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit acceptirt hätte. Wäre hingegen aus Schuld des Remittenten der Wechsel dem Trassaten später vorgewiesen, und von diesem nicht angenommen worden, so hätte der Remittent weder gegen den Trassanten einen Regreß, weil der Wechsel dem Trassaten in gehöriger Zeit nicht vorgewiesen, und nicht mit Protest zurückgeschickt wurde, noch gegen den Trassaten, da dieser die Acceptation verweigert hat. Obschon übrigens die eben angeführten Folgen nach dem strengen Buchstaben des Art. 35. der W. O. mit der von Seite des Remittenten oder eines der nachfolgenden rechtmässigen Besitzer des Wechselbriefes in Rücksicht der Präsentation unterlaufenen Saumseligkeit verbunden sind, so läßt sich doch behaupten, daß durch die Saumseligkeit des Remittenten oder seiner Repräsentanten zwar die Haftung des Trassanten aus dem Wechselkontrakte erlösche, daß aber die Verhältnisse zwischen dem Remittenten oder dessen Repräsentanten, und dem Trassanten, von diesem Augenblicke an, nicht nach dem Wechsel- sondern nach dem gemeinen Rechte beurtheilt werden müßen, mithin der Wechselinhaber sein Entschädigungsrecht wider den Trassanten nicht unbedingt verliere. Man s. D. Sonnleithners österr. Wechselr. §. 46. und 47. — Wenn aber der Remittent, im Falle er zugleich Präsentant ist, durch die in gehöriger Zeit geschehene Präsentation des Wechsels dessen Acceptation bewirkte, so kann er seinen Regreß sowohl am Trassanten als Trassaten nehmen, so daß, wenn der letztere nicht zahlen kann, der Trassant den

Remittenten entschädigen müsse. — Einige hieher gehörige Rechtsfälle führt Dr. Koschak in s. angef. Werke S. 120 — 124. an.

Die Verbindlichkeit des Remittenten, einige der eben erwähnten Wechsel sogleich zur Acceptation abzuschicken, erstreckt sich aber nur auf Sola- und 1ma Wechsel, die 2da und 3tia Wechsel hingegen werden bis zur Verfallzeit zurückgehalten, oder es wird mit denselben über andere Handelsplätze disponirt. W. O. Art. 35.

Wenn dem Remittenten in Rücksicht der Präsentation nichts zur Last gelegt werden kann, und der Trassat entweder die Acceptation oder die Zahlung des Wechsels verweigert, so hat der Remittent das Recht, sich an den Trassanten zu halten, und die Wechselsumme sowohl als alle Nebenunkosten, als da sind: die bezahlten Protestspesen, Briefporto, Sensarie, Provisionen, Zinsen, welche monatlich $\frac{1}{2}$ pro 100 betragen, Auslagen auf Rückwechsel, und manchmal auch der Verlust am Wechselkurse binnen 24 Stunden von demselben zufordern. W. O. Art. 14. 21. 24. 25.

Anmerkung. Protestspesen sind jener Betrag, den man dem Wechselnotar für die Ausstellung des Protestes zu entrichten hat, und welcher 1 fl. 30 kr. (gewöhnlich zahlt man aber 2 fl.) beträgt. Sensarie oder Courtage ist der Lohn, den man den Unterhändlern (Sensalen) für ihre Unterhandlung gibt, und der 1 fl. vom Tausend beträgt. Provision ist der Lohn, den der Trassant dem Trassaten für die Acceptation, und Honorirung (Bezahlung) des Wechsels schuldig ist, und gewöhnlich $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ pro 100 ausmacht. — Wechselkurs, Aggio, ist der Ueberschuß, welchen der

Remittent über die Summe aufzählen muß, die ihm der Wechsel im Orte seiner Bestimmung abwirft. Der Aggio wird in Rücksicht des Remittenten Disconto, und nur in Bezug des Trassanten Aggio genannt. Das erste; weil der Remittent mehr Geld aufzählt, als er im Orte des auszuzahlenden Wechsels erhält; das letztere, weil der Trassant dem Remittenten weniger für den Wechsel auszuzahlen sich verbindet, als er empfieng. Es geschieht häufig, daß der Remittent oder der Präsentant, oder ein anderer rechtmäßiger Inhaber des Wechselbriefes, dessen Acceptation oder Zahlung vom Trassaten verweigert wurde, zu seiner Entschädigung auf den Trassanten einen Wechselbrief zieht, welcher auf die Summe des nicht bezahlten Wechsels samt allen Nebenkosten ausgestellet ist. Ein solcher Wechsel heißt: Rückwechsel: Bey diesen Rückwechseln ist zu merken, daß sie der Regel nach nicht über mehrere Handelsplätze gesendet werden dürfen, sondern a drittura an den Trassanten, welcher in Rücksicht dieser Wechselbriefe der Trassat ist, eingeschickt werden müßen; ausgenommen der Trassant hätte es ausdrücklich bewilliget, oder der Rückwechsel könnte nicht a drittura an denselben geschickt werden. In beiden Fällen hätte der Aussteller des Rückwechsels sogar das Recht, sich alle mit dieser Disposition verbundenen Unkosten vom Trassanten vergüten zu lassen. W. O. Art. 21. und 22.

Es ist aber auch der Remittent, wenn er Jemanden ein Geld erlegt, damit dieser ihm zur bestimmten Zeit einen förmlichen Wechsel ausstelle, diesen Kontrahenten, wenn derselbe seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, nach Wechselrecht auf die Ausfertigung des Wechsels oder Zurückzahlung des erlegten Geldes zu

belangen berechtiget, so wie er allgemein befugt ist, wenn ein berechtigter Factor in einer Handlungsangelegenheit einen Wechsel an seinen Prinzipalen trassirt, den Factor oder den Prinzipalen um die Vergütung des Wechsels anzugehen.

Einen hierher gehörigen Rechtsfall s. man bey Dr. Koschack. l. c. §. 65.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Wechselausstellers oder Trassanten.

Die Rechte des Trassanten sind:

1. Daß er von dem Remittenten, wenn nicht ein bestimmter Zahlungstermin bedungen ist, binnen 24 Stunden nach Aushändigung des Wechselbriefes die Wechselsumme fordern kann;

2. Daß er nach dem Kaufmannsstyl, wenn er ein berechtigter Handelsmann ist, für dieses Geschäft eine Provision von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ pro 100 aufrechnen darf.

Die Verbindlichkeiten des Trassanten sind:

1.) Daß er den Wechsel so ausstelle, wie es zwischen ihm und dem Remittenten ausbedungen war, und bey förmlichen Wechseln das Wechselgeschäft auf öffentlicher Börse mit Zuziehung der Wechselsensalen abschließe oder es wenigstens dort vormerken lasse. Pat. v. 1. Aug. 1771. S. Dr. Sonnleithners östr. Handlungsrecht §. 202 — 204. Von dieser Zeit an bleibt der Aussteller des Wechselbriefes bis zur folgenden Be-

zahlung zu haften verbunden, wenn anders keine Schuld von Seite des Remittenten oder Präsentanten unterlaufen ist. W. O. Art. 35.

Anm. Börse wird der auf dem Wechselplatze bestimmte privilegirte Ort genannt, wo förmliche Wechsel- und Handlungsgeschäfte abgeschlossen werden. Die Verbindlichkeit zur Abschließung solcher Geschäfte auf der Börse, bezieht sich aber nur auf erklärte Wechselplätze z. B. Wien und Prag, nicht aber auf solche Oerter, die keine erklärten Wechselplätze sind, und keine Börse haben; z. B. Grätz, Laybach u. a. — In Botzen kann jedes Wechselgeschäft im Comtoir der Kaufleute ohne Beyziehung eines Sensalen abgeschlossen werden. Nur darf keiner in Botzen oder auf die Botzner-Märkte einen Wechsel ausstellen, dessen Valuta von mehreren Personen gelaufen ist. Ein solcher Wechsel ist nach dem für diesen Platz erlassenen Patente v. 23. März 1792. 4tes Kap. §. 66. u. 71. ungiltig, unterliegt keiner Bezahlung, Intimirung, und Protestirung, und dessen Aussteller wird mit einer Strafe von 300 fl. belegt.

2) Muß er den Wechsel auf einen solchen Handlungsfreund ziehen, der das Vermögen und den Willen hat, den Wechselbrief zu acceptiren zu bezahlen; denn im entgegengesetzten Falle hätte er dem Remittenten alle Unkosten zu ersetzen.

3) Ist er verbunden, die Meßwechsel nicht früher als 14. Tage vor dem Anfange der Messe, auf welche sie gezogen sind, auszustellen. Erhält er aber vor dieser Zeit von dem Remittenten die Valuta entweder im Geld oder in Waaren für einen auszustellenden Meßwechsel, so ist er verbunden, dem Remittenten bis zur Einhändigung des Meßwechsels eine Interimsrecognition einzuhändigen. W. O. Art. 36. — Uebrigens ist ein Meßwechsel, wenn er auch früher,

als 14. Tage vor Anfang der Messe, in welcher er auszuzahlen ist, ausgestellt wird, doch giltig, und als Meßwechsel anzusehen, denn der Art. 36. der W. O. erklärt einen früher ausgestellten Meßwechsel nicht für ungiltig, obschon es die Frist, wann derselbe auszustellen ist, bestimmt. — Noch ist zu merken: daß die 14täge Frist blos für jene Weßwechsel vorgeschrieben sey, welche in den österreichischen Erblanden, wo das Wechselpatent gilt, auf einer Messe, nicht aber für jene, die auf einem ausländischen Jahrmarkte auszuzahlen sind. In Rücksicht der letzteren muß man sich nach den auf dem ausländischen Meßplatze bestehenden Gesetzen benehmen. W. O. Art. 36.

4. Muß der Trassant die förmlichen Nichtmeßwechsel dem Remittenten gleich nach empfangener Valuta einhändigen, wenn nicht ein besonderes Einverständniß hierüber getroffen wurde. L. 11. §. 2. ff. de act. emti et vend.

5. Sogleich nach der Ausstellung eines förmlichen Wechselbriefes muß der Trassant an den Trassaten den Aviso-Brief einschicken, und wenn der Trassat aus Mangel desselben die Acceptation oder Zahlung des Wechsels verweigert hätte, binnen 24 Stunden die Wechselsumme sicherstellen. W. O. Art. 20. S. D. Boschak l. c. §. 71.

6. Liegt dem Trassanten ob, seine Wechsel an solche Personen zu trassiren, welche an dem Orte des auszuzahlenden Wechsels selbst ansäßig sind, dort eine Handlung, oder Hab und Gut besitzen. Würde ein Wechsel von einem Trassanten, der am Orte der Zahlung nicht wohnhaft ist, entweder auf sich selbst, oder auf einen dritten im Orte der Zahlung nicht ansäßigen zahlbar ausgestellet, so muß er demselben eine Addresse an eine dritte Person, die an dem Orte des auszuzah-

lenden Wechsels wohnt, und selben, wenn der Trassat nicht zahlt, zu zahlen hat, so gewiß beifügen, als sonst der Remittent einen solchen Wechsel anzunehmen nicht verbunden, sondern darüber den Protest zu erheben, und den Wechsel samt dem Protest dem Trassanten zurückzusenden berechtiget ist. W. O. Art. 4. Bey angehängter Addresse hingegen muß der Trassant, wenn der Wechsel von jenem, an den er addressirt ist, nicht acceptirt oder nicht bezahlt wurde, und der Protest samt dem Wechsel einläuft, dem Remittenten binnen 24 Stunden die Vergütung leisten.

Addresse ist die Benennung eines im Orte des auszuzahlenden Wechsels seßhaften Person, welche den Wechselbrief in Abwesenheit oder bey Verweigerung des eigentlichen Trassaten annehmen und bezahlen soll.

Formular eines förmlichen Wechselbriefes mit Addresse.

Brünn am 13. April 1805.
2000 fl. Current.

Künftigen Jubilatemarkt belieben E. E. gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an Hrn. Anton Bach oder dessen Ordre in Ollmütz zweitausend Gulden zu bezahlen. Werth erhalten. E. E. stellen solche in Rechnung laut Bericht vom — —

Ludwig Roose m. p.

An Hrn. Peter Blum
in Wien.
Im Entstehungsfalle bey
H. Joseph Moser sich
zu melden.

Die Verbindlichkeit des Traſſanten, dem Remittenten binnen 24 Stunden die Wechſelſumme ſamt allen Nebenauslagen zu vergüten, tritt auch dann ein, wenn der Traſſant den Wechſel auf Jemanden traſſirt, der im Orte der Wechſelauszahlung ſeßhaft iſt, der aber den Wechſel nicht acceptirt oder nicht bezahlt hat, wenn anders in dieſem Falle dem Traſſanten der Wechſel mit dem in gehöriger Zeit levirten Proteſt zurückgeſendet worden iſt. W. O. Art. 20. — Wird hingegen nur der Proteſt zurückgeſchickt, der Wechſel aber an dem Orte des Traſſaten, der ſich wegen Mangel des Aviso-Briefes zur Acceptation nicht entſchließen will, jedoch bey Einlangung deſſelben den Wechſel zu acceptiren verſpricht, zurückbehalten, ſo iſt der Wechſelausſteller verbunden, den Betrag des Wechſels binnen 24 Stunden durch gerichtliche Depoſitirung, Pfänder, oder Bürgſchaft hinlänglich zu verſichern. W. O. Art. 20.

7. Wenn der Traſſant einen förmlichen eigenen Wechſel auf ſich zieht, ſo bleibt er ſo lange Schuldner bis derſelbe bezahlt iſt, und kann ſich mit der Einrede der zu ſpät geſchehenen Präſentation, der abgehenden Acceptation, oder Proteſtation, nicht ſchützen; denn der förmliche eigene Wechſel, er ſey noch in des erſten Inhabers Händen oder von demſelben bereits weiter girirt worden, bedarf keiner Präſentation oder Acceptation, außer wenn er auf Ordre lautet, von dem Inhaber weiter girirt worden wäre, der Giratar aber, weil der Ausſteller zur Verfallzeit nicht zahlt, ſich an ſeinem Giranten ſchadlos halten will. W. O. Art. 3.

8. Muß der Traſſant einen regelmäßigen Rückwechſel einlöſen. Oft findet nämlich der Inhaber des Wechſels (Präſentant) bey nicht geſchehender Acceptation oder Auszahlung des traſſirten Wechſels einen Freund, der ihm gegen Ausſtellung eines Rückwechſels

an den Trassanten des protestirten Wechsels, Geld vorschießt. In diesem Falle berechnet der Wechselinhaber (Präsentant) die an den Trassanten bezahlte Valuta, das Interesse zu 1/2 pro 100 per mese, Aggio, Provision, Briefporto, Protestkosten, und setzt entweder die Summe im Rückwechsel auf den Betrag der Wechselsumme mit Hinzuschlagung dieser Nebenauslagen an, oder er legt dem Aviso:Briefe ein besonderes Verzeichniß der letzteren bey. W. O. Art. 22. Die Summe des Rückwechsels, welche der Trassant dem Remittenten zu zahlen hat, muß also im ersteren Falle jene des protestirten nothwendig übersteigen. Obschon der Art. 21. der W. O. vorschreibt, daß vom Inhaber des protestirten Wechsels an den Trassanten kein höherer Rückwechsel ausgestellt werden dürfe, als der Betrag des protestirten Wechsels selbst ist, so muß dieser Art. aus dem 22. der W. O. erklärt werden, nach welchem der Inhaber eines protestirten Wechsels die Vergütung aller Auslagen zu fordern (mithin auch selbe unter einem im Rückwechsel anzusetzen) berechtiget ist. Indessen ist es, um allen Einwendungen des vorigen Trassanten über den Betrag der Unkosten vorzubeugen, räthlicher, den Betrag des Rückwechsels nicht höher als jenen des protestirten anzusetzen, dem Aviso-Briefe über den ersteren aber ein besonderes Verzeichniß der Unkosten beyzuschließen. Uebrigens darf der Inhaber des protestirten Wechsels und rücksichtlich Trassant des Rückwechsels mit dem letzteren nicht über verschiedene Handelsplätze disponiren, als wodurch die Unkosten des Trassanten des protestirten und rücksichtlich Trassaten des Rückwechsels nur vermehrt würden, sondern muß den Rückwechsel auf dem kürzesten Wege (a drittura) an den Ort der Ausstellung des protestirten Wechsels senden, so daß ihm der Trassant des protestirten Wechsels nur diese bey

der a drittura-Rücksendung aufgelaufenen Retourkosten zu ersetzen verbunden wäre. Ausnahmen von dieser Regel sind: 1.) wenn der Wechselaussteller zu dieser Negozirung dem Remittenten bey Verhandlung des acceptirten Wechsels ausdrücklich (der dem Wechsel beygerückte Zusatz: auf Ordre reicht dazu nicht hin. W. O. Art. 21.) die Vollmacht gegeben hätte. In diesem Falle hätte nämlich der Trassant des nicht acceptirten Wechsels auch jene Unkosten zu ersetzen, welche die Negozirung des Wechsels in verschiedenen Plätzen verursachte. 2.) Wenn der Inhaber des nicht acceptirten Wechsels, von dem Zahlungsorte an den Ort der Ausstellung nicht a drittura zurückwechseln kann; denn in diesem Falle darf der Rückwechsel allerdings über einen andern bequemen Ort passiren, und der Aussteller des nicht acceptirten Wechsels muß den Rückwechsel samt einer doppelten Provision entweder mit 1 fl. oder 30 kr. vom 100. nachdem selbe 1/2 oder 1/4 pro 100. beträgt, vergüten. W. O. Art. 21. —

9.) Soll der Trassant, wenn er ein berechtigter Handelsmann ist, den förmlichen Wechsel mit der beym Wechselgerichte protokollirten Firma unterzeichnen; ist er aber kein Handelsmann, so muß er ihn entweder ganz eigenhändig schreiben, oder nebst seiner Namensfertigung 2 Zeugen mit unterschreiben lassen. Pat. v. 9. April 1782. §. 9. Wäre der Handelsmann an der eigenhändigen Unterzeichnung des Wechsels verhindert, so muß er jemanden andern, z. B. seiner Frau oder einem seiner Handlungsdiener die Vollmacht (Procura) dazu geben. Diese Vollmacht muß er beym Wechselgerichte anzeigen und protokolliren lassen. Ist dieß geschehen, so haftet der Prinzipal für alle von seinen Bevollmächtigten im Wechselgeschäfte vorgenommenen Handlungen. Im entgegengesetzten Falle aber könnte sich

jener, welcher mit der Frau, dem Diener oder Factor des Prinzipals einen Handel abgeschlossen hat, nur an diese, nicht aber an den Prinzipal halten kann. Art. 8. 28. u. 29. der W. O.

10.) Da Theils ein Wechselbrief leicht verlohren gehen kann, Theils der Remittent ihn oft ohne Zeitverlust zur Acceptation versenden muß, ist der Trassant verbunden, dem Remittenten auf sein Verlangen auch einen 2da oder 3tia Wechsel einzuhändigen.

Einige Rechtsfälle über diese Materie s. man bey Dr. Koschak a. a. O. S. 144. u. f.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Präsentanten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Präsentanten sind nach dem Verhältnisse, worin derselbe mit jenem, von dem er den Wechsel erhielt, mit dessen Vormännern und Trassanten, und mit dem Acceptanten steht, zu bestimmen. Hat er nicht als bloßer Bevollmächtigter seines Vormannes oder als Beschenkter den Wechsel zur Einkassirung, oder nicht an Zahlungsstatt für eine Forderung erhalten, so muß er dem Einsender die Valuta binnen 24 Stunden nach dem Empfang des Wechsels vergüten, wenn nicht eine längere Zahlungsfrist ausbedungen worden. W. O. Art. 39. Ist der Wechsel mittels Giro an ihn gekommen, so hat er in dieser Hinsicht besondere Rechte und Verbindlichkeiten, von welchen in einem eigenen Abschnitte gehandelt werden wird. Als Präsentant, und abgesehen von seinen übrigen Eigenschaften, ist er verbunden, dem Trassaten den erhaltenen Wechsel selbst oder durch einen Bevollmächtigten zur gehörigen Zeit zur Acceptation, und bey

Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren, denselben einzukassiren, und, Falls der Wechsel vom Trassaten nicht acceptirt oder nicht bezahlt würde, in gehörigem Termin den Protest zu erheben, und seinen Regreß wider jene, die ihm dafür zu haften haben, vorschriftmäßig zu suchen.

Die Präsentation eines Wechsels ist dessen vom Wechselinhaber oder seinem Bevollmächtigten dem Trassaten mit der Anfrage geschehenen Vorzeigung, obder Trassat den Wechsel acceptiren, oder den acceptirten Wechsel zur Verfallzeit bezahlen wolle. Sie geschieht also der Regel nach zweimal; das erste Mal wird der Wechsel zur Acceptation, das zweite Mal zur Zahlung präsentirt. Ich sagte: der Regel nach, denn bey a vista-Wechseln ist es gewöhnlich, daß man sie nicht besonders acceptirt, sondern gleich bey der ersten Vorweisung bezahlt. Wollte sich jedoch der Trassat des Rechtes bedienen, einen solchen Wechsel erst binnen 24 Stunden zu bezahlen, so müßte er ihn bey der ersten Präsentation acceptiren.

Jeder Wechsel, selbst wenn er oder der Giro desselben mangelhaft wäre, muß präsentirt werden, weil das Mangelhafte hernach verbessert werden kann, es auch von der Willkür des Trassaten abhängt, ob er den Mangel rügen, oder ungeachtet desselben den Wechsel acceptiren und auszahlen wolle.

Die Präsentation eines Wechsels geschieht entweder mittels Vorweisung des Originalwechsels oder einer Abschrift desselben. Die Präsentation des Originalwechsels, welche auch die einfache heißt, muß dann geschehen, wenn der Trassat in dem Zahlungsorte des Wechsels ansäßig ist. Die letztere, welche auch die qualificirte Präsentation genannt wird, hat Statt, wenn die Zahlung vermöge dem Wechselbriefe nicht in dem Wohnorte des Trassaten, sondern an einem andern

Orte zu leisten ist. W. O. Art. 4. u. 19. In diesem letzteren Falle hat nämlich der Inhaber des Originalwechsels, oder Präsentant, dem Trassaten nur eine gleichlautende Abschrift davon zur Acceptation einzuschicken, und mit der nächsten Post, welche nach dem Empfang dieser Wechselabschrift vom Wohnorte des Trassaten an jenen des Präsentanten abgeht, nebst der Acceptation die Addresse an jenen, bey dem er sich der Zahlung wegen zu melden hat, zu erwarten. Erfolgt diese Zurücksendung nicht mit erster Post, so soll der Präsentant den Wechselbrief bey einem Notar bis zum nächsten Posttage notiren, und, wenn derselbe auch bis dahin nicht einläuft, protestiren lassen.

Protest und Wechsel müßen dann sogleich an denjenigen, von welchem der Wechselbrief gekommen ist, zurückgesendet werden, weil sonst der Präsentant in der Regel seinen Regreß gegen alle seine Vormänner verlieren würde. S. W. O. Art. 4. u. 19. u. Dr. Roschack l. c. §. 81. u. f.

1. Anmerkung. Die Notirung eines Wechsels ist die von einem Wechselnotar in seinem Protokolle gemachte Anmerkung, daß sich der Wechselinhaber wegen der unordentlichen Acception bey ihm gemeldet, und geäußert habe, er wolle nach fruchtlos abgewartetem nächsten Posttage den Wechsel protestiren lassen.

2. Anmerkung. Die angeführten 2. Artikel der W. O. nämlich der 4te u. 19te scheinen mit einander im Widerspruche zu stehen; denn nach dem 4ten Art. ist man einen Wechsel, dessen Aussteller im Zahlungsorte nicht wohnt, anzunehmen nicht verbunden, und im 19ten Art. wird die Ausstellung solcher Wechsel zugestanden. Allein der 4te Art. redet von förmlichen eigenen auf sich gestellten, der 19. Artikel aber von förmlichen fremden Wechseln. Nur bey den erstern muß der Aussteller selbst die dritte Person, welche den Wechsel im Zahlungsorte

bezahlen soll, benenne. Bey den letzteren hingegen hat der Trassat jene dritte Person gleich bey der Acceptation des Wechsels dem Präsentanten in der Abschrift des Wechsels namhaft zu machen, wenn der Trassant im Originalwechsel auf die Addresse vergessen hat. Im 4ten Art. der W. O. für Westgallizien ist noch der Beisatz gemacht worden, daß zur Nichtannahme eines Wechsels, dem die Addresse mangelt, auch erfordert werde, daß der Trassant, und jener, dem der Wechsel zur Einkassirung eingeschickt wurde, nicht in Handlungskorrespondenz stehen, denn wäre dieß der Fall, so müßte, dem cit. Art. zufolge, ein solcher Wechsel dem ungeachtet angenommen werden. Der Analogie, und dem Kaufmannsstyl nach, wird dieß auch in Oesterreich beobachtet.

Wann ist ein Wechsel dem Trassaten zur Acceptation und Zahlung zu präsentiren? — Jene Wechsel, dern Verfallzeit vom Tage ihrer Präsentation lauft, müssen dem Trassaten alsogleich zur Acceptation vorgewiesen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel machen die a piacere = Wechsel und die auf den Wienerplaß einlaufenden Venetianer = a uso = Wechsel. Die a piacere = Wechsel können nämlich dem Trassaten nach Willkür des Präsentanten zur Annahme und Zahlung vorgewiesen werden. — Die Venetiaer a uso = Wechsel sind, wenn sie Sonnabends ankommen, erst am darauf folgenden Freytag, und wenn sie am Mittwoch einlaufen, erst den nächst darauf kommenden Dienstag, d. i. am 7ten Tage nach ihrem Empfang, und wenn an den genannten Tagen ein Feyertag einfällt, Tags vorher, d. i. am Donnerstage oder Montage zur Acceptation vorzuweisen.

1. Anmerkung. Da der Art. 54. der W. O. vom 1. Octob. 1763. nur von den venetianischen *a uso* Wechselbriefen redet, so folgt, daß alle übrigen Gattungen der Venetianer = Wechsel, deren Verfallzeit vom Tage

ihrer Präsentation lauft, mit Ausnahme der a piacere Wechsel, deren Präsentation von der Willkür des Wechselinhabers abhängt, sogleich wenn sie der Präsentant erhält, dem Traffaten zur Acceptation vorgewiesen werden müßen. In der Praxis wird aber die Anordnung des 54. Art. der W. O. auf dem Wienerplatze auf alle Gattungen der Venetianer = Wechsel ausgedehnt.

2. Anmerkung. Es fragt sich: ob ein Venetianer a uso = Wechselbrief, wenn er an einem anderen Tage der Woche, außer den zwey obbenannten Tagen, bey dem Präsentanten eintrifft, z. B. am Dienstag ankommt, nicht am darauf folgenden Montage zur Acceptation präsentiret werden könne? Diese Frage ist verneinend zu beantworten, weil die Gesetzgebung den Sonn- und Dienstag als die 2. ordinären Pastage für die venetianischen a uso = Wechselbriefe bestimmt hat. Ein an anderen Tagen eingelangter venetianischer a uso Wechsel wäre daher so zu betrachten, als ob er nicht auf der Post, sondern durch eine Privatgelegenheit eingelaufen wäre, die zu keinem Regulativ dienen kann. Es wäre auch dasselbe, wenn ein solcher venetianischer Wechsel durch eine eigene Estaffete nach Wien wäre geschickt worden, und dort außer den zwey genannten Tagen eingetroffen wäre.

3. Anmerkung. Nur dem Wienerplatze, nicht aber andern Handelsplätzen kömmt die im Art. 54. der W. O. in Ansehung der Venetianer a uso = Briefe enthaltene Begünstigung zu Statten.

Dieß von der Präsentationszeit jener Wechsel deren Verfallzeit von ihrer Präsentation lauft. Wechsel hingegen, deren Verfallzeit vom Tage ihrer Ausstellung lauft, oder auf einen andern bestimmten Tag festgesetzt ist, kann der Präsentant an was immer für einem Tage (Sonn- und Feyertage ausgenommen) vor ihrer Verfallzeit dem Traffaten zur Acceptation vor-

weisen. Wie aber, wenn ein a dato ausgestellter Wechsel dem Präsentanten erst nach seiner Verfallzeit zukömmt? Ein solcher zu spät eingetroffener Wechsel ist, dem 17. Art. der W. O. zufolge, demungeachtet vom Präsentanten dem Trassaten zur Acceptation und Zahlung vorzuweisen, und wenn die Acceptation verweigert wird, der Regreß nach erhobenem Proteste vom Präsentanten wider seinen Vormann, von welchem er den Wechsel unmittelbar erhielt, und dessen weitere Vormänner zu nehmen. — Meßwechsel dürfen, wenn die Messe, in welcher sie bezahlt werden sollen, 4. Wochen dauert, erst am 8ten Tage, und wenn die Messe nicht so lange währet, am 4ten Tage der ersten Meßwoche zur Acceptation präsentirt werden. Indessen ist es auch erlaubt, sie später und zwar bis zur ihrer Verfallzeit zu präsentiren. W. P. v. 10. Septemb. 1717. §. 38. u. 10. Octob. 1797. §. 37. In der W. O. vom. 1. Octob. 1763. ist bey Meßwechseln, die auf einen 4. Wochen dauernden Jahrmarkt lauten, der 7te Tag zur Präsentation, allein vermuthlich aus einem Verstoß, angesetzt, denn wenn die Messe an einem Montage anfienge, so fiele der Präsentationstag auf den Sonntag.

Wann ist ein Wechsel zur Zahlung zu präsentiren?

Jeder, Wechsel ist zur Verfallzeit, welche Theils vom Wechselaussteller, Theils vom Gesetze bestimmt wird, zur Zahlung zu präsentiren. Ausführlicher wird davon im folgenden Abschnitte, in welchem die Pflichten des Acceptanten erklärt werden, gehandelt. Hier merke man nur, daß Meßwechsel in der letzten Meßwoche, und die Venetianer = a uso = Wechsel, wenn sie an einem Sonnabend oder Mittwoch verfallen, Tags vorher, nämlich am Freytag oder Dienstag zur Zahlung zu präsentiren seyen. Die auf die Bozner-märkte trassirten Meß-Wech-

sel sind am 12ten Tage des Jahrmarktes, und wenn die Post damals zu spät einlauft, Tags darauf, nämlich am 13ten Tage der Messe, zur Acceptation, und am 15ten Tage der Messe zur Auszahlung zu präsentiren. — Bey der Präsentation acceptirt der Trassat den Wechsel entweder sogleich, oder er weigert sich ihn anzunehmen. Geschieht das erstere, so erhält der Präsentant an dem Acceptanten einen neuen Schuldner; geschieht das letztere, so weigert sich entweder der Trassat schlechterdings den Wechsel anzunehmen, oder er gibt dem Präsentanten Hoffnung zur Acceptation, er erklärt sich nämlich, daß wenn bis zum nächsten Posttage ein Avisobrief vom Trassanten kommen, oder die Waare (Valuta) dieses Wechselbriefes eintreffen, oder ein anderer Umstand sich ereignen, oder ein der Zahlung im Wege stehendes Hinderniß beseitiget werden würde, er den Wechsel acceptiren wolle. In beiden Fällen muß der Präsentant, wenn er anders seine Schadloshaltung (Regreß) gegen seine Vormänner nicht verlieren will, den Wechsel protestiren lassen, und selben im letzten Falle samt dem Protest, im ersten Falle aber, wenn er auf die ihm bedingnißweise zugesicherte Acceptation warten will, den Protest allein mit erster Post an jenen zurückschicken, von dem er den Wechsel empfangen hat, mit der Zurücksendung des Wechsels selbst aber kann er, wenn er sich, wie gedacht, auf der Acceptation warten zu wollen versteht, bis auf den nächsten Posttag zuwarten. Erfolgt aber auch an diesem nächsten Posttage 6 Stunden vor Abgang der Post keine Acceptation, so muß der Präsentant auch den protestirten Wechsel im Original sogleich an jenen zurücksenden, von dem er ihn erhielt. Wird aber der vorhin protestirte Wechsel am nächsten Posttage zur gehörigen Zeit acceptirt, so ist der Präsentant befugt, von dem Trassaten zur Verfallzeit nicht nur die im protestirten Wechsel enthaltene

Summe, sondern auch die Protestspesen zu fordern. W. O. Art. 11.

Wollte der Trassat nicht die ganze Wechselsumme sondern nur einen Theil derselben, oder den Wechsel nur unter einer Bedingung acceptiren, und bezahlen, so ist der Präsentant keineswegs verbunden. sich mit dieser Erklärung zu begnügen, sondern er kann den ganzen Wechsel protestiren lassen, diesen samt dem Protest jenem, von dem er ihn erhalten hat, mit der ersten abgehenden Post zurücksenden, und von ihm die ganze Schadloshaltung verlangen. Allein es steht ihm auch frey, in eine theilweise oder bedingte Acceptation zu willigen, dann kann er aber auch bey der Auszahlung des Wechsels nicht mehr vom Trassaten fordern, als wozu sich dieser erklärt hat. Nur muß der Präsentant für den Rest der vom Trassaten nicht acceptirten Summe den Wechsel protestiren lassen, den Protest samt der nicht acceptirten Tratte, jenem, von dem er diese erhandelte, zurücksenden, und ihm zugleich in einem Briefe das zwischen ihm und dem Trassaten getroffene Einverständniß melden, damit er bey jenem, von dem er den Wechsel bekam, den Regreß wegen nicht acceptirten Wechselrest suchen könne. W. O. Art. 10.

Wenn der Trassat zwar den Wechsel acceptirt, aber zur Verfallzeit bey dessen Präsentation die Zahlung verweigert, so ist der Präsentant verbunden, alsogleich den zur Zahlung vorgewiesenen Wechsel wegen nicht geschehener Zahlung protestiren zu lassen, den Protest samt dem Wechsel mit nächster Post *) nebst einem Einbeglei-

*) Unter dem Ausdrucke: Post wird immer nur die Ordinar Post verstanden, denn nie ist der Präsentant verbunden, bey verweigerter Acceptation oder Zahlung den Wechsel samt Protest an seinen Vor-

tungsschreiben, worin er die verweigerte Zahlung bekannt macht, und sich die Vergütung dafür ausbittet, an seinen Vormann zurückzusenden, und von demselben die Vergütung zu fordern;

Hierbey ist jedoch folgender Unterschied zu merken: Bey nicht geschehener Acceptation und erhobenem Protesi hat der Präsentant vor allem den Ersatz (Regreß) wider jenen zu suchen der ihm den Wechsel verhandelte, dieser mag Girant oder Trassant seyn. Ist hingegen der Wechsel acceptirt, jedoch vom Trassaten zur Verfallzeit nicht bezahlt worden, so ist der Präsentant nach erhobenen Proteste über die nicht geschehene Zahlung seine Schadloshaltung entweder vom Acceptanten oder vom Giranten vder vom Trassanten anzusuchen berechtiget. Vom Acceptanten, weil dieser durch die Acception mittels einer Expromission Selbstschuldner geworden ist; (W. O Art. 5.) vom Verhändler des Wechsels, er sey Girant, Remittent, oder Trassant, weil dieser nicht durch die bloße Acceptation des Wechsels, sondern erst durch desselben erfolgte Zahlung von seiner Verbindlichkeit entlediget wird. (W. O. Art. 20) Jedoch hat der Präsentant eines acceptirten Wechsels seine Vormänner vor dem Acceptanten um die Entschädigung anzugehen, weil ihm letzterer allzeit haften muß, wenn er von seinen Vormännern nicht entschädiget wird. Würde er den Acceptanten zuerst belangen, so verliert er seinen Regreß wider seine Vormänner, d. i. Giranten, Remittenten, und Trassanten, und hätte sie nur bey dem Acceptanten zu suchen. W. O. Art. 24.

---

mann durch Estaffete oder außerordentliche Post einzusenden, außer letzterer fordert es auf seine Kosten und Gefahr.

Ist ein Wechsel vom Remittenten an Jemanden girirt und vom Trassaten zur gehörigen Zeit nicht acceptirt oder nicht bezahlt worden, so muß der Präsentant nach alsogleich zu erhebendem Protest den Remittenten vor dem Trassanten um die Vergütung des Wechsels, samt Verzugszinsen und Unkosten angehen, und kann sich sodann, wenn der Remittent binnen 24. Stunden die Vergütung nicht leistet, nach wider den Remittenten erhobenem Proteste an den Trassanten wenden. Wurde aber der Wechsel durch mehrere Hände girirt, und vom Trassaten dessen Acceptation oder Zahlung verweigert, so liegt dem Präsentanten ob, nach gehörig zu erhebendem Proteste sogleich seine Schadloshaltung bey seinem unmittelbaren oder nächsten Giranten zu suchen, und wenn er sie von diesem binnen 24. Stunden nicht erhält, nach wider diesen Giranten erhobenem Proteste über die nicht geschehene Zahlung, alsogleich von dem nächst darauf folgenden Giranten, und so weiter stuffenweise allenfalls selbst vom Remittenten sodann vom Trassanten die Vergütung des Wechsels samt Verzugszinsen und Unkosten zu fordern. Würde der Präsentant diese Ordnung nicht beobachten, so könnte ihm der entferntere Giraut, an welchen er sich mit Uebergehung eines näheren des Regresses halber gewendet hätte, die im 24. Art. der W. O. gegründete Einwendung der nicht beobachteten Ordnung entgegensetzen d. h. verlangen, daß der Präsentant den der Ordnung nach unmittelbar folgenden Giranten belangen solle. Einen hierher gehörigen practischen Fall s. man bey Dr. Koschack l. c. §. 88. Einige halten dafür, daß wenn der Präsentant eine Tratte aus Handen des Remittenten erhält, es von seiner Willkür abhänge, ob er nach erhobenem Proteste den Trassanten oder Remittenten um die Vergütung des protestirten Wechsels angehen wolle. Allein der Art. 24. der W. O. worin es gleich Anfangs heißt:

„Hingegen, wenn Wechsel auf einen Dritten lauten, von ein und auderen indossiret sind u. s. w. widerlegt diese Meinung. Diesem Artikel zufolge muß also die Ordnung der Regreßnahme auch dann beobachtet werden, wenn der Wechsel nur ein einziges Mal girirt war, d. i. wenn der Präsentant selben aus den Händen des Remittenten erhält. Zu dem haftet jeder Girant, Remittent, und Trassant, einer nach dem andern, so wie der Wechsel an sie gekommen und weiter gediehen ist dem Präsentanten in solidum; der Trassant kann besondere Einwendungen wider den Remittenten haben, die er wider den Präsentanten nicht anbringen darf, und der Giratar des Remittenten hat nur mit diesem, nicht aber mit dem Trassanten einen Vertrag geschlossen, die Ordnung erheischt es also, daß sich der Präsentant zuerst an den Remittenten wende.

Was hat der Präsentant vorzukehren, wenn über das Vermögen des Trassaten nach geschehener Acceptation, doch noch vor der Verfallzeit des Wechsels, der Konkurs ausbricht? Soll er den Wechsel bey der Kridamasse des Trassaten anmelden und liquidiren, oder sich an seinen unmittelbaren Giranten halten? — Ist der Präsentant versichert, daß einer seiner vorhergehenden Giranten oder der Trassant selbst, jene Wechsel- oder Unkostenvergütung zu leisten im Stande sey, so hat er sich zur Verfallzeit nur außer-gerichtlich bey dem Verwalter des Konkursvermögens des Trassaten, wegen Auszahlung des Wechsels zu dessen Verfallzeit zu melden; erhält er von diesem eine abschlägige Antwort, so muß er über den Wechsel sogleich den Protest der nicht geschehenen Zahlung (di non pagamento) erheben, die Tratte samt dem Protest an seinen unmittelbaren Giranten mit erster Ordinarpost einsenden, und von diesem die Vergütung des Wechsels samt Protestkosten fordern, und wenn er sie von diesem binnen 24. Stunden nicht erhält, sich

an die diesem vorhergehenden Giranten der Ordnung nach wenden. Glaubt hingegen der Präsentant die Zahlung des acceptirten Wechsels bey der Kridamasse des Trassaten ehe als bey einem seiner Giranten und Trassanten zu erhalten, so kann er seinen Wechsel wider den Vertreter der Konkursmasse des Trassaten gerichtlich liquidiren. Allein dieß letztere thut er auf seine Gefahr. Denn erhält er die Bezahlung des Wechsels aus der Konkursmasse des Trassaten nicht, so hat er seinen Regreß wider die ihm vorhergehenden Giranten und Trassanten verlohren. W. O. Art. 24.

Wenn der Präsentant nach erhobenem Proteste di non pagamento seinen unmittelbaren Giranten auf Zahlung und Entschädigung klagt, dieser aber einwendet, er habe seinen nächstvorhergehenden Giranten um die Vertretungsleistung wider diese Entschädigungsklage des Präsentanten angegangen, so ist der Präsentant keineswegs verbunden, das Urtheil über den zwischen gedachten 2. Giranten angefangenen Vertretungsprozeß abzuwarten, sondern sein unmittelbarer Girant muß ihn sogleich entschädigen. H. D. v. 3. Jul. 1794.

Ausnahmen von der über die in Ansehung der Regreßnahme zu beobachtenden Ordnung gegebenen Regel sind;

1. Wenn der Wechselaussteller oder ein entfernterer Girant dem Präsentanten eine ausdrückliche Vollmacht gegeben hätte, daß derselbe sich, wenn der Wechsel vom Trassaten nicht acceptiret würde, an ihn Trassanten oder entfernteren Giranten in Ansehung der Zahlung und Entschädigung halten könne.

2. Wenn ein förmlicher eigener Wechsel an mehrere girirt und zur Verfallzeit vom Trassanten oder dessen Factor nicht bezahlt worden wäre, und der Präsentant sich in Ansehung seines Regresses nicht an die

vorhergehenden Giranten, sondern unmittelbar und allein an den Trassanten selbst halten will; in welchem Falle der Präsentant nicht einmal einen Protest zu erheben verbunden, sondern ohne Erhebung des Protestes sogleich den Trassanten auf die Zahlung des Wechsels zu belangen berechtiget ist. W. O. Art. 3. — Will hingegen der Präsentant des nicht bezahlten förmlichen eigenen Wechsels wider einen seiner vorhergehenden Giranten seinen Regreß suchen, so muß er nach erhobenem Protest bey der Regreßnahme die im 23. Art. der W. O. vorgeschriebene Ordnung beobachten.

3. Wenn mittlerweile ein Girant jenes nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechsels in Mißkredit fällt, fallirt, oder abwesend und nicht in seinem Wohnorte ausfindigzumachen wäre, kann der Präsentant nach wider den verganteten oder abwesenden Giranten oder vielmehr wider des ersteren Vermögensverwalter wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung erhobenen Proteste sich an den nächst darauf folgenden Giranten u. s. w. mit Beobachtung der Stuffenordnung wenden. Eine weitere Ausnahme ist.

4. Wenn der Präsentant auf den entfernteren Giranten und Trassanten des protestirten Wechsels einen Rückwechsel trassirt, um den Betrag desselben samt den Nebenunkosten zu erhalten. Wenn nämlich ein förmlicher fremder auf Ordre ausgestellter und girirter Wechsel vom Trassaten protestirt wird, so ist, wie bereits gedacht worden, der Präsentant berechtiget an den Trassanten einen Rückwechsel auszustellen, und selben samt dem protestirten Wechsel und Protest directe an den Wohnort des Trassanten abzuschicken. Der Aussteller dieses Rückwechsels kann also alle Giranten des protestirten Wechsels übergehen, und den

Inhaber (Remittenten) des Rückwechsels unmittelbar an den Trassanten des protestirten Wechsels (rücksichtlich Trassaten des Rückwechsels) zur Behebung des im Rückwechsel angesetzten Betrages anweisen. Es steht dem Präsentanten des protestirten Wechsels aber auch frey, einen Rückwechsel an seinen nächsten Giranten zu trassiren, und diesem Giranten, wieder einen neuen Rückwechsel an seinen Vormann zu ziehen, u. s. w. Nur hat der Trassant die Kosten dieser etwann durch Umweg (nicht a drittura) gezogenen Rückwechsel nicht zu ersetzen. Man s. Dr. Koschack l. c. §. 89.

Wenn ein acceptirter Wechsel verlohren wird, und sich der Acceptant dessen ungeachtet zur Schuld bekennt, so ist der Präsentant berechtiget, die Zahlung zu fordern, muß aber auf Verlangen dem Acceptanten hinreichende Caution leisten, daß er ihn wegen künftigen Ansprüchen, Schaden, und Unkosten gegen Jedermann vertreten und schadlos halten wolle, nebst dem hat er alle Giranten, den Remittenten, und Trassaten, von dem Verlust des Wechsels zu benachrichtigen, und den verlohrnen Wechsel gerichtlich amortisiren *) zu lassen. Würde aber der Trassant die Acceptation des in Verlust gerathenen Wechselbriefes läugnen, so hätte der Präsentant selbe beym Wechselgerichte zu beweisen, die Zahlung einzuklagen, und den verlohrnen Wechsel amortisiren zu lassen.

---

*) Amortisirung heißt die durch öffentliche Edikte, welche den Zeitungs- und Kundschaftsblättern eingerückt werden, kundgemachte Ungiltigkeitserklärung einer Urkunde. W. O. Art. 31. Man s. des H. Mag. Raths Füger Werk über das adeliche Richteramt III. Thl. S. 71. u. f.

Auf welche Art der Präsentant die Zahlung verlangen könne wird im folgenden Hauptstücke erklärt werden. Hier merke man nur, daß der Präsentant, wenn er im Zahlungsorte nicht gegenwärtig ist, vom Acceptanten die Einsendung des Geldes nicht fordern könne. Uebernimmt dieser die Einsendung des Geldes, so ist dieß eine bloße Gefälligkeit, und er hat das Recht, sich eine Provision dafür zahlen zu lassen, auch geschieht diese Einsendung auf Gefahr und Kosten des Präsentanten. W. O Art. 19. 38. u. 42. Um diese Provision zu ersparen kann der Präsentant Jemanden zur Behebung des Geldes im Zahlungsorte namhaft machen — Dr. Koschack in seinem cit. Werke führt über diese Materie einen merkwürdigen Rechtsfall S. 180. u. f. an.

Eine weitere Verbindlichkeit des Präsentanten ist, daß er entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten das Geld zur Verfallzeit beym Traffaten abholen lassen müsse. Würde er bey der Verfallzeit mit der Abholung des Geldes zaudern, so hätte er den aus diesem Verzug entspringenden Schaden selbst zu tragen. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn eine im Wechsel ausgedrückte Münzsorte nach der Verfallzeit des Wechsels im Werth herabgesetzt würde.

Rechte des Präsentanten. Der Präsentant hat, wie gedacht, das Entschädigungsrecht wider jeden seiner Vormänner in solidum, wenn er die gehörige Ordnung befolgt, er erhält das Recht, den acceptirten Wechsel weiter zu giriren; und die Valuta desselben zur Verfallzeit zu fordern.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Wechselbezogenen. (Trassaten, Acceptanten.)

Der vierte Hauptkontrahent bey dem Wechselkontrakte ist der Trassat, d. i. jener, auf welchen der Wechsel gezogen wird. Erklärt sich dieser schriftlich, den Wechsel anzunehmen, so wird er zugleich der Acceptant genannt.

Die Verbindlichkeiten des Trassaten entstehen erst durch seine schriftliche Erklärung, daß er die auf ihn bezogene Tratte annehme und zur Verfallzeit bezahlen wolle. Die auf den präsentirten Wechsel vom Trassaten geschriebene und unterfertigte Erklärung wird Acceptation genannt. Sie ist in Beziehung auf den Präsentanten eine Expromission, oder ein Vertrag, wodurch sich der Trassat als unmittelbaren Wechsel-Schuldner er-

klärt, und sich verbindet, die gegebene Vollmacht oder Ordre des Trassanten zur Auszahlung des Wechsels zu befolgen. Der Trassat wird also erst durch die Acceptation des Wechsels verbindlich gemacht.

Ohne vorläufige Verbindlichkeit ist der Trassat nicht schuldig, einen auf ihn gezogenen Wechsel zu acceptiren, weil erst durch die Acceptation zwischen dem Trassaten und Trassanten dann dem Trassanten und Präsentanten die obgedachten Verträge geschlossen werden, zur Schließung eines Vertrages aber Niemand gezwungen werden darf. Ausnahmen von der Regel: daß Niemand zur Acceptation eines präsentirten Wechsels verbunden sey, sind:

1. Wenn der Trassant an den Trassaten eine flüßige Forderung zu stellen hat, welche an dem Orte, wo der Wechsel bezahlt werden soll, und nicht später als der gezogene Wechselbrief fällig ist. Wäre aber der Trassat dem Trassanten weniger schuldig, so könnte er nur zur Acceptirung auf die schuldige Summe verhalten werden, wenn der Präsentant damit verstanden ist, welcher den Wechselbrief in Ansehung des nicht acceptirten Restes der Wechselsumme, oder, wenn er in die theilweise Acceptirung gar nicht williget, ganz protestiren lassen kann.

2. Wenn der Trassat selbst dem Trassanten den Auftrag (Ordre) gab, eine gewisse Summe und auf eine bestimmte Verfallzeit auf ihn zu ziehen. Dieß kann geschehen, wenn der Trassat schon vorher auf den Trassanten Wechsel gestellt, und im a viso = Briefe sich zur Honorirung der Wechselbriefe angebothen hat, oder, wenn der Trassat und Trassant mit einander in Gesellschaft oder sonst einer Verbindung stehen, vermöge welcher einer bey dem anderen Zahlungen anweisen kann. Z. B. wenn sich 2. Handelsleute gegen einander einen bestimmten Kredit vertragsmäßig eröffnet haben, und

dieser Vertrag weder widerrufen ist, noch gezeigt werden kann, daß sich der Trassant des Kredits unwürdig gemacht habe.

3. Wenn der Trassat für die zu leistende Acceptation und Zahlung eines Wechselbriefes bereits sichergestellt ist, und zu diesem Endzweck die Sicherstellung angenommen hat. Z. B. ein Kaufman trassirt an einen andern Handelsmann, welcher letztere Waaren von ihm in Verwahrung besitzt, einen Wechsel, dessen Valuta er dem Trassaten in dem Avilo-Brief binnen einer bestimmten Zeit zu vergüten verspricht, und verpfändet jene deponirten Waaren zur Sicherheit der Wechselschuld, welche Sicherheitsleistung auch der Trassat annimmt.

4. Wenn der Trassat Faktor oder Buchhalter des Trassanten ist.

Wie aber, wenn der Trassat dem Trassanten zwar die Ordre gegeben hat Wechsel auf ihn zu ziehen, der Trassant auch wirklich einen Wechsel auf ihn trassirt, aber vor der Präsentation desselben fallirt; kann der Trassat in Folge dieser seiner dem Trassanten gegebenen Trassirungserlaubniß dem ungeachtet vom Präsentanten zur Acceptation gezwungen werden? — Nein! denn der Trassat gab dem Trassanten diese Erlaubniß noch in einem Zeitpunkte, wo der Trassant im Kredit, der dem Trassaten zur Bedeckung diente, stand, in der Voraussetzung, daß er seine Vergütung beym Trassanten sicher erhalten werde. Diese Voraussetzung ist durch das mittlerweilige Falliment des Trassanten widerlegt worden.

Nehme man aber an: der Trassat A. habe dem B. Erlaubniß gegeben, an ihn Wechsel zu Gunsten des C. zu trassiren. Mehrere dieser Wechsel seyen auch vom Trassaten acceptirt und bezahlt worden. Nun trassirt B. wieder einen Wechsel zu Gunsten des C. an A. welchen C. an D. girirt. Vor der Acceptation oder Zah-

lung dieses Wechsels hat aber C. fallirt; kann nun der Giratar und Präsentant D. den A. zur Acceptation und Auszahlung dieses Wechsels gerichtlich verhalten? Wenn B. dem A. die Erlaubniß gegeben hätte, jenen Wechsel ungeachtet der Krida des C. auszuzahlen z. B. weil A. die Vergütung oder Sicherstellung des Wechsels von C. schon erhielt, so müßte A. den Wechsel acceptiren und auszahlen, außerdem nicht, obschon kein Auftrag von B. zur Verweigerung der Acceptation und Zahlung des Wechsels an A. eingelaufen wäre, denn A. ertheilte dem B. jene Erlaubniß noch zu einer Zeit als C. im Kredit, der selbst dem B. zur Bedeckung diente, war, und A. wollte durch die Acceptation und Zahlung der Wechsel dem B. nur eine Gefälligkeit, so lange diese ohne Nachtheil des Trassaten und Trassanten bestehen kann, erweisen, welche Absicht durch die mittlerweilige Krida des C. vereitelt wird.

Der Trassat verbindet sich zur Bezahlung des Wechsels durch die Acceptation. Damit diese giltig sey, und den Trassaten zur Zahlung nach Wechselrecht verbindlich mache, wird erfordert:

1. Daß sie der Trassat schriftlich auf den Wechselbrief setze, und zwar mit bestimmten Ausdrücken. Der Präsentant ist nicht verbunden, einem anderen Ausdrucke zu trauen, als: acceptirt oder angenommen, oder ich verspreche vergnügte Bezahlung. Jede mündliche oder stillschweigende Acceptation, welche letztere aus der Zurückbehaltung der präsentirten Tratte von Seite des Trassaten vermuthet wird, ist vom Gesetz für ungiltig erklärt worden. W. O. Art. 10.

2. Daß er, wenn er bedingnißweise oder auf eine kleinere Summe, als worauf der Wechselbrief lautet, acceptiren wollte, und der Präsentant damit zufrieden wäre, die Beschränkungen der Acceptation deutlich ausdrücke. Dr. Koschak l. c. §. 97.

3. Daß er die Acceptation mit seiner protokollirten Firma, wenn er aber weder Kaufmann noch Fabrikant ist, mit seinem Tauf- und Zunamen fertige. Wer einem Handlungsdiener die Führung der Firma anvertraut, muß ihn mit einer bey dem Merkantilgerichte protokollirten Vollmacht (Procura) versehen, und der Handlungsdiener schreibt dann sowohl seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit Beyrückung des Wortes per procura (p. p.) als auch den Tauf- und Zunamen seines Prinzipals, oder dessen Firma. W. O. Art. 28.

4. Daß der Trassat das Datum der geschehenen Acceptation beisetze. Dieß ist bey jenen Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage ihrer Präsentation läuft, allzeit, bey jenen hingegen, deren Verfallzeit vom Tage ihrer Ausstellung läuft, oder sonst auf eine bestimmte Zeit festgesetzt ist, oft nothwendig; bey den ersteren, damit man entnehme, ob der Präsentant den Wechsel sogleich vorschriftmäßig zur Acceptation vorgewiesen, bey den letzteren, damit man sehe, ob der Präsentant den Wechsel nicht nach der Zahlungszeit präsentirte, ob ihm daher in Ansehung der Präsentation nicht etwas zur Last falle.

5. Wird eine Tratte nicht gleich bey der ersten Präsentation sondern später acceptirt, oder wird die Acceptation auf die gleichlautende Abschrift des Wechsels, die einem im Zahlungsorte nicht seßhaften Trassaten zur Acceptation zugeschickt wird, geschrieben, so muß im ersten Fall das Datum der Acceptation auf den Tag der ersten Präsentation, und im zweiten Falle auf den Tag des überschriebenen Wechsels oder Avilo-Briefes zurückgeschrieben und zugleich die Addresse beigefügt d. i. vom Acceptanten eine im Orte des auszuzahlenden Wechsels wohnende Person dem Präsentanten namhaft gemacht werden, bey welcher dieser den Betrag des Wechsels zu dessen Verfallzeit erheben soll. S. D. Koschack l. c. § 97.

6. Daß sich der Trassat bey der Acceptation aller Abkürzungswörter, Zeichen, und Anfangsbuchstaben enthalte, weil in keinem Falle darauf Rücksicht genommen wird. W. O. Art. 10.

Außer den vorhin erwähnten Fällen ist der Trassat nicht verbunden, einen präsentirten Wechsel zu acceptiren. Es steht ihm aber frey, wenn gleich obige Fälle nicht eintreten, den auf ihn bezogenen Wechsel aus besonderer Rücksicht gegen den Trassanten, Remittenten, einen Giranten, oder den Präsentanten zu acceptiren. Dieß heißt man den Wechsel honoriren, oder ehrenhalber (per onore di lettera) acceptiren. Jener, welcher den Wechsel ehrenhalber acceptirt, wird der Honorant und jener zu dessen Gunsten der Wechsel acceptirt wird, der Honorat genannt. W. O. Art. 26. Die Acceptation ist also entweder eine einfache, wenn der Trassat über erhaltenen Bericht (avilo) des Trassanten, oder weil er ohnehin zur Acceptation verbunden ist, den auf ihn gezogenen Wechselbrief acceptirt; oder die Acceptation per onore di lettera. Die letztere geschieht entweder von dem Trassaten, welcher zwar keine Nachricht über die Trassirung vom Trassanten erhalten hat, aber den Credit seines Freundes nicht beflecken lassen will, und folglich entweder zur Ehre des Trassanten, oder einer andern in Rücksicht dieses Wechselbriefes verbindlichen Person den Wechselbrief honoriret, oder sie geschieht von einem dritten, welcher zur Ehre einer in Rücksicht dieses Wechselbriefes verbindlichen Person den Wechselbrief acceptirt, ohne daß er auf ihn gezogen ist.

Die Acceptation per onore di lettera kann nicht nur vom Trassaten, sondern auch vom Giranten, Präsentanten, oder auch von einem fremden Dritten geschehen. Von dem Trassaten, wenn er wegen Abgang des avilo-Briefes den auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt. Vom Präsentanten, wenn der Trassat den auf ihn gezo-

genen Wechselbrief nicht annimmt. Von einem Giranten, wenn der Präsentant den vom Trassaten nicht acceptirten Wechsel an seinen nächsten Giranten mit Protest zurückschickt. Von einem Dritten, wenn dieser vom Trassaten, Präsentanten oder Giranten ersucht wird, daß er den protestirten Wechsel acceptire. W. O. Art. 26. Jeder per onore di lettera acceptirte Wechsel setzt also voraus, daß der Trassat entweder die Acceptation oder die Zahlung verweigerte, mithin muß jeder per onore di lettera acceptirte Wechsel in Rücksicht des Trassaten, welcher selben vermög Auftrag des Trassanten hätte acceptiren und auszahlen sollen protestirt werden.

Sind mehrere vorhanden, welche einen Wechsel per onore di lettera acceptiren wollen, so hat derjenige den Vorzug, welcher den Wechsel zur Ehre eines früheren Giranten, oder des Remittenten, oder wohl gar des Trassanten, honoriren will. Findet sich kein fremder Honorant, so gebührt dem Präsentanten der Vorzug vor dem Trassaten. W. O. Art. 27. Auch in Botzen hat der Präsentant den Vorzug bey der Acceptation per onore ausgenommen, wenn ein Dritter ausdrücklich vom Trassanten beordert würde, den Wechsel zu honoriren. Pat. v. 23. März 1792. 4. Kap. §. 70.

Jenem, welcher per onore acceptirt, gebührt der Ersatz der Protestspesen und die Provision, und wenn auch der Trassat sich hernach erklärte, den honorirten Wechsel zu acceptiren, oder zu bezahlen, so ist doch der Honorant denselben zu verabfolgen nicht verbunden, denn er ist nicht schuldig, die Vortheile des Wechsels aus den Händen zu lassen. W. O Art. 27. So oft ein anderer als der Präsentant den Wechsel ehrenhalber acceptirt, oder auszahlt, soll er vom Präsentanten den aceeptirten Wechsel bey dessen Auszahlung an sich mit Ordre giriren lassen, um

ihn weiter an die betreffenden Personen, wider welche dem Honoranten der Regreß gebührt, zur Vergütung zurückgiriren zu können. Uebrigens ist es am rathsamsten, den protestirten Wechsel zu Gunsten des letzten Giranten zu honoriren, um mehrere Personen vor sich zu haben, wider welche man sich regressiren könne. Würde Jemand zu Gunsten des Trassanten honoriren, und dieser mittlerweile falliren, so hätte der Honorant seinen Regreß wider den letzten Giratar, alle Giranten, und den Remitten verlohren.

Die Acceptation per onore di lettera fordert alle jene Förmlichkeiten, welche bey der einfachen Acceptation vorgeschrieben sind. W. O. Art. 26. u. 27.

Wann müßen Meßwechsel acceptirt werden? — Die Messe in welcher ein Meßwechsel ausgezahlt werden soll, dauert entweder 4. Wochen oder kürzere Zeit. Im ersten Falle muß der Trassat den Meßwechsel am 8ten Tage des angefangenen Jahrmarktes, im 2ten Falle am 4ten Tage der ersten Meßwoche acceptiren. W. O. Art. 37. Die auf die Botznermärkte trassirten Wechsel sind am 12ten Tage der Messe, oder wenn die Post an diesem Tage spät ankömmt, oder sonst ein Anstand obwaltet, Tages darauf, d. i. am 13ten Tage vom Trassaten zu acceptiren. Pat. v. 29. März 1792. 4. Kap. §. 68. u. 69.

Die Nichtmeßwechsel hingegen sind vom Trassaten gleich bey der ersten Präsentation bey Vermeidung des Protestes anzunehmen. Eine Ausnahme ist für den Wienerplatz bey den Venetianer-Aulo-Wechselbriefen, welche, wenn sie Sonnabends ankommen, am darauf folgenden Freitage, wenn sie Mittwochs einlaufen, am nächsten Dinstag, und wenn Freitags oder Dinstags ein gebothener Feiertag wäre, am vorhergehenden Werktage zu acceptiren sind. Bey früherer Präsentation eines solchen Briefes wäre daher der Trassat allerdings berechtiget, die Acceptation zu verweigern. Separatart. 54.

der W. O. v. 1763. Der Trassat hat daher bey diesen Wechseln auf das Datum des Aviso-Briefes und des ausgestellten Wechsels zu sehen, und die Postage, binnen welcher der Wechsel nach Wien gelaufen ist, zu berechnen.

Will der Trassat den auf ihn gezogenen Wechsel aus Mangel des Aviso-Briefes oder anderen Ursachen zur gehörigen Zeit nicht acceptiren, und ersucht den Präsentanten bis zum nächsten Posttage damit zuzuwarten, so steht dem Präsentanten zwar, wie gesagt, frey, in dieses Ansuchen zu willigen; acceptirt hingegen der Trassat diesen Anfangs protestirten Wechsel nachher, und der Präsentant hat wegen der ihm Anfangs verweigerten Annahme einen Protest erhoben, so muß ihm der Trassat alle Protest- und Porto-Spesen, und die vom Tage der verweigerten Acceptation bis zum Zahlungstage laufenden Interessen vergüten, auch das Datum der Acceptation auf den ersten Präsentationstag zurücksetzen.

Muß jeder von dem Trassaten mit den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten acceptirter Wechsel dem Präsentanten ausgezahlt werden?

Man unterscheide zwischen girirten und nicht girirten Wechseln. Einen girirten Wechsel muß der Trassat, wenn er ihn gehörig acceptirt hat, dem Präsentanten ohne weiters auszahlen, wenn gleich dem Trassanten dessen Valuta nicht gelaufen wäre, dieser daher vor der Auszahlung des bereits acceptirten Wechsels dem Trassaten aufgetragen hätte, selben dem Präsentanten nicht zu bezahlen, oder wenn auch der Acceptant den Aviso-Brief zur Auszahlung des acceptirten Wechsels vom Trassaten noch nicht erhalten, oder eine Gegenforderung an den Präsentanten zu stellen hätte, die er von der zu entrichtenden Valuta abziehen wollte. Mit allen diesen Einwendungen könnte sich der Trassat vor der Zahlung des acceptirten Wechsels nicht schützen; ja

er müßte den angenommenen Wechsel sogar dann zahlen, wenn es sich nach der Acceptation zeigen würde, daß der acceptirte Wechsel ein falsches Instrument sey, jedoch kann in diesem Falle der Trassat nach geleisteter Zahlung wider den Präsentanten die Restitution in Rücksicht der Acceptation bey dem Wechselgerichte ansuchen. Wäre eine Gefahr vorhanden, daß der Präsentant dem Acceptanten den Betrag des acceptirten Wechsels nicht zurückzahlen könnte, so stünde es dem Acceptanten frey, den Betrag des acceptirten Wechsels zu Gerichtshanden zu depositiren und selben mit Verboth zu belegen, damit er bis zur erlangten Restitution und Entscheidung des Hauptprozesses dem Präsentanten nicht ausgefolgt werde. W. O. Art. 9. u. Dr. Roschack l. c. S. 205.

Die im Art. 5. der W. O. gegründete Rechtsregel, daß jener, welcher den Wechsel acceptirt hat, denselben auch auszahlen müsse (chi accetta, paghi) hat bey girirten Wechseln nur folgende Ausnahmen:

1. Wenn auf einen auf Ordre gestellten Wechsel der Giro noch nicht geschrieben wäre, und jener welcher die Auszahlung desselben forderte, nicht beweisen könnte, daß er sein Eigenthum geworden sey.

2. Wenn der letzte Girant dem Acceptanten aus erheblichen Ursachen den Auftrag ertheilet hätte, den acceptirten Wechsel dem Giratar nicht auszuzahlen, wenn ihn dieser zur Verfallzeit einkassiren wollte. In diesen beiden Fällen hätte nämlich der Acceptant den Betrag des acceptirten Wechsels dem Präsentanten nicht auszuzahlen, sondern zu Gerichtshanden zu erlegen. Im ersten Falle könnte er jedoch den Wechsel dem Präsentanten auch gegen hinreichende Kaution auszahlen. W. O. Art. 35. S. auch D. Roschack l. c. S. 207. u. 208.

Bey nicht girirten d. i. solchen Wechselbriefen, die entweder nicht auf die Ordre des Remittenten lauten, oder wenn sie auch auf Ordre ausgestellt sind, doch nicht

giriret wurden, verhält sich die Sache anders; denn würde ein solcher von dem Remittenten präsentirter Wechsel acceptirt, vor der Auszahlung erhielte aber der Acceptant von dem Trassanten den Auftrag, den acceptirten Wechsel dem Remittenten, der hier zugleich Präsentant ist, wegen noch nicht erhaltener Valuta nicht auszuzahlen, (würde der Wechsel contramandirt) so dürfte auch der Acceptant dem Präsentanten, bey Verlust aller Vergütung wider den Trassanten, keine Zahlung leisten, sondern müßte die Valuta beym Wechselgerichte depositiren, auch die Original-Contreordre des Trassanten nebst den eingeschickten zum Beweise des Umstandes: daß dem Wechselaussteller keine Valuta gelaufen sey, dienenden Behelfen beybringen. W. O. Art. 9.

Acceptirte Wechsel sind zur Verfallzeit auszuzahlen. Wann aber fangt die Verfallzeit zu laufen an? Bey einigen Wechseln lauft die Verfallzeit vom Tage ihrer Ausstellung, bey andern vom Tage der geschehenen Acceptation, bey einigen wird sie vom Trassanten oder von dem Gesetze selbst auf einen gewissen Tag festgesetzt. Zur ersten Klasse gehören jene Wechselbriefe, die in einigen Tagen oder Monaten nach Dato zahlbar ausgestellt sind; zur zweiten die a vista, a piacere, a uso, a mezzo und a doppio uso lautenden Wechselbriefe. Zur dritten, die auf einen bestimmten Tag zahlbaren Wechsel. Zur vierten endlich die Meßwechsel (W. O. Art. 13.) die mit medio und precise medio mese zahlbaren (Art. 18.) und die Venetianer-a uso-Briefe für den Wienerplatz. (W. O. Art. 54.).

Obschon der Trassat den von ihm acceptirten Wechsel zur Verfallzeit bezahlen muß, so kann doch der Wechselinhaber gegen ihn, wenn er am Verfallstage die mittels der Acceptation versprochene Zahlung nicht leistet, nicht sogleich die Execution ansuchen, sondern er muß

ihm eine Zahlungsfrist von 3. Tagen, welche man die Respekttage nennt, gönnen.

Die Respekt-oder Diskretionstage sind gewisse Tage, welche nach der Verfallzeit eines Wechsels zu laufen anfangen, und die der Inhaber eines acceptirten Wechsels dem Acceptanten zur Bezahlung desselben zugestehen muß, vor deren Verlauf also der Acceptant zur Zahlung nicht angehalten werden kann. In der öster. W. O. sind sie auf 3. nach einander folgende Tage festgesetzt. W. O. Art. 13. Uiber die in den berühmtesten in-und ausländischen Handelsplätzen bestehenden a uso Fristen und Respekttage hat Dr. Koschack in. s. angef. Werke S. 254. ein alphabetisches Verzeichniß geliefert.

Diese Respekttage kommen den meisten Wechseln zu Statten, wenn sie auch auf noch so lange Zeit zahlbar lauten. Sie nehmen ihren Anfang von der Verfallzeit, so zwar, daß der Verfallstag nicht mit eingerechnet wird, (W. O. Art. 16) und laufen dergestalt fort, daß auch die Sonn-und Feyertage, wie bey der Verfallzeit, in sie eingerechnet werden. Am dritten Respecttage, und wenn derselbe auf einen Sonn-oder Feyertag fällt, am nächstfolgenden Werktage, bis 5. Uhr Nachmittags muß der Wechsel bezahlt werden, (W. O. ebendas.) widrigens ist der Protest über die nicht geleistete Zahlung (di non pagamento) zur Regreßnahme zu leviren. W. O. Art. 13. — Wenn Wechsel, denen Respecttage zu Statten kommen, auf Juden trassirt werden, und der letzte Respecttag auf einen Sabath oder jüdischen Feyertag fällt, so muß die Bezahlung einen Tag vor dem Feyertage oder Sabath bis 3. Uhr Nachmittags geschehen, widrigens der Präsentant den Protest zu erheben berechtiget, und der Jude die Protestspesen zu vergüten verpflichtet wäre, wenn er auch am nächsten Werktage die Zahlung leistete. Jedoch kann der Präsentant dem Juden auch ohne Gefahr bis zum näch-

sten Werktage zuwarten. W. O. Art. 88. Soll der Präsentant die Bezahlung einer vom Trassaten acceptirten Tratte, bey welcher Respecttage Statt finden, genau am Tage ihrer Verfallzeit vom Acceptanten verlangen, oder kann er selbe ohne seiner Haftung und Schaden auch nach der Verfallzeit, jedoch noch während den Respecttagen, begehren? — Allerdings kann er auch das letztere ohne Gefahr thun, weil er ohne seinem Nachtheil dem Trassaten mit der Zahlung der acceptirten Tratte bis 5. Uhr Abends am letzten Respecttage zuwarten kann und muß, auch die 3. Respecttage selbst im 48. Art. der W. O. als eine Verfallzeit erklärt werden. Auch die Praxis bestätiget diese Meynung.

Ist der Präsentant, wenn der Trassat zur Verfallzeit den Wechsel nicht auszahlt, schon vor dem 3ten Respecttage befugt, den Protest zu erheben, und seinen Regreß wider jenen von dem er den Wechsel erhandelte (Giranten, Remittenten, oder Trassanten) zu suchen? — Nein, weil hier kein Schadloshaltungsforderungsrecht wider einen Dritten sich ehe denken läßt, bis nicht der durch das Gesetz bestimmte Termin, in dem der Acceptant als nächster Hauptschuldner des Präsentanten seine Pflicht in Ansehung der Auszahlung des Wechsels zu erfüllen verbunden ist, verstrich. Da nun im 13. Art. der W. O. bey verweigerter Wechselauszahlung die Legirung des Protestes dem Präsentanten erst am 3ten Respecttage zugestanden wird, ohne Protest aber sich kein Regreß wider die Vormänner des Präsentanten nehmen läßt, so ist die Richtigkeit dieser Entscheidung offenbar.

Von der Wohlthat der Respecttage sind folgende Wechselbriefe ausgeschlossen: 1. Jene, welche a piacere oder a vista lauten; W. O. Art. 15.

2. Die, welche auf eine so kurze Zeit vom Datum

ihrer Ausstellung oder Präsentation zahlbar lauten, daß sie nicht einmal den halben also (7. Tage) zur Auszahlung in sich entholten. (Ebendas.)

3. Jene Wechsel, in denen gar keine Verfallzeit bestimmt ist, dann jene, die auf Sicht oder allmalige Vorweisung für Passagenrs zahlbar ausgestellt sind, so daß dem Acceptanten keine Respecttage laufen. (Ebendas.)

4. Welche auf einen precise bestimmten Tag oder precise medio mese, oder mit Ausschluß der Respecttage zahlbar ausgestellet sind. — Jene die nicht precise medio mese, sondern nur medio mese ausgestellt sind, genießen allerdings der Respecttage. W. O. Art. 18.

5. Die Meßwechsel, welche ihre gesetzlich bestimmte Zahlungszeit haben, und am letzten Posttage vor Ausgang der Messe bis Sonnenuntergang auszuzahlen sind, ohne daß ihnen ein Respecttag zu Statten komme; (W. O. Art. 37.) Den auf die Bozner-Jahrmärkte trassirten Wechseln aber werden 2. Respecttage nach dem 15. Tage des Jahrmarkts, der dort als Zahlungstag festgesetzt ist, zugestanden. Pat. v. 23. May 1792. 4. Kap. §. 79.

6. Die Venetianer-a also Briefe für den Wienerplatz;

7. Jene Wechsel, welche erst nach Verstreichung aller Respecttage einlaufen. Lauft aber ein Wechsel nach Verlauf eines oder des 2ten Respecttages ein, so kann sich der Acceptant der noch übrigen Respectzeit bedienen. W. O. Art. 17.

Bey allen Wechseln, bey denen keine Respecttage Platz greifen, und die sonst keine in den Gesetzen bestimmte Zahlungsfrist haben, wie die Meßwechsel, muß die Zahlung von dem Acceptanten binnen 24. Stunden, von der Präsentation gerechnet, geschehen. W. O. Art. 15. u. 17. Eine Ausnahme ist, wie gedacht, bey den Ve-

netianer- a uso- Briefen für den Wienerplatz. W. O. Art. 54. —

Der Acceptant kann nur jenen mit Sicherheit zahlen, welcher sich zum Empfang des Geldes hinlänglich legitimiret, was durch Urkunden und Briefe geschieht. Hätte Jemand einen nicht indossirten 1ma Wechsel acceptirt, und es lauft zu dessen Verfallzeit der 2da Wechsel nicht ein, *) oder es kömmt der 2da Wechsel ohne Acceptirung des 1ma in Vorschein, oder der Trassat acceptirte einen mit in bianco oder nicht ausgefüllten Giro versehenen Wechselbrief, so ist der Acceptant nicht ehe als die Legitimirung erfolgt, oder der Präsentant hinlängliche Caution leistet, zu zahlen verbunden; bey deren Ermanglung kann er den Wechselbetrag bey Jemanden depositiren. — Durch das H. D. v. 21. Okt. 1794 wurde aber erklärt, daß es nicht nöthig sey, in einem solchen Falle den Wechselbetrag zu Gerichtshanden zu erlegen, sondern daß selber bey einem Privaten depositirt werden könne, und daß bey einem vom Trassanten seinem Commissionär ertheilten Auftrage: den acceptirten 1ma-Wechsel bis zur Einlangung des 2da-Wechsels uneingehoben liegen zu lassen, der Commissionär nicht verbunden sey, den acceptirten 1ma-Wechsel zu dessen Verfallzeit, wenn der girirte 2da nicht eintrifft, sich vom Acceptanten auszahlen zu lassen und den Protest zu leviren. — Kann der Acceptant auch vor der Verfallzeit des Wechsels die Zahlung leisten? — Bey nicht girirten trassirten Wechseln soll er es nicht thun, denn er ist entweder, wenn näm-

*) Anmerk. Würde Jemand die Bezahlung eines 1ma Wechsels vom Acceptanten fordern, so müßte er diesem haften oder Sicherheit leisten, daß kein 2da oder 3tia Wechsel über diesen Betrag nachkomme, sonst könnte der Acceptant doppelt zahlen, und hätte keinen Regreß wider den Trassanten.

lich der Wechsel an ihn trassirt wurde, Mandatar, oder, wenn er den Wechsel per onore di lettera acceptirte, freywilliger Geschäftsträger; weder der eine noch der andere darf aber wider den Willen des Ausstellers handeln, was er doch thäte, wenn er den Wechsel vor der Verfallzeit auszahlen würde. Wenn der Acceptant den Wechsel vor der Verfallzeit auszahlt, so thut er es auf seine Gefahr und kann keine Schadloshaltung bey seinem Mandanten (dem Trassanten) suchen. Man pflegt zwar allgemein die a vista und a piacere-Wechsel, wenn sie auch nicht girirt sind, gleich bey der Acceptation auszuzahlen ohne den zur Zahlung bestimmten Termin von 24 Stunden abzuwarten. Allein, dieß ist, wie gesagt, für den Acceptanten gefährlich, und er könnte, wenn binnen dieser 24stündigen Frist vom Trassanten eine Contre-Ordre oder ein Auftrag zur Verweigerung der Wechselzahlung einträfe, er aber schon früher denselben ausgezahlt hätte, keinen Regreß wider den Trassanten ansprechen.

Ist aber ein Wechsel auf Ordre gestellt, so steht es sowohl dem Acceptanten als auch jedem andereu frey, denselben vor der Verfallzeit an sich zu lösen, oder zur Bezahlung indossiren zu lassen und damit zu negoziren; nur muß bey einem auf Ordre gestellten Wechsel, wenn derselbe weiter giriret wird, im Giro die Ordre wiederholet werden, sonst könnte er nach W. R. nicht weiter negoziret werden. W. O. Art. 33. — Auf welche Art hat der Acceptant die Zahlung zu leisten? Der Regel nach, und wenn nicht etwas anderes ausbedungen worden, in barem Gelde (geprägter Münze oder Bankozetteln.) Das H. D. v. 15. May 1801. verordnet insbesondere, daß der Präsentant eines auf bare Münze lautenden Wechsels in den österr. Ländern allerdings die Zahlung in Bankozetteln anzunehmen verbunden sey.

Die Regel, daß die Zahlung eines Wechsel in barem Gelde (Kassagelde) zu geschehen habe, hat bey Handelsleuten unter sich eine Ausnahme. Ist nämlich der Präsentant sowohl als der Acceptant ein Handelsmann, so muß der erstere vom letzteren unter gewissen Bedingungen auch Anweisungen (Assignationen, Asegni) annehmen.

Die Anweisung, (Assignation), eine Gattung des Mandats, ist eine Vollmacht, die ich meinem Gläubiger gebe, daß er bey meinem Schuldner, die Schuld erheben, und, was er bekommt, für sich behalten solle. Der die Assignation ausstellt, heißt der Assignant, jener welcher sie erhält, um die Schuld zu erheben: Assignatar; und jener, welcher auf die Assignation zahlen soll: Assignat. Die Lehre vom Mandat überhaupt und dieser Gattung desselben insbesondere, wird aus dem röm. bürg. Rechte vorausgesetzt. Man s. Höpfners Institut. Kommentar 8. Aufl. Tit. 27. §. 918. u. f.

Die Anweisungen haben mit förmlichen Wechseln sehr viele Aehnlichkeit, unterscheiden sich aber doch von denselben darin:

a. Bey der Assignation weiset der Assignant den Assignaten an, einem dritten an seiner Statt zu zahlen, und den Assignatar, die Zahlung in Empfang zu nehmen; bey den förmlichen Wechseln treten aber gewöhnlich mehrere Kontrakte ein.

b. Bey Anweisungen kommen nur drey, bey förml. Wechselbriefen aber meistens vier verschiedene physische Personen vor.

c. Die Anweisungen genießen keine Respecttage, welche doch den förml. Wechseln in der Regel zu Statten kommen.

d. Die Anweisung darf bey unterbleibender Zahlung nicht protestirt werden, wohl aber ein förml. Wechsel, wenn man die Schadloshaltung vom Giranten oder Trassanten erhalten will. — In Bozen müßen

aber auch Anweisungen, weun sie nicht bezahlt werden, protestiret, und hiervon zur rechten Zeit vor dem letzten Respecttage dem dortigen Merkantilmagistrat die Anzeige gemacht werden, damit dieser die Anweisung kassire und den Schuldner (Assignanten) zur Zahlung verhalte. Der Grund liegt darin, weil in Botzen die Anweisungen in der Form eines Wechsels ausgestellt werden. Botzner W. O. Art. 41.

Der Präsentant eines acceptirten Wechsels ist aber nur, wenn er selbst sowohl als der Acceptant ein Handelsmann ist, und auch dann nur solche Assignationen an Zahlungsstatt anzunehmen verbunden, auf welche er a. bares Geld, und zwar b. in dem Orte des auszuzahlenden accept rten förml. Wechsels c. bey Wechseln, die nach ihrer Verfallzeit und verflossenen Respecttagen zur Acceptation einlaufen, binnen 24. Stunden von der Zeit des Empfanges der Anweisung oder bey Wechseln, die Respecttage haben, zur rechten Zeit nach Verlauf der drey Respecttage d. i. am letzten Respecttage des Wechsels Abends um 5. Uhr erhalten kann; auch darf d. die Anweisung nicht weiter als in die dritte Hand laufen. W. O. Art. 40. und 41.

Bey Wechseln, wo Respecttage Platz greifen, muß die Anweisung binnen den 2. ersten Respecttagen und bey Tratten, die nach ihrer Verfallzeit einlaufen, bey deren Acceptation gegeben werden, damit der Präsentant des Wechsels den assignirten Geldbetrag in der zur Auszahlung des acceptirten Wechsels bestimmten Zeit erheben, oder, wenn er ihn nicht erhebt, den inhabenden Wechsel in gehöriger Zeit protestiren lassen könne, um seinen Regreß zu nehmen. (Donners Einleit. z. Kennt. d. österr. Rechte III B. §. 668. und D. Roschack l. c. §. 115. *).

Erhielte der Präsentant die Zahlung der Anweisung nicht binnen 24. Stunden, von ihrem Empfang gerech-

net, oder nicht zur rechten Zeit nach Verlauf der 3. Respecttage, oder wäre die Anweisung weiter als in die 2te Hand geschehen, so ist der Acceptant verbunden, die Anweisung zurückzunehmen und dem Präsentanten bare Zahlung zu leisten. W. O. Art. — 40.

Diese Anweisung, von welcher bisher die Rede war, und welche die Wirkung hat, daß der Aussteller derselben für die binnen der obgedachten bestimmten Zeit zu geschehende Auszahlung derselben haften müße, heißt die einfache Assignation; zum Unterschiede von der qualifizirten Assignation (Delegation.) Die letztere ist eine Handlung, wodurch mit des Gläubigers und Schuldners Einwilligung an die Stelle des letzteren ein neuer Schuldner gesetzt wird, so daß der alte von seiner Verbindlichkeit ganz befreyet werde, daher der Gläubiger, auch wenn er von dem neuen Schuldner seine Befriedigung nicht erhielte, nie wieder seinen vorigen alten Schuldner um die Zahlung angehen könnte. Der alte Schuldner heißt: Delegant, der neue: Delegat, der Gläubiger: Delegatar. — Der Unterschied zwischen der einfachen und qualifizirten Assignation (Delegation) ist auffallend; durch die Assignation wird der erste Schuldner nicht befreyt, wohl aber durch die Delegation; zahlt also der Assignat nicht, so kann sich der Assignatar immer noch an den Assignanten halten, dieses Recht hat aber der Delegatar nicht mehr, die Verbindlichket des Deleganten ist durch die Delegation erloschen. W. O. Art. 41.

Der Rechtsgrundsatz: Anweisung ist keine Zahlung gilt also nicht bey der qualifizirten Anweisung, wohl aber bey der einfachen. Der Acceptant eines förmlichen Wechsels muß, wenn er dem Präsentanten eine einfache Anweisung giebt, demselben nicht nur stets für die Richtigkeit, sondern auch der Regel nach für die Einbringlichkeit der angewiesenen Summe haften. W. O. Art 40.

Ich sagte: der Regel nach; denn es giebt Fälle, in welchen der Acceptant zwar für die Richtigkeit, nicht aber für die Einbringlichkeit der in einer einfachen Anweisung assignirten Summe haftet. Diese Fälle sind:

a. Wenn der Präsentant die Anweisung während des Laufes der Respecttage unbedingt (absolut) annimmt, d. h. ausdrücklich erklärt, er sey mit der Assignation vollkommen befriedigt, und entlasse den Assignanten seiner Verbindlichkeit, für die Einbringlichkeit der Anweisung zu haften.

b. Wenn er dieß stillschweigend erklärt d. h. eine vom Assignanten mit dem Beisatze: ohne meinem ferneren Obligo ausgestellte Assignation annimmt.

c. Wenn der Präsentant die Anweisung über 24. Stunden bey sich behält, ohne daß er sich dieß Recht ausdrücklich ausbedungen.

Der Präsentant wird vorsichtig handeln, wenn er dem Acceptanten die acceptirte Tratte nicht ehe verabfolgt, bis ihm die dafür gegebene Anweisung bezahlt ist, doch muß er ihm für die erhaltene Assignation einen Empfangsschein ausstellen.

Der Präsentant ist zwar, wie gedacht, in manchen Fällen eine Assignation anzunehmen verbunden, nie aber kann er, auch wenn er ein Handelsmann ist, verhalten werden, Waaren, Fahrnisse oder Wechsel an Zahlungsstatt anzunehmen. Verordn. v. 29. Octob. 1802.

Eine Ausnahme von dieser Regel macht in Rücksicht der Handelsleute das Pat. v. 23. März 1792. §. 80. u. 81. für die Boznermärkte, indem es verordnet: der Wechselinhaber müße vom Acceptanten auch die ihm von dem letzteren abgetretenen, bey einem Dritten zu suchenden am 13ten Tage der Messe im Orte der Zahlung incontrirten (verrechneten) Activforderungen an Zahlungsstatt annehmen; die ohne Incontro angewiesenen Zahlungsposten hingegen sollen vom Gläubiger ohne dessen

Nachtheil bis zur erfolgten Zahlung für angenommen (acceptirt) anzusehen seyn. Was nach geschehener Annahme an Waaren und Wechselposten zwischen Fieranten oder Handelsleuten incontriret wurde, soll gegen einander ausgeglichen (compensiret) für gute Zahlung zu halten seyn, und nur der Uiberrest durch wahre Zahlung oder in dem Giro durch Anweisung abgeführet werden. Ferner kann, dieser angef. Verordn. zufolge, ein Handelsmann eines fremden Platzes für die Valuta des Wechsels seinem Gläubiger Markteffecten auf den Botznermärkten zu Gunsten desjenigen, der den Wechsel einzukassiren hat, an Zahlungsstatt anweisen, jedoch muß diese Anweisung unter Ausstellung eines förmlichen, auf dem Botznermarkte zahlbaren, vom Schuldner oder zu dessen Gunsten von einem Dritten ausgestellten Wechsels geschehen.

Die Münze, in der die Zahlung eines Wechsels zu leisten ist, muß gangbar seyn, und insbesondere darf in den österr. Ländern die Zahlung eines Wechsels in keiner niedrigeren Münzsorte als in 7. Kreuzerstücken geschehen. Scheidemünze (6. 5. 3. $1\frac{1}{2}$. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzerstücke) ist der Präsentant bey der Zahlung nur zur Ausgleichung der Wechselsumme (wenn sich nämlich der Betrag derselben durch eine höhere Summe nicht ausgleichen ließe) anzunehmen verbunden. Uibrigens ist der Acceptant berechtiget, die Zahlung in was immer für einer gangbaren Münze (wenn sie nur keine Scheidemünze ist) zu leisten, es wäre denn eine besondere Münzsorte im Wechsel bedungen worden, in welchem Falle sodann die Zahlung nur in dieser bedungenen Geldsorte, wenn sie auch in 3. Kreuzer oder Kreuzerstücken bestünde, geleistet werden muß. W. O. Art. 42.

Die Auszahlung eines Wechsels in einer besonderen Münzsorte kann auf zweyfache Art ausbedungen werden. Entweder wird nur eine gewisse Anzahl einer Münzsorte

ohne Bestimmung des Geldbetrages (z. B. 100 einfache kaiserl. Dukaten in Gold) oder es wird ein bestimmter Geldbetrag in einer gewissen Münzsorte festgesetzt z. B. 450. fl. in Gold mit einfachen kais. Dukaten. — Was ist Rechtens, wenn während dem Wechselgeschäfte d i. zwischen der Ausstellung und Zahlungszeit eine Münzveränderung vorgeht? Die W. O. enthält hierüber nur folgende Vorschrift: So der Inhaber eines Wechselbriefes auf die Verfallzeit das Geld dafür nicht einforderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgte, so ist der Debitor keine andere Geldsorte zu bezahlen schuldig, als diejenige, so bey der Verfallzeit gangbar und gäbe gewesen, auch hat der Inhaber für allen Schaden zu stehen, welcher durch den Verzug der Abholung sonst etwann verursacht werden dürfte.

Würde also die im Wechsel ausgedrückte Münzsorte vor der Verfallzeit des Wechsels vom Staate verrufen (ganz außer Kurs gesetzt) so hat der Acceptant den im Wechsel ausgedrückten Geldbetrag in einer anderen gangbaren Münzsorte und zwar nach dem Werthe, den die verrufene Münzgattung zur Zeit der Wechselausstellung hatte, zu zahlen. Geschähe die Verrufung erst nach der Verfallzeit des Wechsels, und der Präsentant wäre saumselig in der Einkassirung, so ist der Acceptant auch nur in der verrufenen Münzsorte zu zahlen verbunden.

Da jedoch dieser Art: nur von einer Münzverrufung, und nur von dem Falle redet, wenn der Creditor (Präsentant) in mora gewesen, so sind jene Fälle, in welchen eine eigentliche Münzveränderung vorgegangen und der Creditor nicht saumselig war, nach den bereits bey dem Darlehenskontrakte vorgetragenen Grundsätzen des gemeinen bürgerl. und österr. Rechtes zu entscheiden.

Donner l. c. §. 692. hält dafür, wenn der Acceptant in mora solvendi gewesen, so nütze dem Wechselinhaber jede

ihm günstige Münzveränderung, eine die ihm nachtheilig seyn würde, schade ihm aber nicht. Wäre daher der Münzkurs nach der Verfallzeit gefallen, so müße der Acceptant die Münze zu jenem Werthe anrechnen, den sie an dem Tage hatte, an welchen er hätte zahlen sollen. Dr. Roschack l. c. §. 120. unterscheidet: Wenn die Münze in Rücksicht auf ihre innere Güte (Schrott und Korn) verändert wird, so nütze und schade diese Münzveränderung dem Acceptanten. Würden also z. B. die kaiserl. einfachen Dukaten zu 4 fl. 30 kr. welche zur Zeit der Ausstellung des Wechsels 60. Gran wogen, vom Staote vor der Verfallzeit des Wechsels eingeschmolzen, und dafür ringhältigere zu 58 Gran, oder größere mit 62. Gran ausgeprägt, so müße im ersten Falle, wenn der Staat es nicht verbiethe, der Acceptant dem Präsentanten bey jedem Dukaten die 2. abgängigen Gran ersetzen, im letzten könne er von jedem den Werth von 2 Gran abziehen. Gienge aber blos in Rücksicht der äußeren Güte (des der Münze vom Staate beygelegten Werthes) eine Veränderung vor, z. B. die innere Güte der Dukaten bliebe zwar die nämliche, aber der Werth derselben würde vor der Verfallzeit des Wechsels um 30 kr. erhöhet oder erniedriget, so schade die Herabsetzung des äußeren Werthes dem Präsentanten, er müße dennoch den Dukaten zu 4. fl. 30. kr. annehmen, und die Erhöhung desselben nütze dem Acceptanten nichts, er könne nämlich dem Präsentanten den Dukaten doch nicht in einem höheren Werthe als er zur Zeit der Wechselausstellung hatte, nämlich nur zu 4. fl. 30. kr. anrechnen. Somit müße die Zahlung allezeit in jenem Werthe, den die Münze zur Zeit der Wechselausstellung hatte, geleistet werden.

Wie ist ein im Auslande auf einen kaiserlichen österreichischen Handelsmann trassirter Wechsel auszu-

zahlen, in dem die Zahlung des Geldbetrages in einer zwar im Auslande kursirenden aber in den österreichischen Erbländern ganz ungangbaren Münzsorte z. B. in Guineen, bedungen worden? In diesem Fall ist zu sehen, ob und welche erbländische Münzgattung in dem Orte der Ausstellung des Wechsels (z. B. in London) gangbar sey, um nach dem dortigen Kurs der erbländischen Münze den Preis der ausländischen (z. B. einer Guinee) reguliren und darnach den Wechsel in jener erbländischen Geldsorte auszahlen zu können.

Wäre an dem Orte der Wechselausstellung (in London) gar keine erbländ. Münzgattung gangbar, so müßte man die Münze eines dritten Staates, die im Orte der Wechselausstellung sowohl als in dem Orte, in welchem sich der Trassat befindet (z. B. in Wien) gangbar ist zum Regulativ annehmen, um hiernach das Verhältniß einer Guinee zu den erbländ. Münzsorten bestimmen zu können.

Bey der Auszahlung des Wechsels muß der Acceptant sich den Originalwechsel, oder wenn nebst der 1ma auch eine 2da oder 3tia kursirte, auch alle diese vom Präsentanten behändigen, und von jenem, dem er die Zahlung leistet, eine Bestätigung des Empfangs auf den Originalwechsel schreiben lassen. Diese auf den Rücken des Wechsels zu schreibende Empfangsbestätigung wird gewöhnlich so ausgedrückt:

Pour acquit.

Wien am — —

N. N. m. p.

Würde der Acceptant bey der Auszahlung den Originalwechsel oder die 2da oder 3tia nicht zurück erhalten, so liefe er Gefahr, den acceptirten Wechsel, wenn er weiter girirt und von einem anderen Inhaber zur Zahlung präsentiret würde, noch einmal zahlen zu müßen. Hat der Acceptant, dem übernommenen Auftrage gemäß,

oder per onore di lettera die Zahlung wirklich geleistet, so sucht er nun seine Schadloshaltung und nimmt seinen Regreß nach Wechselrecht wider jenen, der ihm die Schadloshaltung zu leisten verbunden ist. Ist er Trassat, so geht er als Mandatar seinen Trassanten als Bevollmächtiger um die Schadloshaltung an. Hat er aber den Wechsel per onore di lettera acceptirt und ausgezahlt, so geht er, nach über die nicht geschehene Acceptation erhobenem Proteste, jenen um seine Schadloshaltung an, zu dessen Ehre er den Wechsel honorirte, und wenn er sich an diesem nicht erholen kann, wendet er sich, jedoch in der in §. 24. der W. O. vorgeschriebenen und bereits erklärten Ordnung, an alle die dem honorato vorgehen, keineswegs darf er aber seinen Regreß wider jene suchen, die dem honorato nachgehen. W. O. §. 26. u. Dr. Koschack l. c. 123.

Mehrere Rechtsfälle über die Lehre von der Wechselzahlung s. man in dem angef. Werke des Dr. Koschack S. 232. — 238. u. 247 — 254.

Von dem Giro.

Einen Wechsel giriren (indossiren) heißt im weitläufigeren Verstande, das Recht zur Einkassirung desselben durch eine auf dem Rücken des Wechsels gemachte schriftliche Anmerkung auf eine andere Person übertragen. In diesem Sinne wird also der Giratar nicht Eigenthümer des Wechsels, erhält nur vom Giranten den Auftrag oder die Vollmacht, den Wechselbetrag zu dessen Disposition zu erheben (einzukassiren). Im engeren Sinne heißt giren aber eine Wechselforderung mittels einer auf den Rücken des Wechsels geschriebenen Erklärung in das volle Eigenthum einer anderen Person, und zwar unter der Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit dieser Forderung abtreten.

Bey dem Giro kommen zwey Personen vor. Der Girant (Indossent) welcher einem Dritten das Einkassirungsrecht einräumt, oder den Wechsel in das volle Ei-

genthum abtritt, und der Giratar (Indossatar) dem der Wechsel zur Einkassirung übergeben oder in das Eigenthum abgetreten wird.

Formular eines Giro im weiteren Verstande:

Für mich an meinen Bevollmächtigten N. N.
Wien am — —

N. N. m. p.

oder auch nur:
Für mich an H. N. N. Wien am — —

N. N. m. p.

Formular eines Giro im engeren Sinne:

Für mich am H. N. N. oder dessen Ordre; Valuta empfangen (verstanden, vergnügt).
Wien am — —

N. N. m. p.

Unter dem Ausdrucke: Giro ohne Beisatz wird nur die letztere Gattung desselben (der Giro im engeren Sinne) verstanden.

Die wesentlichen Bestandtheile eines Giro sind:

a. Der Tauf- und Zuname desjenigen, dem der Girant die Wechselforderung überläßt oder abtritt (des Giratars.)

b. Das Bekenntniß der empfangenen oder verstandenen Valuta. Ohne Beysatz der Valuta wäre der Giro für eine bloße Vollmacht zur Einkassirung (für einen Giro im engeren Sinne) anzusehen.

c. Die Beyrückung des Datums (des Tages Monates und Jahres) wann der Wechsel girirt wurde. Die Beysetzung des Datums ist nothwendig, damit sich der Giratar, im Falle der an ihn girirte Wechsel protestiret würde, gegen seinen Giranten ausweisen könne, daß er

den Wechsel nicht erst nach verweigerter Acceptation oder nach dessen Verfallzeit habe an sich giriren lassen. Denn hätte er dieß gethan, so könnte er gegen seine Vormänner und selbst den Trassanten keinen Regreß suchen, sondern müßte sich, wenn der Wechsel acceptirt aber nicht ausbezahlt wurde, an den Acceptanten halten; ausgenommen, wenn sein Girant ihm nicht angezeigt und verschwiegen hätte, daß der an ihn girirte Wechsel dem Trassaten schon zur Acceptation oder Zahlung am Verfallstage präsentirt, das eine oder andere aber von demselben verweigert worden sey.

d. Die eigenhändige Unterschrift des Giranten mit Tauf- und Zunamen, nach der bey dem Wechselgerichte protokollirten Firma. Fertiget den Giro Jemand, den der Girant hierzu bevollmächtigte, so hat dieser Mandatar seinen Tauf und Zunamen mit dem Beisatze: per procura (p. p.) und jenen seines Mandanten zu unterzeichnen.

Der Regel nach hat der Girant dem Giranten, wie gedacht, nicht blos für die Richtigkeit sondern auch für die Einbringlichkeit des girirten Wechsels zu haften. W. O. Art. 32.

Damit aber der Giro diese rechtliche Wirkung habe wird erfordert:

a. daß der girirte Wechsel selbst auf die Ordre des Remittenten ausgestellet;

b. der Giro mit den oben angegebenen wesentlichen Bestandtheilen versehen sey;

c. daß der Protest gehörig erhoben und der Regreß vorschriftmäßig gesucht werde.

Ad a. Das erste dieser Erfordernisse ist deshalb nothwendig, weil ein nicht auf Ordre gestellter Wechsel nach Wechselrecht nicht girirt werden kann. Ein Giro eines nicht auf Ordre lautenden Wechsels wäre daher nur als eine gemeine Cession anzusehen, bey welcher der Cedent,

wenn nicht etwas anders ausdrücklich bedungen worden, dem Cessionar nur für die Richtigkeit, nicht aber für die Einbringlichkeit der cedirten Forderung zu haften hat. L. 4 u. 5. ff. de hered. v. act- vend. Obschon aber der Remittent eines nicht auf Ordre ausgestellten Wechsels seinem Giratar in der Regel für die Einbringlichkeit nicht zu haften hat, so muß doch der Trassat dem Remittenten für die Einbringlichkeit jenes ausgestellten Wechsels haften, und letzterer kann nicht einwenden: da der Remittent von der Haftung für die Einbringlichkeit gegen seinen Giratar losgezählt sey, so sey auch er davon gegen den Remittenten enthoben; denn der zwischen dem Remittenten und Giratar errichtete Giro eines nicht auf Ordre ausgestellten Wechsels ist ein besonderer Kontrakt der den Trassanten nichts angeht. Es kömmt also, wenn der Giratar die Bezahlung des Wechsels von dem Trassaten nicht erhält, blos auf die Discretion des Remittenten an, ob er den protestirten Wechsel von seinem Giratar zurücknehmen und sich wegen dessen Vergütung an den Trassanten wenden wolle oder nicht Nimmt er den Wechsel nicht zurück, so hat der Giratar seinen Regreß auch an den Trassanten verlohren.

Es giebt Wechsel, die, obschon sie auf Ordre ausgestellet sind, doch nicht giriret werden können, und zwar die Rückwechsel. Ein Rückwechsel kann nämlich, wenn er auch auf Ordre ausgestellet ist, nur dann girirt werden, wenn entweder der Trassant des protestirten Wechsels dem Remittenten die Erlaubniß dazu gab, oder wenn von dem Orte des ausgestellten Rückwechsels an jenen des protestirten Wechsels nicht gerade zu (a drittura) zurückgewechselt werden kann. Würde ein Rückwechsel außer diesen 2. Fällen girirt, so hätte der Trassant des protestirten Wechsels die Girirungskosten nicht zu ersetzen, wohl aber wäre er sowohl als die Giranten des Rückwechsels an jene Giri gebunden.

ad b. Dieses Erforderniß ist, wenn der Giro die angezeigte Rechtswirkung haben soll, eben so wesentlich, weil bey Ermanglung der angegebenen wesentlichen Eigenschaften der Giro als ein blosses Mandat anzusehen wäre, mithin der girirte Wechsel noch immer ein Eigenthum des Giranten bleiben, und wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet würde, zu dessen Konkursmasse gezogen werden müßte. W. O. Art. 32. Jedoch wird zur Giltigkeit eines Giro nicht erfordert, daß dessen Inhalt durchaus eigenhändig vom Giranten geschrieben sey, sondern es ist genug, wenn der Inhalt desselben von einem Dritten mit Bewilligung des Giranten geschrieben, und von dem letzteren eigenhändig mit seiner Namensunterschrift, oder, wenn er nicht schreiben könnte, mit den 3. Kreuzzeichen und 2. Zeugen, deren einer den Namen des Giranten als Namensfertiger und seinen eigenen als Zeuge zu unterschreiben hat, gefertiget werde. Die in bianco geschriebenen Giri (wenn nämlich der Girant nichts anderes als seinen Namen auf den Rücken des Wechsels schreibt) sind daher ohne rechtliche Wirkung. W. O. Art. 32. u. H. D. v. 24. Septemb. 1787.

ad c. Von dem Wechselproteste und dem wegen demselben zu suchenden Regresse wird im folgenden Abschnitte gehandelt werden.

Damit ein bereits girirter Wechsel sicher weiter girirt werden könne, ist auch jederzeit im Giro selbst die Ordre auszudrücken, widrigens der girirte Wechsel nur jenem mit Sicherheit ausgezahlt werden kann, an den er girirt war, und die darauf folgenden Giri ebenfalls nur als gemeine Cessionen anzusehen sind. W. O. Art. 33. Kommen mehrere Giri auf einem Wechsel vor, so müssen sie alle, bis auf den letzten, dessen Giratar zugleich Präsentant ist, und den Wechselbetrag einkassirt, auf Ordre ausgestellt seyn.

Es wird nun leicht seyn, die Unterschiede zwischen einer gemeinen Cession und einem Giro anzugeben.

a. Der Cedent haftet nur für die Richtigkeit, der Girant auch für die Einbringlichkeit der Forderung; daher kann sich

b. der Giratar bey nicht geschehener Acceptation oder Zahlung des Wechsels nach erhobenem Proteste immer an seinen Giranten halten, nicht aber der Cessionar an seinen Cedenten.

c. Dem Cessionar haftet nur jener Cedent, von dem er die Forderung unmittelbar an sich gebracht hat, dem letzten Inhaber eines girirten Wechsels aber alle vorhergehenden Giranten, und selbst der Remittent und Trassant, wenn der Protest gehörig levirt wurde.

d. Dem Cessionar können alle jene Einwendungen entgegengesetzt werden, welche dem Cedenten im Wege stehen, wenn er als Kläger auftritt; der Acceptant hingegen kann dem Giratar im Allgemeinen gar keine Einwendung, nicht einmal die Exception der dem Trassanten vom Remittenten nicht erlegten Valuta, machen. W. O. Art. 5. 6. u. 9. —

Da der Giro ein besonderer zwischen dem Giranten und Giratar bestehender Contract ist, so kann derselbe rechtsgiltig bestehen, wenn auch der Wechsel ungiltig ist, wenn anders der Giratar nicht schon zur Zeit des erhaltenen Giro wußte, daß der Wechselaussteller zu diesem Geschäfte unfähig sey, oder der Wechsel ohne Ordre ausgestellt wurde, oder offenbare wesentliche Gebrechen hat. Eben so kann aber auch umgekehrt der Giro unkräftig seyn, obschon der Wechsel nach Wechselrecht verbindlich ist. Ein Beyspiel der ersten Art wäre, wenn ein Minderjähriger einen Wechsel ausstellt und dessen Minorennität dem Giratar bey dem Empfang des Giro unbekannt war. Obschon in diesem Falle der minderjährige Trassant, wenn er auf Bezahlung belangt würde, dem Wech-

felgläubiger die exceptionem minoris aetatis mit Recht entgegensetzen könnte, so kann sich doch der großjährige Girant gegen seinen Giratar nicht damit schützen. — Ein Beyspiel der zweiten Art ist, wenn ein auf Ordre lautender Wechsel von dem vierten Giranten D. weiter an einen Militaroffizier E. von diesem an den Kaufmann F. und von diesem an G. girirt worden wäre. E. da er als Offizier sich nach Wechselrecht nicht verbinden kann, haftet auch nicht dem F. und G. für die Einbringlichkeit und richtige Zahlung des girirten Wechsels, obschon F. dem G. dafür haften muß.

Von der Haftung für die Einbringlichkeit der Wechselforderung kann sich der Girant nur durch einen besonderen mit dem Giratar geschlossenen Vertrag befreyen. Dieß geschieht mit dem vom Giranten im Giro selbst gemachten Zusatze: Ohne meinem ferneren Obligo.

Dieser Zusatz muß im Giro selbst gemacht werden. Hätte der Giratar den Giranten nur mündlich von der Haftung für die Einbringlichkeit losgezählt, oder ihm hierüber eine besondere Urkunde ausgestellt, so würde dieß dem Giranten, wenn sein Giratar den Wechsel weiter girirt, in Rücksicht des dritten oder neuen Wechseliuhabers, sofern dieser von der Haftungslosszählung des Giranten bey dem Empfang des Wechsels nicht verständiget wurde, nichts nützen, und der Girant müßte diesem dritten und dessen ferneren Giratären dennoch für die Einbringlichkeit haften.

Da ein Wechsel an und für sich und auch ohne Giro bestehen kann, mithin Girant und Giratar nur Nebenpersonen bey dem Wechselkontrakte sind, so werden ihre Rechte und Verbindlichkeiten dann auseinandergesetzt werden, wenn von den Nebenpersonen bey dem Wechselgeschäfte überhaupt die Rede seyn wird.

Für Botzen ist in Rücksicht des Giro etwas Besonders verordnet: Auf diesem Handelsplatze ist die Giri-

rung der Meßwechsel verbothen so, daß ein giri rten Wechsel weder acceptirt noch protestirt werden darf. Nur per onore di lettera kann dessen Acceptation oder Zahlung geschehen. Der Grund dieser Verordnung liegt darin, damit die Umwege die man bey der Regreßnahme in Ansehung eines girirten und protestirten Wechsels sonst nehmen müßte, ersparet werden.

Hingegen hat in Botzen ein anderer Giro der Zahlung in den dortigen 4. Jahrmärkten Statt. Die eine Botznermesse besuchenden Handelsleute sind, um unter sich Forderungen und Gegenforderungen an Wechseln und Waaren auszugleichen, angewiesen, den Giro in Zeit der Zahlung, die am 13ten Tage der Messe anfängt, und bis zum letzten Respecttage, d. i. bis zum 2ten Tage nach dem 15ten Tage der Messe inclusive dauert, zu besuchen, alle wechselseitigen Forderungen unter sich zu verrechnen, und im Erforderungsfalle auch die bey einem Dritten zu stellenden Forderungen an Zahlungsstatt abzutreten; jedoch muß alles dieß in ein eigenes Girobüchel geschrieben werden, welches, wenn es ordentlich errichtet ist, vollen Glauben verdient. Der Botznermarkt ist also eine Art von Verrechnung oder Skontrirung wechselseitiger Forderungen der Handelsleute. Pat. v. 23. März. 1792. §§. 72. 73. 74. u. 82. —

Von dem Wechselprotest.

Einen Wechselbrief protestiren lassen, heißt, über den Umstand, daß der Trassat den ihm präsentirten Wechselbrief entweder nicht unbedingt und ganz acceptiren, oder den acceptirten nicht gehörig bezahlen will, eine Amtsurkunde von einem Wechselnotar ausfertigen lassen, worin die von dem Trassaten angegebene Weigerungsursache, und der Entschädigungsvorbehalt des Präsentanten gegen seine Vormänner ausgedrückt ist.

Die über die Protestation eines Wechselbriefes ausgefertigte Notariatsurkunde heißt: Wechselprotest, und verdient in Ansehung des Gegenstandes, worüber sie errichtet wurde, vollen Glauben. Allgem. bürg. G. O. §§. 111. u. 112.

Aus dem Angeführten folgt, 1. daß es zweyerley Arten der Wechselproteste gebe, nämlich über die verweigerte Acceptation (protesto di non accettando) und über die verweigerte Zahlung (protesto di non pagamento)

2. Daß der Protest nur dann vollen Glauben verdiene, wenn er von einem Wechselnotar ausgefertiget und von 2. im Orte der Wechselprotestirung seßhaften accreditirten Handelsleuten bestätiget wird. W. O. Art. 12. H. D. v. 12. Jul. 1788. Notariatsordnung v. J. 1512. §. 6.

3. Daß der Wechselnotar aus dem Munde desjenigen, über dessen Weigerung er den Protest abfassen soll, die Weigerungsursache erfahren haben müsse. W. O. Art. cit. Pat. v. 1. Febr. 1796.

Die Gewohnheit hat besondere Formulare bey den Wechselprotesten eingeführt, welche gedruckt sind, und nur an gewissen Stellen nach Verschiedenheit der Fälle mit der Feder ausgefüllt werden. Sie lauten gewöhnlich so:

In nomine Domini. Amen!

Im Jahre 1802. Römer zinszahl V. an einem Freytage als den 28. May zu Wien in Oesterreich, unter der Herrschaft und Regierung Sr. Majestät Franz des II. röm. u. öster. Kaisers, Königs zu Ungarn 2c. 2c. Auf Ersuchen des H. N. N. hiesigen Handelsmannes habe ich unterschriebener Notar dem H N N. den an ihn von H. N. N. trassirten (den von ihm acceptirten) Wechsel, wovon die Abschrift samt dessen Giri rückwärts folgt, zur Acceptation (Zahlung) präsentirt. Allein H. N. N. acceptirte (zahlte) denselben nicht, und gab zur Antwort:

R. Er acceptire diesen Wechselbrief nicht, weil er sich mit H. N. N. schon ehevor verrechnet habe, diesem nichts schulde, und er die Handlung bereits seinem Schwiegersohne übergeben habe. (Er zahle diesen Wechsel nicht,

weil er mit dem Traſſanten in Gegenrechnung ſtehe.) Der H. Proteſtwerber hat daher zur Erhaltung ſeiner und der Intereſſenten Rechte, wider alle und jede, die hiermit verbunden ſind, ſowohl wegen nicht geſchehener Acceptation (Zahlung) dieſes Wechſels, als auch wegen Intereſſe, Schaden, Unkoſten und Rückwechſel, um ſich alles deſſen nach Wechſelgebrauch an jenen, die rechtlich verbunden ſind, erholen zu können, durch mich unterzeichneten Notar proteſtirt, und mich hierüber dieſe Urkunde zu verfaſſen erſucht. Geſchehen wie oben.

(Notariats-ſiegel.)

N. N. m. p.
k. k. geſchworner öffentl.
Notar. In fidem
requisitus.

Daß dieſer Hr. N. N. wirklicher k. k. geſchworner öffentl. Wechſelnotar in Wien ſey, beſtätigen wir unterfertigte Handelsleute. Wien am — —

N. N. m. p.
N. N. m. p.

Auf der Rückſeite des Proteſtes folgt dann eine Abſchrift des proteſtirten Wechſelbriefes, und, wenn er girirt war, aller Giri.

Anmerkung. Das Notariatsſiegel (Notariatszeichen) iſt ein kleiner Kupferſtich, welcher gewönlich ein Symbol und einen Wahlſpruch enthält, wodurch ſich die Wechſelnotare in ihren Proteſten unterſcheiden.

Iſt kein Notar in dem Orte des proteſtirten Wechſels anweſend, ſo wird der Proteſt von einer dazu berechtigten Gerichtsperſon oder einem Advokaten errichtet.

Wechſelproteſte müßen mit 1. fl. Stempel verſehen ſeyn. Stempelpat. v. 5. Oct. 1802 §. 42.

Das dem Wechſelproteſte beyzufügende Zeugniß zweyer an dem Orte des erhobenen Proteſtes ſeßhaften accreditirten Handelsleute iſt durch die maximilian. No-

tariatsordnung v. J. 1512. als eine wesentliche Feyerlichkeit des Wechselprotestes vorgeschrieben worden, ist aber in einigen deutschen Handelsplätzen, z. B. in Hamburg nicht gewöhnlich.

Aus dem gegebenen Formulare sind die wesentlichen Bestandtheile, die ein Protest nach dem Kaufmannsstol haben muß, leicht zu entnehmen. S. Dr. Sonnleithner l. c. §. 123. u. Dr. Koschack. l. c. §. 134.

In der Regel muß jeder förmliche Wechsel, wenn er dem Trassaten zur gehörigen Zeit *) präsentirt, von diesem aber entweder nicht oder nicht gebührend acceptirt, oder zwar gehörig acceptirt, aber zur Verfallzeit nicht gehörig ausgezahlt wird, protestirt werden, damit der Präsentant den Ersatz der Valuta des nicht acceptirten Wechsels nebst Unkosten wider den Giranten, Remittenten oder Trassanten suchen könne, widrigens, wenn der Wechsel gar nicht acceptirt und der Protest nicht erhoben würde, der Präsentant des Wechsels sich an Niemanden, wenn aber der Wechsel zwar acceptirt aber nicht ausbezahlt und die Protestlevirung unterlassen wurde, nur an dem Acceptanten regressiren könnte.

Es gibt aber Fälle, in welchen es bey verweigerter Acceptation oder Zahlung eines förmlichen Wechsels nicht nöthig ist, einen Protest zu leviren:

a. Bey förmlichen eigenen Wechseln ist es nur dann nöthig sie protestiren zu lassen, wenn sie girirt wurden,

---

*) Anmerkung. Wird der Wechsel zu spät, z. B. ein a dato = Wechsel nach seiner Verfallzeit zur Acceptation oder Zahlung aus Schuld des Präsentanten vorgewiesen, und vom Trassaten nicht acceptirt, oder nicht bezahlt, so wäre die Protestlevirung fruchtlos, weil in diesem Falle der Präsentant den Regreß wider seine Vormänner verlohren hat. W. O. Art. 14. u. 35.

und ihr Inhaber den Regreß wider den Indossenten nehmen will. W. O. Art. 3. Will aber der Präsentant eines nicht acceptirten förmlichen eigenen Wechselbriefes sich an den Trassanten oder Aussteller halten, so ist die Protestlevirung nicht nothwendig. W. O. Art. 23.

b. Ein zweiter Fall, in dem ein auf einen Dritten trassirter Wechsel, wenn er auch zur Verfallzeit vom Trassaten nicht bezahlt wird, der Levirung eines Protestes nicht bedarf, ist, wenn der Präsentant nur Commissionär eines Giranten oder Remittenten ist, der ihm den 1ma Wechsel mit dem Auftrage einschickte, ihn dem Trassaten blos zur Acceptation vorzulegen, und selben nach geschehener Acceptation so lange, und zwar auch nach seiner Verfallzeit, aufzubehalten, bis der girirte 2da, oder, bey dessen Verlust, der 3tia Wechsel von dessen erstem Inhaber dem Präsentanten vorgezeigt wird. In diesem Falle kann der Präsentant ohne Gefahr den acceptirten 1ma Wechsel bis zur Einkassirung des 2da oder 3tia Wechsels bey sich behalten, und mit dessen Einkassirung auch über die Verfallzeit ohne Protestlevirung zuwarten. H. D. v. 21. Oktob. 1794.

Anmerk. Der 34. Art. der W. O. verbiethet dem Trassaten die Auszahlung eines acceptirten ungirirten Wechsels an einen Präsentanten, der nicht selbst zugleich Remittent ist, und trägt dem Trassaten oder Acceptanten in diesem Falle auf, wenn nicht der Remittent selbst den Wechsel zur Verfallzeit einkassirt, dessen Betrag bey Ausgang der Respekttage zu deponiren oder dem Präsentanten gegen hinreichende Kauzion zu verabfolgen. Es fragt sich also, ob der Protest auch dann, wenn diese Deponirung der Wechselsumme eintritt, oder die Zahlung an den Präsentanten gegen Kauzion geleistet wurde, zu erheben sey, damit der Präsentant sich an seinem Vormanne regressiren könne? — Allerdings, weil des Präsentanten Vormann den Giro

anf den Wechsel zu schreibrn verbunden war, diese Unterlassung, so wie die aus dieser Ursache dem Präsentanten nicht geschehene Wechselauszahlung dem Remittenten zur Last fällt, und eine bedingt geleistete Zahlung oder Deponirung des schuldigen Geldbetrages noch für keine wirkliche Zahlung anzusehen ist.

Wann und binnen welcher Zeit muß der Protest erhoben werden? — Er ist (mit Ausnahme der eben angeführten 2 Fälle) allezeit zu erheben, wenn die Acceptation oder Zahlung des Wechsels nicht gehörig geschieht. Hierher gehört auch der Fall, wenn der Wechsel auf einen im Zahlungsorte nicht wohnhaften Trassaten gezogen ist, und dem Präsentanten kein Dritter im Zahlungsorte wohnhafter Mann im Wechsel selbst namhaft gemacht wird, an den sich der Präsentant, wenn der fremde Trassat den Wechsel nicht acceptiren, oder nicht zahlen würde, zu wenden hat. Diese Namhaftmachung einer dritten Person heißt: Addresse (Domizilirung). Es müßte also ein, auf einen fremden Trassaten gezogenrr mit keiner Addresse versehener Wechselbrief eben so protestirt werden, als wenn die Acceptation oder Zahlung verweigert worden wäre. W. O. Art 4. u. 19. Zahlt jener, an welchen die Addresse zur Bezahlung des Wechsels gerichtet ist, den Wechsel zur Verfallzeit nicht, so ist wider ihn, da er die Stelle des Acceptanten vertritt, vom Präsentanten der Protest zu erheben, damit er die Schadloshaltung wider seine Vormänner suchen könne.

Auch bey den per onore di lettera acceptirten und trassirten Wechseln ist der Protest zu erheben, und in dem Proteste ausdrücklich zu erwähnen, zu wessen Ehre der Wechsel acceptiret wurde. Nur ist hier in Ansehung der Person, die den Protest zu leviren hat, etwas besonderes. In der Regel hat nämlich der Präsentant den Protest zu erheben, allein, wenn bey diesen per

onore di lettera acceptirten und traſſirten Wechſeln der Proteſt auch vom Präſentanten nicht erhoben wurde, ſo hat dennoch der Honorant das Recht, den honorirten Wechſelbrief bey deſſen Auszahlung proteſtiren zu laſſen, und er muß es auch thun, um hernach ſeine Schadloshaltung wider jenen, zu deſſen Gunſten er den Wechſel honorirte, und gegen alle, die dem honorato vorgehen, (nicht aber wider jene, die dem honorato nachgehen) ſuchen zu können. W. O. Art. 26. Um die Zeit, binnen welcher ein Proteſt zu erheben ſey, beſtimmen zu können, muß man ſehen, ob jener Wechſel, deſſen Acceptation oder Zahlung vom Traſſaten verweigert wurde, ein Meßwechſel oder ein Nichtmeßwechſel ſey. Die Meßwechſel dürfen, wenn die Meſſe 4 Wochen dauert, nicht ehe als am 8ten Tage derſelben, und wenn ſie kürzere Zeit dauert, nicht ehe, als am 4ten Tage der erſten Jahrmarktswoche präſentirt, alſo müſſen ſie auch bey an dieſen Tagen verweigerter Acceptation gleich proteſtirt werden. Würde ein Meßwechſel zwar acceptirt, jedoch am letzten Poſttage der letzten Woche des Marktes (der Zahlwoche) nicht ausgezahlt, ſo muß am folgenden Tage, d. i. am letzten Tage der Zahlwoche der Proteſt di non pagamento und zwar bis Sonnenuntergang levirt werden. W. O. Art. 37.

Die Nichtmeßwechſel hingegen, müſſen bey verweigerter Acceptation ſogleich, wenigſtens vor Abgang der Poſt, am nämlichen Tage, auch dann proteſtirt werden, wenn der Traſſat dem Präſentanten Hoffnung gibt, den Wechſel am darauf folgenden Tage zu acceptiren.

Wird ein förmlicher fremder troſſirter Wechſel zwar acceptirt, jedoch zur Verfallzeit nicht bezahlt, ſo iſt zu ſehen, ob dieſem nicht bezahlten Wechſel Reſpekttage zu Statten kommen oder nicht. Im erſten Falle iſt der Proteſt di non pagamento, wenn der acceptirte

Wechsel am 3ten Respekttage bis 5 Uhr Abends, oder wenn an diesem ein Sonn- oder Feyertag einfällt, am nächsten darauf folgenden Werktage zur erwähnten Stunde vom Acceptanten nicht bezahlt wird, an jenem Tage zu erheben. Im letzten Falle hat die Protestlevirung sogleich zu geschehen, wenn der Acceptant binnen 24. Stunden nach präsentirter und acceptirter Tratte sie nicht bezahlt. Würde aber ein Wechsel, dem sonst Respekttage zukommen, nach dessen Verfallzeit präsentirt und acceptirt, so ist er, so wie eine Tratte, der die 3 Respekttage nicht gebühren, in Rücksicht des Protestes zu behandeln. W. O. Art. 11. u. 15.

Wem und von wem ist der Protest einzuschicken? Er wird vom Inhaber des protestirten Wechsels jenem eingeschickt, von dem der Wechselinhaber den protestirten Wechsel unmittelbar erhandelte, also vom Präsentanten an seinen nächsten Giranten, oder in Ermanglung des Giranten an den Remittenten des Wechsels, dann von dem Remittenten an den Trassanten. Bey honorirten Wechselbriefen aber schickt nicht der Präsentant des protestirten Wechsels den Protest, sondern der Honorant an den Honoraten ein, worauf sich der Honorat an seinem nächsten Vormann, von dem er den Wechsel bekam, zu erholen hat. Im Falle dieser zu zahlen nicht im Stande wäre, könnte sich der Honorat an dem darauf folgenden Verhändler des Wechsels regressiren.

Wann und wie ist der Protest einzuschicken? Er muß am ersten ordinären Posttage nach seiner Erhebung (Levirung) vom Wechselpräsentanten dem unmittelbaren Verhändler des Wechsels mittels der ordinären Post eingesendet werden. Er wird öfters allein, ohne dem protestirten Wechsel, öfters mit demselben an den Verhändler des protestirten Wechsels eingeschickt. Das erste geschieht, wenn an dem Handlungsplatze vom Trassaten noch Hoffnung zur Acceptation oder Zahlung des Wech-

fels gegeben wird. Das letzte, wenn die Acceptation oder Zahlung des Wechsels vom Trassaten verweigert wird. W. O. Art. 11. 20. u. 24.

Der Zweck der Protestlevirung ist, dem Inhaber des protestirten Wechsels seine Schadloshaltung wegen nicht geschehener Acceptation oder Zahlung des Wechsels wider die Giranten, wider den Remittenten und Trassanten zu verschaffen. Welche Ordnung dabey zu beobachten sey, ist bereits erklärt worden. (Man s. das Kap. von den Rechten u. Verbindl. d. Präsentanten.)

Für die Botznermessen besteht die Vorschrift, daß der Protest di non accettando erst am 13ten Tage der Messe, wenn bis dahin der Wechsel vom Trassaten nicht acceptirt wird, aufzuzeichnen nnd dem Marktgerichte zu intimiren sey. Ueber alle vorkommenden Proteste hat das Botzner-Marktgericht ein eigenes Buch zu halten, welches allen Handelsleuten zur Einsicht offen steht, und wovon jedem Handelsmann auf sein Verlangen Auszüge verabfolget werden müßen. Die Proteste di non pagamento dürfen auf der Botznermesse Abends am 15. oder letzten Markttage (jede Botznermesse dauert durch 15 Tage, kann aber mit Einwilligung des Marktgerichtes und der Handelsleute auf mehrere Tage verlängert werden) nicht erhoben werden, sondern sie sind dann, so lange das Marktglöckchen geläutet wird, vom Präsentanten verschlossen in die Kanzley des Botznermarktes zu bringen. Wenn nun in dieser bis zum Ausgang der Respekttage (d. i. am 2ten Tage nach dem 15ten der Messe, so lange das Zeichen mit dem Marktglöckchen, das um 9 Uhr Abends zu läuten angefangen wird) die Zahlung nicht erfolgt, so muß der Protest sogleich erhoben werden, weil sonst die unbezahlten unprotestirten Wechsel jenem zur Last fallen, der sie hätte einkassiren sollen, so daß er an den Re-

mittenten keine Forderung machen kann. Die Proteste sind durch den Marktnotar zu notiren und unter dem Datum des letzten Markttages hinauszugeben. Pat. v. 23. März. 1792. §. 69. 71. u. 79.

Mehrere praktische Fälle über den Wechselprotest s. man bey Dr. Roschack a. a. O. S. 309—326.

Von den beym Wechselgeschäfte eintretenden Nebenpersonen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

Die beym Wechselgeschäfte vorkommenden Nebenpersonen sind 1. die Bürgen; 2. die Giranten und Giratare; 3. jene, an welche der Präsentant für den Fall gewiesen wird, als der Trassat die Acceptation oder Zahlung verweigern sollte; 4. die Sensalen oder Mäckler: 5. die Wechselnotare; 6. die Buchhalter und Faktoren der Wechsler und Handelsleute.

I. Die Bürgschaft für eine Wechselschuld kann entweder in einer besonderen Urkunde (Bürgschaftsschein, Bürgschaftsinstrument) oder so geschehen, daß sie dem Wechsel selbst zu Ende einverleibt wird. (Obige Post zahle ich, wenn der Schuldner mankirt. Wien den — — N. N. m. p.) Diese letztere nennt man Avalum. Die erstere Art ist nach den gemeinen

Rechten zu beurtheilen. Jener, der sich in einem vom Wechsel abgesonderten Instrumente verbürgt hat, kann daher nur dann beym Wechselgericht belangt werden, wenn er in der Bürgschaftsurkunde sich nach Wechselrecht verbunden, und dem Wechselgerichte unterworfen hat. Das Avalum aber wirkt nach der Praxis in Ansehung der zum Wechselkontrakte fähigen Personen eine Verbindlichkeit nach Wechselrecht, und verbindet den Bürgen eben so wie der Wechsel den Hauptschuldner bey dem Wechselgerichte Rede und Antwort zu geben, und sich dem Verfahren nach Wechselrecht zu unterwerfen; und zwar ohne Unterschied, ob er sich dem Wechselgerichte in Avalo des förml. Wechsels ausdrücklich unterworfen habe oder nicht. S. Dr. Roschack l. c. §. 144.

Man kann sich sowohl für den Wechselaussteller als auch für den Remittenten, Indossenten oder Acceptanten verbürgen.

Dem Bürgen kommen nach den gemeinen Rechten 3 Rechtswohlthaten zu.

1. Die Rechtswohlthat der Ordnung (beneficium ordinis).
2. Die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis).
3. Jene der Abtretung der Klagen (jus cedendarum actionum).

Die Verbindlichkeit des Bürgen zur Zahlung kann, da sie accessorisch ist, nur dann eintreten, wenn der Hauptschuldner zur Verfallzeit nicht zahlen kann. Darinn besteht die Rechtswohlthat der Ordnung, welche der Bürge dem Gläubiger entgegen setzen könnte, wenn ihn dieser vor dem Hauptschuldner belangen würde. Der Gläubiger muß daher, wenn er den Bürgen belangt, beweisen, daß er bereits den Hauptschuldner geklagt habe, dieser aber zahlungsunfähig sey. Ueber diese In-

solvenz des Hauptschuldners muß der Gläubiger ebenfalls den Beweis herstellen; er muß nämlich darthun, daß er nach wider den Hauptschuldner in Rechtskraft erwachsenem Urtheile gegen denselben die gerichtliche Execution geführt habe, aber aus der von dem hierzu abgeordneten Gerichtsdiener erstatteten Relation erhelle, daß sich bey der Vornahme der Pfändung kein Vermögen bey dem Schuldner vorgefunden habe. Die Personalexecution (Arrestirung) gegen den Schuldner anzusuchen, ist aber der Gläubiger, wenn sich bey der Pfändung keine Güter vorgefunden haben, nicht verbunden, sondern er kann dann sogleich den Bürgen belangen und executiren. Uebrigens ist zu merken, daß die Rechtswohlthat der Ordnung den Bürgen in allen österr. Ländern, nur nicht in dem Erzherzogthume Oesterreich und dem Königreiche Böhmen zu Statten komme, in welchen beiden Ländern der Bürge vor dem Hauptschuldner bey sonstigen Verlust des Rechtes wider den Bürgen belangt werden muß.

Wenn mehrere einen Wechsel ausstellen, so kann jeder von ihnen nur auf seinen Antheil (pro rata) belangt werden; ausser sie hätten sich in solidum verbunden, oder stünden in einer Handlungscompagnie. Haben sich hingegen mehrere für einen Wechsel verbürgt, so haften sie schon Kraft Rechtens in solidum, und jeder kann auf die ganze Summe belangt werden. Die Gesetze geben aber einem der Bürgen, der auf das Ganze belangt wird, die Rechtswohlthat der Theilung, vermöge welcher der Gläubiger sich indessen mit dem auf den eingeklagten Bürgen ausfallenden Theile der schuldigen Summe begnügen, wegen des Ueberrestes aber die anderen Mitbürgen angehen muß, und erst dann, wenn er von diesen den sie betreffenden Antheil der Schuld nicht erhält, sich wegen der Zahlung wieder an den zuerst eingeklagten Bürgen wenden darf.

Diese Rechtswohlthat kömmt dem auf das Ganze belangten Bürgen aber nur dann zu Statten, wenn seine Mitbürgen gegenwärtig und zu zahlen im Stande sind. Auch kann sich der Bürge auf dieselbe nicht berufen, wenn er entweder auf dieselbe Verzicht geleistet, oder sich mit einer zur Bürgschaft unfähigen Person z. B. mit einem Minderjährigen verbürgt hat.

Die Rechtswohlthat der Abtretung der Klagen besteht darin, daß der Bürge, wenn er den Gläubiger zahlt, von demselben fordern könne, daß er ihm die Forderung gegen den Hauptschuldner abtrete, und alle Behelfe zur Einbringung derselben wider den Hauptschuldner an die Hand gebe.

II. Giranten und Giratare sind in der Hinsicht Nebenpersonen bey dem Wechselgeschäfte, weil es zufällig ist, daß ein auf Ordre gestellter Wechsel giriret werde, denn der darin vorkommende Remittent kann auch zugleich den Wechsel vorweisen, und die Zahlung selbst beheben. Indessen haben der Girant und Giratar allerdings auch einige Rechte und Verbindlichkeiten der Hauptpersonen.

Die Verbindlichkeiten des Giranten bestehen darin:

a) Darauf Acht zu haben, ob der girirte Wechsel auf die Ordre des Remittenten, und die etwann vorhergehenden Giri selbst mit Ordre ausgestellt worden, weil sonst der Giro nur für eine gemeine Cession gilt.

b) Den Giro vorschriftmäßig auszustellen, wovon bereits gehandelt worden ist.

c) Die Ordre im Giro selbst zu wiederholen, wenn der Wechsel weiter als an seinen Giratar girirt werden soll.

d) Seinem Giratar und den nachfolgenden Inhabern des girirten Wechsels für dessen richtige Zahlung (Einbringlichkeit) zu haften.

e) Den mit Protest zurück geschickten Wechsel samt Unkosten dem Giratar binnen 24 Stunden zu zahlen; wenn aber nur der Protest ohne Wechselbrief zurückkömmt, die Valuta gerichtlich zu depositiren, oder sonst annehmliche Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder zu verschaffen; kurz, verhältnißmäßig alles das zu leisten, was dem Trassanten, wenn ihm sein Wechsel protestirt und zurück geschickt wird, zu leisten obliegt. Diese Verbindlichkeit hat überhaupt jeder Girant in solidum, wenn er gehörig in der Ordnung vom Inhaber des protestirten Wechsels darum angegangen wird, so daß keiner der nach ihm stehenden Giranten übergangen werde. W. O. Art. 24. Eine Ausnahme von dieser in Ansehung der Regreßnahme zu beobachtenden Ordnung wäre, wenn der Trassant oder ein entfernterer Girant im Wechsel die Erlaubniß ausdrückt, daß der Wechselinhaber, wenn der Wechsel nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, sich wegen der Schadloshaltung unmittelbar an ihn Trassanten oder entfernteren Giranten wenden könne.

Die Giranten haften nicht nur dem Wechselinhaber in solidum, sondern auch dem Acceptanten per onore di lettera, jedoch dem letzteren haften nur jene Giranten, die dem Honoraten vorgehen. Hingegen hat der Girant, im Falle der Wechsel protestirt wird, auch das Recht, eine Schadloshaltung wider seinen Vormann, von dem er seinen Wechsel erhandelte, und, wenn dieser nicht zahlen könnte, wider den entfernteren Verhändler des Wechsels (den weiteren Giranten, den Remittenten oder Trassanten) zu suchen.

Dagegen ist der Girant berechtiget, von seinem Giratar, dem er den Wechsel verhandelte, die Valuta sogleich zu fordern und wenn ihm der Wechsel gehörig mit Protest zurückgesendet wurde, sich der Schadloshaltung wegen, sogleich an seinen nächsten Vormann zu wenden, und

wenn er von diesen binnen 24. Stunden nicht befriediget wird, nach erhobenen Protest die darauf folgenden Vormänner stuffenweise anzugehen.

Der Giratar ist verpflichtet, wenn er den Wechsel an sich kaufte, seinem Giranten den Betrag dafür sogleich zu vergüten; auch er hat darauf zu sehen, ob der Wechsel auf Ordre ausgestellt, ob in allen auf den erhaltenen Wechsel stehenden Giri, selbst dem auf ihn lautenden die Ordre ausgedrückt sey. Kassirt der Giratar den Wechsel selbst ein, so hat er zugleich die Rechte und Verbindlichkeiten des Präsentanten.

Einige hierher gehörige Rechtsfälle entscheidet Dr. Koschack l. c. S. 335. — 338.

III. Jene, auf welche der Präsentant vom Trassanten für den Fall gewiesen wird, wenn der Trassat den Wechsel nicht acceptiren oder nicht zahlen wollte, haben nach geschehener Acceptation die Rechte und Verbindlichkeiten eines Trassaten und Acceptanten.

IV. Die Sensalen oder Mäkler sind beeidigte Personen, welche von der Commerzienleitung dazu bestimmt sind, bey Veräußerung auf fremden Plätzen zahlbaren Tratten und öffentlichen Fonds obligationen, bey Veräußerung mancher Waaren, bey Befrachtung und Löschung der Schiffe, und den damit zusammen ängenden Geschäften gegen eine bestimmte Belohnung (Sensarie, Courtage) einzuschreiten, und ein Protokoll zu führen, das bey Gericht vollen Glauben hat. Uiber ihre Geschäfte sehe man Dr. Sonnleithners österr. Handlungsrecht. 9. Kap. u. Dr. Koschack l. c. §. 155. — 159.

V. Wechselnotare sind Personen, die nach abgelegter Prüfung über ihre juridischen und merkantilischen Kenntnisse von der Obrigkeit beeidiget werden, und dadurch das Befugniß erhalten, Wechselproteste auszustellen, die Partheyen in Wechsel, und Merkantilsachen zu

vertreten, wie auch Urkunden und Uibersetzungen derselben aus fremden Sprachen zu legalisiren.

Die Pflicht des Wechselnotars bey der Ausfertigung eines Protestes besteht darin, daß er dem Trassaten den von diesem nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechsel auf Ersuchen des Präsentanten zur Acceptation oder Zahlung vorweise, denselben um die Ursache seiner Weigerung frage, und seine hierauf ertheilte Antwort so wie das Datum der von ihm geschehenen Vorweisung des Wechsels nebst dem Inhalte desselben und der Klausel des Vorbehaltes der Entschädigung für den Präsentanten in den Protest hineinsetze, denselben fertige und durch 2. bekannte Handelsleute zur Beglaubigung seines öffentl. Notariats-Karaktes mit unterzeichnen lasse. Jeder Notar muß ein eigenes Protestbuch führen, worin alle von ihm verfaßten Wechselproteste von Tag zu Tag eingetragen werden, damit er auf Verlangen Abschriften hiervon ertheilen könne. Wird der Notar gehindert, den Protest in eigener Person zu leviren, so kann er hierzu nur einen anderen Wechselnotar substituiren, welcher den Protest als sein Substitut zu unterschreiben hat. W. O. Art. 12. u. Pat. v. 22. Jul. 1788. Für die Levirung eines Wechselprotestes hat der Notar von jenem, der den Wechsel protestiren ließ, 1. fl. 30. Kr. Taxe zu empfangen.

Vidimirungen und alle andern von einem Notar verfaßten und gefertigten Schriften, außer den Wechselproteſten, sind für keine öffentlichen vollen Glauben verdienenden Urkunden anzusehen. Pat. v. 22. Jul. 1788.

VI. Die Factore und Buchhalter sind von den Wechslern oder Handelsleuten in Sold genommenen Personen, welche die Wechsel und Handlungsgeschäfte für ihre Principalen zu schlichten haben. Jeder Wechsler oder Handelsmann muß seinen Factor oder Buchhalter dem Wechselgerichte anzeigen, dessen Namen und Zunamen

nebst der ihm übertragenen Vollmacht dort protokolliren lassen.

Der Factor hat die Gränzen seiner Vollmacht (Procura) genau zu beobachten. Alle Wechselacceptationen, Giri, und Verträge, die er für die ihm anvertraute Handlung unterzeichnet, hat er mit seinem und seines Prinzipals Namen und dem Beisatze per procura zu fertigen. Will der Factor Gelder mittels Wechseln an seinen Prinzipal einsenden, so darf er die Wechsel und Giri nicht auf sich, sondern muß sie auf den Namen und die Ordre seines Prinzipalen ausfertigen lassen, sonst haftet nur er, nicht sein Prinzipal, dem Trassanten oder jenem, von dem er den Wechsel erhandelte. W. O. Art, 28. u. Dr. Koschack. l. c. S. 344 — 348.

Von den besonderen Vorrechten der Inhaber förmlicher Wechselbriefe.

Die förmlichen Wechselbriefe, oder vielmehr die rechtmäßigen Inhaber derselben, haben verschiedene Vorrechte. Es gebührt ihnen nämlich nach den Art. 43. — 47. der W. O. v. 1. Okt. 1763.

a. Das Compensationsrecht;

b Das Retentionsrecht;

c. Das Recht, auf ein vom Schuldner gegebenes Pfand auch während einer über sein Vermögen ausgebrochenen Krida die Execution zu führen.

d. Das Recht, die für den ausgestellten Wechsel gegebenen Sachen oder Gelder, wenn sie beym Wechsel

schuldner noch vorhanden sind, auch bey dem Ausbruchе eines Konkurses zu vindiziren.

e. Ein besonderer Vorzug der Klassification bey einem Konkurse.

f. Einige andere besondere Begünstigungen.

Ad a. Das Compensationsrecht ist das demjenigen, der an jemanden liquide Forderungen von einem bestimmten Betrage zu stellen aber ihm auch liquide Schulden zu bezahlen hat, zustehende Recht seine Schulden von den Forderungen abzurechnen, uud gleiche Beträge gegen einander aufzuheben.

Das Compensationsrecht der Kaufleute so fern sie in offener Rechnung unter sich stehen, gründet sich auf die Buchhaltungsart selbst, und steht den Kaufleuten auch in Konkursfällen zu. G. O. §. 83. Konk. Ordn. §. 29. u. 5. D. v. 5. u. 9. April 1782. u. 13. Jul. 1789. Mehr hiervon in der Erläuterung der Konkursordnung.

Ad b. Das Retentionsrecht ist das Befugniß des Gläubigers, bis zur Bezahlung seiner Forderung Sachen des Schuldners zurück zu behalten.

Dieses Recht steht den Handelsleuten ohnehin in allen jenen Fällen zu, in welchen es andern Personen zusteht, insbesondere gebührt es aber auch in Kridafällen dem Zahler (einfachen Acceptanten oder Honoranten) eines förmlichen Wechsels, oder einem andern Wechselgläubiger auf die von seinem Schuldner vor Ausbruch des Falliments an sich gezogenen Effecten (doch unbeschadet des etwa einem andern zustehenden Eigenthums, oder früheren Pfandrechtes, wie auch an den in Commission empfangenen Waaren zur Saldirung seines Conto für Wechsel oder sonstige Vorschüsse, und ist derselbe nur das Uibermaß herauszugeben schuldig; doch ist er den Vertreter der Konkursmasse über die Richtigkeit seiner Forderung und Gegenforderung Rede und Antwort zu geben verbunden. W. O. Art. 44. u. 45. Der Inhaber eines mit Protest zu

rückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes kann auch nicht angehalten werden, das Pfand, welches er vom Ausgeber oder Indossenten des Wechsels zu seiner Sicherheit erhalten hat, zum Theil oder ganz herauszugeben, sondern es muß das Pfand gegen Bezahlung des Kapitals sammt Interessen und Unkosten eingelöset werden, oder dem Inhaber steht frey, dasselbe bey Verfallzeit gerichtlich abschätzen und feilbiethen zu lassen und sich davon bezahlt zu machen, das Uibermaß aber ad Massam oder außer einem Kridafalle dem Schulner zurückzugeben. W. O. Art 45. §. D. v. 13. Jul. 1789.

Wenn Jemand einem Dritten, dieser mag der Trassant oder ein Girant seyn, einen förmlichen Wechsel abkauft, der Verkäufer hernach in eine Krida verfiele, und beym Ausbruche seines Konkurses das für jenen Wechsel gegebene Geld bey ihm (Verkäufer) noch vorhanden ist, so kann der Käufer dieses Geld gegen Zurückgabe des Wechsels aus der Konkursmasse des Verkäufers vindiziren. W. O. Art. 46. — In dem für Westgallizien am 10. Oktober 1797. erlassenen Wechselpatente geschieht von diesem Vorrechte keine Erwähnung.

Bey einem über das Vermögen des Wechselschuldners ausbrechenden Konkurse haben die Gläubiger aus förmlichen Wechselbriefen (wenn das auf den Wechsel gegebene Geld bey dem Schuldner nicht mehr vorhanden ist) in der Klassification den Vorzug vor den Gemeingläubigern und werden in die 2te Klasse versetzt. Diesen Vorzug haben sie auch in den Vorlanden, und dort, wo Wechselgericht und Wechselordnung nicht besteht. W. O. Art. 16. Eben dieß Vorrecht in Ansehung der Klassifizirung gebührt den Forderungen aus trocknen Wechselbriefen, welche von Handelsleuten an solche erbländische Landesfabriken, oder Manufakturarbeiter, welche Waa-

ren von Leinen, Wolle, Kottun, Seide, Leder, Glas, Gold, und andern Metallen verfertigen, in so weit diese Fabriken oder Manufakturarbeiter dem Handelsmann ein Jahr von dem über sein Vermögen ausgebrochenen Fallimente geborgt haben; aber auch denjenigen ist diese Klasse zugewiesen, welche den obgenannten erbländischen Fabriken oder Manufakturarbeitern Geld oder Materialien auf trockene Wechselbriefe im letzten Jahre vor dem Ausbruch der Krida geborgt haben. Die Jahresfrist ist daher nicht vom Tage des ausgestellten Wechselbriefes, sondern von jenem der geborgten Waare zu berechnen. Konk. Ordn. §. 19.

Den zwischen Handelsleuten ausgestellten Wechseln kommen nachstehende Begünstigungen zu:

a. Wenn Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze (Verzugszinsen) zuzuerkennen sind, muß der Richter auf 6. pro 100. erkennen. Dieß gilt auch von den gemeinen oder Kontoforderungen der Kaufleute, Kommerzialisten und Fabrikanten. Pat. v. 29. Jänner 1787. §. 2. 18. May u. 4. Jul. 1792. u. 2. Dezemb. 1803. §. 5. Würde jedoch in einem Wechsel oder Konto eine Realhypothek verschrieben und selber intabulirt oder vorgemerkt, so kann nach dem Pat. v. 29. Jänner 1787. §. 3. der Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höheren Zinsen als auf vier vom Hundert erlangen. Eine Ausnahme machte das H. D. v. 30. Oktober 1788. in Ansehung des Triesterplatzes, indem es verordnet, daß auf demselben auch bey jenen Darlehen, für welche unbewegl. Güter verpfändet wurden, ein Interesse von 6. pro 100. bedungen und ein auf dieses Interesse ausgestellter Schuldbrief nicht nur vorgemerkt sondern auch in dessen Folge die gerichtliche Assistenz und Execution ertheilet werden könne. Das Pat. v. 2. Dezemb. 1803. §. 4. hat

die gesetzlich erlaubten Zinsen im Falle eines gegebenen Unterpfandes überhaupt auf 5. von 100. bestimmt, in dem 2. §. aber erklärt, daß es auf die Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich nicht anwendbar sey. Die Verordnung vom 30. Jänner 1727. §. 9. erlaubt den Handelsleuten bey Verrechnungen der Wechsel- und anderer Forderungen unter sich, das verfallene Interesse zu Kapital anzuschlagen und davon wieder Zinsen zu fordern. Anderen Privaten, ist dieß durch das Pat. v. 2. Dezemb. 1803. §. 9. b. verbothen, in Ansehung der Handelsleute scheint aber die obgedachte Verordn. vom J. 1727 noch zu bestehen. Vgl. Pat. v. 2. Dezemb. 1803 §. 2. Den ost- u. westgallizischen Handelsleuten ist Zinsen von Zinsen zu nehmen verbothen. Bürgerl. G. B. f. Gallizien 14. Hptst. §. 486.

Ein anderes Vorrecht der zwischen Handelsleuten unter einer protokollirten Firma ausgestellten förmlichen Wechsel besteht darin, daß es zu ihrer Giltigkeit hinreicht, wenn sie von dem protokollirten Firmaführer auch nur eigenhändig unterfertiget sind (G. O. §. 114. u. 116) und daß die von berechtigten Handelsleuten in den österreichischen deutschen, böhmischen, und gallizischen Erbländern ausgestellten förmlichen Wechsel, sie mögen auf in- oder ausländische Plätze trassirt seyn, nebst allen Anweisungen und dem Wechselrechte unterstehenden Geldverschreibungen, zwar auf Stempelpapier zu schreiben sind, doch so, daß die Wechsel im Betrage von 1. bis 300 fl. nur dem 6. Kr. Stempel, die Wechsel von einem höheren Betrage aber ohne Unterschied dem 15. Kr. Stempel unterliegen, da doch gemeine Schuldverschreibungen nach dem Betrage der Summe gestempelt werden müßen. Pat. v. 5. Oktob. 1802. §. 41. u. 42.

Aus dem 43. u. 44. Art. der W. O. erhellet, daß das angeführte Compensations- und Retentionsrecht so

wie das Befugniß 6. pro 100tige Verzugszinsen und Anatocismen zu fordern, nur den Handelsleuten, die im Art. 45. der W. O. u. dem H. D. v. 13. Jul. 1789, im Art. 46. der W. O. u. dem 19. §. der K. O. enthaltenen Vorrechte aber jedem Gläubiger aus einem förmlichen Wechsel zustehen, und daß alle diese Rechte mit Ausnahme des in Art. 46. der W. O. u. §. 19. der K. O. enthaltenen auch bey gemeinen Farderungen und Gegenforderungen der Handelsleute unter sich Statt finden. Man s. auch Koschack l. c. §. 170.

Den Botzner- und Triesterhandelsleuten und Wechselgläubigern stehen außer den eben angeführten noch andere Vorrechte zu, welche für Botzen im Pat. v. 23. März 1792. § 21. 26. 80. 81. u. 63. für Triest aber im H. D. v. 29. Jänner 1787. 7. Jun. u. 26. Septemb. 1791. enthalten sind. Von diesen Vorrechten sind in Ansehung des Botznerplatzes vorzüglich folgende zu merken:

a. Können die Handelsleute fremder Plätze, die auf dem Botznermarkte handeln, ihren Gläubigen Markteffekten an Zahlungsstatt in Form eines Wechsels anweisen.

b. Die auf den Botznermärkten incontrirten oder girirten Actioforderungen sind für volle Zahlungen unter den Handelsleuten anzusehen, und die Botzner-Girobüchel haben vollen Glauben.

c. Werden die förmlichen Wechsel, wenn auf der Botznermesse vom dortigen Wechselgerichte ein Konkurs über das sämtliche Vermögen eines Handelsmannes eröffnet wird, zwar in die 3te Klasse gesetzt, jedoch haben in Bezug auf die Markteffecten d. i. auf das in Botzen vorfindige Waarenlager, Handlungskasse und Activen die Marktforderungen (d. i. jene Forderungen, welche aus einem auf dem Botznermarkte geschlossenen Handel entstehen, oder deren hierdurch entstandene Zahlung aus-

drücklich auf dem Botznermarkte bedungen worden) vor denselben den Vorzug und müßen vorher aus diesen Markteffecten bezahlt werden. Wird hingegen der Konkurs nur über die Markteffecten eines Handelsmannes eröffnet, so haben die Marktfieranten, Contrattanten (d. i. beym Botzner Wechsel- oder Marktgerichte immatrikulirten Handesleute) und die tirolischen Unterthanen in Hinsicht der Markeffekten den Vorzug vor allen Konkursgläubigern, welche sonst zur 3ten Klasse gehören, also auch vor den Gläubigern aus förmlichen Wechselbriefen. Wann wird aber der Konkurs über das ganze Vermögen wann nur über die Markteffecten eines Botzner-Handelsmannes eröffnet? Wann ein der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibter Handelsmann, der ein tirolischer Untenthan ist, in Botzen in einen Konkurs verfällt, so ist der Marktmagistrat oder das Wechselgericht Konkursrichter über desselben ganzes Vermögen, ohne Unterschied, welchen Standes dieser Handelsmann sey; bricht aber über das Vermögen eines anderen der Marktmatrikel einverleibten Handelsmannes Krida aus, so ist der Botznermarktmagistrat nur über die in Botzen befindlichen Waaren, Handlungskasse, Marktscrediti, und die auf dem Botznermarkte bedungenen Wechsel und Zahlungen Konkursinstanz. Der Konkurs über alles übrige Vermögen aber gehört zur Personalinstanz des Verschuldeten. Dr. Roschack l. c. II. Abtheilung.— Dem Triesterplatz kommen vorzüglich nachstehende Begünstigungen zu:

a. Wider den Besitzer einer Waare, welcher dieselbe bona Fide gekauft, oder pfandweise übernommen hat, hat das Vindikationsrecht auf dem Triesterplatze nicht anders als gegen die dem Besitzer vom Eigenthümer zu leistende Vergütung des Kauf- oder Pfandschillings Statt nur muß der Posselsor bonae Fidei.

a. Die Waare wirklich besitzen;

b. Muß die Ausfolgung der Waare bey dem Kaufe öffentlich und nicht in Geheim geschehen.

c. Die Verpfändung dem Gerichte (welchem hiervon nichts anders, als der Stempel und die Schreibgebühr zu entrichten ist) angemeldet worden;

d. Der Besitzer sowohl als jener, von dem er die Waare kauf- oder pfandweise bekommen hat, Kaufleute und der Vertrag mit einem berechtigten und im guten Rufe stehenden Negozianten geschlossen worden;

e. Der Kontrakt auf einen billigen und sonst gewöhnlichen Preis eingegangen worden seyn;

f. Der Käufer oder Pfandnehmer keinen gegründeten Verdacht haben können, daß ihm ein fremdes Eigenthum ausgefolgt worden.

2. Die Inhaber förmlicher Wechselbriefe können bey der gütlichen Behandlung der Gläubiger an die mehreren Stimmen der Gemeingläubiger ihres Schuldners nicht gebunden werden. Mehr hiervon s. m. bey Dr. Roschack, l. c. S. 361. — 366.

Von trockenen Wechseln.

Trockene Wechsel sind jene, in denen sich der Aussteller verbindet, die darin ausgedrückte Summe Geldes für empfangenes Geld oder Waaren im Orte des geschlossenen Handels- oder Wechselgeschäftes selbst (in loco contractus) dem Wechselinhaber zu zahlen.

Formular eines trockenen Wechsels:

Wien den — —

1000 fl. Current p. Calsa.

Drey Monate a dato zahle ich gegen diesen meinen Sola = Wechselbrief an Herrn N. N. oder dessen Ordre ein Tausend Gulden. Valuta im Werth erhalten.

Leiste zu obiger Zeit richtige Zahlung. In Ermanglung derselben unterwerfe ich mich dem k. u. k. k. n. oe. Wechselgerichte. Womit a Dio.

Sola an mich selbst.

N. N.

in Wien.

Sind für die schuldige Summe Interessen bedungen, so werden auch diese im Wechsel angesetzt.

Der Ausdruck: 1ma, 2da, 3tia Wechsel kommt in trockenen Wechseln nicht vor, weil bey diesen in der Regel keine Accepiation nothwendig ist, und der Empfänger oder Gläubiger den trocknen Wechsel selbst gleich weiter verhandeln kann.

Da ein trockener Wechsel im Orte seiner Ausstellung auszuzahlen ist, und nur für empfangenes Geld oder erhaltene Waaren ausgestellt wird, so folgt:

1. Daß ein Wechsel, dessen Aussteller sich verbindet, die darin enthaltene Summe Gldes in einem vom Orte des ausgestellten Wechsels verschiedenen Orte zu bezahlen, kein trockener, sondern ein förmlicher eigener Wechsel sey. W. O. Art. 3.

2. Daß die trockenen Wechsel eigentlich bloß auf eine kürzere Art mit weuigern Förmlichkeiten verfaßte Schuldscheine oder Waarenkonti seyn, denen gewisse Begünstigungen zukommen. W. O. vom J. 1763. Art. 53. u. W. O. vom J. 1797. Art. 47.

Aus diesem 2ten Grundsatze folgt weiter:

a. Daß die Valuta ein wesentlicher Bestandtheil eines trocknen Wechsels sey. Nach dem Art. 47. der W. O. vom J. 1797. für Westgallizien wirkt ein trockener Wechselbrief, in dem die Valuta nicht genau ausgedrückt ist, keine Verbindlichkeit nach Wechselrecht. Man vergl. auch W. O. v. 1763. Art. 53.

b. Daß ein trockener Wechsel entweder vom Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder

wenn sein Inhalt von einem andern geschrieben wurde, von dem Ausstellet und 2. Zeugen unterschrieben seyn müße. Von dieser Regel sind nur die von berechtigten Wechslern, Handelsleuten, und privilegirten Fabrikanten, deren Firma beym Wechselgerichte protokollirt ist, ausgestellten trockenen Wechsel, zu deren Giltigkeit es hinreicht, wenn sie von dem betreffenden Handelsmanne oder Firmaführer auch nur eigenhändig unterschrieben werden. Das Patent v. 9. April 1782. §. 6. hat nur die unter einer bezm Wechselgerichte protokollirten Firma ausgestellten förmlichen Wechseln von den für die Schuldscheine im §. 114. der allgemeinen bürgerl. G. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgenommen. W. O. v. 1797. Art. 47. W. G. v. 1763, Art. 53.

c. Daß ein trockener Wechsel in der Regel keine Präsentation, Acceptation oder Protestirung bedürfe; es wäre denn, daß derselbe unter Kaufleuten oder zu Gunsten eines Kaufmannes girirt worden wäre, und der Inhaber desselben bey nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung seinen Regreß wider den Giranten suchen wollte.

Die Einwendung des nicht zugezählten Geldes oder der nicht empfangenen Waare kann dem Inhaber eines trockenen Wechsels auch wenn dieser girirt worden wäre, entgegengesetzt werden.

Eine Ausnahme wäre, wenn ein trockner Wechsel girirt worden ist, und der Giratar vom Aussteller die Versicherung über die Richtigkeit der girirten Wechselschuld erhalten hat. Diese Erklärung des Ausstellers hat die nämliche Wirkung als die Acceptation bey einem förmlichen Wechsel. — Einige Commentatoren des ve. W. R. sind der Meinung, man könne bey von Handelsleuten ausgestellten trockenen Wechseln, wenn sie girirt wurden, die Einwendung der nicht gelaufenen Va-

luta eben so wenig, als bey girirten förmlichen Wechseln (W. O. Art. 9) entgegensetzen. Allein diese Meinung scheint nicht gegründet zu seyn, denn

a. Sind die trocknen Wechsel durch den Art. 53. der W. O. nur für Schuldscheine oder Waarenkonti erklärt worden, und bey diesen Urkunden findet die exceptio non numeratae pecuniae allerdings Statt.

b. redet der 9. Artikel der W. O. nur von girirten förmlichen Wechseln, von diesen aber ohne Unterschied ob sie von Handlsleuten oder andern Personen ausgestellet sind.

c. Hat die Gesetzgebung in dem 10. Art. des Wechselpatentes vom 10. Oktober 1797. für Westgallizien den Art. 53. der W. O. v. 1. Oktob. 1763. genauer bestimmt, man muß sich daher nach dem Pat. v. 29 Dezemb. 1785. an dieses, obschon nur für ein einzelnes Land erlassene bestimmtere Gesetz halten.

Nach der W. O. vom 1. Oktob. 1763. konnte in jenen österreichischen Erbländern, in denen die erwähnte W. O. wirkte, der einen förmlichen Wechsel auszustellen oder zu acceptiren befugt war, auch einen trocknen Wechsel ausstellen. Dieses Befugniß wurde aber durch das Pat. v. 25. Febr. 1791. dahin beschränkt, daß nach dessen Inhalt kein anderer als ein berechtigter Wechsler, Handelsmann, oder ein privilegirter Fabrikant, dessen Firma beym Wechselgerichte protokollirt war, einen trocknen Wechsel bey Strafe der Ungiltigkeit desselben ausstellen durfte. Durch das H. D. v. 24. Febr. 1792. wurde aber das Recht trockne Wechsel auszustellen mehreren Personen ertheilt. Nach den 2. angeführten Verordnungen sind nämlich dazu befugt:

a. Alle berechtigten beym Wechselgerichte protokollirten Wechsler, Handelsleute und privilegirten Fabrikanten. W. O. v. 1763. Art. 53. u. Pat. v. 25. Febr. 1791.

b. Die Kleinhändler auf dem Lande, wenn sie von ihrer Obrigkeit anerkannt und als solche beym Wechselgerichte der Provinz, in der sie wohnen, protokollirt sind.

c. Alle eine Messe oder einen Jahrmarkt besuchenden Fieranten, wenn sie sich über die auch außer der Marktzeit geführte Waarenhandlung ausweisen.

d. Die Professionisten und Fabrikanten, welche insbesondere mit einem Privilegium versehen und keinem ordentlichen Gremium einverleibt sind, können nur dann über erhaltenes baares Geld oder zum Betriebe ihres Gewerbes empfangene Materialien oder Waaren trockene Wechsel ausstellen, wenn sie entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibt, oder zum Betriebe ihrer Gewerbe und Manufacturen ordentlich berechtiget und als solche (qua tales) von ihrer Obrigkeit durch auszustellende Zeugnisse anerkannt und förmlich protokollirt sind.

e. Die in den österreichisch-deutschen und böhmischen Erbländern tolerirten sowohl als auch die aus andern Ländern hierher kommenden Juden, welche sich ausweisen können, daß sie eine wirkliche Waarenhandlung führen, unter der Bedingung, wenn sie in obbenannten Ländern, und zwar in den Städten bey der politischen Obrigkeit, in Hauptstädten bey dem Gubernium, und auf dem Lande bey den Kreisämtern, in den ungarischen Ländern aber bey den Komitaten als wirkliche Handelsleute förmlich protokollirt, und von diesen Behörden mit einem Zeugnisse über ihre Handlungsführung versehen werden.

f. Die pohlnischen Juden, welche eine ordentliche Waarenhandlung führen, wenn sie sich hierüber bey ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, und bey derselben als Handelsjuden protokollirt werden. In Rücksicht der pohlnischen Juden der Stadt Lemberg wird nach dem H. D. v.

2. Nov. 1793. das Zeugniß des Lemberger = Magistrats über ihre wirkliche Handlungsführung für zureichend erklärt.

g. Die griechischen Handelsleute, sie mögen k. u. k. k. oder türkische Unterthanen seyn, wenn sie anders als Handelsleute protokollirt sind.

h. Die ungarischen siebenbürgischen, kroatischen und bannatischen Handelsleute, wenn sie sich in einem trockenen Wechsel ausdrücklich ihrer vaterländischen Rechte und Gerichtsbarkeit begeben, und dem betreffenden österr. Wechselgerichte unterwerfen.

i. Alle auswärtigen Handelsleute, wenn sie einen trockenen Wechsel in jenen österr. Ländern, wo das Wechselpatent gilt, ausstellen.

Alle übrigen Privatpersonen sind zur Ausstellung trockener Wechsel unfähig, so zwar, daß ein von ihnen ausgestellter Wechsel, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerückt seyn, nicht nur das in der W. O. §. 53. zugestandene Recht nicht genießen, sondern auch für sich keinen Beweis machen, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgiltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden soll. Derley Personen haben sich daher der gemeinen Schuldverschreibung zu bedienen.

In Ostgallizien können nach dem Pat. v. 24. May 1793. nur nachstehende Personen trockne Wechsel mit Rechtwirkung ausstellen:

a. Jene gallizischen Kaufleute, Fabrikanten, Manufacturisten, Professionisten, Kleinhändler oder Krämer, die entweder über ihre Einverleibung in ein ordentliches Gremium oder über das von dem Kreisamte zum Kleinhandel oder zur Krämerey erhaltene Befugniß durch einen gedruckten Legitimationsschein sich auszuweisen vermögen.

b. Jene Unterthanen der übrigen österr. Erbländer welche in ihrem Vaterlande zur Ausstellung trockener Wechsel befugt sind.

c. Die Ausländer.

Alle übrigen Personen in Ostgallizien müssen nach dem erwähnten Patente sich eben so, wie in anderen österreichisch deutschen Erbländern der gemeinen Schuldverschreibungen bedienen, der von einer unbefugten Person ausgestellte trockene Wechsel macht dort ebenfalls keinen Beweis wider den Aussteller, und jede Einwendung des letzteren, wenn der Gläubiger nicht andere Beweise beybringt, wird für wahr gehalten.

In Westgallizien sind nach dem Wechselpatent vom 10. Okt. 1797. Art. 47. nur die privilegirten Fabrikanten, die zu einem ordentlichen Gremio gehörigen Kaufleute, und die anderen mit wirklichen Befugnissen versehenen Handelsleute, wenn ihre Firma beym Wechselgerichte der Provinz, in der sie wohnen, protokollirt ist, und sie sich hierüber mit einem Scheine ausweisen können, und Ausländer, in so weit sie nach der Jurisdiktionsnorm einer westgalizischen Gerichtsbarkeit unterliegen, trockene Wechsel nach Wechselrecht auszustellen befugt.

Würde in Westgallizien ein trockener Wechsel von Jemanden, der zu dessen Ausstellung nicht berechtiget ist, ausgestellt, so ist derselbe nicht ungiltig oder beweislos, sondern als ein gemeiner Schuldschein anzusehen, und bey der Personalinstanz des Ausstellers einzuklagen, wenn er anders die für Schuldscheine vorgeschriebenen Eigenschaften hat. In Ostgallizien und den übrigen deutschen, böhmischen und inneröstterreichischen Erbländern hat aber ein von einer unbefugten Person ausgestellter trockener Wechsel gar keine Beweiskraft, wenn der Beklagte was immer für eine Einwendung dagegen macht.

Es giebt a vista, a piacere, medio mese, precise medio mese etc. zahlbare trockene Wechsel. Auf Ordre aber können trockene Wechsel nur von jenen Personen ausgestellt werden, die zum Handelstande gehören, und als Handelsleute protokollirt sind. W.O. v. 1763. Art. 53. —

Der Giro wird bey trockenen Wechseln eben so wie bey förmlichen geschrieben, und es sind die dort gegebenen Regeln dabey zu beobachten.

In Rücksicht des Giro schreibt der Art. 53. der W. O. v. 1. Okt. 1763. für jene österr. Erbländer, in denen dieses Patent gilt, mit Ausnahme Botzens, wo die Wechsel nicht girirt werden dürfen, vor, daß derselbe bey jenen trockenen Wechseln, die zwischen Kauf- und Handelsleuten oder von einem Kaufmanne an Jemanden, der kein Kaufmann ist, mit Ordre ausgestellt, oder auch nur von einem Kaufmann zu Gunsten eines Handelsmannes acceptirt worden, wenn auch der Wechselaussteller kein berechtigter Handelsmann ist, die nähmliche Rechtswirkung wie bey förmlichen Wechseln habe, daß nämlich der Girant dem Giratar für die richtige Zahlung und Einbringlichkeit des trockenen Wechsels haften müße. Drückt aber ein berechtigter Handelsmann die Ordre in einem trockenen Wechselbriefe nicht aus, und dieser ohne Ordre ausgestellte trockene Wechsel würde hernach girirt, so wäre dieser Giro, so wie die auf einen ohne Ordre ausgestellten Giro folgenden Giri nur als eine gemeine Cession zu betrachten, folglich dürfte ein Handelsmann als Girant des ohne Ordre ausgestellten trockenen Wechsels nur für dessen Richtigkeit nicht aber für seine Einbringlichkeit und richtige Zahlung dem Giratar haften. — Damit der Giro bey trockenen Wechseln jene rechtliche Wirkung habe, ist das zu beobachten, was in Ansehung der förmlichen gesagt worden ist, nur braucht der

Inhaber keinen Protest zu leviren, wenn er seinen Regreß unmittelbar wider den Aussteller suchen will. Sucht er aber den Regreß zuerst wider die Giranten, so muß er nach der Rechtsanalogie (W. O. Art. 3.) den Protest wider den Aussteller des trockenen Wechsels erheben, und die im Art. 24. der W. O. vorgeschriebene Ordnung der Regreßnahme in Rücksicht der Giranten beobachten. Der Art. 47. der W. O. v. 13 Oktob. 1797. bestätigt diese Meinung. Bey jenen trockenen Wechseln hingegen, welche von Privaten, als von Professionisten, nicht privilegirten Fabrikanten, u. dgl., die zum Handelstande nicht gehören, jedoch nach der Verordn. v. 24. Febr. 1792, zur Ausstellung trockener Wechsel befugt sind, ausgestellt werden, gilt der Giro nur als eine gemeine Cession, wenn auch der trockene Wechsel mit Ordre ausgestellt ist, folglich hat der Girant dem Giratar nur für die Richtigkeit, nicht auch für die Einbringlichkeit des girirten Wechsels zu haften, wenn nicht zwischen ihnen etwas anderes bedungen worden wäre, z. B. der Giro so lautete: Für mich an die Ordre des H. N. N. Seidenfabrikanten in N mit meinem ferneren Obligo. Valuta empfangen. Wien am — — N. N.

In Westgallizien kann ein von den Fabrikanten und Handelsleuten auf Ordre ausgestellter Wechsel ebenfalls girirt werden, und der girirende Handelsmann oder Fabrikant ist dem Giranten auch für die Einbringlichkeit zu haften verbunden, wenn anders vom Wechselinhaber die Verfallzeit nicht überschritten, der Protest wegen verweigerter Zahlung gehörig erhoben, und die im Art. 24. der W. O. vorgeschriebene Ordnung der Regreßnahme beobachtet wird. W. O. v. 10. Oktob. 1797. Art. 47.

Daß die trockenen Wechsel in der Regel keiner Präsentation, Acceptation, und keines Protestes be-

dürfen, den Fall ausgenommen, wenn der Inhaber bey von Seite des Ausstellers zur Verfallzeit nicht geleisteter Zahlung seinen Regreß wider die Giranten suchen will, und daß in Botzen die Girirung der Wechsel verbothen sey, ist bereits erinnert worden. Uebrigens sind bey trockenen Wechseln dieselben Förmlichkeiten als bey förmlichen zu beobachten.

In Rücksicht der Nebenpersonen ist das bey förmlichen Wechseln gesagte verhältnißmäßig auch bey trockenen anzuwenden, nur müßen die Bürgen, wenn sie nicht berechtigte Handelsleute sind, sich dem Wechselgerichte im Avalo und Bürgschaftsinstrumente ausdrücklich unterwerfen, die zum Handelstande nicht gehörigen Giranten den Giro mit ihrem ferneren Obligo ausstellen, auch die Bürgen und Giranten zur Ausstellung trockener Wechsel befugt seyn, um sie nach Wechselrecht belangen zu können.

Was bey den förmlichen Wechseln in Rücksicht des Compensations = Retentions = und Pfandrechts oder von der Art der Befriedigung nach dem Art. 43. 44. u. 45. der W. O. gesagt worden ist, gilt auch bey trockenen Wechseln.

Das im Art. 46. der W. O. 1. Oktob. 1763. u. §. 19. der K. O. enthaltene Vorrecht findet aber bey trockenen Wechseln nicht Statt.

In Rücksicht des Vorzugs, den einige trockene Wechsel vor den gemeinen Schuldverschreibungen bey der Klassifikation in Konkursfällen haben, ist das Nöthige erinnert worden. Man s. auch §. 129. der G. O. f. Westgallizien. In Rücksicht der auswärtigen Unterthanen als Inhaber trockener sowohl als förmlicher Wechsel wird in Ansehung der Klassifikation in Konkursfällen das Reziprozitätsrecht beobachtet. Der erbländische Wechselinhaber muß in der Regel den Beweis

herstellen, wie es dortlandes in Ansehung der österr. Unterthanen gehalten werde. Eine Ausnahme wäre, wenn die Unterthanen eines fremden Staates durch besondere österr. Gesetze von der Herstellung dieses Beweises befreyt sind. So gebührt den türkischen wie den österreichischen Unterthanen, wenn sie als Gläubiger auftreten, ohne allen Beweis über das Reziprozitätsrecht ein gleiches Recht in Ansehung der Klassifikation ihrer Forderungen an österr. Unterthanen in Konkursfällen. H. D. v. 4. Jun. 1789.

Der Unterschied zwischen einem trockenen und förmlichen Wechsel besteht hauptsächlich darin:

1. Daß in ersterem der Aussteller selbst die Bezahlung im Orte der Wechselausstellung verspricht, im letzteren aber selbe an einem dritten Platze selbst oder durch einen Dritten zu leisten zusichert.

2. Daß ein trockener auch girirter Wechsel bey Verweigerung der Zahlung keines Protestes bedarf, wenn der Inhaber den Regreß unmittelbar gegen den Aussteller nehmen will, so wie er überhaupt keine Präsentation, Acceptation und Protestation erfordert.

3. Daß bey trockenen Wechseln nur 2 Hauptkontrahenten, nähmlich der Aussteller und Empfänger des Wechsels, bey den förmlichen trassirten Wechseln hingegen mehrere Hauptkontrahenten vorkommen.

4. Daß den trockenen Wechseln keine Respekttage wohl aber den meisten förmlichen zu Statten kommen.

Von einem gemeinen Schuldscheine unterscheidet sich ein trockener Wechsel:

1. Durch die Form des Inhalts;

2. Daß ein trockener Wechsel, wenn ihm nicht die Verjährung entgegen steht, beym Wechselgerichte, ein gemeiner Schuldschein aber bey der Personalinstanz des Schuldners eingeklagt werde.

3. Daß den von Handelsleuten ausgestellten trockenen Wechseln so wie den förmlichen eine Begünstigung in Ansehung des Stempelgebrauchs zukomme.

4. Daß einigen trockenen Wechseln gewisse Vorrechte, als das Retentions = Compensationsrecht und bey der Klassifikation in Konkursfällen der Vorzug vor den Gemeingläubigern gebühre.

5. Daß die Valuta in einem trockenen Wechsel zum Theil in Geld zum Theil in Waaren zuzuzählen nicht erlaubt sey, wohl aber in einem Schuldscheine, wenn alles nach Werth und Betrag genau ausgedrückt ist.

In Botzen ist ein Wechsel, dessen Valuta von mehreren gelaufen ist, ganz ungiltig und für dessen Aussteller eine Strafe von 300 fl. bestimmt.

Mehrere Rechtsfälle über dieß Kapitel führt Dr. Koschack l. c. pag. 389 – 419. an.

Von den Arten, auf welche eine Wechselschuld erlischt.

Eine Wechselschuld erlischt

a) Ueberhaupt durch Zahlung.

b) Durch Abrechnung oder Bilanzirung.

c) Durch Depositirung der schuldigen Summe zu Gerichtshanden.

d) Durch Consolidation.

e) Durch Novation.

f) Durch Delegation.

g) Durch Erlassung der Schuld.

h) Durch Verjährung.

i) Durch die einfache schriftliche Anweisung (Assignation) aber nur unter Kaufleuten. W. O. Art. 41.

Ad a. Zahlung eines Wechsels ist die Abtragung der darin enthaltenen Valuta. Der Wechselschuldner muß seine Schuld, wie sie paktirt worden, abführen, und kann dem Gläubiger keine Theil-Zahlung aufdringen, wenn diese nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Ad b. Die Abrechnung (Compensatio) ist die wechselseitige Ausgleichung der Forderung und Schuld (crediti et debiti). Die zu compensirenden wechselseitigen Forderungen müssen liquid, unbedingt, bestimmt seyn, und in fungiblen Sachen bestehen. Daß die Compensation (Bilanzirung, Scontrirung) zwischen Handelsleuten und Wechslern, wenn sie ordentliche Bücher gegen einander führen, nach dem österr. Rechte Statt habe, ist bereits erwähnt worden. Von anderen Privatleuten muß aber jede auch liquide Gegenforderung in einer besonderen Klage angebracht werden. H. D. v. 15. Jäner 1787. a. — Die Compensation oder Scontrirung geschieht unter Handelsleuten meistens auf den Jahrmärkten. Der die Messe besuchende fremde Kaufmann bringt einen Handbuchsextract, oft auch die Correspondenz mit, collationirt den Extract mit dem Handbuche seines Handlungsfreundes, und verrechnet sich mit ihm, wornach der Tag der Verrechnung im Handbuche und Extract angemerkt, und von beyden Handelsleuten unterschrieben werden soll. Eine solche Scontrirung ist vorzüglich auf den Botznermessen, wo am 13ten Tage des Jahrmarktes alle Kaufleute deshalb zusammenkommen, und scontriren müssen. Das dort besonders geführte Scontro- oder Girobuch hat vollen Glauben.

Ad c. Die gerichtliche Depositirung findet Statt, wenn der Gläubiger ohne Grund sich weigert, die Wechselforderung anzunehmen, oder wenn der Schuldner den Inhaber des Wechsels nicht zahlen darf, oder Jemand den gerichtlichen Erlag fordert.

Ad d. Die Consolidation ist die Vereinbarung der Schuld und Forderung in einer Person. Sie ereignet sich, wenn entweder zwey dingliche Rechte, die einander relativ entgegen gesetzt sind, z. B. Proprietät und Nießbrauch in einer Person zusammentreffen, oder zwey persönliche Rechte in einer Person vereiniget werden. Im letzteren Falle treffen entweder Recht und Verbindlichkeit oder eine Principal- und eine accessorische Verbindlichkeit in einer Person zusammen. Das erstere geschieht, wenn der Schuldner den Gläubiger, oder letzterer den ersteru beerbt; das letztere, wenn der Bürge Erbe des Schuldners, oder dieser Erbe des Bürgen, oder ein Dritter Erbe von beiden wird.

Ad e. Die Novation ist die Veränderung der vorigen Schuld in eine andere. Es kann entweder der Grund (causa debendi) oder der Gegenstand, oder ein Nebenpunkt der vorigen Schuld z. B. Interessen die vorher nicht bedungen waren, verändert werden, oder eine qualifizirte Anweisung (Delegation) hinzukommen.

Ad f) Delegation ist die Benennung eines neuen Schuldners mit Wissen und Willen des Gläubigers und Schuldners, wodurch der vorige Schuldner seiner Verbindlichkeit entlassen wird, und der neue Schuldner für ihn eintritt.

Ad g. Die Nachlassung (Schenkung) der Schuld besteht in der Erklärung des Gläubigers, daß er den Schuldner seiner Zahlungsverbindlichkeit entlasse.

Ad h. Die Verjährung nimmt bey Wechseln ihren Anfang von der Verfallzeit des Wechsels oder, wo Respecttage eintreten, von dem Augenblick als der letzte Respecttag verflossen ist: Wäre im Wechsel keine Verfallzeit ausgedrückt, so fängt die Verjährung vom Tage seiner Ausstellung an, denn eine solche Schuld kann sogleich gefordert werden. W. O. Art. 15. bey einem prolongirten Wechsel läuft die Präscription vom Ver-

lauf der Prolongirung. Die Prolongirung wird in Wechseln vom Aussteller und Inhaber angemerkt und unterschrieben.

In Rücksicht der Zeit, binnen welcher die Verjährung vollendet wird, ist zwischen den auf sich selbst bezogenen und den auf einen Dritten trassirten Wechseln zu unterscheiden. Die ersteren, sie mögen förmliche eigene oder trockene Wechseln seyn, werden binnen Jahr und Tag (d. i. 1. Jahr, 6. Wochen 3. Tagen) von ihrer Verfallzeit gerechnet, verjährt; für die übrige Zeit der für Personalforderungen in den österr. Ländern bestimmten Verjährungsfrist gelten die erwähnten Wechsel nur als gemeine Schuldscheine, deshalb müßte auch der Aussteller in dieser bestimmten Verjährungsfrist bey der ordentlichen Personalinstanz um die Bezahlung des eigenen Wechsels belangt werden. W. O. Art. 30. — Für die auf einen Dritten trassirten oder förmlichen fremden Wechselbriefe hingegen ist keine Verjährungfrist in der W. O. festgesetzt, es scheint also daß diese erst nach der in jedem Lande gewöhnlichen Verjährungszeit, von ihrer Verfallzeit gerechnet, ihre Kraft verlieren. Diese Verjährungsfrist ist in Oesterreich und Steyermark auf 32. Jahre, in Kärnthen und Krain auf 30. Jahre und 1. Tag bestimmt. In Triest verjähren sich Personalforderungen in 15., Forderungen aus einem Testament oder Codizill aber in 30. Jahren. In Botzen ist die Verjährungszeit unter Anwesenden auf 10. unter Abwesenden auf 20. Jahre festgesetzt.

Die Verjährung kann bey Wechselforderungen wie bey gemeinen Schulden durch die Anstrengung einer Klage unterbrochen werden. Es ist aber nicht genug, daß die Klage beym Wechselgericht eingereicht sey, sie muß auch vom Gerichte verbeschieden und dem Beklagten vor Verlauf der Verjährungszeit zugestellt seyn.

Ist die Wechselschuld getilgt oder verjährt, so hören auch die accessorischen Verbindlichkeiten der Wechselbürgen und Giranten auf. Dagegen erhält der Wechselgläubiger, wenn er den Hauptschuldner während der Verjährungszeit gerichtlich belangt, und diesem vor Verlauf derselben die vom Wechselgericht verbeschiedene Klage zugestellt worden, das ihm wider die Nebenpersonen, nämlich die Bürgen und Giranten, zukommende Recht bey Kräften und hemmt zugleich den Lauf der Verjährung wider diese Nebenpersonen.

Ein Kläger der einen Wechselbrief, welcher das Wechselrecht verloren hat, einklagt, muß vom Wechselgerichte von Amtswegen ab, und an die Personalinstanz des Beklagten gewiesen werden. H. D. v. 15. Jänner 1787.

Ad i. Von der Assignation als einer, jedoch nur unter Kaufleuten erlaubten, Tilgungsart der Wechselschulden ist bereits gehandelt worden.

Verschiedene hieher gehörige Rechtsfälle führt Dr. Roschack l. c. pag. 429. — 436. an.

Von der Verfassung der Wechselgerichte, ihrer Competenz, und der Verfahrungsart bey denselben wird in der Erläuterung der bürgerl. G. O. gehandelt werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidlein, Georg von

Erklärung des österreichischen Provinzialrechtes

Bd.: 3

Wien (1805)
J.austr. 50 c-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543309-6